A. Aesch. 35-7

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<366391563800015

<366391563800015

Bayer. Staatsbibliothek

Rx

Politischer

Codex.

Siebenter Band.

D — P

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Siebenter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

D.

Dbere, s. Kloster: 1731 May 25.; 1761 May 9.; 1771 August 31; 1775 May 2.; 1779 July 24; 1781 März 26; 1781 July 13; 1781 Sept. 19; 1783 July 1; 1784 Nov. 30; 1786 May 13.

Obligation, s. Pfandamt 1770.

Obrigkeit: 1748 (Systemalpatent) Obrigkeiten zahlen die jährliche Steuer gemäß den Einkünften ihrer Herrschaften und Gründe. Diese Steuer wird unter dem angenommenen Worte Extraordinarium verstanden, um solche von dem Ordinarium zu unterscheiden, das eine Art ordentlicher Steuer ist, welche alle diejenigen entrichten müssen, so Dominikalgründe besitzen. Erwähntes Extraordinarium beträgt jährlich, in Böhmen den Egerischen Bezirk mitgerechnet

1834342 fl.) 1748 (Systemalpatent) jede Obrigkeit bleibt Grundherr über die in Ansessigkeit eingezogenen Gründe, weil von allen diesen Gründen, solche mögen Unterthanen oder freyen Leute, unter einem Zins, Canon, oder unter was immer für eine Schuldigkeit entweder emphyteutisch oder bittweise überlassen worden, doch allzeit die Grundherrschaft bey der Obrigkeit verbleibt, woraus also auch das Eigenthumsrecht, oder die Grundgerechtigkeit abgeleitet wird, vermög welcher ein solcher steuerbarer Grund nie an einen Dritten ohne Einwilligung der Obrigkeit übertragen werden kann.) 1752 May 27. die Obrigkeit kann von Unterthanen ihre eigene Forderungen nicht eher betreiben, bevor die Kontribution nicht berichtiget worden ist.) 1754 Nov. 17. Obrigkeiten und Magistraten ist die Verfassung der Kontributionssubrepartitionen eingeräumt. Zu dem Ende ist denselben ernstlich eingeschärft, bey diesem wichtigen Geschäfte alle Partheylichkeit und Nebenabsichten zu vermeiden, und dagegen die Vermögensumstände und Verdienste der Kontribuenten einzig und allein zum Grunde zu legen. Zu solcher Repartirung sollen die Richter mitzugezogen werden, denen eines jeden Vermögen und Nahrungsstand am besten bekannt seyn muß. Um diese Subrepartitionen zu entwerfen, wird der Rollarextrakt zum Grunde gelegt, und obgleich darin beym jeden Dorf die Ansessigkeit ausgesetzt ist; so kann doch die Obrigkeit durch gute Aggravirung oder Eublavirung von dieser

ser Rollaranseßigkeit zum Theil, doch aber nicht im Ganzen abgehen, das ist, sie kann einem etwas mehreres auferlegen, und dem andern Dorfe dagegen etwas abnehmen, doch kann durch diese Ausgleichung die Rollaranseßigkeit einer ganzen Herrschaft oder Gute nicht abgeändert werden. Bey den Städten aber müssen aus dem Rathe Rechnungsverständige mit Zuziehung der Gemeindältesten und bürgerlichen Ausschußes diese Subrepartition verfassen und dem Magistrat zur Bestätigung vorlegen, welche aber auch dem Kreisamte zur Bestätigung einzusenden ist.) 1756 May 27. eine Obrigkeit kann von Unterthanen ihre eigenen Forderungen nicht eher betreiben, bevor die Kontribution nicht berichtiget worden ist.) 1761 July 21. wenn sich ein Anstand bey Stellung eines Rekruten ergiebt, und die Herrschaft sich dadurch beschweret zu seyn glaubet, ist die Sache auf Unkosten des unterliegenden Theils zu untersuchen, jener welcher einen unnöthigen Anstand erregt, ist mit einer Strafe von 200 fl. am Geld, ohne Nachsicht anzusehen; die bey dem Miliz sich veroffenbarenden Eigennützigkeit, oder geflissentlichen Gehässigkeit verwirkt die Kassation. Nicht der Unterthan, oder Beamte, sondern die Dominien selbst haben für das Rekrutenpönale aus Eigenem zu stehen.) 1763 Apr. 14. die Vorberufung der Unterthanen zur Herrschaftskanzelley während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes wird auf das schärfeste verbothen.) 1770 May 12. jene Obrigkeit, welche Kontribuenten

von ihren Gründen abstiften will, hat die Beschaffenheit der Gründe vorhinein wohl zu unterscheiden. Es gibt eingekaufte und uneingekaufte Gründe, welche letztere einem Unterthan nur gegen Entrichtung der denselben anklebenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeit zum Genuß überlassen worden; mit dergleichen Wirthen auf uneingekauften Gründen kann die Obrigkeit zwar Abänderung machen, doch allzeit in der Rücksicht, damit, wenn etwa keine dringende Ursache eine solche Abänderung erforderte, wenigstens ohne Nachtheil des Wirthes solche geschehen möchte, dann nachdem darauf gedrungen worden, womit alle Bauerngüter eingekauft, und dadurch zu einem höhern Werth gebracht würden; durch die öftere Verwechselung aber der Wirthe, besonders wenn dies zu ihrem Nachtheil geschieht, nur vom Einkaufe abgeschreckt werden, so ist rathsamer dergleichen Abänderungen der Wirthe so viel möglich zu vermeiden. Mit Ende des März und Septembers jedes Jahrs müssen die Verzeichnisse der eingekauften Gründe mit den Grundverschreibungen an das Landesgubernium eingeschickt werden. Von wirklich eingekauften Gründen können die Wirthe ohne erhebliche Ursache nicht abgesetzt werden. Wenn es aber dennoch geschehen sollte, so soll der Wirth, welcher abgesetzt werden sollte, sich beym Kreisamte melden, welches zu untersuchen hat, ob die Ursachen seiner Absetzung hinlänglich sind.) 1770 Dec. 27. jede Obrigkeit kann das hinterlassene Vermögen eines

aus-

ausgewanderten Unterthans zu eigener Dispoſizion nicht einziehen.) 1771 May 14. Obrigkeiten ſollen ihren kranken Armen die höchſtnöthige Heilung ſelbſt verſchaffen, jene Obrigkeit, von welcher ein Kranker, in ein Krankenſpital nach Wien angewieſen werden ſollte, ſoll nicht allein empfindlich geſtrafet, ſondern auch noch Vergütung der zur Aetzung, nnd aller dem Spitale verurſachten Koſten ohne Weiteren gehalten ſeyn.) 1771 Aug. 12. jede Obrigkeit kann nach in Richtigkeit gebrachter Kontribution ihre Forderungen bey den Unterthanen betreiben, ohne jedoch dabey den Grund ſelbſt und die nothwendigen Wirthſchaftsgeräthſchaften anzugreifen.) 1773 Dec. 10. jede Obrigkeit kann einen zum Feuergewehr konſkribirten Unterthan in den Beſitz eines Dominikalgrundes einführen. Die Bedingniß hierbey iſt, daß ein ſolcher Dominikalzinsmann in den Milizbüchern, bloß als ein Unangeſeſſener muß vorgemerket werden, ſogar in landesfürſtlichen Städten kann ein Konſkribirter ein bürgerliches Haus antreten, allein das Bürgerrecht bloß zum Betrieb eines Gewerbes kann ohne höhere Erkenntniß, dem Konſkribirten nicht ertheilt werden.) 1774 Febr. 12. jede Obrigkeit kann ihre Unterthanen vom Soldatenſtande reklamiren, um mit ſelben ihre öden Gründe zu beſetzen. Die Sache iſt aber bevor vorſchriftmäſſig zu unterſuchen.) 1775 Jänner 13. jede Obrigkeit kann nicht für ſich die unterthänigen Gründe ausmeſſen, und den dadurch ausfindig gemachten Ueberſchuß zum

eige-

eigenen Genuß einziehen.) 1775 Jänner 13. jene Obrigkeit, welche unwissend steuerbare Gründe einzieht, ist verbunden, den Unterthanen andere Gründe als ein Aequivalent abzutreten. Der Vorgang dessen ist bey der Steuerrektifikation mit der Aequivalirungstabelle anzuzeigen.) 1775 Apr. 27. jede Obrigkeit hat dafür zu haften, wenn Kontributionsreste unter der Zeit des wirklichen Beamtens gemacht worden, oder dieser nicht im Stande wär, solche zu ersetzen. Zur Vermeidung dieser Anstände ist verordnet, daß die Abtretungsliquidationen bey Abänderung eines Kontributionsrechnungsführers allemahl, bevor der Beamte entlassen wird, dem Kreisamte zur Einsicht zugestellt werden sollen, um hieraus zu ersehen, ob der Kassebestand richtig angewiesen sey, und solche Reste nicht anwachsen, welche die Kontributionskasse schwächen, oder der Obrigkeit selbst zum Nachtheil gereichen.) 1776 Apr. 5. allen Obrigkeiten und Güterbesitzern, Händlern, und sonst Jedermann, Wem, immer, so Butter oder Schmalz erzeuget, ist frey gestattet, mit dieser Feilschaft den Wienermarkt zu befahren, und dieselbe allda entweder selbst frey und ungehindert zu verkaufen, oder solche den Schmalzversilberern zur Ablösung zu überlassen.) 1776 Juny 15. für die unterlassene Abstellung der Pylizeygebrechen sollen die daran Schuld tragenden Obrigkeiten mit angemessenen Geldstrafen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Dienstentsetzung bestrafet werden.) 1779 Dec. 9. die Obrigkeiten in Böh-

men

men sollen den Privatmautheinnehmern die anverlangt werdende Assistenz nicht versagen-) 1781 May 3. 1) jeder Unterthan soll den landesfürstlichen Befehlen sowohl als den Anordnungen der Grundobrigkeit und ihren Beamten gehorchen. 2) Kein Unterthan soll sein eigener Richter seyn, sondern bey Bedrückung sich gesetzmässig beschweren. 3) Jener, der nicht Folge leistet, ist nach der Bestimmung der Obrigkeit zu bestrafen, wenn die Strafe nicht bereits von höhern Orten wider ihn verhängt worden ist. 4) Jene, welche andere aufhetzen, sind gesetzmässig zu bestrafen. 5) Ehe ein Unterthan bestraft wird, ist ihm sein Vergehen beym Amte im Beyseyn des Richters oder zweyer Nachbarn vorzuhalten, und dessen Entschuldigung anzuhören. Ist seine Entschuldigung ungegründet, oder er durch Zeugen der That überwiesen, so ist von der Obrigkeit ein dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen. 6) Hierüber muß ein Verhör- und Strafprotokoll geführt werden, worin dessen Vergehen, Ueberweisung und alle Umstände, dann die Strafen eingetragen werden, weiter wird das Protokoll vorgelesen, und von den beygezogenen Mitnachbarn unterfertiget. 7) Ist dem Unterthan, wenn er sich wegen der Strafe beschweren will, eine Abschrift des Strafprotokolls unentgeltlich zu ertheilen; doch kann die Obrigkeit mit der Vollziehung der Strafe sogleich vorgehen. 8) Die Strafen, welche die Obrigkeit oder Beamte ausmessen können, sind: ein ansständigen und der

Gesundheit nicht nachtheiligen Arrest, allenfalls bey Wasser und Brot, die Strafarbeit, die Verschärfung des Arrestes und Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann die Abstiftung vom Haus und Hofe. Bey Verhängung derselben ist auf das hohe und gar zu niedere Alter, und überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des Schuldigen zu sehen; die schärferen Strafen sind nur gegen jene anzuwenden, wo lindere nichts gewirkt haben; die Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit ist zur Zeit der dringenden Feldarbeiten, bis nach Vollbringung derselben zu verschieben. Die Bestrafung der Unterthanen mit Stockschlägen von den obrigkeitlichen Beamten wird allgemein verbothen, und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders, als nach vorhergehender förmlichen Untersuchung wider strafbare Unterthanen zu verhängen) 1781 Sept. 1. §. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit oder Beamte eine gerechte Forderung zu stellen, oder im Gegentheile durch eine von ihnen an ihn gestellte Forderung sich gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allem sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber Abhülfe anzusuchen. §. 2. Jede Klage des Unterthans, worin nicht gezeiget ist, daß die Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen sey, ist zu verwerfen, und der Unterthan ist an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen. §. 3. Diese Anmeldung muß auf der obrigkeitlichen Kanzelley an einen Amtstage welcher wöchentlich wenigstens ein Mahl gehalten werden muß, geschehen. §. 4. Außer diesem

Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, es wäre dann, daß dem Unterthan durch eine Verzögerung ein unwiderbringlicher Schaden zufliesse. §. 5. Die Anmeldung muß auf folgende Art geschehen: a) Der Unterthan muß im Beyseyn des Richters, der Geschwornen, seine Klage oder Forderung auf der Amtskanzelley mit aller Bescheidenheit ohne Ungestüm mündlich oder schriftlich anbringen, und b. Die Beweise in Original, und die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung, und zu dessen Behauptung mitbringen. §. 6. Die Ortsobrigkeit muß alles dieses in ein ordentliches Protokoll eintragen, dem Unterthan solches vorlesen, und es von ihm und zween Richtern oder Geschwornen unterfertigen lassen. §. 7. Sollte er nicht schreiben können, so muß es ein anderer unterschreiben, und ersterer mit Zeichen beyrücken, daß solches mit seinem Willen geschehen sey. §. 8. Die Obrigkeit hat solches zu erwägen, Abhülfe zu treffen, es im Protokolle anzumerken, und einen schriftlichen Bescheid hierüber zu ertheilen. §. 9. Bey reiferer Erwägung der Obrigkeit ist dieser Bescheid — der aber klar und deutlich seyn muß — nicht länger als auf 30 Tage zu verschieben. §. 10. Der Unterhan hat nach dem Tage der Anmeldung durch 30 Tage den Bescheid abzuwarten, und zwischen dieser Zeit sein Recht auf keine andere Art zu suchen; erhält er nun auch einen kränkenden Bescheid, so hat er selben zu vollziehen. §. 11. Sollte der Unterthan ihn in dieser Zeit

nicht

nicht erhalten, oder sich gekränkt finden, so steht ihm frey die Abschrift des Anmeldungsprotokolls zu verlangen, welche ihm binnen 24 Stunden, nicht aber später, unentgeltlich zu ertheilen ist. Verlangt er dabey die Abschrift des Protokolls, so ist sie ihm zu geben; im widrigen Falle hat er sich solches von zween gegenwärtigen Männern bezeugen zu lassen, und sich in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegt der Obrigkeit aufzutragen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern. §. 12. Mit der Abschrift hat er sich zum Kreisamte zu verfügen, und da die gegenseitigen Gründe und Beweise beyzubringen. §. 13. Das Kreisamt muß die neuen Gegenstände untersuchen, und alles in ein von den Unterthan zu unterfertigendes Protokoll aufnehmen, dann den Unterthan von desem deutlich zu überführen suchen. §. 14. Ist nun die Beschwerde ungegründet, so hat das Kreisamt solchen zu überweisen; steht er hiervon nicht ab, so ist ihm eine Abschrift des Protokolls zu geben und zu bewirken, daß er von muthwilligen Kosten gewarnet worden sey. §. 15. Ist die Beschwerde aber gerecht, und nur an Aufklärungen mangelhaft, so ist ihm zu bedeuten, um was er sich noch zu bewerben habe, Er ist hierüber schriftlich zu bescheiden §. 16. Ist nun die Klage von der Beschaffenheit, so ist sie der Obrigkeit zur ausführlichen Aeusserung oder Beybringung gegen Gründe zu zufertigen, und beyden Theilen Tag und

Stunde zur Verhör zu bestimmen. §. 17. Bey dem Verhöre muß die beklagte Obrigkeit sich bestimmt äußern, und die Ursachen für und wieder erörtert, und auseinander gesetzt werden. §. 18. Dieses Protokoll ist ihm wieder vorzulesen, auch allenfalls, und auf obige Art unterfertigen zu lassen. §. 19. Sätze und Prozeßförmlichkeiten hat das Kreisamt zu vermeiden, und vermög seiner Pflicht alles anzuwenden, die Sache ohne Umschweife in ein vollkommenes Licht zu setzen. §. 20. Die Aussagen der Zeugen können zur Erörterung des Faktums wiederholt, und im Widersprechungsfalle gegen einander gehalten werden. §. 21. In erfoderlichen Fällen müssen auch Kunstverständige beygezogen werden. §. 22. Endlich muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen versuchen, die unnützen Kosten und übeln Folgen bey fortgesetzter Klage vorstellen, und die billigsten Vergleichsvorschläge machen, und auf solche Art die Klage, soweit es möglich ist, abthun. §. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle, zu entscheiden und zu sprechen, den Spruch ihm mit allen Umständen und der Strafe bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, und ihn zu befragen, ob er sich damit beruhigen wolle, oder dagegen etwas zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er diese Beschwerden entweder gleich, oder binnen 14 Tagen längstens an das Protokoll anzeigen soll. §. 24.

Beruhigt sich der Unterthan nicht damit; so hat er sein Gesuch sammt den Ursachen der Unzufriedenheit dem Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen, welches auch der Obrigkeit frey steht, wenn sie sich beschwert findet. §. 25. Auch dieses Anmelden, und diese Beschwerden hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und wenn sie ungegründet wären, dem Rekurrenten mehrmahlden Unfug, die Weitläuftigkeiten, Kosten, und die folgende Bestrafung zu Gemüthe zuführen, und, wie dieses alles geschehen sey, umständlich in dem Protokolle vorzumerken, und diese Akten der Landesstelle längstens binnen 14 Tage einzusenden. §. 26. Die Landesstelle hat diese Akten dem Fiskus zu diesem Ende einzusenden, um innerhalb 14 Tagen mittels eines Promemorie anzuzeigen, was zur Unterstützung des Klägers dienen könne. §. 27. Findet selbe, daß noch etwas zu erörtern ist, so ist solches dem Kreisamte aufzutragen, welches in dergleichen Sachen ohne Dunkelheit vorzugehen, noch ein Mahl einen Vergleich zu stiften, zu versuchen, und darnach das Protokoll der Landesstelle einzusenden hat. §. 28. Bey Einkommung des Protokolls hat die Landesstelle nach Recht zu sprechen, und wie das Kreisamt kund zu machen, wo also der Rekurs an die höchste Hofstelle durch eine zweymonatliche Zeitfrist demselben bevorstehet. §. 29. Diese Anmeldung des Rekurses geschieht so, wie an die Landesstelle, und auf eben dieses Art geschieht die Kundma-

chung

chung der Entscheidung; nur müssen die Unterthanen unter Strafe dabey beruhen, und keine Klage mehr führen. §. 30. Die Stellen müssen diese Erkenntnisse beschleunigen, und mit aller Deutlichkeit begreiflich machen. §. 31. So haben sich auch die Kreisämter bey dem Vergleichen zu verhalten, und nichts zweydeutiges beyzurücken. §. 32. Auf gleiche Weise haben die Kreisämter in diesen Fällen vorzugehen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den nexum subditelæ nicht betreffen, und haben bey dem nicht zu erreichenden gütlichen Vergleiche das Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen dem Unterthansadvokaten gegen Recepisse zur Amtsabhandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon zu verständigen. §. 33. Sollte die Obrigkeit dem Unterthan gar keinen, oder aber einen harten Bescheid ertheilt haben, so ist die Verfügung zu treffen, damit bis zum rechtlichen Ausgange der Sachen keinem Theile ein unwiderbringlicher Schaden zugehe. §. 34. Findet der Unterhansadvokat nothwendig noch einige Umstände zu erörtern, oder sich mit dem Unterthan selbst zu besprechen, so hat das Kreisamt die Erörterung nachzutragen, oder den Mann an ihn zuweisen. §. 35. Ist aber in dem Protokolle alles erschöpft, so hat der Advokat binnen 8 Tagen bey Gerichte nach dießfälliger Ordnung zu verfahren. Ist die Klage ungegründet, so sind die Ursachen der Landesstelle anzuzeigen, welche hierüber den Fiskus vernimmt,

und wird sie auch von diesem unbillig gefunden, so ist der Unterthan davon zu verständigen, und ihm freyzustellen sich an die Hofstelle zu wenden. §. 36. Der Advokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Kenntniße durch das Kreisamt zu verständigen; doch hat er alle Rekurse nach der Gerichtsordnung ohne Anfrage von selbst zu ergreifen. §. 37. Unterläßt der Unterthan diese Art zu suchen, so ist er nicht zu hören, und bey Behelligung oder Außerkreisesbegebung nach Umständen zu bestrafen. §. 38. Alles dieses versteht sich auch von ganzen Gemeinden, die zween Deputirte wählen; so mit einer schriftlichen, und von allen Theilnehmungen unterfertigten Vollmacht zu versehen sind. §. 39. Die Deputirten haben die Kosten in ein verläßliches Verzeichniß zu bringen, und dem Kreisamte zur Mässigung zu überreichen. §. 40. Die Beschwerden von mehrern als zween Deputirten, oder von einem ganzen Haufen der Unterthanen sind nicht zu hören, sondern, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht auseinander gehen, empfindlich zu bestrafen, auch sind sie nach den Umständen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmässig zu behandeln.) 1781 Nov. 30. von keinem als Hausbesitzer zu entlassenen Soldaten darf von der Obrigkeit bey Verantwortung, einiges Geld unter was immer für einem Vorwande abgenommen werden) 1782 Inly 17. nur jene Abstiftungsfälle der Unterthanen haben von den Obrigkeiten an das Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen, welche

che von obrigkeitlichen Amtswegen als eine Strafe wider die Unterthanen verhängt werden sollen; hingegen jene Abstiftungen, die wegen überhäufter Schulden der Unterthanen, oder sonstiger Klagrechte entstehen, können auf keine Art an das Kreisamt gezogen werden, sondern müssen in dem ordentlichen Rechtszuge fortgesetzt werden müssen.) 1783 Jänner 2. die Dominien erhalten ein kürzeres Formular als jenes vom 9. Febr. 1770 war, zu den halbjährigen Hofanzeigen über den Fortgang der eingekauften Rustikalrealitäten.) 1783 Juny 10. die Pfarrgebäude sind von den Obrigkeiten concurrender mit den Gemeinden herzustellen.) 1784 April 5. jedem Dominium steht frey, in den von demselben aus vertheilten Dominikalgründen neu angelegten Dörfern, wenn ein solches Dorf wenigstens aus zwanzig neu erbauten Häusern besteht, ohne daß die Nachbarn hierüber eine Hinderniß erregen dürfen, auch neue Wirthshäuser zu errichten.) 1784 Sept. 3. jene Obrigkeiten, welche sich ihres Patronatrechts auf Pfarren oder Lokalkapellaneyen wegen der Unkosten entschlagen wollen; sind zu der ihnen als Patronen obliegenden Herstellung der Gebäude nach der Vorschrift der Generalien zu verhalten, nur bey jenen Pfarren und Lokalkapellaneyen, welche erst jetzt durch die neue Pfarreinrichtung auf obrigkeitlichem Grunde neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das Patronatsrecht sammt der damit verbundenen Last nicht auf sich nehmen wollen, ist solches an den Religionsfund zu über-

gehen.) 1785 Apr. 13. die Obrigkeiten und Wirthschaftsämter sollen auf die Züchtlinge wachen, und wenn sich einer flüchtet, hiervon mit der Personbeschreibung ohne den mindesten Zeitverlust an das Kreisamt die Anzeige machen; von dem Kreisamte aber ist sogleich der Umstand sammt der Personbeschreibung an die Landesstelle einzusenden.) 1787 Apr. 2. der bestehende Verboth: keine Rustikalgründe unter Strafe des doppelten Werthes einzuziehen, ohne dem Unterthan das Aequivalent zu ersetzen, und hierzu die Genehmigung der Landesstelle erhalten zu haben, soll auf das Genaueste erfüllet werden.) 1787 März 1. die Herstellung und Beyschaffung der Stallungen für die Aerarilbeschäler, liegt nach den bestehenden höchsten Vorschriften vom Jahre 1783 und 1785, unmittelbar den Obrigkeiten ob, und kann dafür den Unterthanen nichts zur Last geleget werden.) 1787 März 19. den Dominien in Galicien ist die eigenmächtige Entfernung der Juden vom Tobaksverschleiß und Anstellung neuer Verleger, unter Strafe untersagt.) 1787 Apr. 4. Obrigkeiten oder andere Beamten in Galicien, welche aus eigener Schuld die Felder ordentlich zu bestellen unterlassen, sind (Currende 1785 Dec. 22.) für jeden vermög der Felderein-theilung zu bestellenden, und doch nicht bestellten Koretz Aussaat mit einer Geldstrafe von 10 Fl. ganz unnachsichtlich zu belegen. Diejenigen, welche über die von den Grundobrigkeiten geschehene Vernachlässigung des Feldbaues eine verläßliche An-

zei-

zeige machen, erhalten dafür die Halbscheide der von den Dominien dadurch verwirkten Strafe von 10 fl. für jeden nicht bestellten Koretz Aussaat, als eine Belohnung, die Namen der Anzeiger sollen verschwiegen gehalten werden.) 1787 Apr. 12. wenn eine oder andere Grundobrigkeit in Galicien außer Acht lassen sollte, ihre bedürftigen Unterthanen, mit dem zur Nahrung und Feldbau benöthigten Getreide aus Eigenem zu unterstützen, und das wirkliche Unvermögen des Gutbesitzers nicht dargethan wird, so wird die erforderliche Aushülfe dem Unterthan zwar vom Staate geleistet, jedoch werden sämmtlichen obrigkeitlichen Proventen in so lange unnachsichtlich sequestrirt, bis die vom Staate geleisteten Vorschüsse gänzlich abgetragen seyn werden.) 1787 Juny 10. die Amtsverwaltung stehet in Ausforschung und Anhaltung politischer Verbrecher derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt seyn mag. Es ist also in Niederöstreich jederzeit die Dorf- oder Burgfriedsobrigkeit, welcher die angeführten Pflichten obliegen. Ferner kann das Benehmen der politischen Obrigkeit in politischen Verbrechen nie Mahl an ein Kriminal- oder an Appellationsgericht, als Kriminal-Obergericht gelangen, indem die Fälle in der Instruktion ausdrücklich enthalten sind, in welchen die politische Obrigkeit die Strafurtheile nicht für sich selbst in Vollzug setzen

kann, sondern die Bestätigung von dem Kreisamte, oder nach Umständen der Sache von der Landesstelle bevor einzuholen hat. Endlich muß ein jeder Verbrecher an jenem Orte, wo er betreten worden ist, eingezogen, untersucht, abgeurtheilt, und bestraft werden.) 1787 July 19. da wo ein Dominium seyn eigenthümliches obrigkeitliches Wirthshaus und Ausschanksrecht an einen unterthänigen Wirth mit der kontraktmässigen unter beyden Theilen freywillig verabredeten Verbindlichkeit überläßt, kein anderes, als obrigkeitliches Getränk auszuschänken, hat es in Ansehung dieses Wirths bey dem Kontrakte sein Bewenden, den übrigen Unterhanen aber kann der Zwang nicht aufgeleget werden, ihr Getränk von diesem obrigkeitlichen Verleger abnehmen zu müsseu. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, damit das Bier unter Honfiskazionsstrafe in ächter Qualität ausgeschänket werde.) 1787 Sept. 28. die Ortsgerichte in Galicien werden angewiesen, daß der vorzunehmenden Hauptinventur die Tobakdistrikts- und Subverleger auf Verlangen der Tobaksbeamten beyzuwohnen, und die Inventursverzeichnisse mit zu unterfertigen haben.) 1788 Juny 3. die Obrigkeiten und Gemeindeinsassen in Böhmen sind zu Beyträgen für jene Kosten ohne Zwang, und in der Güte zu vermögen, die erforderlich sind, um die Landhebammen auf eine hinlängliche Zeit wechselweise zu Einholung des Unterrichts in dem Wohnungsorte des Kreiswundarztes und Ge-

burtshelfers abzuschicken, sie dort leben zu machen, und ihnen die nöthigen Bücher beyzuschaffen.

Obst: 1781 März 24. in den über die Fortpflanzung der Obstbäume, und lebendiger Zäune in Böhmen zu erstattenden kreisämtlichen Bestätigungen soll vorzüglich berühret werden: ob die angepflanzten Bäume von guter Qualität, von was für eine Größe, wie stark ihre Anzahl, und von was für eine Zeit her die Pflanzung geschehen, damit hieraus die Dauer, und in wie weit der Betroffene die silberne Medaille, (bey deren Vertheilung vornähmlich auf die Größe, Menge, Güte, und Dauer der angepflanzten Bäume gesehen werden muß) verdiene, beurtheilet werden könne.) 1782 May 8. das zur Hintanhaltung der muthwilligen Beschädigung und Entfremdung der Obstbäume den 30. Juny 1756 ergangene Patent soll republiciret, und auf dessen genaue Befolgung invigiliret, dann auch die Landesinwohner zur Erziehung der Obstbäume von Zeit zu Zeit aufgemuntert werden; sich dießfalls verdienstlich Gemachte sollen zur Erhaltung des ausgesetzten Prämiums nach der bestehenden Vorschrift an allerhöchsten Orte angezeiget werden. Ferner sollen die Landwirthe ihre Bäume und Zäune zu gehöriger Zeit fleißig abraupen, die Dorfrichter hingegen währenden Wintermonathen die Baumgärten der Unterthanen der geschehenen Abraupung wegen fleißig untersuchen. Weiter wird angeordnet, daß keine Spatzenköpf-Reluition im Gelde angenommen werden soll, sondern die

Steuereinnehmer nur Köpfe in natura gegen Recepisse von den Unterthanen abzunehmen, und an das k. Kreisamt nebst einer Konsignation abzuliefern haben, wo solche, nach von dem k. Kreishauptmann und einem Kreisbeamten unterfertigter Konsignation zu verbrennen sind; Jener Wirth aber der die ausgemessene Anzahl Spatzenköpf nicht abliefert, soll das folgende Jahr das Duplum und so weiter das Triplum abzuführen schuldig seyn.) 1784 Dec. 9. der von dem Grundobrigkeiten in Galicien behobene Obstzehent wird aufgehoben. 2) Jeder Landwirth, welcher in seinem Dorfe die grösste, und wenigstens eine hundert übersteigende Anzahl guter Obstbäume gepflanzet hat, und bey der Kreisbereisung dem Kommissär aufweisen kann, soll mit einer silbernen Medaille belohnt werden.) 1785 März 21. im Frühjahre zeitlich und im Herbste soll in jedem Orte in Mähren, alle Jahr zu gleicher Zeit (welche die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter und beziehungsweise die Ortsgerichte zu bestimmen haben) die Abraupung der Bäume genau vorgenommen werden. Jene Einwohner, die dem nicht nachkommen, sind mit einer 3 tagigen Herrschaftsarbeit zu bestrafen, auch zum Ersatze des Schadens zu verhalten, welcher von dem beschädigten Nachbar erwiesen, und von den Gerichten, auch zween unpartheyischen Inwohnern geschätzt werden muß.) 1787 July 23. in Böhmen wird die Ertheilung eines Prämiums für die Obstbaumzucht aufgehoben. S. Baumzucht; Oekonomie.

Oebstlergewerbe in Wien sollen aus dem Bolletenfund bezahlt, und bey der Einlösung am Beßten behandelt werden. 1782 Dec. 7.

Ofen, nach den bestehenden Feuerlöschordnungen sollen von der Feuerlöschkommission die Oefen in allen Häusern unentgeltlich besichtigt, und die gefährlichen abgestellet werden; jeder Hauswirth soll beym Schlafengehen nachsehen, daß das Feuer in den Oefen gut ausgelöscht werde; kein brennbares Materiale bey Oefen zu trokknen ꝛc.

Oefenkehrerbuben in Wien sind nicht zu dulden, in Betretung zu arretiren, und mit ihren Aeltern zu bestrafen. 1781 Nov. 14.

Ofenröhre, eiserne, oder gemauerte ohne obrigkeitliche Erlaubniß anzulegen, ist nach den bestehenden Feuerlöschordnungen verbothen.

Oekonomie: 1785 Juny 13. über die Obstbaumzucht, Agrikultursverbesserung, und Viehstand in Böhmen werden dem k. Kreisamt Formular-Tabellen mit dem Auftrag zugesendet, damit selbes bey deren Austheilung zugleich die Verfügung machen solle, daß 1) die Abzählung der Konsignationen nicht mehr von den Dorfrichtern, sondern jederzeit von den Beamten selbst gemachet, 2) solche um so genauer aufgenommen werden sollen, als solche keine andere Absicht haben, als bloß, damit Se. Majestät hieraus ersehen mögen, ob, und wie weit sowohl die Obrigkeiten als Unterthanen den allerhöchsten Gesinnungen gemäß, und selbst zu ihrem eigenen Beſten

sten bey den ökonomischen Gegenständen Verbesserungen unternommen und bewirket haben; 3) daß in dergleichen Konsignationen die obrigkeitlichen und unterthänigen Resultate abgesondert aufgeführet, folglich bey jeder Tabelle zuerst das, was obrigkeitlicher Seits, und dann was unterthäniger Seits der Befund gezeigt hat, angemerkt, alsdann aber 4) die auf solche Art ausgefüllte Tabellen an das Kreisamt längstens mit ultima Octobris, von diesem aber die hierüber verfaßte Summarien sammt den individuellen Konsignationen mit ultima Novembris eines jeden Jahrs an das k. Gubernium gesendet werden.) 1787 Apr. 4. jene, in Galicien welche über die von den Grundobrigkeiten geschehene Vernachläßsigung des Anbaues eine verläßliche Anzeige machen, erhalten dafür die Halbscheide der von den Dominien dadurch verwirkten Strafe von 10 fl. für jeden nicht bestellten Koretz Aussaat, als eine Belohnung.) 1787 July 23. (Böhmen) Um eine beyläufige Kenntniß von der Oekonomie des Landes zu erreichen, wird verordnet: in Ansehung des Viehstandes, des Klee- und Rübensaamenanbaues, dann über die Verbesserung der obrigkeitlichen und unterthänigen Landwirthschaften die beykommenden vier Formularien den Kreis- und Wirthschafsämtern zur Befolgung, doch mit dem Beysatze vorzuschreiben: daß, so viel es den Viehstand, den Klee- und Rübensaamenbau betrift, die angetragene Absonderung des obrigkeitlichen von dem Unterthänigen, und das Spezifikum von

einem jeden Dorfe und Maierhofe nicht nöthig, sondern genug, wenn von einer jeden Stadt, oder von einer jeden Herrschaft überhaupt der ganze Stand des Klee = und Rübensaamenanbaues mit Verlässigkeit summarisch dem Kreisamte nach dem vorgeschriebenen Formular jährlich angezeiget werde, welches die Summen, Herrschaft = und Stadtweis, in ein Hauptsummarium des ganzen Kreises einzutragen, und einzusenden hat. Von den sonst gewöhnlichen Eingaben der Paduaner und Markapäler Schafzucht hat es gänzlich abzukommen. Um aber den ganzen Viehstand beyläufig übersehen zu können, ist nöthig, daß alles, auch unter einem Jahre altes Vieh in der Rubrik von einem Jahre alt eingetragen wird. Die Tabellen über die Obstbaumpflanzung werden überflüssig erklärt, daher die Eingaben derselben künftig zu unterbleiben haben, und ist nur von den Kreisämtern auf die Vermehrung dieser Kultur, so wie auf mehreren Flachsbau, bey den kreisämtlichen Bereisungen zu sehen. Die Eingaben dieser Bekenntnisse sind von den Wirthschaftsämtern nach Verlauf eines jeden Jahres binnen vier Wochen einzutreiben, bey den Kreisämtern sind aber die Summarien des ganzen Kreises mit Ausgang anderer vier Wochen zu verfassen, und ganz unfehlbar an die Landesstelle einzubringen. Erklärung der Tabelle A. 1) in die Rubrik A. sind nach dem Verhältnisse des Alters die Stuten, Hengste und Wallachen zu setzen 2) In der Rubrik B. die Kühe, Stiere, Zug = und Mastochsen,

Käl-

Kälber, junge Stiere und junge Ochsen. Ferner 3) In die Rubrik C. und D. die Mutterschafe, Widder und Hammeln von allen edlen und gemeinen Gattungen. 4) In die Rubrik E. die Mutterschweine, Eber und Verschnittene. In die Rubriken des einjährigen Viehes müssen überhaupt noch die jüngsten Füllen, die Kälber, Lämmer und Färkeln geschrieben werden. 5) Die Numer der Tabelle wird auf die einzelnen Verzeichnisse jeder Herrschaft nicht von dem Wirthschaftsamte, sondern von dem Kreisamte gesetzt. 6) Das Kreisamt soll jeder dem Summario beygebogenen Tabelle jährlich einerley Numer geben. 7) Die Viehspezifikationen der Orte sollen die Amtsvorsteher in den Kanzelleyen aufbewahren. Den Kreisämtern ist also künftig lediglich der gänzliche Betrag jeder Herrschaft und Stadt ohne Absonderung des Obrigkeitlichen von dem Unterthänigen in einer Summe zu berichten. 8) Auf das Titelblatt der Tabelle wird oben von jedem Wirthschafesamte links der Name der Herrschaft oder der Stadt, unter diesen sodann der Titel: Tabelle des Viehstandes mit Ende Oktobers 1787 geschrieben. 9) Die Tabellen sind folglich lediglich mit Ende Oktobers 1787, und eben so in den folgenden Jahren, nicht aber eher oder später, von den Wirthschaftsämtern zu verfassen, und mit Ende Novembers den Kreisämtern zu übersenden. Die Kreishauptleute haben sodann die Summarien sammt allen numerirten Beilagen vor Ende Dezembers der Landesstelle (mit einem

besondern Berichte über den Viehstand) wohl kalkulirt, und wohl kollazionirt zu überschicken. 10) Falls ein Wirthschaftsamt die Tabelle formularwidrig verfassen, und dem Kreisamte überreichen sollte; dann wird das Kreisamt auf Kosten des unachtsamen Amtsvorstehers solche gleich zur Ueberarbeitung zurückstellen. Ferner haben sich 11) Die Kreisämter zu bestreben, nicht nur die Verzeichnisse von allen Herrschaften und allen Städten (wovon die Stadt Prag, und die in dieser Gegend liegenden Ortschaften nicht ausgenommen sind) zeitlich abzufordern, und ordentlich in das Summarium einzutragen, sondern auch gelegenheitlich gründlich zu untersuchen: ob die Wirthschaftsämeer mit Zuverlässigkeit die Viehstandesberichte erstattet haben. Für dergleichen unachtsamen Gebahrungen werden im Betretungsfall nicht nur die Amtsvorsteher, sondern auch jene zu haften haben, welche die einzelnen Verzeichnisse unrichtig eingeben. Endlich soll 12) dieses Formular der Viehtabelle auch den Kreisämtern bey Verfassung der Summarien künftig zum Muster dienen. Tabelle B. 1) Nach dem Muster dieser Tabelle müssen sich alle Wirthschaftsämter unabweichlich verhalten, damit das Kreisamt aus den einzelnen Tabellen ohne Schwierigkeit das Summarium verfassen, und die Revision dieser Summarien in Gegenhaltung der einzelnen Verzeichnisse, leichter geschehen könne. 2) Durch die altbesäete Felder werden jene verstanden, die in den vorigen Jahren besäet worden sind, im gegen-

genwärtigen Jahre hingegen noch als Futterkräuter benutzt werden. Es ist daher lediglich die Area, oder der oberflächlich geometrische Raum des Feldes, anzuzeigen, wo sich noch alter Klee, Esparcette und Luzerne befindet. 3) In die Rubrik der neubesäeten Felder sind jene Grundstücke zu verzeichnen, auf welche ein Samen der obbenannten Gattungen in dem letzten Jahre (es sey in ein besonderes oder in ein Gersten- oder Haberfelde) gesäet worden ist. Wobey gleichfalls nur die Area, nicht aber das Samenmaß durch N. Oe. Metzen, Viertel und Maßel, angezeigt werden soll, die folglich im künftigen Jahre in die Rubrik der altbesäeten Felder zu schreiben sind. 4) Die Rubrik des erbauten Samens von Klee, Luzerne, und Esparcette kann zur Nachricht dienen, auf welcher Herrschaft man von dieser oder jener Gattung im Erforderungsfalle zu kaufen bekomme, ohne solchen aus fremden Ländern mit grossen Kosten bringen zu lassen. 5) Falls der Klee von den Hülsen, oder der Spreu nicht gereiniget wäre; so dürfen die Wirthschaftsämter doch nicht diesen Samen in Hülsen angeben, sondern sie müssen den Betrag des reinen Samens beiläufig schätzen, und sodann lediglich den reinen Saamen anzeigen; denn durch das Verzeichniß des theils rein geputzten, und theils noch in Hülsen befindlichen reinen Samens, entstehen bey der Verfassung des kreisämtlichen Summariums Verwirrungen, welche doch vermieden werden können, wenn die Wirthschaftsämter die Schä-

ßung des reinen Sames beschreiben, und zu dessen Sicherheit Versuche mit der Reinigung oder Ausputzung des Kleesamens anstellen, die ihnen sodann zum Schlüssel auf den übrigen Betrag dienen werden. 6) Das durch die Auspressung bereits erhaltene oner zu hoffende Winter- und Sommerrübenöl kann den Kauflustigen zur Nachricht dienen, und die Besitzer jenes Oels können durch die öffentliche Kundmachung einen schleunigen Absatz desselben finden. 7) Der Bericht von Klee, Esparcette und Luzerne soll von den Wirthschaftsämtern mit Ende Dezembers 1787 abgeschlossen, und höchstens binnen vier Wochen den Kreißämtern übersendet werden, welche sodann die Summarien sogleich zu verfassen, und dem königl. Landesgubernium höchstens vor Ende Februars des folgenden 1788 Jahrs sammt Beilagen zu überreichen haben. Ferner muß auch der Bericht von Wirthschaftsämtern erstattet werden, wenn gleich keine von den beschriebenen Gattungen sich auf dieser oder jener Herrschaft befinden sollte, weil man dieses ohne Berichte nicht wissen kann. 8) Die einzelnen Verzeichnisse müssen die Wirthschaftsvorsteher, wie bey den Vieh- und andern Tabellen, in der Amtskanzelley bis zur Untersuchung aufbehalten, und dem Kreisamte nur die Summe der Herrschaft oder Stadt anzeigen, den obrigkeitlichen Betrag von den unterthänigen aber nicht absöndern, sondern blos in eine Tabelle bringen. 9) In Betreff der Numerirung der Tabellen, ist der 6te Artiktl der Viehstandsinstruk-

struktion zu befolgen. Tabelle C. In Betreff der Bienen. 1) Bey dem ersten und zweyten Preise müssen vom Wirthschaftsamte die vorzüglichsten Verdienste der Bienenbesitzer in dem Gutachten gründlich und umständlich angezeigt, diese Berichte mit Ende Aprils 1788, desgleichen in folgenden Jahren, wohl gemerkt, vor der Schwärmzeit verfaßt auch höchstens binnen vier Wochen dem Kreisamte überreicht werden; aus welchem das Kreisamt sodann das Summarium ordentlich verfertigen, und selbes vor Ende Junius abgeschlossener sammt Beylagen dem königl. Landesgubernium übersenden soll. 2) Die Zahl der Bienenstöcke, wegen welcher gutächtlich das Prämium zu ertheilen wäre, muß in der oberen Hauptsumme schon begriffen seyn. 3) Die Numerirung der Tabellen soll nach Vorschrift des 6ten Artikels der Viehstandsinstruktion geschehen. Tabelle D. die Agrikulturverbesserung betreffend. 1) In die Rubriken A. und B. sind alle Viehweiden, alte Strassen, und andere öde oder trischliegende Gründe zu setzen, welche durch lange Jahre weder mit Feldfrüchten benutzt worden, noch außer der Viehweide eine nützliche Graserey gebracht haben, in dem laufenden Jahre hingegen durch fleissige Pflügung, Bedüngung ꝛc. zu fruchtbaren Aeckern und Wiesen gemacht wurden. 2) In die Rubriken C. und D. sind solche Felder und Wiesen einzutragen, die man zwar zeither benutzt, durch Fleiß uud Arbeit hingegen merklich verbessert hat; z. B. durch Abtragung und Ausbrechung

der

der Steine, durch Aufführung einer fruchtbaren Erde, durch offene und verdeckte Wasserabzüge, durch eine besondere Düngung und fruchtbare Wässerung der Wiesen ꝛc. 3) In die Rubriken E. und F. sind lediglich solche Teiche zu schreiben, welche mit größerm Vortheile in fruchtbare Aecker und Wiesen verwandelt worden; wo weder Ueberschwemmung, noch andere schädliche Folgen insgemein zu fürchten sind. 4) Die Rubrik G. ist überhaupt für alle Haue---trisch liegende, oder sonst unfruchtbare Felder, Wiesen, Viehweiden, und andere öde Plätze bestimmt, welche zur bessern Benutzung des Grundes mit allerley Waldsaamen besäet wurden. 5) Bey H. ist die Rubrik für die lebendigen Zäune von allerley Gattungen wilder Sätzlinge bestimmet, welche um die Gärten, Wiesen, Felder und Wälder so eng aneinander gemacht werden, daß mit der Zeit das Vieh durch gesagte Einschränkungen von den umfaßten Grundstücken abgehalten werden könne. Es sind folglich weitgesetzte wilde Bäume nicht in diese Rubrik zu vermengen, welche obige Absicht nicht erreichen. 6) Zu der Rubrik I. gehören alle Gräben und Aufwürfe, die um die Gärten, Wiesen, Felder und Wälder gemacht, --- nicht aber jene Gräben und Abzüge, welche in den Feldern und Wiesen zur Verbesserung der Grundstücke verfertiget werden; weil diese letztere schon in den Rubriken C. und D. §. 2. begriffen sein sosten. 7) Die einzelnen Verzeichnisse bleiben bey den Wirthschaftsämtern, welche den Kreis-

ämtern lediglich die Summe, ohne Absonderung des Obrigkeitlichen vom Unterthänigen, anzuzeigen haben. 8) Dieser Bericht ist mit Ende Oktobers abzuschliessen, und von den Wirthschaftsämtern dem Kreisamte vor Ende Novembers zu erstatten, welches sodann das Summarium sammt Beylagen vor Ende des folgenden Monats Decembers dem königl. Landesgubernium übersenden soll. 9) In Betreff der Numerirung der Tabelle ist der 6te Artikel der Viehstandsinstruktion zu befolgen. S. Ackerbau, Ackerbaugesellschaft; Oekonomie.

Lit. A. Viehstand im Jahre 1787 von folgenden Gattungen und allen Geschlechtern.

a	b	A.					B.				C.			D.		E.		
	c	f					i				n			p		w		
											o							
	d	g	4	3	2	1	k	3	2	1		2	1		2	1	x	1
	e		Jährige.					m			q	s		t	v			z
			h	A.	A.	A.	A.	l	A.	A.	A.	r	A.	A.	u	A.	A.	y	A.

aa bb cc dd

Erklärung der Tabelle. a) Nro. der Tabelle. b) Namen des Kreises. c) Beraun. d) Namen der Herrschaft. e) Dobrzisch. f) Pferde. g) Aeltere. h) Stücke. i) Hornvieh. k) Aeltere. l) Stücke. m) Jährig. n) Edlere. o) Schafe. p) Gemeine. q) Aeltere. r) Stücke. s) Jährig. t) Aeltere. u) Stücke. v) Jährig. w) Schweine. x) Aeltere. y) Stücke. z) Jährig. aa) Summa. bb) N. N. den 31. Okt. 1787. cc) Anmerkung. Pferd-Hornvieh-Schaf- und Schweinzucht, welche die Amtsvorsteher nach ihrer Einsicht beisetzen sollen. dd) N. N. Amtsvorsteher, Direktor oder Verwalter.

Lit. B.

Künstliche Futterkräuter, und Rübensaamen; im Jahre 1787.

N. der Tabelle.	Berauner Kreis.	Klee									Esparsett.								
		Alt.			Neu.			1787 Saamen erbauet.			Alt.			Neu.			1787 Saamen erbauet.		
	Herrschaft Dobrzisch.	Besäete Felder in Area.									Besäete Felder. in Area.								
		N. Oestr.	W.	V.	m.	W	V.	m.	W.	V.	m.	W.	V.	m.	W.	V.	m.	W.	V.	m.

Luzern.						Rübensaamen.								
Alt.		Neu.				1787								
Besäete Felder. in Area.						Saamen erbauet.			Ausgesäet.			Erbauet.			Oel erhalten, oder zu hoffen.		
M.	V.	m.	M.	V.	m.	M.	V.	m.	M.	V.	m.	M.	V.	m.	V.	E.	m.

Summa.

Anmerkungen über obbesagte Futterkräuter, und Rübensaamen, welche die Amtsvorsteher nach ihrer Einsicht beisetzen sollen.

Dobrzsch den 31. Dezember 1787.

N. N. Amtsvorsteher, Direktor oder Verwalter.

Lit. C.

Verzeichniß der Bienenstöcke mit Ende April 1788.

Nro. der Tabelle.	Brauner Kreis.	Zahl der Bienenstöcke.
	Herrschaft Dobrzisch.	Stücke.
	Summa . . .	

Gutachten.

Z. B. Vermöge k. k. Patentes d. d. 1. Sept. 1785 verdient.

A. Auf der Herrschaft Dobrzisch unvorschreiblich das erste Prämium per 12 fl. Johann Prinz, aus dem Dorfe N., welcher wohlgepflogene Bienenstöcke hat. . 30 Stück.

B. Des zweyten Preises per 6 fl. hat sich würdig gemacht Franz Graf, aus dem Dorfe N., welcher den Winter hindurch Bienenstöcke wohl erhalten hat. . 10 Stück.

Dobrzisch den 30. April 1787.

N. N. Amtsvorsteher.

Lit. D.

Landwirthschaftliche Verbesserungen im Jahre 1787.

Nro. der Tabelle.	Berauner Kreis.	A		B		C.		D.	
	Herrschaft	Oede unfruchtbare Gründe verwandelt in neue.				Von allen Hindernissen gereinigt, und verbesserte alte.			
	Dobrzisch.	Aecker.		Wiesen.		Felder.		Wiesen.	
	Maaß in Area.	M.	V. m.	M.	V. m.	M.	V. m.	M.	V. m

E.	F.	G.	H.	I.
Teiche verwandelt in fruchtbare neue.		Wälder und öde Plätze, mit Waldsaamen besäet.	Zäune von wilden Setzlingen um Felder, Wiesen, Gärten und Wälder hergestellt.	Gräben und Aufwürfe, um allerley Gründe gemacht.
Aecker.	Wiesen.			
W. | V. | m.	W. | V. | m.	W. | V. | m.	N. Oe. Klafter.	N. Oe. Klafter

Anmerkungen über die Verbesserung der Landwirthschaft, welche die Amtsvorsteher nach ihrer Einsicht beisetzen sollen.

Dobrzisch, den 31. Oktober 1787. N. N. Amtsvorsteher, Direktor oder Verwalter.

Oekonomie Kommission, darunter versteht man jene Kommission, welche die für die Miliz nöthige Montirung besorgt. Diese Kommission nahm ihren Anfang 1780. Die Hauptkommission befand sich vormahls im Lande unter der Enns zu Stockerau, jetzt Wien. Von dieser hängen ab. Die Kommission zu Crems (im Lande unter Enns) Prag, Iglau; Judenburg in Steyermark; Carlsburg (in Siebenbürgen) Gent (in den Niederlanden) Jaroßlau (in Galicien.) Zu Cremona in Italien, und Brünn in Mähren ist ein Depot. 1784 July 14 über die Ausschüsse, welche den Kontrahenten von Seite der Kommission gemacht werden, soll keine unnöthige Einwendung bey Ahndung gemacht werden) 1785 März 3. Die Monturstücher, welche direkte an die Oekonomie kommission geliefert werden, sollen bloß mit dem Zunftszeichen bemerkt seyn, jene aber, welche ausgestossen, mithin zum weitern Handel geeignet werden, sind, wenn das Zunftszeichen nicht den öffentlichen Glauben erhalten, der gewöhnlichen Stämpelung, und zwar am sichersten an jenem Orte, wo die Zurückgabe geschieht, zu unterziehen.

Oel, nach dem bestehenden Feuerlöschordnungen wird Jedermann gewarnet, mit dem Oel also umzugehen, daß kein Feuer entstehe.

Oelträger, welche Arzneyen verkaufen, sind mittels des Schubs an den Ort ihre Dominien zu bringen, die Arzneyen werden ihnen abgenommen, und die Mauthämter haben den Befehl

fehl Oelträger nicht passiren zu lassen. 1786 März. 9 S. Arzney 1786.

Officier: 1784 Nov. 11 die Officiere können zur Erhaltung einer Rathsstelle bey einem Magistrat, im jenen Ort, wo das Regiment liegt, sich bey der Politischen Stelle der Prüfung unterziehen) 1785 Apr. 23 die Officiere sollen nicht mehr, als eine Monathgage aufnehmen. Dieses Gesetz gilt auch in Folge Befehls von 10 Apr. 1788 für die bey Monturskommissionen angestellten Officiers) 1785 May 30 Officiere, vom Hauptmann an, wenn sie Pferde halten, und solche die karaktermässigen Zahl nicht übersteigen, haben sich zu begnügen, wenn ihnen in einem Bequartirungsorte die Stallungen auch außer dem Quartiere, und zwar nicht für die Pferde eines einzigen, sondern mehrerer Officier beysammen angewiesen werden. 1788. . . . . die Frauen und Kinder der Officiere deren Männer, oder Väter vor dem Feind gestorben, sind ohne eingelegte Kaution, Pension fähig.) S. Magistrat 1784 Aug. 23; Rathmannsstell.

Oka s. Hazardspiel 1788 März 10.

Omoken Belehrung, daß das galicische Omokensalz für das kranke Vieh eben so gut als das Steinsalz tauge. Daher wird dasselbe jenen Dominien, die sich bey der Domänen- und Salpeteradministration, oder bey den Kokturseinspektoren mit einem Zertifikate des Kreisamtes darum melden, gegen die festgesetzte Bezahlung ver-

verabfolget, und die Auslage ist halb von den Unterthanen zu tragen. 1786 Aug. 15.

Opfer 1783 Febr. 20 die Pfarrer dürfen sich das Opfergeld aus dem Opferstock, und was sonst in der Kirche eingehet, nicht zueignen, indem sie nur auf das Opfer, welches unter der Messe, oder dem Hochamte auf den Altar gelegt wird, nach dem geistlichen Rechte, und der allgemeinen angenommenen Meynung der Gebenden, ein gegründetes Recht haben, welches ihnen in der Regel nicht zu entziehen ist, wenn nicht eine andere bereits eingeführte Gewohnheit, oder eine gegentheilige Meynung, worauf es ankömmt, bekannt wäre.) 1784 Apr. 9. die goldenen und silbernen Opferstücke sind zum Besten der Kirche einzuschmelzen; die häufigen Bilder aber, die in manchen Kirchen ex voto aufgehangen waren, werden gänzlich eingestellt, und für die Zukunft verordnet, nur auf großen Tafeln den Namen und die Jahrzahl solcher sich ex voto angegebenen aufzuzeichnen, und an die Kirchenthüren zu hängen; damit ein jeder seinen Namen als ein besonderer dankbarer Verehrer dieses oder jenen Gnadenbildes gegen eine ausgemessene Vergeltung zur alsogleichen Vertheilung unter die Armen, an die Kirchthüre auf die Tafel eintragen lassen kann.) 1785 Juny 24 Opfergänge sind bey Trauungen Taufen und Begräbnissen einzustellen, eben so ist auch das Herumtragen des Klingelbeutels unter der Predigt, dem Hochamte, oder einer stillen Messe nicht zu gestatten.) 1785 July 27 ein Opferstock

mit

mit der Aufschrift für die Armen, ist in jeder Kirche zu errichten.) 1787 Juny 16 Opferstöcke auf den Gassen, öffentlichen Strassen und Gottesäckern sind durchaus verbothen.

Optischen Waaren (mit) zu hausiren ist verbothen (Böhmen) 1775 Febr. 9.

Orden, aufgehobene) 1782 Jän. 12 alle Ordenshäuser, Klöster und Hospitien, oder wie sie heißen mögen, vom männlichen Geschlecht der Karthäuser und Kamaldulenser; ingleichen vom weiblichen die Klöster der Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen, und Franziskanerinnen werden aufgehoben.) 1782 Jän. 12. jene Individuen so die Profession noch nicht abgeleget haben; sind mit einer Abfertigung von 150 fl. zu entlassen, und soll ihnen ihr Eigenthum, oder Eingebrachtes ausgefolget worden. Allen Priestern, oder in höheren Würden stehenden Geistlichen oder Klosterfrauen hat man freygelassen, außer den k. k. Staaten in fremde Klöster ihres Ordens sich zu begeben, und hierzu, nebst dem nöthigen Paß, auch ein angemessenes Reisegeld bewilligt; ohne jedoch die Pension ferner zu geniessen. Jenen, die in einen andern Orden übertreten wollen, sind 150 fl. versprochen; für jene aber, die entweder Barmherzige Brüder oder Piaristen werden, 300 fl. den Nonnen die Elisabethinerinnen werden wollen werden 200 fl. aus dem Kammeral zugesichert. Die in Weltpriesterstand tretenden erhalten nebst den landesfürstlichen Titulo Mensæ eine jährliche Pension von 200 fl. bis sie etwa in der Seelsor-

ge angestellt werden könnten. Die säkularisirten Prioren der Karthäuser bekommen eine Pension von 800 fl. — s. Konzentrirung

*) Ein genaues Verzeichniß der in dem sämtlichen Staaten erloschenen Orden und Klöster kömmt in Nachtrag zu diesem Werke im Leitworte: Kloster, und Orden vor.

Orden (Dritter) 1782 Jän. 13 Niemand soll mehr in den sogenannten Regel- oder Dritten Orden an- und aufgenommen werden, sondern dieses Institut hat nach Absterben der darin schon befindlichen Mitglieder beyderley Geschlechts gänzlich zu erlöschen.) 1782 Febr. 4.) auch die außer den Klöstern befindlichen Schwestern des Dritten Ordens, oder die Terziarinnen werden aufgehoben, und sollen ihre Kleider gleich den Eremitin ablegen

Ordenexemtio: 1786 May 26 Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Ordinarien, und alle diesfalls vom päbstlichen Stuhle an einzelnen Personen oder ganze Ordensgesellschaften ertheilten Privilegien sind ohne Unterschied für ungültig erkläret; es mag nun die Befreyung in der Form einer Bulle oder eines Breve seyn ausgefertiget worden; daher auch die befreyet gewesenen Petsonen und Gesellschaften die Originalexemptionsurkunden nebst einer vidimirten Abschrift an die Landesstelle haben einschicken müssen. Diesem zufolge werden auch keine Bittschriften der

Or-

Ordensprovinzkommissäre bey der Landesstelle erlediget, wenn sie nicht mit dem Bescheide der Ordinarien beleget sind.

Ordensgeistlicher 1753 Dec. 13 keinen gestorbenen Ordensgeistlichen öffentlich auszusetzen) 1783 July 22, Ordensgeistliche sind, wenn sie die Fähigkeit und übrige Eigenschaft besitzen eben so gut, wie Weltgeistliche, als Pfarrer oder Lokalkapelläne anzustellen.) 1785 Sept. 24 Ordensgeistliche der bestehenden Stifte, und Klöster, die in die neuen Pfarren oder Lokalien ausgesetzt werden, haben von ihren Prälaten dasjenige Quantum zur Unterhaltung zu empfangen, welches das Stift als jährlichen Beköstigungsbetrag für einen Geistlichen in seiner Faßion selbst angesetzet hat. Sie sind aber in Absicht auf ihre Abhängigkeit von dem Stifte, in der nähmlichen Art zu behandeln, wenn sie auf die neuen Expositurен ausgesetzet werden, wie es mit den übrigen in cura exponirten Stiftgeistlichen gehalten wird.) 1786 Dec 14 den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übergetreten sind, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster, gebühret in Ansehung des Pflichttheils gleiches Recht mit den übrigen Kindern. Jedoch ist diese Anordnung nur auf künftige Fälle zu verstehen, nicht aber auf die verflossenen zu erstrecken, da nähmlich der Erblasser zu der Zeit gestorben ist, da sein Kind an die Klostergelübde noch gebunden gewesen. S. Priesterhaus 1687 Aug. 2; Schule, lat. 1785 Jän. 18

Ordensgelübd, 1770 Oct. 17 in Betreff der Ordensgelübdablegung 1) kein Unterthan beyderley Geschlechts, und wessen Standes er immer sey, darf vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahr, sowohl Priester als Laien, Chor- und Laischwestern, die Ordensprofession, oder die unwiderruflichen feyerlichen Ordensgelübde ablegen. 2) soll kein einziger geistlicher Orden, was immer derselbe für eine Einrichtung, Befreyung, oder sonstige Begünstigung vorschützen möge, ausgenommen werden. In Ansehung des Eintrits in einen geistlichen Orden wird zwar keine Zeit bestimmet; jedoch 3) verordnet, daß wenn ein in jüngern Jahren angenommener Kandidat, oder Kandidatinn, vor Ablegung der auf 24 vollständige Jahre nunmehr hinausgesetzten Profession wieder auszutreten gedächte, der Orden weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthaltes in dem Kloster zu fordern, noch sonst dieserwegen sich etwas zu paktiren, oder zuzueignen, befugt seyn möge. 4) Wen ein Ordensoberer, eine Oberinn, oder eine geistliche Gemeinde, welche Jemanden unter dem bestimmte Alter die Ablegung der Profession gestattet; so soll für jeden in dem Uibertretungsfalle enthaltenen Kandidaten die Provinz überhaupt, oder das Ordenshaus insbesondere, wenn die Annehmung, oder die Profession ad locum geschehen ist, schon hierdurch in eine Geldstrafe von 3000 Fl. verfallen seyn, welche zu Verpflegung der Armen von den güterfähigen Geistlichen alsogleich mit Sperrung der

Temporalien, und anderen ordensmässigen Zwangsmitteln auf ihre Unkosten allein von dem k. k. Fiskus einzutreiben sind, und wovon der das Faktum allenfalls anzeigende Denuntiant jedes Mahl den dritten Theil zu empfangen hat. Den lediglich von Almosen lebenden Mendikanten ist die nächstkommende Sammlung ohne Weiteren zur Strafe zu verbieten, auch über dieses alles der wider den Verboth in was immer für einem Orden eher zugelassene Profeß alsogleich in die Welt in so lange zurückzuschicken, bis er, und der Orden in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl, als mit Erlag des Pönale alle angemerkten Bedingnisse vollkommen erfüllt hat. So lange 5) die Profession nicht in dem gegenwärtig vorgeschriebenen kompleten Alter vollzogen ist, genießt das nur weltliche Subjekt alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, und zwar dergestalt, daß ihm der Orden bey seiner etwa erfolgenden Rückkehr in den weltlichen Stand alles und jedes, so dem Orden, unter was immer für einem Namen, in Ansehung des austretenden zu Theile geworden ist, ohne den mindesten Aufenthalt zurückzugeben, auch solches in dem Fall, wo einer vor der Profession stürbe, gegen die rechtmässigen Nachfolger in die Güter der Verstorbenen beobachten müße. 6) Jener Ordensvorsteher, welche wider einen der obigen Punkte zum zweyten Mahl vorsätzlich handelt, soll sämtliche teutsche Erbländer räumen, und das Ordenshaus hat nach Umständen die Aufhebung zu gewär-

wärtigen.) 1771 Nov. 14 die im vorstehenden Gesetze enthaltenen Ausnahmen erstrekt sich nicht auf jene, welche nach dem 1 Nov. 1770 in ein Kloster getreten sind) 1779 Aug. 28. in Folge Hofd. von 24 Jän. 1778 ist Stiften und Klö-stern, wo man vorhin die Singerknaben im Lateinischen allein unterwiesen hat, der Unterricht in teutschen Gegenständen nach der verbesserten Lehrart vorschriftmässig zu geben erlaubt, auch sollen hierzu tüchtige Männer zu Einholung des nöthigen Unterrichts, welchen sie weiters unter die klösterliche Lehrart der Jugend zu verbreiten haben, beordert werden. Ferner wird über eine Vorstellung des n. öst. Prälatenstandes erlaubet, daß nach beygebrachten teutschen Gegenständen, und erfolgten Prüfungen zwar diese Singerknaben nach befundener Fähigkeit, und andern Umständen privatim, in den Stiften und Klöstern unterrichtet werden dürfen, jedoch sey sich keiner andern, als der auf öffentlichen Gymnasien vorgeschriebenen, Bücher und Lehrart zu gebrauchen auch keinem Knaben die Vorrückung über die 3. lateinischen Schulen zu erlauben, welcher nicht von seinem guten Fortgange in den Wissenschaften zureichende Hoffnung zu versprechen gibt; dem lateinischen Schuldirektor des nächstgelegenen Gymnasiums wird die Aufsicht auf diesen klösterlichen Privatunterricht zu nehmen, den Lehrern und Vorstehern aber die genaue Beobachtung alles dessen aufgetragen. Einem von dergleichen Unterrichte austretenden jungen Leuten, ist ein von dem Klo-

stervorsteher selbst ausgefertigtes Zeugniß abzureichen, in selben aber wörtlich auszudrücken, daß der Austretende ein Singerknab in dem nähmlichen Stifte gewesen sey; das Stift, und der Obere haben für die Wahrheit zu haften; ohne ein solches Zeugniß kann keiner, weder zu einer Prüfung noch in ein öffentliches Gymnasium, Lycäum, oder Universität, zugelassen werden.) 1782 Jän. 24 die Dispensazione vom Ordensgelübde beyderley Geschlechts, sind bey den Bischöfen anzusuchen.

Ordensgenerale die sich in Rom oder Ausland sich befinden, dürfen keinen andern nexum mit den inländischen Ordenshäusern haben, als quoad suffragia & preces; es dürfen ihnen zwar die in den inländischen Provinzialkapiteln getroffene Wahlen bekannt gemacht, jedoch von denselben kein Recht, Gewalt oder Bestätigung begehret oder angenommen werden; das Notifikationsschreiben ist offen der Landesstelle zuüberreichen, und von da durch die Staatskanzelley zu befördern.

Ordenskleid; die Kleidung der Geistlichkeit darf nicht buntgefärbt seyn, besonders aber sollen die Ordensgeistlichen, die nicht säkularisirt sind, sie mögen was immer für ein Amt bekleiden, immer in ihrem Ordenskleid erscheinen. 1787 Nov. 9.

Orden (Miliz) 1750 stiftete die Kaiserinn Königinn Elisabethe Christine, Witwe Kaisers Carl VI. einen Orden für zwanzig verdiente Generale und Obersten, welche dreyßig Jahre gedient

dient haben. Die Ritter sind in 3 Classen abgetheilt. Die Ritter der ersten Classen ziehen 1100 die in der zweyten 800 fl. und die in der dritten 500 fl. Die höchstsel. Kaiserinn Königinn Marie Theresie erneuerte 1771 diesen Orden, und setzte die Zahl der Mitglieder auf ein und zwanzig, von welchen sechs jeder jährlich 1000 fl. achte 800 fl. und sieben 500 fl. erhalten. Der Hofkriegsrath schlägt dem Monarchen die Kandidaten für den Orden vor. Nation, und Religion werden bey der Ordenvergebung nicht in Betrachtung gezogen, auch nicht, wenn etwa Jemand schon bereits einen Milizorden hätte. Das Ordenkreutz wird sichtbar getragen, und nach dem Tode eines Ritters, von der Abhandlunginstanz dem Orden zurück gestellet. Die Ritter von katholischer Religion haben täglich für die Stifterin und das Erzhaus Oestreich drey Vater unser und Ave Maria zu bethen; den Nichtkatholischen hingegen werden jährlich drey Dukaten, als ein Almosen für das Invalidenstat von der Pension abgezogen) 1758, Dec. 12. Marie Theresia stiftet einen Milizorden 1) Er soll militarischer Maria = Theresia = Orden genannt werden. 2) Das Großmeisterthum bekleidet stets der zeitlich Regierer des Erzhaus Oestreichs und Beherrscher der östreich. Monarchie. 3) Diesen Orden können alle Oberofficier bis inclusive Fähnrich, von welcher Militärbrauche immer ohne Rücksicht auf Religion, Rang oder andere Umstände erhalten. 4) Die Zahl der Großkreutze und Ritter ist unbestimmt

bestimmt. 5) Ordensclassen; Großkreutz und Ritter werden bestimmt. 6) Die Groß Kreutz tragen ein goldenes weiß geschmelztes achteckigtes Kreuz, dessen Mittelschild auf der eine Seite den Namen der Stifterinn in Chifre mit einem Lorberkranze eingefasset, auf der andern Seite aber das Erzherzoglische östreichische Wapen mit der Umschrift: FORTITUDINI, vorstellet, an einem ponceau rothen in der Mitte mit einem weißen Streife versehenen handbreiten Bande von der rechten zur linken en Charpe, die Ritter hingegen tragen eben ein solches jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Finger breiten Bande von der nähmlichen Farbe in einem Knopfloche des Rocks oder der Weste auf der Brust nebst dem öffentlich zu tragenden Ordenskreutz erhalten 20 Großkreutze jährliche Pension von 1500 fl., ferner 100 Ritter die Pension von 600 fl. und andere 100 von 400 fl. Die Pension wird von dem Tag der Aufnahme eines jeden genossen. Jene Ritter, so nach bereits besetzten Pensionen in Orden aufgenommen werden, rücken nach und nach zufolge ihres Rangs in die Pension von 400, und sonach 600 fl. ein. 8) Zu den jährlichen Einkünften des Ordens werden ein Mahl hundert und fünfzig tausend Gulden angewiesen, welche zu Errichtung der Ordenskasse, zu Bestreitung der Pensionen, wie auch zu allen übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwand hinlänglich seyn können. 9) Um in den Orden aufgenommen zu werden, wird erfodert a) die That,

so

so das Recht, zum Orden gibt, zureichend beschrieben; b) die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisthümern, gestärket; und dann endlich c) von dem Ordenskapitul die unpartheyische Untersuchung angestellet werden, ob nicht nur an den Beweisen nichts mangelt, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit seye, daß sie entweder das grosse oder kleine Kreuz verdiene. In Rücksicht der Beschreibung und Bescheinigung der That muß insonderheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervorzuthun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden seye, oder selbst das Commando geführet habe; im ersten Fall ist von dem kommandirenden Officiere, und von fünf andern Oberofficiern mit ihrer Handunterschrift und Pettschaft zu bestätigen, so daß in Ermanglung derselben für jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber der kommandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend, und verhindert seyn, oder auch der Ordenskandidat selbst das Commando geführet haben, so wird erfordert die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Officieren, oder von einem jeden, der an dieser Zahl abgehet, und von zwey Unterofficieren oder Gemeinen, die der Aktion mit beygewohnet haben. Wäre der Fall so beschaffen, daß nicht so viel Zeugen, als bereits erwähntermassen vorgeschrie-

ben sind, aufgeführet werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Facti die Umstände desto neauer bemerket, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden. 10) Auch jene Generale, und Oberofficiere, welche sich bey der Armee der Bundsgenossen Sr. Maj. befinden, sind des Ordens, nach der bestehenden Vorschrift fähig. 11) So oft ein Kapitul angestellt wird, sollen jederzeit alle bey der Armee anwesenden Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden, derjenige aber, welcher bey dem Kapitul zu präsidiren hat, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe, außer ihm, annoch wenigstens aus sechs Großkreuzen oder Rittern, im Fall nähmlich derer nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzet werde. 12) Dem Ordenskapitul wird zur unwandelbaren Richtschnur mitgegeben, daß alle diejenigen Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber unternommen worden, des Ordens würdig sind; z. B. wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine persönliche Herzhaftigkeit bezeiget, wenn er durch seinen Muth die unterhabende Mannschaft anfrischet, eine Schanze oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oefnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Besten des Dienstes bedienet, wenn er sich zu einer gefährlichen

Unternehmung freywillig anbiethet, und selbe ihm gelinget; wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel, mit seiner Brigade, Kompagnie oder Commando von sich selbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächst; wenn er ein thunliches Milizprojekt, oder sonst eine neue Entdeckung machet, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zuwege bringet, 2c. In dergleichen Fällen ist auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuze hingegen überaus sparsam zu verfahren, und nur dann damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit ein außerordentliches kluges Betragen in der nähmlichen That sich vereinbart befindet. 13) In Rücksicht des Ranges wird bestimmet so wie die Grands Croix den Chevaliers vorgehen, also beyde wieder unter sich und bey dem Orden den Rang der Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben. Hingegen sollen diejenigen Ordensglieder, so von der nähmlichen Epoke sind, nach ihrem Milizcharakter zusammentreffen, nach ihrer Ancinneté und derselben anklebenden Range den Vorzug haben. 14) Alle Großkreuze und Ritter haben den Zutrit nicht nur bey den Hoffesten und ordinari Appartements, sondern auch bey den sogenannten Spiel oder kleineren Appartements gleich den Generalspersonen. Das Ordenskreuz gibt allen Großkreuzen und Rittern, den Ritterstand, wenn sie sich darin noch nicht befinden, und alle erbländischeStellen haben den Befehl, daß dieserRitterstand

von Jedermann anerkannt werde. Jenen Groß-kreuzen und Rittern, welche es begehren, soll der Herrenstand, nämlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diplom unentgeltlich ausgefertiget werden. Die Großkreuze und Ritter sind berechtiget sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen oder in ihren Siegeln zu führen. Einem jeden Großkreuz und Ritter ist vergönnet; auf seine eigenen Kosten sich mehrere Ordenskreuze anzuschaffen, jedoch ist davon jedes Mahl dem Ordenskanzler Nachricht zu geben. Wenn von den Großkreuzen und Ordensrittern katholischer Religion einer oder mehrere in Feldschlachten umkommen, oder sonst mit Tode abgehen; soll für dieselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner Hofkirche gehalten, deren hinterlassenes Ordenszeichen aber von den Erben, oder wer es sonst zu Händen bekömmt, dem Ordenskanzler behändiget werden. Nach erfolgtem Absterben der Großkreuze und Ritter, soll die Hälfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Witwen lebenslang beybehalten, und aus der Ordenscasse gezogen werden. Das Ordenskanzellariat soll stäts von dem Hof- und Staatskanzler bekleidet werden.

15) Unter dem Ordenskanzler stehen die Ordensbeamten, nähmlich der Tresorier und Greffier stehen. Der Ordens-Tresorier hat nicht nur für die Zurichtung der Ordenszeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Receptionen, die Se. M. in eigener Person verrichten, dem Ordenskanzler

zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmalhundert und fünfzig tausend Gulden zu erheben, hiervon die Pensionen der Ritter und Besoldungen der Ordensbeamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordenskosten jährlich Rechnung abzulegen. Der Ordens-Greffier soll ein dokumentirtes Protocoll führen; in selbes alles dasjenige, was in Ordensgeschäften merkwürdiges vorkömmt, nach Ordnung der Zeit am gehörigen Orte eintragen; die Rescripte und Befehle an das Ordenskapitul sowohl als die Patente der ernannten Großkreuze und Ritter ausfertigen, sodann bey jeder Promotion die Listen der Ordenskandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Range verfassen, nicht minder auch die Memoralien der Ordenscandidaten und übrige den Orden betreffenden Schriften registriren, und in besondern Fascikeln bey dem Ordensarchiv aufbehalten, auch überhaupt alle Expedition durch den eigens hierzu bestellten Kanzellisten abschreiben, und mundiren lassen. Jährlich soll das Ordensfest an 15 October, und zwar zu Friedenszeiten an k. k. Hoflager, zu Kriegszeiten aber in dem Hauptquartiere der Armee begangen werden.) 1765 Kaiser Joseph II. gründet die Commandeur des Theresianischen Milizordens, und verleihet den Großkreutzen ein neues Nebenzeichen, nähmlich: ein an der Brust auf der linken Seiten des Roks gestiktes und von einen Lorberkranz eingestiktes silbernes Kreutz auf

rothen Grund mit der Inschrift Fortitudini) 1774 Sept. 16 die Ordenszeichen, welche aus eignen Mittel angeschaft werden, bleiben unter den übrigen Verlassenschaften) 1779 März 9 Formular der Bittschrift zur Erhaltung des Ordens Allerdurchlauchtester ꝛc. „Nachdeme Euer kaiserl. Majestät als Großmeister des militarischen Marick Theresiens Orden diejenigen Generals und Offiziers der k. k. Armee, welche sich durch außerordentliche kluge und tapfere Thaten vor andern hervorzuthun das Glück und die Gelegenheit haben, auch solche ihre Thaten durch hinlängliche athentische Zeugnisse zu erweisen vermängend sind, durch die allergnädigste Aufnahme in nur gedachten Orden außerordentlich zu belohnen, und nach Beschaffenheit ihrer Verdienste mit dem großen oder kleinen Ordenskreutz auszuzieren geruhen. So werfe ich mich auch vor Euer kaiserliche Majestät allerhöchsten Thron in tiefester Ehrfurcht nieder mit dem allerunterthänigsten fußfälligsten Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen in Betracht meines Militärdienstes, welches in beyliegender specie facti umständlich beschrieben, und von den erforderlichen Zeugen durch ihre eigenhändige Unterschrift, und Insiegel bestätiget worden, mich in den militarischen Maria Theresia Orden allergnädigst an- und aufzunehmen. Welcher allerhöchsten k. k. großmeisterlichen Gnade ꝛc. ꝛc. S. Elephansorden.

Ordensobern wird das Recht ertheilet in bloßen Disciplinarsachen alles dasjenige zu veranlas-

lassen, was sie zur innern Ordnung nöthig finden. S. Kloster 1784 Nov. 30; Obere.

Ordensregel oder Konstitutionen werden nur in soweit gebilliget, als sie den k. k. Verordnungen nicht entgegen sind, daher auch alle jene Stellen, die etwas gesetzwidriges enthalten vertilgt, oder verpickt, niemahls aber unter schwerer Strafe vorgelesen werden sollen. 1782 Juni 15.

Ordensvorzug hat in den Klöstern aufzuhören. 1784 Nov. 30. S. Kloster 1785 Febr. 21.

Ordinariat: 1785 Jän. 13 kein. Ordinariatskonfirmation soll über die seit 1759 neu entstandenen Stiftungen ausgefertiget werden, bevor nicht der Stiftungsbeweis, als die Probe der abgeführten Gebühr im erbsteuermässigen Falle, und die Sicherheit des Funds beygebracht, ausgewiesen, und dargethan ist.

Ordinarius: 1753 die Bischöfe sind befugt, die Kirchenvisitation auch bey den früher exempt gewesenen Klöstern vorzunehmen) 1766 Dec. 6 vorstehende Untersuchung hat sich auf die den Kirchen gehörigen Kapitalien, Geräthe den Gottesdienst zu beschränken; die von der Bischöfen abgeordneten Kommissäre haben sich in die Vermögensverwaltung und die Einkünften der Klöster nicht zu mengen) 1776 Apr. 27. die Bischöfen dürfen dem Gymnasium keine Direktoren fortsetzen) 1779 Oct 9. Bischöfe können die studirenden Geistlichen vor gänzlich vollendetem

Kur-

Kurse der Theologie zur Seelsorge nicht abrufen, oder zu Priester weihen.) 1780 May 20. die Ordinarien haben die unterhabenden Seelsorger nachdrucksamst anzuweisen, die in dem vorgeschriebenen Vorlesebuche der Dogmatik Seite 743 enthaltene Lehre zur Ausrottung des Irrwahns: daß von verunglückten Weibspersonen öfters die Leibsfrucht aus dem Grunde abgetrieben werde, wenn de gleichen Kinder ohne Taufe sterben, und solche auch der ewigen Glückseligkeit verlustiget werden, dennoch niemal in die Hölle kämen, Volk so viel immer möglich in der Predigt und im Beichtstuhle einzuprägen.) 1781 Apr. 14 außer dem einzigen Fall, wo das Ehehinderniß aus dem zweyten Grade der Blutsverwandtschaft herrühret, können die Bischöfe in allen übrigen die Dispensation unmittelbar bewilligen, wenn gleich früher der päpstliche Stuhl durch die bekannte in den Erbländern nld angenommene Bulle: in Corna Domini: sich das ausschliessende Recht der Dispentationsausfertigung vorbehalten hätte.) 1781 May 4 Bischöfe dürfen dem Clerus die Lesung der von der Censur erlaubten Bücher nicht versagen; auch darf die Geistlichkeit den Laim kein Buch, ohne Wissen der Censurkommission nehmen) 1781 Sept. 1 die Bischöfe haben noch vor der Konsecration in Gegenwart des Chefs und einiger Räthe der Landesstelle den Eid der Treue abzulesen, und die abgelesene Eidesformel zu beschwören (s. Eid 1782 Sept. 16) 1781 Sept. 24 bey Annäherung der gewöhnlichen Zeit, wo

die geistlichen Orden ihre Konventen und Capitula provincialia abzuhalten pflegen, ist das wachsamste Aug zu tragen, damit vorstehendes Patent vom 24 März 1781 in allen Punkten auf das genaueste in Erfüllung gebracht werde, welcher Erfolg seiner Zeit anzuzeigen, und zugleich diejenigen Orden, oder] Ordenshäuser, die etwa einen oder dem anderen Gegenstand erwähnten Patents zuwider gehandelt hätten, oder allenfalls umselig gewesen wären, ohne Verzug namhaft zu machen.) 1781 Oct. 14. fremde Bischöfe, deren Kirchsprengel sich in das östreichische Gebiet erstrecket; sind in Bezug auf die landesfürstlichen Verordnungen den erbländischen gleich zu halten.) 1781 Oct. 24. die Bischöfe sollen in Ehesachen, auch in den Impedimentis occultis die betreffenden Personen der k. k. Unterthanen, ohne Dispensation von der Pœnitentiaria einholen zu lassen, jure proprio dispensiren; doch soll diese Dispense von den Pfarrern und Beichtvätern bey dem Bischofe auf die nähmliche Art, wie es jetzt bey der Pœnitentiaria geschicht, recto Nomine angesucht werden. Die Ordinarien sollen auch alle Konsistorialintimationen und Publikationen der höchsten landesfürstlichen Verordnungen, vor deren Expedition der Landesstelle zur Einsicht und Approbation vorlegen.) 1781 Nov. 15. die Direktorien können zwar künftig von den Ordinarien außer den k. k. Erbländern verfertigt und besorgt werden; doch muß das Manuskript] davon für jedes Jahr zur

gehörigen Zeit dem Landeschef und der Zensur übergeben werden, ob nicht etwas wider die landesfürstlichen Rechte und Verordnungen darin enthalten sey. Dann können sie innerhalb des Landes unter der Direktion eines von dem Ordinarius dazu bestimmten im Lande wohnenden Geistlichen aufgelegt, und dem Klerus um den wohlfeilsten Preiß ohne die mindeste Extraabgabe verkauft werdeu.) 1782 Febr. 4. Pastoralschreiben ohne landesfürstliche Bewilligung nicht auszustreuen.) 1782 Apr. 6. Bischöfe sollen ihre Diözesane überhaupt nicht ordiniren, bis sie den ganzen theologischen Kurs cum progressu primæ vel secundæ classis vollendet haben. Im Kirchenrechte müssen sie notam primæ classis unnachsichtlich verdient haben.) 1782 May 4. es ist den Bischöfen keineswegs gestattet die Bulle Unigenitus dem untergeordneten Klerus oder Volke als ein Diöcesangesetz aufzudringen, oder gewisse molinistische und jansenistische Grundsätze durch schriftliche Abhandlungen, Gespräche und Schulzänkereyen zu verbreiten, sondern der Gebrauch dieser Bulle, außer den Schulen der Gottesgelehrheit, muß gänzlich hintangehalten und dieselbe als gar nicht existirend angesehen werden. Daß übrigens die Bischöfe sich gar nicht das Befugniß anmassen dürfen, dem Volke den Gebrauch der Bibel und der Geistlichkeit die Lesung der von der Censur gebilligten Bücher zu verbieten, ist erinnert worden.) 1782 May 11. die Bischöfe werden sich vom päbstlichen Stuhle auf lebens-

lang die Berechtigung geben lassen, nicht nur wie bisher Armen, sondern auch vermöglichen Personen damahls die Ehedispensation unmittelbar ausfertigen zu dürfen, wenn das im Wege stehende Hinderniß aus dem vierten oder dritten, keineswegs aber dem zweyten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entspringet; denn in dem letzteren Fall ist zwar die Dispensationsertheilung ferner dem päbstlichen Stuhle vorbehalten: allein da diese immer nur wegen des mitverflochtenen allgemeinen Beßten (ob Causam publicam) nach dem Ausspruche des Kirchenraths zu Trient zugestanden wird, so kömmt es allerdings der politischen Behörde zu, diese Vorfrage zu entscheiden, und wenn die Dispensationsbewirkung in diesen ohnedieß sehr seltenen Fällen für nothwendig anerkannt würde, dann dürfen erst die Bischöfe gegen Vorzeigung der von dem Landesfürsten ertheilten Erlaubniß in Rom die Dispensationsbewilligung ansuchen.) 1782 May 23. die Bischöfe haben auch in dem Fall, wenn sie einen Generalvikar, oder Koadjutor wählen wollen, sich bittlich an den höchsten Hof zu wenden.) 1782 Aug. 26. die Ordinarien haben nicht minder das von dem päpstlichen Stuhle erhaltene, oder erst zu erhaltende Formular der Facultatum concessarum bey der Regierung zur Ertheilung des Placiti Regii in originali und in glaubwürdiger Abschrift für die Registratur zu überreichen, und den Tag der Erhaltung desselben einzuberichten.) 1782 Sept. 11. alle vom päbstli-

lichen Stuhle früher einzelnen Personen, oder ganzen Ordensgesellschaften und Oertern ertheilten Befreyungen gegen die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und die zwischen den letzteren und den Exempten etwa geschlossenen Verträge werden ohne Unterschied für ungültig erkläret, es mag nun der Befreyungsbrief in der Form einer Bulle oder eines Breve seyn ausgeliefert worden. Die Aufhebung dieser sowohl für die Kirchen- als Klosterzucht als den Staat wegen der Geldversendungen an auswärtige Kongregationen gleich schädlicher Privilegien ist um desto wesentlicher, damit die Bischöfe wieder in jene Rechte eingesetzet werden, welche ihnen der Stifter der Religion selbst zugetheilt hat; die Bischöfe sind also künftig ohne Einschränkung befugt, über die Klöster die Oberaufsicht zu führen, in denselben durch abgeordneten Kommissäre die Visitation zu veranlassen, die Ordensgeistlichen willkührlich zu den Geschäften der Seelsorge zu verwenden, und überhaupt alle jene Vorkehrungen einzuleiten, die sie zum Seelenheil und Wohlfahrt ihres Kirchensprengels für die zuträglichsten erkennen. Die von Seite der Ordensvorsteher bezeigte Widersetzlichkeit wird mit Amtsentsetzung und Aufhebung der ungehorsamen Klöster geahndet. Endlich müssen die befreytgewesenen Personen und Gesellschaften die Originalexemptionsurkunden nebst einer vidimirten Abschrift längstens bis 1. November dieses Jahrs unter empfindlichster Bestrafung an die königliche Landesstelle einschicken.) 1782 Sept. 30. kein

Ordinarius oder sonst jemand darf ohne landesfürstliche Erlaubniß päpstliche Urkunden und Indulten auf neue Feste und Andachten, und Festa Chori bewirken.) 1783 Jänner 4. die Bischöfe haben die landesf. Verordnungen, per extensum ohne Verkürzung dem Clerus zuzustellen.) 1783 Apr. 3. Bischöfe können auch in impediniento occulto extra matrimonium, wenn es auch den zweyten Grad betrift, wo es um einen casum conscientiæ zu thun ist, dispensiren, und gehen diese impedimenta die weltliche Macht nichts an.) 1783 März 3. jeder Herr Ordinarius hat jedes Mahl zu Ende des Jahrs nicht nur ein ein Verzeichniß aller in diesem Jahre von ihm zu Priestern ordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einzuschicken, sondern auch diesem Verzeichnisse die Atteste, wodurch sich jeder von diesen Ordinirten über die Hinterlegung des ganzen theologischen Kurses ausgewiesen hat, beyzulegen. 1783 May 31 Bischofe dürfen sich bey Prozessionen keines Baldachins bedienen, außer sie tragen das Hochwürdigste; folglich nicht ein Mahl in Falle, wenn sie Reliquien, oder das aus mehreren Gebeinen der Heiligen zusammengesetzte sogenannte Pazifikale tragen.) 1783 Aug. 10 Bischöf haben überhaupt die Zahl aller in ihren Diözesen, und Ordenshäusern befindlichen Geistlichen nach der Reihe der Stände, als der Kapitularen, Pfarrer, Kapellåne, Religiosen, Priester wie solche mit ult. Julii a. c. bestanden, binnen

14 Tagen a die recepti anzuzeigen, und damit bei Todes- oder anderen Veränderungsfällen, an die im Lande bestehende geistliche Kommission fortzufahren.) 1784 Febr. 28 Bischöfe und Konsistorien sollen den Brautleuten in tertio & quarto gradu affinitatis tangente secundum die Trauung nicht verweigern.) 1784 Apr. 17. den Ordinarien wird auf die Anstände und Anfragen, die sie etwa wegen der Ehehinderniß dießfalls machen, ohne jedoch vorhin und gegenwärtig an dieselben etwas zu erlassen, bedeutet, daß Se. Maj. ihre Befehle pünktlich vollzogen wissen wollen, übrigens aber ohnehin jedem Ordinarius freygelassen hätten, alles das von sich selbst, oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen, was dießfalls jeder nach seiner Ueberzeugung und Gewissen nöthig zu seyn erachtet, wovon sie keine Rechenschaft forderten, sobald hierunter nichts gegen die ausdrücklichsten höchsten Anordnungen geschehe. Zugleich sind sie auf die ergangene allerhöchste Entschliessung, vermög welcher alle und jede von dem Ordinariat an die Geistlichkeit ergehenden allgemeinen Verfügungen vorläufig der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden sollen, anzuweisen.) 1785 Febr. 26. Bischöfe können die Alumnen bey den Prüfungen zur Priesterweihe, auch aus den theologischen Wissenschaften prüfen.) 1785 May 2. die Herren Ordinarien sollen, wenn sie mit vorläufiger allerhöchster Erlaubniß eine unentgeltliche

Ehedispens für die Partheyen bey dem päpstlichen Stuhl zu bewirken nothwendig finden, sich jederzeit an den zu Rom befindlichen k. k. Agenten von Brunati verwenden, und von keinem andern Agenten die dießfällige Einleitung geschehen lassen.) 1785 Juny 4. im Falle bey einer Provinzialwahl die Stimmen gleich ausfallen, ist die Benennung des Provincials dem Ordinarius überlassen.) 1786 Febr. 6. Bischöfe und ihre Konsistorien dürfen für die Bestätigung der Wahlen und Benediktionen der Aebte, Prälaten, Pröbsten, keine höhere Taxe als 30 fl., unter was immer für einem Vorwande, abnehmen.) 1786 May 26 Bischöfe haben die Originalurkunden über jene Fälle, wo sie sich wegen befolgter Kundmachung der allerhöchsten Anordnungen ausweisen müssen, nur vierteljährig mit Beylegung eines Verzeichnisses, was für Gegenstände die Kundmachung betrafen, an die Landesstelle einzusenden.) 1786 Sept. 1. Bischöfe fremde oder ausländische, müssen sich in bürgerlichen Angelegenheiten, respectu jener Ortschaften, die sie hier Landes unter ihrer geistlichen Jurisdiktion behalten, gleich den inländischen Bischöfen, den landesfürstlichen Gesetzen unterwerfen folglich auch wegen der Sperr und Kommissär nach Absterben der Pfarrherren sich fügen. 1786 Sept. 13 in Kridafällen, wo der ehemalige Besitzer das ihm zustehende Patronatsrecht nicht mehr ausüben kann, soll das

Er-

Ernennungsrecht für diesen einzelnen Fall auf eben die Art aufhören, wie in dem Falle der Verzögerung des Ernenners an das Ordinariat übergehen.) 1786 Oct. 4. den Ordinarien bleibt ganz überlassen, den in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen die Verwechslung ihrer Ordenshabite mit dem Weltpriesterkleide zu bewilligen.) 1787 Febr. 5. Bischöfe Dignitarier der Kapitul, wie auch die Abbées Commendatairs, treten bey den Landesständen ein, und gehören zu den Landrechten jeder Provinz.) 1787 Sept. 26. die gewöhnlichen Prüfungen pro ordinibus sollen künftig eben so, wie es jetzt bey den Konkursen geschieht, schriftlich vorgenommen, und die Kandidaten zur Priesterweihe mehr, oder eben doch soviel, über praktische Gegenstände, nähmlich: die wirkliche Ausspendungsart der Sacramente, die Liturgie, die Ritus und andere in die äußerliche Uebung des Priesterthums einschlagenden Verrichtungen als auch über ihre theologischen Kenntnisse, worüber jeder Zögling bey dem Austritt aus dem Seminario ohnehin ein auch für die bischöflichen Konsistorien gültiges Attest überkömmt, geprüft werden. Und damit die Herren Bischöfe und ihre Vikare auch außer dieser Prüfung sich von dem den Zöglingen den Generalseminarien in den öffentliche Schulen ertheilten ächten Unterricht fortan überzeugen können, soll denselben ferner frey stehen, die öffentlichen Lehrsäle zu besuchen, und und nach ihrem Belieben dem Unterricht der Leh-

rer

rer von Zeit zu Zeit beywohnen zu lassen.) 1787 Dec. 17. Bischöfe sind berechtiget, Ordensgeistliche, die in der Seelsorge angestellet sind, aus eigener Macht, ohne allen Rekurs nach Rom, zu säkularisiren, nur muß im solchen Falle die Anzeige an das Landesgubernium gemacht werden. S. Patronatsrecht. 1786 Juny 26.

Otter, s. Biber.

Ottomannische Unterthanen haben die Aufnahme zum k. k. Unterthan bey dem Landrechte in Wien zu suchen. Dasselbe hat sich dann mit der Landesregierung in das Einvernehmen zu setzen, die Umstände, die bey einem dieser Bittsteller vorkommen, vorlegen die Annahme, oder Abweisung eröffnen; die Regierung theilt ihre Schlußfassung dem Landrechte mit, damit die Intimation an den Bittsteller, und im Falle der Aufnahme die nöthige Vormerkung in dem Protocoll geschehe. 1786 Jänner 16. S. Handelsleute, orientalische; Mauth 1788 §. 7.

P.

Paar — die gräfliche Paarische Familie erhielt das Oberhofpostmeisteramt, welches sie schon vormahls in Ungern, Mähren und in dem östreichischen Kreis mit Ausnahme der Vorlande und des Tyrols besassen, in Jahr 1624 unter Ferdinand II. als ein Mannsleben. 1629 Juny 1. wurde das Oberpostmeisteramt für Inneröstreich

welches die Paarische Familie Jure hæreditario besaß, als ein Lehen erklärt. Im Jahr 1722 am 1. July ward mit der Paarischen Familie folgender Receß getroffen: 1) ward das angeführte Mannslehen der Familie von Neuen bestätigt, 2) dem zeitlichen Oberhofpostmeister aus den Postrevenüen jährlich 66000 fl. bewilligt, 3) ihm das Recht eingestanden bey Erledigung einer Oberstpostofficiersstelle dem Hofe 3 Kandidaten vorzuschlagen, 4) ward ihm die Anstellung der unteren Postbedienten überlassen, 5) ihm die Bestrafung der Postofficiere eingeräumet, auch allenfalls mit Suspension des Dienstes, im Falle der gänzlichen Entlassung aber ist die Anzeige nach Hof zu machen. 6) Wird ihm der Poststall cum omni commodo & onere gegen jährliche Bezahlung von 2000 fl. an das Aerarium, eingeräumt, 7) hat er die Postofficiere bey ihrer Anstellung in die Eidespflicht zu nemmen. Dieser Receß erhielt 1743 am 12. Sept. seine Bestätigung mit dem weiteren Zusatz: 1) daß nach Abgang des Paarischen männl. Leibserbenstamms, dem andern mitbelehnten Gräfl. Mannstammes bis zur dessen gänzlichen Erlöschung zufallen soll, auch ward dem zeitlichen Oberhofpostmeister die Anordnung jeder kaiserl. Reise, und die Benennung der dazu nöthigen Beamten überlassen. 2) Bestätigung des vorstehenden dritten Art., 3) wurde er und seine Familie auf Reisen postfrey erklärt. Die Briefportofreyheit hat die ganze Familie zu genießen. 4) Bestäti-

gung

gung des vorstehenden sechsten Art., 5) ward der Paarischen Familie ordine Primogenituræ wegen Besitzes des k. Postlehens quoad Honorificum & utile der allerhöchste Schutz auf immer zugestanden. 1782 März 26. Josephinische Bestätigung vorstehendes Lehens. Nach dem oben aufgeführten Caroliniſchen Receß gibt es nur 5 Hauptpostämter. Diese sind: a) das Hauptpostamt zu Prag, b) zu Brünn, c) zu Linz (das Inviertel gehört zum Reichspostamt) d) zu Grätz für Innerösstreich, und e) zu Ofen. Der zeitliche Paarische Lehenfolger führt, als Oberhofpostmeister diesen Titel: Oberster Reichs-Hof- und Erblandpostmeister.

Pacht, s. Beamter 1775 Febr. 16, 1776 April 6.

Packen, s. Feyertag 1775 März 3; Mauth 1788 §. 27; Policey 1787 Apr. 30. §. 42.

Packet, s. Beamter 1749 Apr. 11; Bothe 1748 §. 5, 11, 15, 16; 1757.

Pädagogik, s. Theologie.

Pagage, (Bagage) s. Post 1772 §. 8.

Pagaro, s. Lotto 1774 Juny 21.

Pallisade zu überspringen ist verbothen.

Palme, s. Policey 1787 Apr. 30. §. 45.

Pamatken, die Unterschrift der mährisch-ständischen Aerarial und Domestikal-Kredits-Pamatken soll durch den Landeshauptmann, oder in dessen Abwesenheit durch den ersten, ihn in ständischen Anliegenheiten vertretenden, obersten Landesofficier Herrnstandes, dann durch die zween

ländischen Repräsentanten, und den Landschafts-buchhalter befolgt, im Uebrigen aber ihre dermahlige Gestalt und Inhalt nicht im geringsten abgeändert werden. Auch haben die Partheyen diese Pamatken gegen Ueberreichung der, von den Landeskassen zu erhaltenden Erlagsquittungen, bey dem ständischen Expedit zu erheben. 1784 Dec. 30.

Panschank, die bey demselben vorkommenden Mißbräuche sind nicht zu dulden. 1783 May 19.

Papiermacher: 1754 July 6. die Papiermacher erhalten eine Vorschrift gutes Papier zu verfertigen, da diese Vorschrift zwar bloß auf das Mechanische sich bezieht, und mancher Papiermacher vielleicht andere Kunstgriffe hat guts Papier zu verfertigen; dem ohngeachtet soll diese gesetzmässig Vorschrift Papier zu verfertigen, im Nachtrag vorkommen.) 1767 Apr. 23. die Strazen sind bloß an inländische Papiermacher abzugeben. (Böhmen) 1781 May 5. (Land unter der Ens) den Papiermachern wird eingebunden brauchbares Papier zur Verfertigung der Spielkarten zu nemmen.) 1786 May 6. die in Böhmen befindlichen Papiermacher sind zur Verfertigung einer dem holländischen ähnlichen Zeichnungpapier anzueifern.) 1787 Sept. 3. die Kreisämter in Böhmen sollen bey den Papiermachern die Mißbräuche ahnden; und, wo an Arbeitern und Gesellen ein Mangel ist, soll nicht nur in Ansehung der Zahl der Jungen, dispensando vorge-

gegangen, sondern sogar die Anwendung unzünftiger Leute gestattet werden. S. Hader; Innung 1732 §. 13.

Papiermachergesellen können von einem Meister ohne Kundschaft nach dem folgenden Formular nicht angenommen werden (1759 März 3.)

Papiermacherkundschaft — Ich N. N. Papiermachermeister, oder Inhaber der Papiermühle zu N. in N. O. bekenne hiermit, daß Vorweiser dieses N. N. von N. N. gebürtig, — Jahre alt, von — — Statur, auch — Haaren, bey mir — Jahr, — Monat, — Wochen in Arbeit gestanden, und währender Zeit, sich ehrlich, fleißig, und getreu verhalten habe, solchemnach alle Mitmeister nach Handwerksgebrauch, ihn zu befördern, geziemend ersuchen wollen. Gegeben — — — den — — —

Papiermacherordnung: 1756 May 5. (Böhmen) 1) Niemand, als ehrliche und katholische Personen, welche bey einem zünftigen Meister ihre Lehrjahre vollstrecket haben, und obrigkeitliche Urkunden beybringen, ist erlaubt eine Papiermühle anzutreten, ferner soll unter dem gefaßten Mittel der Papiermachermeisterschaft eine durchgehende Gleichheit beobachtet, alle sogenannte besonderen Verträge aufgehoben, auch bey den Meistern oder Gesellen einiger Unterschied zwischen den Stampfern, und Glättern nicht verstattet werden. 2) Einem jeden Gesellen in eine oder andere Werkstatt einzutreten steht frey. (3 Wird das geglättete Papier bey wirklicher

Kon-

Konfiszirung abgestellet, mithin in jeder Mühle zu Schlagung des Papiers eine Stampfe mit geringen Auslagen angeleget, und wird allen Meistern die Fabrizirung des glasirten, oder nach romanischer Art glänzend gemachten Papiers, zugestanden. 4) Ist bey gesagter Profession ein friedliches Betragen zu beobachten, und die eingeführte Fabrikatur ohne mindeste Widersetzlichkeit bey gewartender empfindlicher Bestrafung in unverbrüchliche Befolgung zu setzen, das Schelten oder Schimpfen, wird in Folge der Generalhandwerksordnung, bey schärfester Ahndung eingestellet. 5) Die zwischen Gesellen sich ergebenden Streitigkeiten sind bey ihren jeweiligen Meistern, dann die zwischen Meistern und Gesellen entstehenden Irrungen, bey jeder Ortsobrigkeit, oder im weiteren Beschwerungsfalle bey den aufgestellten k. Kreisämtern anzuzeigen, daselbst gehörig auseinander zusetzen, auch von solchen der schuldig gefundene Meister mit einer Geldbusse pr. 1 fl. 30 kr., und ein Gesell pr. 30 kr. beleget, sothane Geldstrafe aber 6) ist wegen weiter Entlegenheit der Papiermühlen, mithin zu halten nicht wohl möglicher Hauptlade, bey einer oder anderer Werkstatt in einer mit zwey Schlössern zu verwahrenden Büchse, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den anderen Schlüssel zu verwahren hat, aufzubehalten, auch sind in gesagte Büchse von dem Meister jährlich 2 fl., und von einem Gesellen 52 kr. zu entrichten, und dieser Beytrag wöchentlich mit 1 kr.

einzulegen, dergleichen Gelder sind für die gewöhnlichen Quatembermessen, die Kosten für kranke Gesellen, oder vorfallenden Begräbnisse, und andere dergleichen Auslagen gewidmet. 7) Zur Beybehaltung guter Ordnung, und Mannszucht, soll kein Gesell ohne vorgezeigte Kundschaft mit Arbeit verleget, noch auch den herumschwärmenden Gesellen einiger Aufenthalt, oder Geschenke gestattet, jenen, so wirklich in Arbeit stehen, jedes Mahl 4 Wochen vor der Austretung aufgekündiget werden, es wäre, daß sich einer wegen übler Aufführung sothaner Aufkündigung unwürdig gemacht hätte. 8) Da in verschiedenen auswärtigen Orten bey den Papiermachern die Kundschaften nicht eingeführet sind, so wird zugegeben, daß ein, ohne solche Beglaubigung von dergleichen Orten eintreffender Gesell in, der ersteren Werkstatt hier Landes mit Arbeit befördert, jedoch ohne Ertheilung der Kundschaft nach Umständen, und sich geäußerten Wohlverhalten nicht entlassen, noch auch 9) einem ohne Kundschaft aus der Arbeit sich begebenden, und weiters wandernden Gesellen ein Geschenk abgereichet, jenen aber, so die Kundschaften vorzeigen, ein mehreres nicht, als 9 kr. erfolget, einem feyernden fremden Gesellen ist über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Werkstatt zugestanden; übrigens 10) liegt einem jeden neu eintretenden Meister ob, allenfalls nebst seinen Söhnen noch 2 fremde Lehrjungen, dann nach Verlaufe 4 Jahren wenigstens einen anderen dergleichen Jungen wieder in die

Lehre zu nehmen; jedoch ist weder bey erfolgendem Aufdingen, noch Freysprechen den Gesellen ein Trunk, oder der sogenannte Lehrbraten abzureichen, auch dafür keine Vergütung in Geld zu machen, eben so wenig sind 11) die Meister an gewissen Festen den Gesellen das sogenannte Festgeld, oder, anstatt dessen, ein mehreres Essen abzugeben verbunden. 12) Das sogenamee Geschenk, oder die jährliche Mahlzeit aufgehoben, und ein gleiches ist in Ansehung des einem jeden Gesellen mit einem Maß Wein bisher darzureichen gewöhnlichen Willkommens zu beobachten. 13) Die Meister können sich die Holländermaschine zwar anschaffen, jedoch soll ihnen nicht der mindeste Vorschuß gemacht werden. Dieser Papiermacherordnung ist auf das genaueste nachzuleben; und die Uibertreter sind mit 12 Rthlr Strafe zu belegen.)

1768 May 14 Erneuung der bestehenden Papiermacherordnung. 1) sind keine, als ehrliche, katholische, und aus den k. k. Erbländern gebürtigen Personen und jene welche mit höchster Dispensation und die erworbene Fähigkeit mittels eine vorläufigen Probe dargethan haben, eine Papiermühle als Meister anzutreten, berechtiget; 2) das geglätete Papier bey 20 Reichsthalern Strafe desjenigen Meisters, in dessen Mühle ein solches erzeuget worden, wird abgestellet. 3) Sind alle Papiergattungen, mit alleiniger Ausnahme der sogenannten französischen Super- und Imperialregal, die zu schlagen ferner gestattet werden, stäts umzulegen, und zu pressen. 4)

Wird

Wird ein friedliches Betragen den Papiermachern empfohlen, das Schelten ꝛc. den Meistern das erste Mahl bey 25 das zweyte Mahl bey 50 Rthlrn., in Wiederholungsfällen bey scharfer Leibesstrafe, auch Entsetzung des Meisterrechts; den Gesellen hingegen bey gemessener obrigkeitlichen Züchtigung gänzlich eingestellet; jener Gesell, Lehrjung, anderer Hausgenosse oder Fremder, welcher eine dieser Anordnung zuwiderlaufende Handlung in einer Papiermühle wahrnimmt, solche dem Kreisamte anzeigt, und darthut, soll mit Verschweigung seines Namens jedes Mahl das Drittel der festgesetzten von dem Schuldigen ohne Nachlaß zu erlegenden Geldstrafe bey dem Kreisamte bezahlet, und ohne mindesten Aufenthalt erhalten. 5) Sind die zwischen Meister und Meister, dann Meister und Gesellen sich ergebenden Zwistigkeiten und Irrungen derzeit bey dem betroffenen Kreisamte allein anzuzeigen, von solchem ist darüber zu erkennen, und der Schuldigbefundene zu bestrafen; die zwischen Gesellen und Gesellen dagegen sich äußernden Zwistigkeiten in geringern Fällen sind bey jeder Ortsobrigkeit aus einander zu setzen, und der Schuldige gehörig zu bestrafen, im weiteren Beschwerungs- auch erheblichern Fällen aber dem Kreisamte anzuzeigen, und von solchem zu entscheiden. 6) Zur Bestreitung der Quatembermessen, der Kosten für kranke Gesellen, oder der vorfallenden Begräbnisse in jeder Papiermühle, es mag selbe einem Papiermachermeister, der Herrschaft, Grundobrigkeit, oder anderm Pri-

vat-

vatinhaber eigenthümlich zugehörig, seyn, ist eine mit zwey Schlössern versehene Büchse, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den zweyten Schlüssel zu verwahren hat, zu halten, und in solchen von dem Meister, oder andern Eigenthümer jährlich 3 Fl. 28 Kr., von jedem Gesellen auch 52 Kr. zu entrichten, dieser Betrag von einem und andernwöchentlich in die Büchse einzulegen, und zu obigem Ende zu verwenden, nicht minder darüber von jeglichem Meister, oder Eigenthümer stäts mit Ende des Jahrs ordentliche Rechnung an das Kreisamt zu legen, und das in der Büchse etwa verbliebene Geld dahin einzusenden: 7) Diese erübrigende nebst den eingehenden Aufding = Freysprech = und Strafgeldern sind von dem Kreisamte in einer dazu eigens gewidmeten Büchse aufzubehalten, zur Versorgung der hohen Alters wegen, durch unheilbare Krankheiten, oder Unglücksfälle zur Arbeit, und weiterm Verdienste untüchtig gewordenen Gesellen zu verwenden; dann mit Anbeginn jedes Jahrs zu verrechnen; daher jeder Jung der die Papiererzeugung erlernen will, von seinem Meister dem Kreisamte vorzustellen, in ein dazu gewidmetes Protokoll gegen Erlag 1 Fl. 30 Kr. die Aufdinggebühr vorzumerken, sohin auch nach vollstreckten üblichen vier Lehrjahren von seinem Meister dem Kreisamte vorzustellen, und mittels seiner ihm von Amtswegen auszufertigenden Zeugenschaft, daß er seine Lehrzeit ordentlich erstrecket habe, und nach Erlag 3 Fl. an Freysprechgebühr ohne weiters Ge-

pränge, oder, daß er den Gesellen Mahlzeit, Trunk, oder etwas im Baaren abreichen könne, noch möge freyzusprechen. 8) Kein Gesell ist ohne vorzuzeigende Kundschaft mit Arbeit zu verlegen. 9) — 10) — 11) — 12) — 13) — 14) — 15) Diese, wie auch die im Jahre 1754 ergangene, hiermit bestätigte Papiererzeugungsordnung mit Beyrückung des §. 4. des wiederholt angeordneten Umlegens und Pressens, soll in allen Sätzen genau befolget werden und bey folgenden Strafen, der Meister, von dessen Lehrjungen oder Gesellen der Lehrbraten, das Geschenk, Jahrmahl Willkomms- oder Ehrentrunk, und dergleichen Mißbräuche gepflogen würden, oder wenn sie sich der den Partikularmühlinhabern freygestellten Aufnahme der benöthigsten Meisterknechte widersetzen wollten, das erste Mahl bey 50, das 2te Mahl bey 100 Rthlrn. das dritte Mahl aber bey wirklicher Sperrung der Mühle und Benehmung des Meisterrechts, dann der Gesellen bey ernstlichen von Obrigkeitswegen zu veranlassenden Leibesstrafen, auch in Ansehung derer, die in Bearbeitung des Papiers wider vorbesagte bestätigte Ordnung handeln, bey Konfiszirung des unächten Papiers, nicht minder der Gesellen bey gemessener Leibeszüchtigung in einem und andern Fall bestrafet werden, 16) Ist von keinem Meister, noch Gesellen mit den auswärtigen Papiermachern in Angelegenheiten ihres Haudwerks einige Korrespondenz, oder ein Verständniß, ohne vorläufiger Anzeige,

und

und von dem Kreisamte dazu erhaltene Genehmigung, noch weniger einige Zusammentretung, bey zu erfolgender Sperrung der Mühle, Kassirung des Gewerbes, und weiterer gerichtlichen Verfahrung zu pflegen; endlich 8) Ist diese Ordnung in den Mühlen gehörig zu assigiren, und von dem Meister alle Vierteljahr seinen versammelten Gesellen und Jungen deutlich abzulesen, die Ausfuhr der Stratzen außer Lande bey wirklicher unter Konfiskation des Wagens, und der Pferde und bey Zutheilung der Hälfte des konfiscirten Guts an den Denunzianten verbothen, anbey aber bewilliget, daß die Stratzensammlung in Wien, nähmlich inner den Linien, allen unterenserischen Papiermühlen durch die von jeder zu dem Ende aufgestellten, und mit einem schriftlichen Atteste dazu berechtigen, auch mit einem sichtbaren Zeichen kennbar gemachten Sammler frey zu lassen, dann jedem aus ihnen ein bestimmter Distrikt zur Sammlung der Stratzen zugetheilt, jener, welcher eintm andren die Stratzen aus bestimmten Distrikt entzieht, ist beym erwiesenen Fall mit 20 Rthlrn. zu bestrafen, daher dem Denunzianten, wenn solcher auch ein Gewerbsgenosse wäre, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Strafe zugewendet werden soll, welche Strafe in eben dem Fall Platz zugreifen hat, wen eine oder die andere Mühle sich zu den zuerzeugenden Papieren des Zeichens einer andern gebrauchete, weswegen deren eine jede bey ihrem bis nun üblichen Zeichen ferner verbleiben soll.

Pa-

Papierstämpel: 1686 Apr. 29.) 1686 Nov. 3.) 1692 Oct. 20.) 1762 Febr. 3.) 1762 Juny 30. Erläuterung des vorhergehenden Gesetzes.) 1762 July 8. weitere Erläuterung) 1764 Apr. 24.) 1784 Juny 5.) 1788 Jänner 30. das 1784 Juny 5. publicirte Stämpelpatent wird abermahl kund gemacht. Dieß Gesetz erstreckt auf alle im östreichischen Kreise gelegenen Erbländer, dann auf die böhmischen Länder, und auf Galicien mit Ausnahme der Bucowine. Dem Stämpel unterliegen: Papier, Kalender, Spielkarten.

Abhandlungsvertrag, nach dem Werthe des Gegenstandes, §. 15. hh. S. Stämpelbetrag.

Abschrift; vidimirte, 3te Klasse 15 kr. §. 19. c. unvidimirte, 4te Klasse 3 kr. §. 20 b. S. Berichtsabschrift, Kunstverständiger; Stämpelbetrag; Stämpel frey (g) Urkundenabschrift, Zustellungschein.

Absolutorium, Aussteller einer ꝛc. S. Stämpelf. g.)

Adel, in- und ausländischer, 2te Klasse 1 fl. §. 8. c.

Administratoren, in kaiserlichen ständischen oder städtischen Diensten stehende, 2te Klasse 1 fl. §. 8. h.

Advokaten, s. Doctores; Expensverzeichniß.

Aebte, infulirte, 1te Klasse 2 fl., §. 8. c.

Affixe, zur Kundmachung der Kontrabandnotion Stämpelfrey 1784 Oct. 14.

Agenten, siehe Hofargenten.

Amtsgeschäft, s. Stämpel frey. f.

Amtsintimation, 2te Klasse 1 fl. §. 18 b).

Amtsvorsteher, landesf., städtischer, ständischer, 2te Klasse 1 fl. §. 8 kr.

Anstellung eines Sequesters 3te Klasse 15 kr. §. 19. d.

Antwortschreiben, die in dem Geschäfte einer Parthey vom Richter oder Obrigkeit an andere Richter oder Obrigkeiten ergehen, 3te Klasse, 15 kr. Vorderöst. 10 kr. §. 19. e.

Anweisungen, s. Stämpel frey. b)

Anzeige, s. Stämpel frey. a) Stämpelgesetzübertretung.

Appellationsanmeldung, 4te Klasse 3 kr. §. 20. e. f. g.

Appellationbeschwerde. 3te Klasse 3 kr. §. 20 g.

Appellationseinrede, s. 4te Klasse 3 kr. §. 20 g.

Appellationsurtheile, und der von der untern Behörde ergehenden Intimation derselben an die Partheyen, 3te Klasse, 15 kr. Vorderöst. 10 kr. §. 19. cc.

Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeltlich vertreten werden, sind, so weit sie von allen Gerichtstaxen losgesprochen sind, auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stämpels enthoben; bey andern Stellen und Aemtern aber sind nur derjenigen Anbringen ohne Stämpel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte oder Expeditionen ungestämpelt zu lassen, derer Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anderes, als auf ein Almosen oder eine Pension abzielet.

doch haben sie den Stämpel, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen, §. 27. c.

Armuthatteſt, ſ. Stämpel frey, yy.

Apprehendenten eines Kontrabands unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenſtandes S. Stämpelbetrag.

Arzt, ſ. Stämpel frey, tt. und xx)

Aſſegni, ſ. Stämpel frey. II §. 25. c.

Aufkündigung, 3te Klaſſe 15 kr. Vorderöſt. 10. kr. §. 19. f.

Aufſchlagsſchein, ſ. Stämpel frey. y)

Aufſandung eines Gilten, oder Lehen, 3te Klaſſe 15 kr., Vorderöſt. 10 kr. §. 19. g.

Ausbleiben, bey Gericht, bey den Rechtfertigungsſchriften über dasſelbe, 4te Klaſſe, 3 kr. §. 20. ff.

Ausnahm welche nicht zu einer höheren Klaſſe beſtimmt ſind 3te Klaſſe 15 kr. Vorderöſt. 10 kr.

Aufſteller, einer Urkunde, wenn er mehrere Eigenſchaften hat, bezahlt den Stämpel nach der höchſten Eigenſchaft §. 10. S. Stämpelhaftung.

Ausſteller (mehrere) einer Urkunde, entrichten den Stämpel nach demjenigen, der am Range der erſte iſt. §. 11. S. Stämpelhaftung.

Auszüge und Rechnungen der Handelsleute und Handwerker, nach dem Werth des Gegenſtandes, §. 15. b. S. Stämpelbetrag.

*) Jedoch mit der Beſchränkung, daß, wenn das ſogenannte Auszügel aus mehreren Bogen beſteht, nur der erſte Bogen, den der Hauptſumme angemeſſenen höheren Stämpel haben muß, die übrigen Bogen aber nur auf dem Stämpel der vierten Klaſſe zu ſchreiben ſind.

Bauriſſe, die bey Aufforderung zum vorhabenden Bau eingelegt werden, 4te Klaſſe 3 kr., §. 20. ll.

Beamte, in kaiſerlichen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehende, die nicht in einer zur höhern Klaſſe genannten Dienſtkathegorie ſtehen, 3te Klaſſe, 15 kr. Vorderöſt. kr. §. 8. b. S. Hausofficiere.

Beantwortung des Aufgeforderten, über die ihm angeſchuldete Berühmung, 4te Klaſſe 3 kr., §. 20. i.

Befehle, ſiehe Beklagte.

Befreyung, wenn in Anſehung einer von dem Stämpel ihrer Eigenſchaft nach, nicht befreyten Urkunde Jemand für ſeine Perſon eine Befreyung anſpricht, muß er dieſelbe erweiſen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle Unterthanen, ſondern auch die Ausländer, wenn ſie in den am Eingange dieſer Verordnung genannten Ländern in Streitſachen, oder ſonſt in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geſchäften verflochten ſind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde errichten oder vorlegen; daher auch die Vaſallen der teutſchen Lehenshauptmannſchaft ſich dem Gebrauche des Stämpels in denjenigen Geſchäften zu unterziehen haben, die ein außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelehenes Lehen betreffen. S. Stämpel frey.

Behandlung der Gläubiger, n. d. Werth des Gegenſtandes, §. 15. c. S. Stämpelbetrag.

Begnadigung, landesf. 1ſte Klaſſe 2 fl. §. 17.

Befund, (Gutachten) s. Kunstverständiger.
Behandlung der Gläubiger nach dem Werthe des Gegenstandes, §. 15 c S. Stämpelvertrag.
Beneficium, s. Kollation.
Berggerichtliche Schuf- und Lehenbriefe, 3te Klasse, 15 kr. Vorderöst. 10 kr. §. 18. k.
Berichtabschrift bey einer von dem Gerichtsdiener vorgenommene Pfändung 4te Klasse 3 kr.
Berichte, in Partheysachen, wenn sie nicht ausdrücklich der vierten Klasse zugewiesen, oder vom Stämpel befreyt sind, 3te Klasse 15 kr. §. 19. l. S. Stämpelfrey i) k)
*) Hierunter gehören auch Berichte über Gnadenrecurse in Kontraband- und andern Strafsfällen, so weit diese Berichte nicht nach der durch den gesetzmässigen Geschäftsstil vorgeschriebenen Art, auf die leere Spalte einer ohnehin gestämpelten Bittschrift, Anzeige oder eines Berichts der untern Behörde geschrieben werden.
Bescheide, s. Stämpel frey; d)
Bescheinigung, s. Stämpel frey; l)
Beschreibung der zu pfändenden Güter, 3te Klasse, 15 kr.; Vorderöst. 10 kr §. 19. m.
Besitzantretung nach dem Werthe des Gegenstandes, S. Stämpelbetrag.
Besitzer, wirkliche, eines ständischen Guts, 2te Klasse 1 fl., §. 8. a.
Besoldunganweisung, nach dem Werthe des Gegenstandes §. 15. nn. S. Stämpelbetrag.

Bestand- und Bestallungsbriefe, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. d. S. Stämpelbet.

*) Wobey nähmlich auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in den Bestand- oder Bestallungsbriefen bedungen wird. Wenn aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre, so müßte der ganze Betrag aller Bestand oder Bestallungsjahre zusammen genommen werden.

Bestätigung, landesf. welche mit dem landesf. Siegel in einem Geschäfte erlassen wird. 1ste Klasse 2 fl. §. 17 a., Bekanntmachung derselben 2te Klasse 1 fl. §. 18.

Beweggründe eines Urtheils, wenn sie der Parthey auf ihr Ansuchen in Abschrift verabfolget werden, 4te Klasse, 3 kr §. 20. m. S. Stämpel frey, m)

Beweisführungverordnung durch Kunstverständige. 3te Klasse 15 kr.; Vorderöst. 10 kr. § 19. Z

Beweisschriften, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. n.

Beylage, s. Stämpel frey. h)

Bilanzen, siehe Assegni.

Bischöfe, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. c.

Bitte, s. Schriften.

Bittschriften, s. Stämpel frey. n)

Bittsteller mehrere, haben bey Expeditionen der Hof-oder Landesbehörden jeder insbesondere dem klassenmässigen Stämpel zu unterliegen. §. 5.

Bogen, wenn auf dem nähmlichen, über mehrere Geschäfte Urkunden von verschiedener Art, die dem Gebrauche des Stämpels unterliegen, errichtet werden, muß auch der nähmlichen Urkun-

kunde für jedes Geschäft der besondere Stämpel aufgedrückt werden, §. 5.

*) Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit ohne besonderer Beysetzung des gehörigen Stämpels nicht geschrieben werden.

Bogen, mehrere, einer Urkunde, müssen alle mit dem klassenmässigen Stämpel versehen seyn, §. 4.

Bollete, s. Stämpel frey. y. cc.

Branntsammlungspatente, s. Stämpel frey. o.

Briefe, und Privatkorrespondenz, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte oder auch einer politischen Behörde im Originale vorgelegt werden, dürfen nur wie blosse Abschriften gestämpelt seyn, §. 25. g.

Bürger, in Hauptstädten, 3te Klasse, 15 kr. §. 8. c., in andern, als der Hauptstädte, 4te Klasse, 3 kr. §. 8. a.

Bürgerbriefe oder Urkunden, über ertheiltes Bürgerrecht, in der Hauptstadt jeder Provinz, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. c., in landesfürstl. Städten, 3te Klasse, 15 kr §. 19. n, in unterthänigen Städten, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. o.

Bürgschaftsurkunde, nach dem Werthe des Gegenstandes, §. 15. c. S. Stämpelbetrag.

Cessionen, über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. S. Stämpelbetrag f.; jene, welche über einen nicht bestimmten

ten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Antwartschaft, oder wie immer Gerechtsame, ausgestellt werden, 1te Klasse. §. 17. b.

Consense, zur Verehlichung der Juden, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. d.; bey jenen, welche die Stelle aus eigener Macht ohne Einschränkung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet, 3te Klasse, 15 kr. Vorderöst. 10 kr. §. 19. o.

Collationen, bey geistlichen Pfründen, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. h.

Conti, s. Auszüge.

Dechante, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. d.

Dekrete, womit eine Hofstelle selbst einer Parthey eine der im §. 15. nn. genannten landesfürstlichen Gnaden bekannt macht, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. b.

Deliquent, eingebrachter, Zeugniß darüber von Milizoficiern, s. Stämpelfrey. rr)

Depositenschein, über zu Gericht niederlegten Sachen, s. Stämpelfrey. gg)

Dienstbothenentlaßscheine, das ist, Zeugnisse, die ein Dienstherr dem entlassenen Dienstbothen über sein Verhalten ausstellet, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. p.

*) Doch verstehen sich hier unter der Benennung Dienstbothen, herrschaftliche Beamte, Hausofficiere und diesen gleichgehaltene Frauenspersonen nicht. Die Entlaßscheine, welche solchen Personen gegeben werden, müssen nach der 3ten Klasse 15 kr. gestämpelt seyn.

Dienstgesinde, 4te Klasse, 3 kr. §. 8. d.

Dienst-

Dienstverleihungintimation, wenn der Dienst wenigstens 100 fl. beträgt. 2te Klasse 1 fl. §. 18 b.

Direktoren, in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten stehende, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. h.

Dispense nach der Eigenschaft des Zudispensirenden s. Ehedispense

Doktores, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. f.

Doktorswürde: Diplome, 2te Klasse, §. 18. c.

Dommherren, s. Kapitularen.

Donationen, s. Schenkungsurkunde.

Duplicken, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. q.

Edikte, in Partheysachen, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. p.

*) Wenn das alte abgerissen, und ein neues angeschlagen worden, so ist dieses stämpelfrey; doch muß angemerkt werden: von Amtswegen Duplikat.

Ehedispense haben die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft desjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, §. 13. c.

Ehevertrag, s. Kontrakt

Eidesformel, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. r.

Eigenschaften, wenn der Ausstellet einer Urkunde mehrere hat, s. Aussteller einer Urkunde.

Einbegleitungsberichte, s. Stämpel frey, p)

Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdiener, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15., i., bey den, von dem Vertretungswerber dem Vertreter zur Ausführung

rung des Processes behändigten Befehle, 4te Klasse, 3 kr §. 20. s.

Entschädigungsquittung, §. 15. x. s. Stämpelbetrag.

Erbsabtheilungen, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. k. S. Stämpelbetrag.

Erbserklärung, nach der Eigenschaft des Erblassers, S. Stämpelbetrag §. 13. b.

Erbschaftssteuerausweisung, s. Stämpel frey, q)

Erbschaftssteuertaxfund, s. Stämpelfrey. g.

Erbschaftsüberantwortungen, nach dem Werth des Gegenstandes §. 15. hh. S. Stämpelbetrag.

Erklärungen, die von einer Parthey in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreichet werden, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. q.

Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich erheilt wird, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. l. S. Stämpelbetrag.

Ersuchschreiben, welches bey bewilligter Exekution an eine Obrigkeit, Kasse ꝛc. erlassen wird 3te Klasse 15 kr. Vordöst. 10) §. 19 a., Ersuchschreiben von einer Stelle in einer Privatsache 2te Klasse 1 fl. §. 19.

Erzbischöfe, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. c.

Erzpriester, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. d.

Expeditionen, bey, von Hof- und Länderstellen für mehrere Partheyen, zugleich ergehenden und dem Stämpel unterliegenden, hat jede Parthey insbesondere den klassenmässigen Stämpel zu entrichten, §. 5., a) der Hof oder andern Stellen, wodurch eine Besoldung, Zulage oder Beyhülfe, eine Pension oder Remuneration, ein Diät- oder

Ue-

Uebersiedlungsgeld verwilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade eine Kontreband, oder andere Geld- oder Werthsstrafe, oder sonst eine gesetzmässige Gebühr nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröfnet wird, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. nu.b), bey allen, welche in Ausübung des Majestätsrechts unter eigener landesfürstlicher Fertigung oder mit Aufdruckung des landesfürstlichen Gnadensiegels von einer Hofstelle erlassen werden, wenn sie Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolatsbewilligung, oder was immer für andere unmittelbare landesfürstliche Begnadigungen oder Bestätigungen enthalten, 1te Klasse, 2 fl. §. 17. a. c) bey den, welche in Partheysachen von Länderstellen über die in dem §. 17. enthaltenen landesfürstlichen Gnadenverleihungen weiter ergehen, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. a., d) bey den, im Exekutionszuge, 3te Klasse 15 kr.; §. 19. a. e) bey allen, welche über die im §. 18. b. bemerkten, von den Hofstellen selbst entlassenen Gnaden oder Verwilligungen von den Länderstellen an die Partheyen selbst ergehen; wie auch die Bewilligungen der Länderstellen selbst, und überhaupt alle Expeditionen in Partheysachen, sowohl der Länderstellen als anderer Behörden, wie Kreisämter, Administratoren ꝛc., 3te Klasse, 3 kr. §. 19. b. f) Expeditionen oder Dekrete aller Stellen, womit

ein Ansuchen einer Parthey abgeschlagen wird, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. ww.

*) Das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Parthey, sondern die Obliegenheit des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl, oder was sonst für eine Urkunde erfordert; hierher gehören auch solche Erinnerungen, welche von den an eine Kasse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen der dem Amte, oder der Kasse vorgesetzten Finanzstelle nur zur Nachricht mitgetheilt werden.

Expeditoren in ständischen oder städtischen Diensten, stehende, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. h.

Expensverzeichnisse der Advokaten, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. m. S. Stämpelvertrag.

Extabulirung einer Stiftung, s. Stämpelfrey. II.

Extrakte, summarische, der Rechnungen, s. Absolutorien.

Fabrikantenwaaren, deren Versendung wegen, eine Obrigkeit ein Attest ausstellt, s. Stämpelfrey. ff.

Feilbiethung bey Koncursen 4te Klasse, 3. kr.

Feilbiethungsedikt, s. Edikt.

Feldkapellane, s. Stämpel frey, II. i.

Fideikommißerrichtungen oder Veränderungen, 1te Klasse, 2 fl. §. 16. c.

Fiskalamt, s. Stämpel frey, III. b.

Frauen, s. Weiber.

Fragstücke, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. t.

Freybriefe oder Päße, sie mögen die Befreyung von einem bestehenden Verboth oder von einer

Bezahlung enthalten, wenn sie von einer Hofstelle ertheilt werden, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. f.

Freyherren, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. b.

Freypässe, die unter der Fertigung der Länderstellen oder Kreisämter zur Befreyung von Mauthgebühren ertheilet werden, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. s.

Fürsten, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. b.

Gebrauch des Stämpels, wer für den richtigen zu haften habe, §. 30. S. Stämpelhaftung.

Geburtsbriefe, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. g.

Gegenschlußschrift, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. u.

Generale, kaiserliche, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. d.

Gerhabsanstellung unterliegt dem Stämpel nach der Eigenschaft des Pupillen. Eben so die Anstellung eines Kurators.

Gerichtsdiener, s. Berichtsabschrift.

Gerichtsperson, s. Stämpelhaftung. c.

Geschichte über eine Rechtssache, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. x.

Geistliche, welche der Vorzüge der Landesstände genießen, wenn sie auch zu denselben nicht gehören, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. c. S. Priester, Religionsangelegenheit.

Gemeinwirthschaftssachen, s. Stämpelfrey hh)

Gesuch zur Einsetzung in den vorigen Stand, 4te Klasse, §. 20. w.

Gewalt und Vollmacht, bey Ausstellung derselben wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt, §. 12. b.

Gewähre, s. Urkunde.

Giri, der zum Stämpel geeigneten Wechsel, sie mögen in Bianko ausgestellt oder ordentlich ausgefüllt seyn, mit der §. 25. enthaltenen Beschränkung, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. n. s. Stämpelbetrag

Gnadenbrief, s. Bericht in der Anm.

Grafen, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören, die 1te Klasse, 2 fl. §. 8. b.

Grenzbeschreibungen, s. Stämpel frey, r.; beyden, die zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft der Aussteller bestimmt, §. 12. c.

Großhändler, 2te Klasse, 2 fl. §. 8. i.

Grundbücher, s. Stämpel frey, u.

Grundankretung, Urkunden, wie sie immer genennt werden, welche bey Antretung des Besitzers eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes dem Unterthane oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilt werden, wenn der Werth des Grundes 100 fl. übersteigt, 3te Klasse, 15 kr §. 19. t., wenn der Werth 100 fl. nicht übersteigt, 4te Klasse. 3 kr.

*) Wenn der Werth in der Urkunde nicht ausgedruckt ist, muß derjenige Betrag angenommen wer-

werden, nach welchem die grundherrliche Gebühr ausgemessen ist.

Grundbuchsextrakte, 3te Klasse 15 kr §. 19. t.

Gülten und Lehen, bey Auffandungen derselben, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. g.

Gutachten der Kunstverständigen, wenn es der Parthey in Abschrift ausgefolgt wird, 4te Klasse, 3 kr §. 20. k.

Güterpächter, 3te Klasse, 15 kr. §. 8. f.

Gut, ständisches; welche ein dergleiches zu besitzen berechtiget sind. 2te Klasse 1 fl.

Hausbüchel, welche zwischer einer Haushaltung und einem Handelsmanne oder Handwerker über die abzuliefernden Waaren geführet werden, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. p.

*) Jedoch nur damahls, wenn sie statt eines Auszügels oder Konto dem Zahler wirklich ausgehändiget, von ihm ganz bezahlt, folglich von dem, der die Bezahlung erhält, statt einer Quittung unterschrieben werden; in welchem Fall, wie bey Auszügeln nur der erste Bogen nach dem ganzen Betrage der Summe zu stämpeln ist. Auch können solche Hausbüchel so klein man will von gestämpelten Bogen zusammen geheftet werden.

Hausbüchel, s. Stämpel frey, §. 25. a.

*) Doch sind sie von dem Stämpel nur in so lang befreit, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben, oder bey einer Hof = oder anderen Stelle, oder einem Amte, als Beylage eines Geschäfts vorgeleget werden, unterliegen diese

Haus=

Hausbüchel so wie die §. 25. angeführten Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stämpels, welcher jede Urkunde nach vorstehenden §. §. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden will, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stämpel der dritten Klasse beygedrucket werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst im Originale beygelegt werden, sind sie dem Stämpel nicht unterworfen.

Hausofficiere, herrschaftliche, 3te Klasse, 15 kr. §. 8. g. s. Stämpelbetrag.

Hauszinsquittung, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. o. S. Stämpelbetrag.

Hebammenattest, s. Stämpelfrey uu)

Herren und Ritter, einer erbländischen Provinz, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. a.

Heurathsbriefen, bey, ist der Betrag der wechselseitig bedüngten Heurathssprüche zusammen zu nehmen, und der Stämpel nach der ausfallenden Totalsumme zu nehmen, §. 15. g.

Heurathsscheine, s. Vermählungsscheine.

Hofagent, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. g.

Inkolats = oder Indigenatsbriefe, 1te Klasse, 2 fl. §. 17. d.

Inleute unadeliche, 4te Klasse, 3 kr. §. 8. c.

Inspektoren, in kaiserlichen, ständischen, oder städtischen Diensten stehende, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. h.

Instanz der ersten Urtheile. 3te Klasse 15 kr.
Vorderöst. 10.

Intabulirung eines Stiftsbriefs s. Stämpelfrey.

Interessequittung, s. Stämpelfrey c)

Intimation, von der untern Behörde an die Partheyen ergehenden, über das bey dem Appellationsgericht geschöpfte Urtheil, 3te Klasse, §. 19. dd.

Inventarien, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. r. S. Stämpelbetrag.

*) Doch nicht der erste Aufsatz, der von dem Gericht oder einer andern Behörde von Amtswegen errichtet wird, sondern die erste Abschrift, die dem Erben oder demjenigen, für welchen das Inventariem errichtet worden, von dem Gerichte zugesendet, oder von einer andern Stelle dem Antreter des inventirten Vermögens übergeben werden muß.

Die übrigen Abschriften eines solchen Inventars erhalten bloß denjenigen Stämpel, der für alle gerichtliche Abschriften bestimmet ist.

Uebrigens wird der Stämpel nur nach dem reinen Betrage bestimmt, den das Inventarium an schuldenfreyen Vermögen ausweiset.

Juden, bey den Consensen zur Verehelichung derselben, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. d.

Kadudieitätsnachsehung betreffende Expeditionen 2te Klasse 1 fl.

Kalender, alle sowohl in den Erbländern gedruckte, als aus fremden Ländern eingeführten Kalender müssen mit dem klassenmässigen Stämpel

pel bezeichnet seyn, folglich zu diesem Ende die erstern in ein der bestehenden Siegelämter eingeliefert, die andern aber von den Zollämtern, so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr, den Stämpelämtern zur Stämpelung übergeben werden. Der Stämpel für die Kalender besteht in fünf Klassen, nähmlich zu 15 Krn., zu 12 Krn., zu 6 Krn., zu 2 Krn., und 2 Pfennigen. In die erste Klasse zu 15 Krn. gehören alle aus fremden Ländern eingeführten, sowohl grossen als kleinen Kalender, ohne Unterschied. In die zweyte Klasse zu 12 Krn. alle grossen und kleinen erbländischen Hof, und Ehrenkalender, Schematismen, und alle diejenigen, welchen eine besondere Beschreibung oder historische Nachricht beygedruckt ist. Die dritte zu 6 Krn. enthält die mit Kupferstichen und Wapen oder Sinnbildern gezierten erbländischen grossen Wandkalender, die geistlichen Direktorien, die sogenannten Krakauer- und Warschauer, auch alle übrigen in Quartformat gedruckten, dann auch kleinere mit Kupferstichen gezierten Kalender. In die vierte Klasse zu 2 Krn. gehören die gemeinen erbländischen Kalender in Oktavformat, wie auch die kleinen Wand- und Fingerkalender. Die fünfte zu 2 Pf. ist für die sogenannten Bauernkalender, für welche, wenn sie in einem ganzen Riese zur Stämpelung kommen, überhaupt 4 Gulden zu bezahlen sind. Alles,

was von Karten §. 3. 5. 6. gesagt worden ist, gilt auch von Kalendern, nur mit dem Unterschiede, daß alle inländischen Kalender, sobald sie gedruckt sind, sie mögen in öffentliche Verkaufsgewölbe ausgesetzt werden, oder nicht, sogleich gestämpelt werden müssen, ausser, wenn sie zum Verkaufe in fremde Länder oder in solche Erbländer, wo der Stämpel nicht eingeführt ist, bestimmt sind, in welchem Fall es mit solchen Kalendern, so wie mit den Karten §. 4. zu beobachten seyn wird. Auf die nähmliche Art, wie den Kartenmahlern, soll auch den Buchdruckern, welche nicht in dem Ort eines Hauptsiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Kalender stämpeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, von jedem Gulden an Siegelgebühr 2 Krn., als eine Vergütung nachgelassen werden. Auch um dieselben durch unverkauften Vorrath von Kalendern nicht zu Schaden zu bringen, ist ihnen erlaubt, ihre von einem Jahrgange unverkauften gestämpelten Kalender, zu Vermeidung des Unterschleifs immer vor dem Allerheiligenfeste, das ist, vor dem 1. November, in das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestämpelten Titelblätter der alten Kalender ausreissen, und bey dem Amte zurücklassen, so viel andere Kalender für den folgenden Jahrgang unentgeltlich sollen gestämpelt werden.

Kalculanten, s. Stämpelhaftung d.
Kammeralkriegskasse, s. Absolutorien.
Kapitularen, Erzpriester und Dechante, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. d.
Kaufbriefe, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. s. S. Stämpelbetrag.
Kautioninstrument nach dem Werthe des Gegenstandes §. 15. c. S. Stämpelbetrag.
Klagen, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. z.
Klöster, s. Stämpel frey, §. 27. c.
*) Doch sind unter dieser Stämpelbefreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Mönche in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen oder anderer eigenen Handlungen nicht mitbegriffen.
Kollationen geistlicher Pfründe nach dem Werthe des Gegenstandes, §. 15 h. s. Stämpelbetrag.
Kommissariatsentwurf, s. Stämpelfrey VI. c.
Kodicille, s. Testamente.
Kompaßschreiben in Streitsachen, 3te Klasse, 15 kr. Vorderöst 10 kr. §. 19. r.
Konkursverhandlung, bey allen Schriften und Expeditionen, welche bey derselben laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkursmasse oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbiethungen u. d. gl., 4te Klasse, 3 kr. §. 20. c.
Konti, s. Auszüge.

Kon=

Kontraband, s. Bericht in der Anm.
Kontrabandnotion über verwirkte Kontrabande ꝛc.
s. Stämpelfrey aa.
Kontrakte, von was immer für einer Art, die in verschiedenen Vorfällen errichtet werden, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. t. S. Stämpelbetrag.
*) Unter diesen Kontrakten werden auch diejenigen mitbegriffen, welche von Seite eines Regiments oder Korps mit Handelsleuten und Handwerkern errichtet werden.

Im Allgemeinen ist zu merken, daß bey allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenstandes von allen Jahren in eine Summe zusammen gezogen, und die Klasse des Stämpels nach dieser sich ergebenden Hauptsumme genommen werden müsse.

Kontributionsquittung, s. Stämpelfrey. §. b.
Konvokationsedict, s. Edict.
Krankenhäuser, s. Spitäler.
Kreisämtliche Verhandlungen, s. Stämpel frey, §. 24. t.
Kriminalakten, s. Stämpel frey, w.
Kundschaft, und Wanderpaß, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. ss.
Kunstverständiger, für jede Berichtsabschrift über das Gutachten eines Kunstverständigen. 4te Klasse, 3 kr.
Kurator, s. Gerhabsanstellung.
Kurrende, s. Stämpel frey, §. 19. y.

Landtafelextrakte, 3te Klasse, 15 kr.; Vorderöst. 10 kr. §. 19. u.

Legitimation zur ehrlichen Geburt, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. i.

Legscheine, s. Stämpel frey, x.

Lehenaufsandung, 3te Klasse, 15 kr. Vorderöst. 10 kr. §. 19. g.

Lehenbrief, nach dem Werthe des Gegenstandes, S. Grundantretung; Stämpelbetrag. Ist der Werth darin nicht ausgedrückt; so wird der Betrag nach den grundherrlichen Gerechtsamen genommen.

Lehensbriefe und Lehensindulten, adeliche, 1te Klasse, 2 fl. §. 16. c.

Lehenverleihung betreffende Expeditionen 2te Klasse, 1 fl. §. §. 8. b.

Lehrbrief, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. h.

Licenzzettel, so von einer Landesstelle, oder von einem Kreisamte zur Betreibung einer Handlung oder eines andern Gewerbes ausgefertiget werden, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. w.

Littorale, s. Stämpelclasse sind viere. 2c.

Magazinquittung, s. Stämpel frey. IV. d.

Magistrate der Hauptstadt jeder Provinz, 2te 1 fl. Klasse, §. 8. b., der landesfürstlichen Städte, 3te Klasse, 15 kr. §. 8. c., der Municipalstädte oder Märkte, 4te Klasse, 3 kr. §. 8. a.

Majestätsrechtsausübung betreffende Expeditionen, 1ste Klasse, 2 fl. §. 17. a.

Majoratsverrichtungen oder Veränderungen, 1te Klasse, 2 fl. §. 16. c.

Mängelerläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn sie über eine in Streit gezogene Rechtssache die Stelle der Satzschriften vertreten, die 4te Klasse, 3 kr. §. 20. aa. s. Rechnungen.

Mauthbeamtenquittung über die für Amtserfordernisse passirte Summe, Entschädigung, Reisekosten, die der Beamte erhält, der Kontraband anzeiger ꝛc. nach dem Werthe des Gegenstandes (1784 Oct. 14.)

Mauth = Zoll = Aufschlagsscheine oder sogenannte Bollete und Passierzettel, s. Stämpel frey, y.

Meisterbriefe, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. k.

Meldzettel, s. Stämpel frey, z.

Milizlieferant, s. Stämpel frey. IV. d.

Milizofficier, s. Stämpel frey. IV. a.

Milizquartierzettel, s. Stämpelfrey, b. bb.

Milizstand, s. Stämpel frey. IV.

Minderjährigkeitsnachsicht, welche von untergeordneten Stellen ertheilet werden, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. o.

Mortuarium, Vermögenausweisung zur Bezahlung des Mortuarium, 4te Klasse 3 kr. §. 20. pp.

Motive, s. Beweggründe.

Niederlagsverwandte, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. i.

Normalschule, s. Stämpelfrey. ww).

Notariatsurkunde, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält, 2te Klasse, §. 18. l.

die über Geld oder Geldeswerth ausgestellet werden, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. u. S. Stämpelbetrag.

Notionen, s. Stämpel frey, aa.

*) Jedoch müssen die Notionen damahls wie Urtheile der ersten Instanz gestämpelt seyn, wenn sie dem Rekurse darüber im Gerichts = oder Gnadenwege beygelegt werden.

Nullitätsbeschwerden, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. bb.

Obligation, s. Schuldbriefe.

Officiere, 3te Klasse, 15 kr. §. 8 .a. S. Hausofficiere. Stämpelfrey IV

Oberbeamte, in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten stehende, 3te Klasse, 15 kr §. 8. h.

Obrigkeitliche Protocolle, s. Stämpel frey, u.

Obrigkeitliche Zeugnisse, s. Stämpel frey. ff) gg)

Obrigkeit, s. Stämpelhaftung.

Pächter, s. Güterpächter.

Pactum præjudiciale, s. Behandlung der Gläubiger.

Pässe, so von dem Magistrate über Konsumtibilien ertheilet werden, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. dd. S. Freypässe, Kundschaften.

Pensionanweisung, bey, betreffende Expedition, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. b. §. 15. nn.

Pensionistenatteste zur Lebensbestätigung, s. Stämpel frey. §. z z.

Pensionquittung, s. Quittung, von was ꝛc.

Pfandverschreibungen, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. w. S. Stämpelbetrag.

Pfründekollation, geistliche, nach dem Werthe des Gegenstandes. §. 15. h. S. Stämpelbetrag.
Prälaten, 1te Klasse, 2 fl. §. 8. a.
Priester, 3te Klasse, 15 kr. §. 8. d.
Privilegien, landesf., 1ste Klasse, 2 fl. §. 17.
Privilegienertheilung, betreffende Expeditionen, 2te Klasse, 1 fl. §. 18
Protokolle, über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdurften, über niedergeschriebene Zeugenaussagen oder sonst solche Vorfälle, doch nur wenn sie in Abschrift den Partheyen ausgefolgt werden, 4te Klasse, 3 kr. 2c. §. 20. cc.
*) Der bey der Obrigkeit verbleibende Aufsatz ist stämpelfrey.
Protokolle, s. Stämpel frey, u.
Protokollauszüge, über die mündlich aufgenommene Klage, 4te Klasse; 3 kr. §. 20. d.
Proviantamt, s. Stämpel frey. IV. §. c.
Prüfungsattest, academisches, über gänzlich vollendete Studien. 3te Klasse, 15 kr §. 19. ff. S. Stämpel frey. tt.
Prüfungattest, kreisämtliches, wegen Tauglichkeit zur Magistratsstelle, 3te Klasse, 15 kr. Vorderöst. 10 kr. §. 19. gg.
Quartierzettel, s. Stämpel frey, bb.
Quittung, von was immer für einer Art, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. x. S. Anweisung, Hauszinsquittung Miliz, Stämpel frey. cc)
*) Auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteure, über die von den Un-

Unterthanen beym Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedingten Wohnungen, über die dem Exekutionsführer überantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen ausgestellt werden.

Raitbrief, gerichtlich ertheilter, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. y. S. Stämpelbetrag.

Räthe, in kaiserl., ständischen oder städtischen Diensten stehende, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. h.

Rathschläge, das ist, bey den Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. ee. 3 kr.

Rathprotokolliste, in kaiserl. ständischen oder städtischen Diensten stehende, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. h.

Rechtfertigungschrift über Ausbleiben vom Gerichte, 4te Klasse 3 kr. §. c.

Rechtsfreund, s. Stämpelhaftung §. 20 ff

Rechnungen, und den damit verflochtenen außerordentlichen Mängeln, Erläuterungen, fernern Mängeln und endlichen Erläuterungen mit der Beschränkung des §. 25. nähmlich nur erst alsdenn, wenn sie in einem Rechtsstreite bey Gericht eingelegt werden, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. kk. §. 30. c.

*) Doch müssen denn auch die Beylagen derselben an Quittungen, Auszügeln, Kontrakten ꝛc. nach Vorschrift dieses Gesetzes gestämpelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen oder Gegenscheine vom Stämpel frey, die sich Rechnungsführer gegen einander ausstellen, deren Rechnungen miteinander verbunden sind, oder solche

Be-

Belege der Ausgaben, die nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeit wegen bestättiget hat.

Rechnungen, bey der gerichtlich ertheilten Erledigung derselben, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. l. S. Absolutorien, Assegni Stämpelfrey. g

Registratoren in kaiserl. ständischen oder städtischen Diensten stehende, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. h.

Reichshofrath, s. Stämpel frey, III a.

Reisekosten eines Beamten, S. Stämpelfrey cc.

Rekrutirung betreffende Quittung, s. Stämpelfrey. IV. a.

Rekursanbringen der Straffälligen über Kontrabandnotionen. 3te Klasse 15 kr. §. 18

Relationen über die Einantwortung eines Gutes, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. x.

Religionsangelegenheit betreffende Urkunden, das ist, welche in eigentlichen Geschäften der Seele, oder der Kirche entrichtet werden, s. Stämpel frey. c.

Remunerationanweisung, nach dem Werthe des Gegenstandes. §. 15. nn.

Renunciationen, bey die über keine bestimmte Summe ausgestellet werden, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers derselben bestimmt, §. 12. g., wenn sie eine bestimmte Summe enthalten, nach dem Werth des Gegenstandes. §. 15. z.

Renunciationen, s. Verzicht.
Rescripte der Gerichtsstellen, in Partheysachen,
3te Klasse, 15 kr. §. 19. a.
Restitutio in integrum, s. Gesuch zu Einsetzung
in den vorigen Stand.
Reverse, zum Lande, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers derselben bestimmt, §. 12. c., über eine unbestimmte Summe, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers derselben bestimmt, §. 12. f., wenn sie eine bestimmte Summe enthalten, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. aa.
Revisionsanmeldungen, Beschwerden, Einreden,
4te Klasse, 3 kr. §. 20. gg. hh. ii.
Revisionsurtheile, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. m.
*) Hierunter sind jedoch nur diejenigen verstanden, welche die oberste Justizstelle dem Appellationsgerichte zusendet, aber die Intimationen dieses Urtheils an den ersten Richter, und von diesem an die Partheyen, gehören zu den §. 19. bey a. genannten Expeditionen,
Ritter und Herren einer erbländischen Provinz,
1te Klasse, 2 fl. §. 8. a.
Rotulus der Acten, 4te Klasse, 3 kr. §. 20 qq
Sachwalter, s. Stämpelhaftung. §. c.
Sammlungpatente, s. Stämpel frey. §. o
Schätzungen oder Schätznotel, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. cc.
Scheine, s. Stämpel frey, ff) gg)
Schenkungsurkunde, unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens, nach

dem

dem Werth des Gegenstandes, S. Stämpelbetrag, §. 15. bb.
Schiedrichter, s. Vergleichsurkunde zu Erwählung desselben.
Schiedrichter, Ausspräche derselben, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. h.
Schlußschriften, 4te Klasse, 2 kr. §. 20. mm.
Schriften, welche überhaupt gestämpelt seyn müssen: a) Anzeige, Bitte, oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Parthey zu eigenen Händen des Hofes, oder bey einer politischen oder Gerichtsbehörde, oder bey einer, wie immer genannten Obrigkeit, eingereicht wird, muß die Hauptschrift sowohl selbst, als jede angeschlossene Beylage, sogleich bey der Ueberreichung, mit dem gehörigen Stämpel versehen seyn, soweit nicht die §. 24 und 25. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintreten. Wird bey einer Gerichtsstelle eine dem Stämpel unterliegende Schrift oder Beylage eingebracht, die gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klasse gestämpelt ist, soll von dem Einrichtungsprotokoll, Expedit, oder wo sonst die Sache vorkommt, der dem Gesetze angemessene Stämpelbogen der Urkunde oder Beylage, zu welcher der Stämpelbogen gehörte, beygeschlossen, am Rücken des Stämpelbogens die Anmerkung gemacht, in der Note aber, die wegen der Taxe jedes Mahl der Parthey hinaus gegeben wird, nicht nur der Betrag des gelieferten Stämpelbogens,

sondern auch der Betrag der durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe angesetzet, und zugleich wie die Taxrückstände eingetrieben werden; die in dem Geschäfte einer Parthey von einer wie immer genannten Obrigkeit ergehen, unterliegen, die §. 24. und 25. bestimmten Fälle ausgenommen, ebenfalls dem Stämpel, §. 3. S. Stämpel frey, hh.

*) Ausgenommen in dem Fall, wo die gerichtlichen oder obrigkeitlichen Bescheide und Verwilligungen auf eine ohnehin gestämpelte, oder vermög dieses Gesetzes von dem Stämpel befreyte Bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben werden.

Schuldbriefe, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. dd. S. Stämpelbetrag.

Schuldverschreibung, s. Stämpel frey, c)

Schulgelder, s. Stämpelfrey, dd)

Schutzbrief, s. Urkunde.

Secretäre, in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten stehende, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. h.

Sequester, bey dem Anstellungsdekret desselben, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. d.

Soldaten, s. Miliz.

Spanzettel, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. mm.

Species facti, 4te Klasse, 5 kr. §. 20. x.

Spital, ungestiftetes, s. Stämpel frey. III. §. d.

Spielkarte, §. 1. In jeder Spielkarte, so in den Erbländern verfertigt wird, soll eine Karte mit dem Namen des Kartenmahlers, und

mit

mit dem zukommenden Stämpel bezeichnet werden. Denjenigen Kartenmahlern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten stämpeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, wird von jedem Gulden Siegelgebühr 2 kr., als eine Vergütung der Reise, nachgelassen. §. 2. Karten aus fremden Staaten oder denjenigen Erbländern, wo der Stämpel nicht eingeführt ist, werden von den Zollämtern nicht verabfolget, sondern nach entrichteter Zollgebühr erst an die Siegelämter angewiesen, und von diesen wieder nicht eher, als nach ihrer geschehenen Stämpelung und entrichteter Stämpelgebühr ausgeliefert. Der Stämpel ist für die Karten in drey Klassen abgetheilt, nähmlich zu 10. krn., zu 7 krn., und zu 2 Kreuzern. In die erste Klasse zu 10 krn. gehören die aus fremden Ländern eingeführten Karten von allen Gattungen. In die zweyte zu 7 krn. alle inländischen planirten Tarock- Piket- Trappolier, und teutschen Karten. In die dritte zu 2 krn. alle inländischen unplanirten und sogenannten Bauernkarten. §. 3. Spielkarten, ohne diesen Stämpel dürfen weder verkauft noch gekauft werden. Auf den Uebertretungsfall ist die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stämpels gesetzt, mit welchem sie nach ihrer Klasse hätten gestämpelt seyn sollen, und haben diese Strafe sowohl die Kartenmahler, als andere, die sie verkauft, wie auch diejenigen,

wel-

welche sie gekauft, oder die damit gehandelt hätten, jedweder insbesondere nebst der Konfiscirung solcher Karten, zu bezahlen. Der nähmlichen Strafe unterlieget jeder, bey dem mit ungestämpelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst oder durch andere erkauft hat. Inglei-chen unterliegen dieser Strafe Kartenmah-ler, Kaufleute oder Krämer in dem Fall, wenn in öffentlichen Verkaufsläden, ungestäm-pelte oder nicht klassenmässig gestämpelte Spiel-karten angetroffen werden. §. 4. Jedoch der Vorrath eines Kartenmahlers, braucht, so lang er nicht wirklich zum Verkaufe in den Verkaufs-läden ausgesetzt ist, nicht gestämpelt zu seyn. Wenn ein Kartenmahler oder Handelsmann Karten in fremde Länder oder in Erbländer zu verschicken hat, wo der Kartenstämpel nicht eingeführet ist, kann er sie ungestämpelt und eingepackt zu dem Zollamte, wo vermög des Zollpatents der Ausfuhrschein erhoben werden muß, liefern, dort ämtlich versiegeln lassen, und sodann frey ausführen. §. 5. Wer die Anzeige macht, wo ungestämpelte Karten sich befinden, erhält, wenn sie angetroffen werden, die Hälfte der eingehenden Strafe, sowohl desjenigen, der sie verkauft, als der sie ge-kauft hätte. §. 6. Bey einer solchen Anzeige ist mit den darauf erfolgenden Straferkennt-nissen eben so, wie mit den Strafen bey Ue-

Vertretungen in Ansehung des Papierstämpels §. 34. und 35. vorzugehen. Die Tobak- und Stämpelgefällsaufseher sind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausgelegt sind, solche, ob sie gestämpelt seyn, ohne weiteren zu untersuchen, und die ungestämpelten oder nicht klassenmässig gestämpelten, abzunehmen.

Spitäler und Armenhäuser, s. Stämpel frey, d) Staabsofficiere, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. c.

Stämpelbetrag, für jene Schriften, welche dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, bestehen diese Klassen: a) erste Klasse in diese gehört der Betrag von mehr dann 1000 fl.; b) in die zweyte Klasse der Betrag von mehr als 500 fl. c) in die dritte Klasse der Betrag von mehr als 100 fl. und d) in die dritte Klasse der Betrag der zwar Einen, nicht aber 100 fl. übersteigt. §. 14.

Stämpelbestimmung nach diesen vier Klassen: 1) Klasse, nach der Eigenschaft desjenigen, welcher eine Urkunde ausstellt, 2) nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft solche ausgestellet wird, nach dem Werthe des Gegenstandes, und 4) nach der Gattung der Urkunde. §. 7.

Stämpelbestimmung nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder desjenigen, in dessen Geschäft eine Urkunde ausgestellt wird, hat vier Klassen. Erste Klasse (2 fl.) für jene a. die zu dem Prälaten, Herrn oder Ritterstande einer erbländischen Pro-

vinz

vinz gehören. b.) Fürsten, Grafen oder Freyherren, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören. c.) Für Erzbischöfe, Bischöfe, infulirte Aebte und diejenige Geistlichkeit, die der Vorzüge der Landesstände genießt, wenn sie auch zu denselben nicht gehöret. d.) Für die kais. Generale. Zweyte Klasse. (1 fl.) a) Für diejenigen, welche ein ständisches Gut wirklich besitzen. b.) Für Magistrate der Hauptstadt jeder Provinz. c. Für diejenigen, denen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist; d) Für Kapitulare, Erzpriester und Dechante; e) Für k. k. Stabsofficiere; f. Für diejenigen, welche die Doktorswürde erlangt haben; g) Für Hofagenten; h. Für die in kaiserl., ständischen oder städtischen Diensten stehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Rathsprotokollisten und solche Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren und Administratoren ausdrücklich führen. i.) Für die Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler. Dritte Klasse. (15 kr.) a. Für k. k. Officiere; b.) Für Beamte in kaiserl. oder städtischen Diensten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienstkategorie stehen; c.) Für die Magistrate der landesfürstlichen Städte; d.) Für Priester; e. Für Bürger der Hauptstädte; f.) Für Güterpächter; g) Für herrschaftliche Wirthschaftsbeamte, oder Hausofficiere; Vierte Klasse. (3 kr.) a.

Für

Für Magistrate der Municipalstädte oder Märkte, und für die Bürger aller andern, als der Hauptstädte; b.) Für Unterthanen; c.) Für unadeliche Inleute; d.) Für das Dienstgesinde; e. Für alle ohne Ausnahme. die nicht ausdrücklich zu einer der höheren Klassen gewiesen sind.

Stämpelbestimmung nach der Eigenschaft der Urkunde, hier wird der Stämpel nach jener Classe genommen, welche der Gattung der Urkunde ausdrücklich zugewiesen ist. §. 16.

Stämpelbogenverderbung, wenn von ungefähr ein Stämpelbogen verdirbt, kann gegen Zurückstellung des verdorbenen da, wo er gekauft worden ist, ein anderer Stämpelbogen gleicher Klasse, ohne Zahlung ausgewechselt werden; doch findet diese Auswechselung nur Statt, wenn die Schrift, oder Urkunde, welche darauf geschrieben werden sollte, nicht wirklich ausgeschrieben, oder nicht unterfertiget ist.

Stämpelclasse nach der Eigenschaft des Ausstellers. §. 12.

Stämpelclasse nach dem Werthe des Gegenstandes. §. 15.

Stämpelclassen sind viere für jene Länder, welche dem Stämpel unterliegen. Diese sind: die im östreichischen Kreise gelegenen Länder, mit Ausnahme des Littorale und der Vorlande, die böhmischen Länder, und Galicien. In der ersten Klasse bezahlt man zwey Gulden, in der zweyten Einen fl., in der dritten fünfzehn Kreuzer, und in der

vier-

vierten drey Kreuzer. In Rücksicht der zwey ersteren Klassen bezahlt man in den Vorlanden mit Inbegriff Tyrols und Vorarlbergs, die Hälfte in jeder Klasse; in der dritten Klasse zehen Kreuzer, nnd in der vierten drey Kr. Im ganzen innerösstreichischen Littorale besteht nur Ein Stämpel zu drey Kreuzern, wovon noch alle Urkunden in Handelsgeschäften, sie mögen unter wirklichen Handelsleuten allein, oder unter solchen und andern, die es eigentlich nicht sind, geschlossen werden, gänzlich ausgenommen sind; daher ist auf diesen Bezirk dasjenige, was in gegenwärtigem Gesetze von dem Gebrauche der verschiedenen Klassen des Stämpels oder von dem Gebrauche desselben in Handelssachen vorgeschrieben wird, nicht anzuwenden. §. 6.

Stämpelfrey, sind §. 24: a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereicht werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, die darüber erstattet werden. b) Alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, oder Kontributionseinnehmer wegen zu zahlenden oder bezahlten sowohl landesfürstlichen, als Dominikalabgaben ausstellen; auch die Quittungen über Supererrogate, die Stiftbüchel, Quittungen über Vergütung für

Mi-

Miliz- oder andere Vorspann, und über Milizquartiergelder, in so fern nicht die Offiziere insbesodere ihre Quartiere selbst miethen, und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für erhaltene Feuer und Wetterschadenvergütungen. c) Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fund ausgestellet werden, sammt den hierüber auszustellenden Cessionen und Interessequittungen; d) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestämpelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stämpel befreyte Anbringen geschrieben werden, alle sogenannte Vorschreibungen einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch die auf eine bereits gestämpelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten öffentlichen oder Privatpersonen beygerückten Bestätigungen und sogenannten Certifikate, oder Coroborirungen fordern keinen besondern Stämpel mehr. e) Alle Urkunden, welche von Bischöfen oder der Geistlichkeit von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in blossen geistlichen und Religionsangelegenheiten und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 13. und 15. ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind. f) Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze wie sie sonst Namen haben mögen, die eine

Politische oder Justitzbehörde, oder auch der Vorsteher einer Gemeinde in einem blossen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amtswegen erläßt, das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Parthey, sondern die Obliegenheit des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst der Expedition, den Befehl, oder was sonst für eine Urkunde erfordert; hierher gehören auch solche Erinnerungen, welche von den an eine Kasse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen der dem Amte, oder der Kasse vorgesetzten Finanzstelle nur zur Nachricht mitgetheilt werden. g) Absolutorien und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschäftliche Kammeral = Kriegskasse, oder den Kontributions = Darleihungs = Erbsteuertaxfund, u. d. g. betreffen. h) Beylagen eines Gesuchs, mittels dessen in Erbsteuersachen oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungs Statt, angesuchet wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse. i) Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist, wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Parthey dazu Anlaß gibt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Parthey selbst, und allein; sondern nur über die besondern Umstände, die da-

bey zufällig zu beobachten sind, und an welcher nicht unmittelbar der Parthey selbst, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden; folglich unterliegen dem Stämpel nur solche Berichte, wo über die Frage: Ob das Gesuch zu verwilligen sey? gehandelt wird. In diesem Fall fordern auch die Beylagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höheren ihr vorgesetzten, aus eigenen Amtsakten, beyschliesset, keinen Stämpel. k) Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergeben eines Stipendiums über das Ansuchen eines Bittstellers oder über den Vorschlag desjenigen, dem das Präsentationsrecht zusteht, von einer unter Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden. l) Bescheinigungen, welche über Erfolglassungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit drs Rückerlags geschehen. m) Beweggründe und besondere Meynungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt; n) Bittschriften welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, oder Bürger bey den Magistraten bloß wegen Beschwerden, in Ansehung der bürgerlichen oder Gemeinauflagen überreicheu. o) Brandsammlungspatente; p) Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter; q) Erbschaftssteuerausweisungen; r)

Gränzbeschreibungen über Realitäten die den nähmlichen Grundherrn zugehören; s) Kontrakte, welche landesfürstliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen u. d. gl. von Amtswegen schliessen, in Ansehung desjenigen Exemplars, so sie empfangen, als welches nach Vorschrift des Gesetzes gestämpelt seyn muß. t) Alle kreisämtliche Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften die weiteren Beschwerdeführungen darüber an die Landesstelle, auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehende Expeditionen. u) Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorfallende Verträge und Handlungen eingetragen werden. w. Alle Kriminalakten; x) Legscheine über die zu Gerichtshanden gegebenen Depositе. y) Mauth- Zoll- Aufschlagsscheine (oder sogenannte Bolleten) und Passierzettel; z) Meldzettel sowohl solche, welche das Werbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Policeyeinrichtung erfordert; aa) Notionen der Gefällsadministrationen über verwirkte Kontrabande oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheine. Jedoch müssen die Notionen damahls wie Urtheile der ersten Instanz gestämpelt seyn, wenn sie dem Rekurse darüber im Gerichts, oder Gnadenwege

bei-

beigelegt werden. bb) Quartierzettel der Soldaten; cc) Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Bolleten oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Aemter oder Gefällsbeamten für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren, oder sonst in Amtswegen, ausstellen, wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausstellen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen. dd) Quittungen welche über die eingehobenen Schulgelder ausgestellet werden; ee) Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen, für ihre bestritene Auslagen ausgestellet werden; ff) Scheine und Certifikate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhre der Weine, oder anderer Erzeugnisse und Waaren ertheilen; gg) Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen; hh) Schriften, die bey einem Magistrate bloß in den Gemeindwirthschaftssachen verhandelt werden; ii) Taxzettel, so die Gerichte den Partheyen hinausgeben; kk) Urkunden, welche diejenigen denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studienfundsgüter in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen. ll) Urkunden, die bey In- oder Extrabulation einer Stiftung vorfallen; mm)

Ur-

Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe zu berechtigen; nn) Alle im §. 15. benannten Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellet werden, nur Einen Gulden oder weniger beträgt; oo) Wachzettel; pp) Wahlprotokolle, Relationen und Berichte; qq) Zehentquittungen; rr. Zeugnisse der Milizofficiere über eigebrachte Delinquenten; ss) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen anfessigen Fabrikanten und Manufakturisten, über ihre erzeugten und zur Versendung geeignete Waaren; tt) Zeugnisse der Studien, soweit sie lediglich in Absicht der Vorrükung zur höheren Klasse des Studiums, oder zu Erwirkung eines Stipendiums oder eines Platzes in einem Seminariun oder einer Akademie ertheilet werden. In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib = und Wundärzte über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder Mädchen stämpelfrey; uu) Zeugnisse welche den Wehmüttern, die auf Kosten des Aerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen ausgestellet werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplome und Dekrete vom Stämpel frey. ww) Zeugnisse die den Zuhörern der Normallehrmethode und Katecheten ausgestellet werden; xx) Zeugnisse der Leib = und Wundärzte über die Dienstesuntauglichkeit der Beamten, wenn sie dergleichen

chen Zeugnisse den Vorgesetzten solcher Beamten unmittelbar auf ihr Verlangen, ausstellen; yy) Zeugnisse der Obrigkeiten; Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines dritten bestätigen; zz) Zeugnisse welche Pensionisten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort beibringen müssen; in sofern sie solcher Zeugnisse zu Erhebung ihrer Pensionen bedürfen. II. §. 25. Die unter gewissen Bedingnissen von dem Gebrauche des Stämpels befreyten Urkunden sind: a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, mit was sie immer handeln mögen, oder zwischen Handelsleuten, Künstlern, Handwerkern und Fabrikanten über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit von wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbeiten oder Materialien geführet werden; b) Urkunden welche in einem auswärtigen oder dem Stämpel nicht unterworfenen Erblande errichtet sind; c) Urkunden welche vor Einführung des Papierstämpels ausgefertiget worden; d) Wechsel, Wechselproteste, die von Bankieren, Handelsleuten oder Fabrikanten in Handlungsgeschäften ausgestellet werden, und insbesondere noch zu Brody in Galicien und zu Tyrol; auch alle andere Handelsgeschäfte, wenn sie gleich von Personen, die nicht wirkliche Handelsleute sind, mit diesen oder auch unter einander geschlossen würden; e) Assegni, Konti, Gegenkonti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen oder Ausweisun-

sungen, welche Bankiere Handelsleute oder Fabrikanten unter sich austellen; f) Wirthschafts- Vormundschafts - Kuratels - oder andere Rechnungen sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlich Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeilagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung geleget wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten außergerichtlichen Absolutorien. Diese sechs Gattungen von Urkunden sind von dem Stämpel so lang befreyt, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben oder bey einer Hof, oder anderen Stelle, oder einem Amte als Beylage eines Geschäfts, vorgeleget werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stämpels, welcher jede Urkunde nach vorstehenden §. §. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden will, muß der für die Vidimirung bestimmte Stämpel der dritten Classe beygedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst im Originale, beygelegt werden, sind sie

dem Stämpel nicht unterworfen. g) Briefe und Privatkorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte oder auch einer politischen Behörde im Originale vorgelegt werden, dürfen nur, wie blosse Abschriften gestämpelt seyn. h) Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, Kodicill oder wie dieselbe immer Namen haben mag, unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publicirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird. i) Die von den Feldkapellänen ausgestellten Trauungs-Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten, sind von dem Stämpel befreyet, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmet sind. Wenn in Ansehung einer von dem Stämpel ihrer Eigenschaft nach, nicht befreyten Urkunde jemand für seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrift nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieser Verordnung genannten Ländern in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde errichten; oder vorlegen; daher auch die Vasallen der teutschen Lehenshauptmannschaft sich dem Gebrau-

brauche des Stämpels in denjenigen Geschäften zu unterziehen haben, die ein außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelehenes Lehen betreffen. III. §. 27. c) Von dem Gebrauche des Papierstämpels sind folgende Partheyen befreyet; a. Das Reichshofraths- und Reichkanzelleypersonale in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausstellt; b) Das Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Kammeral- oder Bankalgefälls, odet auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals- oder Majestätsrechts der Territorialheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürstliche Lehensangelegenheiten der Stiftungen oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt. Nicht aber, wenn das Fiskalamt, Pächter oder sonstige Partheyen in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontraten oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchem Fall der Stämpel von der durch das Fiskalamt vertretenen Parthey zu tragen ist. c) Klöster und Gemeinden der Bettelmönche sind stämpelfrey, in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfund erhalten; doch sind unter dieser Stämpelbefreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Mönche, in Ansehung ihre Quittungen für die Pensionen, oder anderer eigener Handluugen, nicht mitbegriffen. d) Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind,

sondern nur von Almosen leben; wie auch die Zucht- Arbeits = Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stämpel unterliegen, ausstellen, nicht aber in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmässigen Stämpel sich zu unterziehen hat.

Wenn aber jemand eiue von einer für sich selbst von dem Stämpel befreyten Person, ungestämpelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten, von Amtswegen, ungestämpelt ausgefertigten Kontrakt oder eine Quittung; in einem Rechtshandel oder bey einer politischen Behörde beibringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem klassenmässigen Stämpel versehen seyn.

IV. Die Befreyung des Milizstandes von dem Gebrauche des Stämpels erstrecket sich nicht weiter, als: a. Auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben, und dessen Officieren nnd Gemeinen, weiters zwischen dieser und der Regimentscasse, und den Feldproviantämtern vorgeht, folglich sind die Urkunden vom Stämpel nicht befreyet, welche Soldaten oder Officiere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben. b) Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, Bataillon, eine Kompagnie, ein Ingenieur, und sonstiges Milizcorps, was die Invaliden, die Proviant-

antbäcker, der Fuhrwesens, und Pantonsstand ꝛc aus der Kriegskasse an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfangen. c) Auf alle in den Milizdienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und die daher in Amtssachen der Miliz zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, kommissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und dabei Kommandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Staatsarrestanten; d) Auf die Quittungen für die Natnralien, so in die Magazine, oder die Proviantämter geliefert, oder welche der Miliz aus denselben, oder auch von dem Lande abgereicht werden; doch sind hierunter Quittungen nicht begriffen, welche die Milizlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben. §. 28.

Stämpelgesetzübertretung. Für jede Uebertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche des Stämpels besteht, wird die Strafe dahin bestimmt, daß nebst dem unterlassenen Stämpel noch der zwanzigfache Betrag desjenigen Stämpels entrichtet werde, der durch das Gesetz vorgeschrieben war. Die Strafe für den Gebrauch eines Stämpels der mindern Gattung, oder der von dem §. 30. genannten Personen unterlassenen Aufmerksamkeit, wird auf den zehnfachen Betrag bestimmet. Die Taxämter wer-

werden diese Strafen zugleich mit den Taxen eintreiben; andere Aemter oder Obrigkeit aber durch eine schriftliche der Parthey zugestellte Note der verwirkten Strafe. Wenn die Parthey hierüber die Strafe nicht erlegen wollte, haben sie die Anzeige davon der Stämpelgefäll-administration des Landes zu machen, welche den Straffälligen eine förmliche Strafnotion zufertigen, und wenn sie sich dieser nicht fügen, sie durch die Kammernrokpratur darum gerichtlich belagen lassen wird. §. 32.

Stämpelgesetzübertretunganzeige von allen solchen Strafen, welche Obrigkeiten, oder andere als landesfürstliche Aemter den Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch eben gedachte Notionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamten 10 vom Hundert als eine Belohnung erhalten. §. 33. Andern Anzeigern einer ungestämpelt oder nicht mit dem klassenmässigen Stämpel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bey einem Gerichte oder bey einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich wäre behandelt, und wobey die Rücksicht auf den unächten oder ganz mangelnden Stämpel unterlassen worden wäre, wird die Hälfte der dadurch eingegangenen Strafen zu Theil werden. §. 34. Die Anzeigen in Ansehung des Stämpelsübertretungen können den

in

in jedwedem Lande angestellten Tobak- und zugleich Stämpelgefälladministrationen, oder den zur Aufsicht auf die Bevortheilung dieser beyden Gefällen in allen Kreisen bestellten Kommissären und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen eine straffällige Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorweisung derselben zu verlangen; wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen, und mit diesem Beystand die Urkunde zu erheben. Falls sich der Inhaber auch dann noch nicht fügte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden. Solche Urkunden müssen von den Kommissären oder Revisoren den Administrationen eingeschicket werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen und solche sowohl den Annehmern als Ausstellern zuzuschicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bey der Administration, welche die Notion geschöpfet, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände, binnen eben dieser 4 Wochen um Nachsicht der Strafe zu bitten, oder wenn sie ganz unschuldig zu seyn vermeinten, den Kammerprokurator aufzufordern. Nach Verlauf der Frist von 4. Wochen werden sie nicht weiter angehört, sondern die Strafen sollen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden. §. 35.

Stämpelhaftung für den richtigen Gebrauch des Stämpels und der gesetzmässigen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch a) Diejenigen welche dieselbe als Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder statt Quittung angenommen haben; b) Diejenigen in deren Namen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird. c) Die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, welche nähmlich für ihre Partheyen ungestämpelte oder nicht gesetzmässig gestämpelte Schriften einreicher; d) Die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kalkulanten in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeschlossen sind, wenn sie die Rechnungen ungehindert des mangelnden, oder nicht klassenmässigen Stämpels berichtigt haben; endlich e) Diejenigen Gerichts- und obrigkeitlichen Personen oder Beamten, welche auf ungestämpelte oder nicht klassenmässig gestämpelte Urkunden oder Schriften einen Bescheid gegeben, oder was sonst für eine Expedition erlassen, oder andern Stelle der Sache vorgetragen, und den Mangel nicht erinnert haben. §. 30.

Stämpelpapierverkauf. Das Stämpelpapier aller Klassen wird bey allen Tobaksverlegern und Tabakstraffikanten oder zum wenigsten bey einigen dieser letztern, in jedwedem Orte, zu

fin-

finden seyn, und sind die Verleger verbunden, auch den Ortsgerichten und herrschaftlichen Wirthschaftsämtern, wenn sie für eigenes Bedürfniß einen Vorrath dieses Papiers für 25 Gulden auf ein Mahl abnehmen, davon eine Provision eines halben Groschen von jedwedem Gulden nachzulassen. Eben diese Provision erhalten solche Aemter und Gerichte, wenn sie einen solchen Vorrath bey den Tobak- und Stämpeladministrationen selbst abnehmen. §. 37 Außer diesen aber soll sonst Niemand ohne schriftliche Erlaubniß der Stämpelgefällsadministrationen des öffentlichen Verkaufes des Stämpelpapiers unter der Strafe der Konfiskation des dazu bestimmten Papiers, sich anmassen; noch weniger das Stämpelpapier um höheren Betrag, als die Klasse ausweiset, bey Strafe von 50 Gulden verkaufen. Nur wenn schöneres Papier, oder Pergament gefordert würde, können noch besonders für einen Regalbogen 3 Kr., für einen Medianbogen 2 Kr., für ein Pergament nebst den Kosten des Felles 3 Kr. genommen werden. §. 38.

Stämpelstrafvergütung, bleibt die Uibertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim, oder wurde auch sonst die patentmässige Strafe nicht eingefordert, ist die Strafe für verjährt, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern ist lediglich der Betrag des Stämpels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, nachzuholen.

Stäm-

Stämpel (unter dem nähmlichen) kann nur eine Urkuude über ein Geschäft errichtet werden. Sobald auf dem nähmlichen Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauche des Stämpels unterliegen, errichtet werden, muß auch der nähmlichen Urkunde für jedes Geschäft, der besondere Stämpel aufgedrückt werden. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit ohne besondere Beysetzung des gehörigen Stämpels, nicht geschrieben werden. Auch hat bey den von Hof- und Länderstellen für mehrere Partheyen zugleich ergehenden, dem Stämpel unterliegenden Expeditionen jede Parthey insbesondere den klassenmässigen Stämpel zu entrichten. §. 5.

Stämpelverfälschung, wer aus einem ächten Stämpelpapier den aufgedruckten Stämpel ausschneiden, und ihn auf ein anderes Papier leimen sollte, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stämpels zu entrichten. §. 40 Der hingegen einen Stämpel zu verfertigen oder zur Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem solchen nachgefälschten Stämpel eine unächte Stämpelung zu unternehmen, oder wissentlich unächtes Stämpelpapier zu verkaufen, sich anmasset, soll nach den Kriminalgesetzen behandelt werden. §. 41

Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Parthey von einem Gericht oder Landesstelle erlassen werden, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. y.
Jedoch unterliegen dem Stämpel alsdenn nur die deswegen an die Kreisämter ergehenden Verfügungen, nicht aber auch die von diesen an alle Obrigkeiten umlaufenden Kreisschreiben oder sogenannten Kurrenden.
Stiftbriefe, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. ee. mm) S. Stämpelbetrag
Stiftbüchel, s. Stämpel frey. b)
Stiftungurkunden, s. Stämpel frey. kk) ll) mm)
Studienzeugniß, Atteste der Universität, oder der Facultätsdirectoren über die Prüfung aus der daselbst vollendeten Wissenschaft 3te Klasse 15 kr. §. 10 ff) s. Stämpel frey. tt) bey den, der Universität über das erlangte Doktorat, 2te Klasse, 1 fl. §, 18. q., über die in Rechtssachen erworbene Praxis, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. r. über gänzlich vollendete Studien, mit welchen der Schüler sein Unterkommen finden soll; 3te Klasse, 3 kr. §. 19. ee.
Taufscheine, nach der Eigenschaft des Vaters, §. 14. h.
Taufbriefe, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. ff.
Taxatoren, im kaiserlichen, städtischen oder ständischen Diensten stehende, 2te Klasse, 1 fl. h
Taxzettel, s. Stämpel frey, ii.
Testamente, Kodicill, bey schriftlich errichteten, letztwilligen Anordnungen wird die Klasse des

Stäm-

Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt, §. 12. a.

Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publicirung von der Abhandlungsbehörde den Erben verabfolget wird. §. 25. h.

Testamentsausweisung, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. 00.

Todtenschein, nach der Eigenschaft des Erblassers, §. 13. c.

Tyrol, s. Stämpelclassen sind viere ꝛc.

Universitätsgutachten, in einer Rechtssache, 2te Klasse, 1 fl. §. 18. n.

Unterthanen, 4te Klasse, 3 kr. §. 8. b.

Unterthanen sind in allen Kontributionsangelegenheiten, und in allen aus dem Unterthansverhältnisse (nexu subditelæ) entstehenden Streitigkeiten, derer Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern, als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stämpels befreyt; doch unterliegen sie dem Stämpel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse, sondern aus einem Kauf- Verkauf- oder Miethungskontrakt, oder aus einer Waisen- Kuratel- oder Testamentsangelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthan und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem vorgeschriebenen Wege Rechtens gehören. §. 27. f.

Urtheile des Appellationsgerichts und von der untern Behörde ergehenden Intimation derselben

ben an die Partheyen, 3te Klasse, 15kr. §. 19. cc.
der ersten Behörde, 3te Klasse, 15kr §. 19. dd.

Urkunde, geistliche, s. Stämpel frey. e)

Urkunde, deren Bestimmung ist eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestämpelten Papiere geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nie vor Gericht gelangen sollte, §. 1., wenn sie aus mehreren Bogen besteht, so muß jeder Bogen mit dem klassenmässigen Stämpel bezeichnet seyn, §. 4.

Urkunden gerichtlich erneuerte, nach Vorschrift der Gerichtsordnung unterliegt dem Stämpel, welcher derselben bey ihrer ersten Errichtung, nach gegenwärtigem Gesetze angemessen ist. §. 21. S. Stämpel frey kk. ll. mm. nn.

Urkundenbetrag, s. Stämpelfrey. nn)

Veniæ ætatis, s. Minderjährigkeitsnachsicht.

Vergleichsurkunden, bey außergerichtlichen, in welchen keine Summe bestimmt wird, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft der Aussteller bestimmt, §. 12. k.

— — bey den, zu Erwählung eines Schiedrichters, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft der Aussteller bestimmt, §. 12. l.

— — bey den, welche außergerichtlich geschlossen worden, sobald der Gegenstand einen be-

bestimmten Werth enthält, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. gg.

Vergleiche, bey ausgefertigten Urkunden, über gerichtlich geschlossene, 3te Klasse, 15kr §. 19. bb.

Vergütung, s. Stämpel frey. b)

Verhandlung, s. Stämpel frey. t)

Verkündigungsscheine, nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden, §. 13. f.

Verlassenschaftsverträge, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. hh. S. Stämpelbetrag.

Vermählungsscheine, nach der Eigenschaft des Mannes, §. 13. g.

Vermögensausweisungen, zu Bezahlung des Mortuariums, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. pp.

— — bey Abtretung der Güter, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. rr.

Verordnungen, zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittels einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestämpeltes Anbringen geschrieben werden, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. z.

— — die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der denselben in Händen hat, 3te Klasse, 15 kr. §. 19. aa.

Verzeichnisse der verhandelten Schriften (rotulus actorum,) 4te Klasse, 3 kr. §. 20. qq.

Verzichten der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält, wird die Klasse des

Stäm-

Stämpels nach der Eigenschaft der Aussteller bestimmt, §. 12. h.

— — — — — — wenn sie eine bestimmte Summe betreffen, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. ii.

— — der Töchter, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft der Ausstellen bestimmt, §. 12. i.

Vidimirung einer Urkunde, ist von demjenigen, der sie vermög seines Amts, oder eingeräumten Befugnisses vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken: Ob die Abschrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden? auch ob, und mit welchem Stämpel eine solche Urkunde versehen gewesen? §. 22.

Vorarlberg, s. Stämpelclassen sind viere ꝛc.

Vorderöstreich, s. Stämpelclassen. sind viere

Vormerkung, s. Stämpelfrey. d)

Vormünder, bey den Urkunden welche dieselben im Namen ihrer Mündel oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Mündels bestimmt, §. 13. d.

Vormundschafts- nnd Kuratelsdekrete, nach der Eigenschaft des Mündels oder Kuranden, §. 13. d.

Vorschreibung, s. Stämpelfrey. d)

Wachzettel, s. Stämpelfrey, oo)

Wahlbriefe, 2te Klasse. 1 fl. §. 18 p.

Wahlprotokolle, s. Stämpel frey, pp.

Wanderpaß, und Kundschaft, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. ss.

Wechsel, s. Stämpel frey, II. d.

Wechselbriefe, auf sich selbst lautende, nach dem Werth des Gegenstandes, §. 15. ll.

Wechsler, 2te Klasse, 1 fl. §. 8. i.

Weiber werden nach der Eigenschaft des Mannes beurtheilt. §. 9.

Weis- oder Zeugenartikel, 4te Klasse, 3 kr. §. 20. rr.

Wirthschaftsbeamte, herrschaftliche, 3te Klasse, 15 kr. §. 8. g.

Wirthschafts- Vormundschafts- Kuratels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, fernern Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeylagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung geleget wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten außergerichtlichen Absolutorien, von Stämpel befreyt, §. 25; doch nur so lang als hierüber kein Rechtsstreit entsteht, s. Hausbüchel, Rechnungen.

Zahlungschein, s. Stämpel frey. gg)

Zehentquittung, s. Stämpel frey, qq)

Zeugartikel, s. Weisartikel.

Zeugnissen, welche eigens zu dem Ende ausgestellt werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen, wird die Klasse des Stämpels nach

der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt, §. 12. m. s. Arzt, Delinquent, Gerichtsdiener, Hebamme, Normalschule, obrigkeitliche Zeugnisse, Studienzeugniß.

*) Außerdem sind Zeugnisse ohne Unterschied nur nach der 3ten Klasse zu stämpeln, wenn nicht derjenige, welcher das Zeugniß ausstellt, zur 4ten Klasse gehört.

Zeugnisse der Kreisämter über die Tüchtigkeit in dem politischen Fache, um zu einer Magistratsstelle zu gelangen, 3te Klasse, 15 kr §. 19. gg.

Zeugnisse; siehe Dienstbothenentlaßscheine.

Zinsquittungen, siehe Hauszinsquittungen.

Papst Pius VI. Rede in dem bey seiner Anwesenheit in Wien 1782 gehaltenen Konsistorium „Bevor wir die Handlung dieses Konsistoriums schliessen, wollen Wir das, was allen bekannt seyn soll, hier nicht mit Stillschweigen übergehen; denn es war uns so angenehm; so erfreulich, die kaiserliche Majestät, die Wir jederzeit hochgeschätzt haben, gegenwärtig anzusehen, und dem Kaiser selbst Unsere besondere Liebe zu bezeigen. Wir haben Ihn vermög unsers Amtes öfters besprochen, und waren gezwungen, sowohl Seine unbegrenzte Leutseligkeit, vermög welcher Er Uns in Seiner kaiserlichen Wohnung mit allen Ehrenbezeugen aufgenommen, und täglich auf die herrlichste Art bewirthet, als Seine besondere Gottesfurcht, Seine außerordentlichen Geistesgaben, und seinen unbeschreiblichen Fleiß in Geschäften zu bewundern. Eben so groß

„war

„war der Trost, der Unser väterliches Herz auf„richtete, als Wir gefunden, daß sich die Fröm„migkeit und Religion nicht nur in dieser glän„zenden Hauptstadt, sondern bey allen den Völ„kern der kaiserlichen Staaten, die Uns auf „Anherreise entgegen kamen, unverletzt und un„gekränkt erhalten. Daher werden Wir niemals „aufhören, dieselbe sowohl anzurühmen, als „durch Unser inständiges Gebeth zu unterstützen. „Ja Wir bitten den allmächtigen Gott auf das „dringendste, daß er, der keinen verläßt, wel„cher zu ihm zu kommen trachtet, sie in ihrem „heiligen Vorhaben bestätige, und mit dem „fruchtbaren Thau seines heiligen Segens über„schütte."

Päpstliche Monathe s. Menses papales.

Päpstliche Urkunden, s. Bulle 1781.

Parziczek vaterländische Bürgergeschichte wird als ein Classisches Buch in den teutschen Haupt- und Stadtschulen in Böhmen erklärt, und den Lehrern zum Gebrauche empfohlen. 1781 Aug. 24.

Pascha s. Schwärzer.

Pasquill s. Policei 1786 Juny 12 §. 8

Paß: 1781 Juny 15 jene, welche nach Ungern reisen sollen sich mit einem Paß versehen.) 1782 May 3. alle Unterthanen, welche in ein fremdes Land oder über die Grenzen gehen, sollen sich mit einen Paß versehen) 1782 July 20 kein Dienstbothen ohne Entlaßscheine, oder Paß aufzunehmen) 1782 Juny 26 in Rücksicht der über-

siedelnden Unterhanen sollen in Böhmen, so wie in Mähren und Schlesien gleichförmigen Pässe angeführt, sie sind bey Umsiedlung gehörig auszufüllen, und sowohl von der Obrigkeit dem Kreisamt, als auch von den Werbsbezirkregimentern gemeinschaftlich unterfertigt werden, Niemanden sind vergleichen Umsiedlungskonsense, ohne obrigkeitlichen Entlaßschein zu ertheilen) 1783 Nov 22 der Landmann iu Böhmen soll ohne Bedenken von den auf den Strassen, oder abseitigen Gegenden ankommenden Soldaten die Pässe oder Marschrutten abfordern, und falls ein Beurlaubter weder seinen Paß, noch den von der Obrigkeit erhaltenen Zettel, die Ordonanzen keinen Paß, die Kommandi (wenn nicht andere Umstände, als: Konvoyrung eines Deserteurs ꝛc vorkommen) keine Marschrouten vorzeigen könnten, oder die über eine halbe Stunde entfernter spazierende, dann auf Seitenwegen getroffenen Soldaten mit keinem Passe versehen wären (welchen Paß- oder Marschrutte allemahl vorzuzeigen dieselben gehalten sind) sind sie als Deserteurs anzuhalten, oder im Fall einer Widersetzung, mittels der aus den nächsten Orten angesuchten, und nie verweigert werden dürfenden Assistenz handfest zu machen, die eingebrachten Deserteurs sind dem nächsten Miliz Kommando gegen schriftliche, die Benennung des Deserteurs Namen, und Regiments enthaltende Bescheinigung in Absicht der Taglia-Ueberkommung zu übergeben.) 1787 August 21. Weibspersonen und Fremden sollen keine Pässe nach Theresien-

stadt ertheilet werden. S. Deserteur, 1749 May 26 §. 1, Desertionverhütung 1778 Feb. 5 1783 Nov. 22., Hausiren 1784 Dec. 30; 1785 Apr. 25, 1785 Juny 2, 1785 Dec. 1 §. 9. 1786 Nov. 13. 1787 März 1. 1787 Juny 4. §. 6. 7; 1788 Jän. 14; Mauth 1788 §. 63.

*) In Rücksicht der Päße besteht die allgemeine Vorschrift 1) ohne Paß Niemand über die Grenze zu lassen. 2) Personen ohne, oder keinen ächten Paß anzuhalten, 3) sollen die Obrigkeiten und Magistrate bey Ertheilung der Päße alle Vorsicht anwenden. ꝛc.

Pasarowitzer Frieden, s. Handlungsvertrag 1787 Sept. 17.

Passage, s. Mauth im Vten Band dieses Werkes S. 424.

Passierzettel s. Post 1786 Jän. 19.

Pastor s. Duldung 1782 Febr. 13; März 5. März 16; 1783 Feb. 12; März 13, Nov. 17; 1784 Aug. 19, 1780 Dec. 5, 1787 Jän. 5.

Pastoralschreiben s. Ordinarius. 1782 Febe. 4.

Pastoral Theologie, s. Theologie.

Pathe s. Kirchenbücher 1784 Febr. 20. c) 1784 May 6; Taufe 1784 April 14.

Patent, s. Kreisamt (im Nachtrage) 1786 März 21.

Patrocinium s. Diœcesanpatron; Feyertag 1772 Jän. 7., Kirche 1786 Dec. 28. (lese 29.)

Patrologie s. Theologie.

Patronat ist das Recht, welches ein Lehenherr, oder Patron hat, auf eine erledigte Pfründe, einen Priester, nach Belieben, dem Ordinariat, oder dem Officialat, unter dessen Bisthum die Pfründe gelegen, zu präsentiren. Die Präsentation (Vorstellung) muß schriftlich, mit eigener Unterschrift und Siegel geschehen; im Falle eine Stadt, Gemeinde oder ein Markt die Präsentation hat, ist genug, wenn die Präsentirung mit dem Siegel unterfertiget wird, sie bedarf der Unterschrift nicht. Die geistlichen Patronen müssen in Zeit von sechs Monathen, die weltlichen aber binnen vier Monathen, die Vorstellung nach dieser Formel machen. „Dem N. entbiethe ich N. N. Herr von N. und ich N. Frau von N. unser respective gehorsam- und in Gebühr unterthänige und demüthige Dienste anvor, und geben hiermit euer N. gehorsam zu vernehmen, wie daß die Pfarr N. N. durch freywillige Resignation (oder zeitliches Absterben) Herrn N. gewesten Pfarrers allda, vacirend worden, Uns aber das Jus patronatus als Inhaber besagter Herrschaft N. unwidersprechlich gebühren thut. Als haben euer N. wir Zeugen den ehrw. Geistlichen und Hoch- oder Wohlgeb. N. auf ernannter Pfarr N. gehorsam präsentiren, beynebens dieselbe bitten wollen, sie geruhen ernannten Herrn N. auf

ge-

gedachte Pfarr N. gebührendermassen zu investiren, solches begehren Wir um euer N. zu verdienen, Zur Urkund dessen haben wir diese Präsentation eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pettschaften versehen. Geschehen zu N. den . . May 1754.„ Im Falle, daß mehrere miteinander das Recht zur Präsentation hätten; so wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, werden sie aber nicht einig; so ernennt der Bischof daß Sujet. Die Stimmen gehen nach dem Stamm. Die Erben eines gestorbenen Lehenherrn gelten nur für eine Person z. B. zwey Brüder haben zusamm das Präsentationrecht, einer von ihnen ist gestorben, und hat sechs Kinder hinterlassen, in diesem Fall werden diese sechs Kinder nur für eine Person betrachtet, und treten an den Platz ihres Vaters, und unterfertigen entweder alle, oder mehrere aus ihnen die Präsentation. Ist eines von diesen Kindern minderjährig; so vertritt der Vormund dessen Stelle. Auch das weibliche Geschlecht ist von dem Präsentationsrecht nicht ausgeschlossen. Unter dem Benennungsrecht (jure nominandi) versteht man das Recht, so Jemand hat, eine oder mehrere Personen für eine Pfründe dem Lehensherrn zu benennen. Jener, der ein dergleiches Recht hat, ist verbunden, Ein Monath vor dem Verlauf des dem Lehenherrn zur Präsentation zustehenden Termins, unter eigener Unterschrift und Siegel, die Benennung zu machen, welcher dann den Ernannten dem Ordinariat zu präsentiren verbunden ist, im Fall der Lehenherr

sich

sich hierin saumselig bezeigte, kann sich der Benenner bey dem Ordinariat beschweren; so wie der Lehensherr für sich selbst ein Sujet präsentiren kann, wenn die bestimmte Frist zur Benennung verflossen ist. Die Vorrechte, welcher ein Patron genißt, sind diese: in der Kirche und bey Umgängen und anderen die Kirche betreffenden Versammlungen hat er den Vortrit, wenn er durch Unglück in Armuth kommt, muß er aus dem Ueberschuß der Kircheneinkünfte ernähret werden, er besorgt die Kirchenwirthschaft, wohnt den Kirchenrechnungen bey, und führt den Beneficiaten in seine zeitliche Güter, das ist, er zeiget ihm, was er an den Einkünften für seinem Unterhalt zu empfangen, und wieder zurückzustellen habe. Wenn der Patron mehreres Recht haben wollte, so hat er solches zu beweisen: jener, welcher ein Mahl eine Stiftung gemacht hat, hat die Sache geschenket, mithin, was man sich nicht vorbehalten hat, ist verlohren. Indessen kann der Betroffene, bey der Verlassenschaftsabhandlung, das ist, wenn die Verlassenschaft des Beneficiaten in Richtigkeit gebracht wird, zugegen seyn. Die Verjährung wider die Kirche hatte vor diesem in Oestreich nicht Statt, jetzt aber, wenn man zeigen kann, daß man 100 Jahre in dem ruhigen Genuß eines Rechts gegen die Kirche gewesen ist, so ist die Verjährung vorhanden, und hat Niemand etwas in Weg zu legen. Man erlangt das geistliche Lehenrecht durch eine Stiftung, Aufbauung, oder Schenkung des

Grun-

Grundes, durch Verjährung wider die Kirche selbst in 100 Jahren, wider einen andern aber, welcher dieses Recht hatte, in 32 Jahren, und durch Veräußerung. Man konnte dieses auch vormahls durch Verpfändung erhalten, jetzt aber nicht mehr. Wenn mehrere eine Stiftung machen, die Kirche aufbauen, und dergleichen, so erhalten sie dieses Recht untereinander. (Tract. de jur. incorp.) 1783 Aug. 19. die Patronen haben die Kosten der Pfarrgebäude in allen Fällen bey Verlust des Patronatsrechts nach der bestehenden Vorschrift zu bestreiten.) 1784 Sept. 3. jene Obrigkeiten, welche sich ihres Patronatsrechts auf Pfarren, oder Lokalkapellaneyen wegen Vermeidung der damit verbundenen Kosten entschlagen, und auf den Religionsfund übertragen wollen, sind dennoch verbunden dergleichen Gebäude nach der bestehen Vorschrift herzustellen, nur bey jenen Pfarren und Lokalkapellaneyen, welche erst jetzt durch die neue Pfarreinrichtung auf obrigkeitlichem Grunde neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das Patronat sammt der damit verbundenen Last nicht auf sich nehmen wollen, ist solches an den Religionsfund zu übergeben.) 1785 Jän. 3. in Böhmen wird das Patronatsrecht den Bergstädten Joachimsthal, Abertham, Weypert, Schlackenwald, Przibram, Neuknien, Eule, Bergreichenstein und Preznitz überlassen; in Ansehung der übrigen Städte und Gemeinden behält selbes noch das Montanisticum.) 1785 Sept. 24. in Ansehung des Patronats bey neu-

en Exposituren sind die Obrigkeiten zu vernehmen ob sie sich hierzu gegen Uebernahme der anklebenden Verbindlichkeiten freywillig herbeylassen wollen; und denselben vorzustellen: daß die damit verbundene Ausgabe mit dem Wohl ihrer Unterthanen so enge verbunden sey, und ihnen der fortwährende Unterhalt des Seelsorgers nicht zu Last falle, da denselben der Religionsfund bestreitet. Da wo sich die Obrigkeit hierzu nicht einverstehen, hat das Patronatsrecht bey dem Religionsfund zu verbleiben, und dieser die vorfallenden Kosten zu bestreiten. Im jeden Fall aber sind die Obrigkeiten aufzumuntern, daß sie wenigstens mit einem verhältnißmässigen Antheile, iu Herbeyschaffuug der Materialien, so wie es die Lage und Umstände zulassen, dazu konkurriren.) 1786 Sept. 13 an die Unterthanen das Patronatsrecht zu überlassen, ist nicht rathsam, weil sie in der Folge gemeiniglich die mit diesem Rechte verbundenen Lasten von sich abzulehnen suchen, auch oft solche ohne sich in dem Kontributionsstande zu schwächen wirklich nicht zu bestreiten vermögen.) 1786 Oct. 25 das Patronatsrecht der auf den königlichen Gütern haftenden Pfründe in Galicien, welche nicht jährlich die Summe von 500 Kaisergulden abwerfen, soll von nun an, dem Käufer solcher Güter überlassen werden; und wird in Ansehung der bereits verkauften königlichen Güter beschlossen, den Besitzern dieser Güter daß vormahls nur auf kleinere Pfünden, die nicht über 300 Fl. Einkünfte ertragen, beschränkte Patronatsrecht

auf

auf solche Benefizien, deren Einkünfte bis auf 500 fl. steigen, zu erweitern; diejenigen, die das Patronatsrecht bey Pfründen auf ihren schon erkauften Gütern sich wünschen, haben solches in einer Frist von 3 Monathrn bey der Landesstelle anzusuchen.) 1787 Oct. 2. bey Eintauschung der Privatgüter gegen Salinengüter ist das Patronatsrecht von denjenigen zu übernemmen, welchen die Kammeralgüter übergeben werden.) 1787 Oct. 19. jeder Patron, welcher das Recht hat eine Pfarr zu besetzen, ist auch verbunden zu den Schulgebäuden den ausgemessenen Beytrag zu leisten.) 1787 Nov. 30 die Patronen jener Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so wie zu dem Bau derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmässigen Beyträge leisten.) 1788 July 12. Patronate, welche den Exjesuiten sonst gehörten, und auf fremden Herrschaften von dem Landesfürsten oder dem Religionsfund ausgeübet werden, sind den Grundobrigkeiten, nicht einzuräumen. S. Kirche 1782 Dec. 24 1783 Jän. 29, 1785 Juny 8, 1786 Febr. 27. 1786. Nov. 20.; Ordinariat 1786 Sept. 13.

Pauke, s. Kirche 1754 Jän. 8.; 1767 Juny 13.

Pavia, s. Collegium.

Pechhauen, jene Fichten- und Förrbäume, welche weder zum Bau- noch Brennholz taugen sind den Pechhauern zu überlassen. S. Waldung 1758 Oct. 27. §. 12.

Pehem, Professor, s. Kirche 1786 Sept. 24.

Peitsche, den mit der Post Reisenden ist die Führung einer Peitsche verbothen. 1750. Aug. 20.

Peitscher, s. Kreutzzieher.

Pelzwaaren, rußische, deren Einfuhr aus, oder über Rußland begünstigt ist, müssen mit Beglaubigungscheine begleitet werden; in denselben haben die k. k. Consuls, oder Obrigkeiten zu bestätigen, daß diese (Waare) von rußischer Erzeugung, wirklich erbländischen, oder rußischen Eigenthümern gehören, und für ihre Rechnung aus Rußland nach den östreichischen Staaten gesandt worden sind. S. Mauthpat. 1788.

Pension: 1740 Dec. 3. mit dem Tode des Landesfürstens erlöschen die Dienste, Pensionen, und alle Gnadengaben; Pensionen welche fünf hundert fl. oder weniger betragen, werden bestätiget) 1754 Febr. 4. jene, welche das erste Mahl ein Pension erhalten, zahlen die gewöhnliche Taxe zu 5 Percent, ferner die Arrhe; und in Rücksicht des Papierstämpels von Gulden 3 kr; von jenen aber, welche ihre Pension auf weitere Jahr erhalten, und solche unter 500 fl. ist, wird bey derselben abermahligen Verleihung weder Arrhe, noch Papierstämpel gefordert.)

1765

1765 Oct. 7 die Pensionen werden da, wo sie genossen werden, bezahlt, die ein Mahl verliehenen Pension währt Lebenslänglich) 1767 Oct, 27 Milizpensionisten können bloß einen monathlichen Pensionbetrag mit gerichtlicher Genehmigung cediren; jene, welche auf eine dergleichen Person mehr leihen, finden beym Gericht mit ihrer Forderung keinen Beystand) 1767 Dec. 22. jede Kammeralcasse hat in Rücksicht der Pensionisten jährlich bey Erhebung des ersten Quartals eine glaubwürdige Urkunde, daß sich ihre vorigen Umstände nicht verbessert haben, abzufordern, und, wo die Pension zugleich für die Kinder verwilligt ist, ist das Alter darzuthun; und mit der Zahlung von Jahr zu Jahr ohne Anstand zu kontinuiren.) 1781 März 21. Josephinisches Pensionnormale; 1) Alle von J. Höchstf. Maj. ausgemessenen Gagen, und Gehalt werden ungeändert belassen. 2) Hören alle Besoldungszulagen ad personam, auch alle übrigen Nebenzulagen auf, wenn sie in Concreto den ordentlichen der bekleideten Bedienstung anklebenden Besoldungbetrag übersteigen. 3) Eben so die Pensionen, Jubilationsgehalte ꝛc. so über diese Normalbemessung hinaus laufen, dann auch der, von jenen, welche gar nicht Pensionsfähig sind, bisher genossene Betrag. 4) Hat Niemand eine Pension, oder Jubilationdgehalt zu gewärtigen, weder für sich, noch für seine zurückgelassene Witwe; wenn er nicht zehn Jahre dem Staate gedienet; und, wenn Jemand vor Ausgang der zehnjährigen Dienstleistung entweder in den Ju-

bilations- oder Quiescentenstand versetzet wird, oder stirbt, da bekömmt der Jubilirte oder Quiescent eine Jahrsgage, und die Witwe das Sterbquartal. 5) Die jubilirten, oder in Quiescentenstand versetzten Beamten, wenn sie zehn Jahre und darüber, als an die 25 Jahre ihre Bedienstung mit untadelhafter Verwendung zurückgeleget, erhalten lebenslang ein Drittel ihrer gehabten Besoldung; von 25 Jahren bis 40 Jahre gut geleisteten Dienste beziehen die Hälfte des vorigen Gehalts, wenn sie aber 40 Jahr gut gedienet haben, zwey Drittel; endlich diejenigen, so über 40 Jahre gedienet, und im Dienste, mit Verdienst alt geworden, haben ihren ganzen Gehalt zu geniessen; Jener aber, an dessen Entfernung vom Dienste üble Aufführung oder sittliche Gebrechen die Ursache sind, hat keinen Jubilationsgehalt zu hoffen. 6) So Jemand durch seine Geschicklichkeit Dienste zweyer sonst nöthigen Personen wirklich vollkommen verrichtet; dem gebühret auch die Hälfte der minderen Besoldung des mitversehenden Amtes durch die Zeit seiner Verwaltung. 7) Witwen, der sonst pensionsunfähigen, oder monathlichen bezahlten Männer sind der Pension unfähig, wie auch jene, deren Männer wegen Verschulden, Nachläßigkeit, Unfähigkeit, und tadelhafter Aufführung den Dienst verloren; desgleichen 8) die Frau desjenigen, die sich im Jubilations-Quiescenten- oder Pensionsstande verehlichet.) 1782 July 2. die Pensionsquittungen der aufgehobenen Klostergeistlichen und Nonnen sollen von der betroffenen Ortsobrigkeit, welche dafür, daß die

Pensioniſten noch wirklich am Leben ſind, und keine anderweitige Verſorgung erhalten haben, zu haften haben, jedes Mahl unentgeltlich mit unterfertiget werden.) 1782 Sept. 7. bey den Penſionsgeſuchen der Beamtenwitwen ſoll jederzeit das Alter der Witwe, und der Beſoldungsgenuß des verſtorbenen Mannes nach Abzug der ihm zu Beſtreitung obgelegenen Amtsauslagen erhoben, und nach Hof angezeigt werden.) 1784 Jänner 12 die Penſion iſt nur jenen gebrechlichen, und meritirten Geiſtlichen zu reichen, welche wirklich ein Beneficium ſtabile beſitzen, jenen aber die bloß Meßleſen, ſind an ihren Ausſteller des Tituli Mensae zu weiſen) 1784 Jän. 31. alle Penſionsquittungen, welche den Werth von 1 fl. überſteigen, ſollen den klaſſenmäſſigen Stämpel haben, welcher Anordnung auch die Penſion der Exjeſuiten, Exmönche und Exnonnen unterliegen.) 1784 Apr. 4. ob das Vermögen für die künftigen Penſionen zureiche oder nicht, kann nur aus dem Stande aller aufgehobenen Klöſter, nicht aber aus jenem eines Kloſters allein beurtheilet werden. Wo alſo ein Zweifel obwaltet, iſt immittels bloß die Exjeſuiten Penſion von 16 fl. monathlich anzuweiſen, und ſind die fähigen Subjekte in der Seelſorge auf das mögliche zu unterbringen.) 1784 Apr. 17. die öffentlichen Lehrer ſind in Rückſicht des Sterbquartals dem übrigen k. k. Beamten gleich zu halten, da ſie, wie dieſe, normalmäſſig der Penſion fähig ſind.) 1784 Aug. 19 den Exnonnen ſind die Penſionen, wie

den Exmönchen, mit Anfang jedes Monaths, und immer mit dem ganzen Betrag, vorhinein zu bezahlen) 1784 Dec. 6 Pensionen, welche 300 fl. oder weniger betragen (1772) sind von dem Tage der eingegangenen Besoldung des Gestorbenen, hingegegen Pensionen über 300 fl. von dem Tage der Resolution zahlbar.) 1785 Jän. die Trinitarier erhalten Pension und zwar die Priester 250 fl. und die Laiebrüder 150; wenn in der Folge durch den Tod eines Extrinitariers der Fund einen Zuwachs erhält, kann die Pension eines Priesters jährlich auf 300 fl. bestimmt werden) 1785 März 31 nur jene Staatsbeamte sind der Pension fähig, welche in k. k. Dienste gestanden sind) 1785 Apr. 20 nich eine Pension, sondern die zur Erziehung der Kinder gegebenen Pension zählt vom Unterrichtsgelde los.) 1785 Juny 13 das normalmässige Alter der Kinder wird für die Töchter auf 18 und für die Söhne auf 20 Jahre also festgesetzt, daß mit Erreichung dieses Alters die von dergleichen Kindern bezogene Pensionen aufhören, und einzuziehen sind, wenn nicht die Kinder wegen ihrer Kränklichkeit oder körperlichen Gebrechen zum Selbstverdienste unfähig sind, oder besondere Umstände vorwalten, in welchen Fällen dergleichen Umstände zur allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen sind.) 1785 Juny 18 auf pensionirte Geistlichen ist bey Vergebung der neuen Pfarren, und Lokalcapellaneyen vorzüglich Bedacht zu nemmen.) 1785 July 6 Norma zur Pension für Deficienten in allen Fällen, wo ein mit einem Kuratbeneficium investir-

vestirter Priester die Deficientenpension ansuchet, der Bittsteller hat 1) ein gegen Dafürhaftung ausgestelltes medicinisches Attest seinem Ansuchen beyzulegen, welches 2) von einem geprüften Arzt ausgestellt seyn muß, es wäre dann, daß der Deficienstand des Bittstellers von Umständen herrührete, die in das chirurgische Fach gehören im welchen Falle das Zeugniß eines geprüften Wundarztes hinreichet. 3) Sind dergleichen Atteste als hinlänglich zur Erhaltung der Deficientenpension nur dann anzusehen, wenn dasselbe klar enthält, daß der Bittsteller überhaupt zur Seelsorge, für beständig untauglich seye. 4) bey Beneficiaten welche nur einige Zeit für untauglich zur Seelsorge befunden werden, oder diese Untauglichkeit sich nur etwa auf eine oder die andere beschwerlichere Seelsorgersverrichtung erstrecket, hat der Ordinarius bloß ein Provisorium zu treffen, und hiezu im nöthigen Fall die pensionirte Exreligiosen und Religiosen zu gebrauchen. Wenn 5) Der Bittsteller sein Gesuch mit den erst erwähnten Requisiten beleget hat, ist der Ordinarius hierüber gutächtlich zu vernehmen, und ist der Bericht allerhöchsten Orten von der Landesstelle zu erstatten. 6) In dem Fall, wo dem Bittsteller vom allerhöchsten Orte eine Pension bewilliget wird, ist die zur Erhaltung der monathlichen Pensionrata ausgestellte Quittung jedes Mahl, wenn Supplikant in einem Kloster wohnet, von dem Klosterobern, wenn er sich aber die unentgeltliche Wohnung in einem Kloster verbe-

then

then hat, von dem Pfarrer, unter dessen Kirchsprengel er sich aufhält, zu koramisiren, welche Koramisirung unentgeltlich zu geschehen hat.) 1785 Sept 10 Geistliche aufgehobener Klöster sind auf den neuen Stationen in der Seelsorge oder bey dem katachetischen Unterrichte anzustellen. Diejenigen, so ohne gültige Ursache in der Unthätigkeit ihre Pensionen zu geniessen suchen, sind mit Zuhülfnehmung der Ordinariate dazu zu verhalten. Auch ist ihnen nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls mit der Sperrung der Pensionen zu drohen.) 1785 Oct. 13 Aerzte sollen vermög höchstem Normale bey Ausstellnug der Atteste für Geistliche, die sich um Pensionen melden, behutsam vorgehen, und sich von allen verblümten Ausdrücken enthalten, in solchen wahrhaft die Umstände, ob ein solcher Bittleger noch zur Vertretung eines Amtes tauglich sey oder nicht, unter eigener Dafürhaftung anführen.) 1785 Dec. 27. Pensionen können nur zur Hälfte cedirt oder mit Verboth belegt werden, die auf 600 fl. bestandene Beschränkung der Verbothlegung und Cessirung der Pensionen ist aufgehoben) 1785 Dec. 27 erfolgt der Tod eines pensionirten Exreligios im ersten Monath, vor Erhebung der Pension, so kann solche den Erben nicht mehr ausgefolget werden.) 1786 Jän. 3. Deficientenpriester, welche sich willkührlich in der Seelsorge brauchen lassen, und keine Hoftitulanten sind, erhalten keine Pension.) 1786 Jän. 23. Stiftungsbeamtenwitwen sind nicht Pension fähig, jedoch kann ihnen eine Stif-

tungspfründe zum Guten kommen, bey einem besonderen Fall ist der Bericht zu erstatten) 1786 März 7 Pensionnorma für Klosterbediente: 1) alle Klosterbedienten, die noch dienstfähig sind, die man aber nicht mehr braucht, und denen kein lebenslänglicher Unterhalt verheissen worden, sind, wie andere Dienstleute der Private, nach Maßgabe der Dienstbothenordnung zu entlassen. 2) Jenen Dienstleuten, welchen eine lebenslängliche Unterhaltung erwiesenermassen versprochen worden, muß diese, wenn sie zu fernerer Dienstleistung untauglich sind, aus dem Religionsfunde abgereicht werden; sind sie aber noch dienstfähig, so ist 3) Sorge zu tragen, daß sie entweder bey einem noch bestehenden Kloster, oder anderwärts untergebracht, werden. 4) Dienstunfähige Klosterleute sind, wenn sie zehn Jahre gedienet haben, nach Maß ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit, und sonstigen Dürftigkeit zu versorgen, jene aber, so zehn Dienstjahre bey dem Kloster nicht hinterlegt haben, sind bloß an das Armeninstitut zu weisen. 5) Wirthschaftsbeamte, die man nicht mehr braucht, sind auf die nämliche Art zu entlassen, wie es bey den Privaten gebräuchlich ist. In Zukunft aber sind die Witwen und Kinder dieser Beamten und Dienstleute, weder zu einer Provision, noch Pension geeignet, wie bey allen anderen Partikularen.) 1786 May 23 jenen Klosterbeamten, welche bey Verleihung des Dienstes eine lebenslängliche Versorgung verheissen worden ist, wenn sie zum Dienen ausser

Stan=

Stande sind, folglich nicht bey einem andern Kammeral- oder Klostergute, (1786 März 7.) angewendet werden können, ist ein Drittel ihres genossenen Gehalts zur Pension auszumessen. Jene hingegen, welche keine Versorgung versprochen worden ist, haben auf eine Pension, oder Provision keinen Anspruch; sollten sie aber dem Kloster ausgeeichneten guten Dienste geleistet haben, und wegen Gebrechlichkeit, und Alter ihr weiteres Fortkommen anderwärts zu finden nicht vermögen; so kann ihnen, so wie es bey Privaten zu geschehen pflegt, ein Viertel ihres Gehalts zu ihrem Unterhalte bestimmet werden.) 1786 May 24. vorstehendes Gesetz von 1785 Apr. 2. ist auf alle Fälle zu verstehen, ohne auf den Unterschied zu sehen, ob der Sohn eines Pensionirten sich auf besondere Art unterscheide, oder nicht; wenn aber Kinder von pensionirten, um dem Staat verdienstlichen Aeltern in ihrer Verwendung sich auszeichnen, ist bey der Stipendienvertheilung auf sie mit Vorzug Bedacht zu nehmen, wodurch selbe von dem Unterrichtsgelde zugleich befreyet werden.) 1786 Juny 29 Laiebrüder erhalten 150 fl. Pension) 1786 July 10. das Personale der Landtafel ist pensionfähig) 1786 Aug. 12. jene Bergrathswitwen, derer Männer nicht über 1000 Fl. Besoldung genossen, sind mit einem Drittel zu pensioniren, jene hingegen, derer Männer ohne eine aufgehabte Direction eine höhere Besoldung, als tausend Gulden genossen, sind den Buchhaltereirathswitwen in der Pension gleich

zu halten, hingegen aber sind jene, derer Männer über 1000 Fl. Gehalt genossen, und ihnen zugleich eine Direktion oblag, mit 400 Fl. zu pensioniren.) 1786 Aug. 20. beym Einrathen auf Pensionen, oder Beyträge aus dem Religionsfunde soll nebst dem Alter, und den Gesundheitsumständen des Individiums, auch desselben bisherigen Genuß angezeiget werden.) 1786 Aug. 21 das Kreisamt hat von allen in dessen Kreise sich aufhaltenden pensionirten Exreligiosen über ihre Gesundheitumstände eine gewissenhafte Aeusserung abzufordern, welche, wenn sie krank, oder gebrechlich sind, sich von einem approbirten, und in Praxis stehenden Arzte zuverläßig ihre Gebrechen, und Unfähigkeit zur Seelsorge bezeugen lassen sollen; jedoch muß einem solchen Geistlichen sowohl, als auch dem Arzte, wohl begreiflich gemacht werden, daß, falls die Anzeige falsch befunden werden sollte, der Geistliche den Verlust der Pension, der Arzt die Einstellung der Praxis, unvermeidlich zu gewärtigen hätte.) 1786 Oct. 25 die Witwen der bey den Universitäten, Lycäen, und Gymnasien angestellten Professoren werden gleich denjenigen der übrigen Staatsbeamten pensionsfähig erkläret; mithin unterliegen auch die Besoldungen sämmtlicher bey diesen Lehranstalten angestellten Professoren, wie die übrigen Beamten, dem verhältnißmässigen Arrhabzuge.) 1786 Oct. 31. Pensionen der aufgehobenen Geistlichen und Nonnen, werden aus dem Religionsfund abgereichet; bey den Männern

ist

ist der Unterschied zu beobachten, ob die Klöster aufgehoben oder reduziret, und die Ortsindividuen in andere Klöster eingetheilt worden sind. Die ersteren haben die höhere Pension von 300 fl. zu genießen, wenn das Vermögen in dem ganzen Lande, oder Provinz; wo dergleichen mehrere aufgehobene Klöster befindlich sind, zureichet; die zweyten aber nur 200 fl. Wenn aber auch Geistliche der letztern Gattung wirklich die Säkularisation erhalten, so bekommen sie doch nicht mehr als 200 fl.) 1787 April 6. jenen pensionirten Beamten, welchen während ihres Pensionstandes eine anderweite landesfürstliche oder städtische Bedienstung zu Theile wird, wird für die Zeit ihres neuen bekleitenden Amtes die Pension eingezogen, diese aber wird ihnen wieder in jenem Falle zu Theil, wenn sie auch nach dieser neuen Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und sie entweder in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine oder nur eine geringere Pension, als sie ehemals genossen, zu erwarten haben würden.) 1787 März 19. jenen Beamten, welche ehemals bey der Miliz als obligate Fouriere gedienet haben, und nachher in Civildienste getreten sind, sollen die obligaten Fourierdienste in die Pensionnormaljahre eingerechnet, und daher bey vorkommenden dergleichen Fällen in Hinkunft auf obligate Fourierdienste die gehörige Rücksicht genommen, mithin nach diesem Unterschiede die einlangenden Pensionsgesuche behandelt werden.) 1787 Sept. 13. da die Normalschullehrer nicht für pensionsfähig

erkläret worden; so ist denselben die schon abgezogene Besoldungsarrha hinaus zu bezahlen, und sind sie in Hinkunft von derselben befreyt.) 1788 März 24 die Lehrer der Normalschulen sind pensionfähig mithin unterlassen sie den Arrhaabzug.) 1788 März 29 Defizientenpension ist nur für verdienstliche Priester, die derselben bedürfen, bestimmet. Defizientenpension ist nur jenen Seelsorgern zu verleihen, die mit einem bewährten medicinischen Zeugnisse erweisen, daß sie zur ferneren Seelsorge wirklich, für beständig untauglich sind. Daher sind: Erstens die halben Defizienten von denjenigen, die in die gänzliche Untauglichkeit verfallen, genau zu unterscheiden. Ein Seelsorger, er sey Kapellan, Vikarius, Kooperator, Lokalkapellan oder Pfarrer, welcher Gebrechlichkeiten von einer kürzern, oder längern, doch nicht beständigen Dauer unterworfen, oder nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich worden, oder der, die hier und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen nicht im Stande ist, soll deswegen nicht für einen gänzlichen Deficienten angesehen werden; 2) Es ist nicht der Willkühr des in der Seelsorge angestellten Geistlichen zu überlassen, sein Amt, unter dem Vorwande der körperlichen Untauglichkeit zu verlassen und um die Defizientenpension anzusuchen, sondern hierbey ist eben das, was unterm 51 Aug. 1786 in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet worden ist, zu beobachten. Die Verwand-

wandlungen der halben Defizienten kann Drittens; durch eine gehörige Uebersetzung derselben von einer Pfarre auf eine andere bewirket werden. In dieser Absicht sind diejenigen Kuratgeistlichen die nur zu einigen beschwerlichern; nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich sind, auf eine Pfarre, bey der sich mehrere Geistliche befinden; welche die Seelsorgverrichtungen untereinander, nach dem Maße ihrer Kräfte, vertheilen können, diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beschwerliche Lage, mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermögen, auf eine minder beschwerliche Pfarre dergestalt zu übersezen, daß sie die Seelsorge auf der neuen Pfarre allemahls in der nähmlichen Eigenschaft eines Pfarrers oder Kooperators antreten, in welcher sie solche vor ihrer Uibersetzung versahen. In dem Fall aber, wenn ein Kuratgeistlicher einer Gebrechlichkeit von einer kürzern, oder längeren Dauer unterworfen ist, soll die Seelsorge von den übrigen, an der nähmlichen Pfarre angestellten Geistlichen, oder wenn nur ein einziger im Kirchsprengel angestellet wäre, mitlerweile durch einen andern Priester aus einer benachbarten Pfarre, oder von einem Geistlichen aus dem Priesterhause versehen werden. Viertens wirkliche Pfarrer, die durch eine längere Reihe von Jahren die Seelsorge mit Eifer und Treue verwaltet haben, sind Alters und Gebrechlichkeits halber wenn sie nicht zu allen seelsorglichen Verrichtungen, gänzlich und für be-

ständig untauglich sind, wider ihren Willen von ihren Pfarren nicht zu entfernen, und in den Defieientenstand zu versetzen; sonder dieselben haben die Seelsorge durch ihre Kapellâne unter ihrer Leitung und Mitwirkung fortzuführen; in welcher Absicht ihnen, wenn sie keine Kapellâne haben, und aus ihren Einkünften auch keine erhalten können, ein pensionirter Ordensgeistlicher mit seiner Pension, oder ein nicht pensionirter aus einem bestehenden Stifte oder Kloster mit dem ihm von seinem Stifte oder Kloster abzureichenden Unterhaltungsbetrag, im entgegengesetzten Falle aber, wenn nähmlich ihre Einkünfte zur Unterhaltung eines Kooperators hinlänglich sind, ein Ordensgeistlicher auf ihre Kosten, zur Aushülfe zuzutheilen ist. 5) soll für keine andere als gut gesittete und verdiente Kuratgeistliche, und nur im Fall der äussersten Noth der Antrag auf Ertheilung des Deficientengehalts gemacht werden.) 1788 May 24. jenen Geistlichen, welche an Pension bereits 300 fl. genießen, ist wegen ihrer kränklichen Umstände keine Pensionszulage zu bewilligen, oder darauf anzutragen.) 1788 July 1. die pensionirten Exjesuiten, und andere Exreligiosen, wenn sie als Lehrer angestellt sind, haben den Arrhaabzug nur von der Zulage, nicht aber von der Pension zu zahlen. S. Arrha; Exjesuit 1774 Febr. 7; 1774 Juny 9, 1776 Jän: 20, 1776 Sept. 3, 1777 Aug. 28, 1782 Jän. 11, 1783 Oct. 3. 1783 Nov. 13.; Exnonne 1782; Kreisamt 1786 May. 26.

(19) Landesstelle, 1775 Febr. 11, 1786 März 26 §. 69—72; Magistrat 1781 März 1, 1782 July 12; Magistratsrathwitwen; Milizpension; Officierswitwen.

Pensionat, s. Theresianum.

Perrükenmacher 1741 July 30. den Perrückenmacherwitwen in den Wienervorstädten ist erlaubet, ihr Gewerbe mit Gesellen fortzutreiben, wie denn auch die hinterbliebenen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts das Gewerbe übernehmen, und sich darauf verehlichen können. Der Gesell, welcher eine dergleichen Witwe oder Tochter heirathen, oder der Sohn das Gewerbe antreten wollte, hat sich bey der Bruderschaft zumelden, welche ihm bey Befunde der Fähigkeit nach Erlegung 20 Fl. den Bruderschaftskonsens zu ertheilen, ihn auch bey dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereids vorzustellen hat. Wenn aber bey einer erledigten Vorstadtsperükenmacherstelle weder Witwe noch Kinder vorhanden wären, auch sich Niemand um solche Stelle annehmen wollte, soll der Stadtrath mit Einvernehmung des Perrukenmacherhandwerks erwägen, ob das Gewerbe zu ersetzen seye, oder einzugehen habe. Jedoch ist einem bürgerlichen Vorstadtsperükenmacher (Hofres. 1737 Dec. 24) nicht erlaubt in der Stadt eine Wohnung oder ein Gewölbe zu haben, die Vorstadtsstelle zu verkaufen, verpfänden, oder wie immer zu veralieniren, höchstens mehr als 2 Gesellen zu halten, und mehrere, als einen Jung bey der La-

de

de aufzudingen.) 1784 Jäner 9. die bürgerlichen Vorstadtmeister können in der Stadt und die Stadtmeister in den Vorstädten ihre Arbeiten verkaufen, und Kundschaften versehen; jeder Meister kann, so viel er will, Gesellen halten, sie sollen nur eine Lade, immer ein gleiches Freysprechen und Aufdinggeld, jedoch die Vorstadtmeister keinen Antheil an der Kasse der Stadtmeister haben, und immer nur ein Stadtmeister Vorsteher seyn.) 1786 Jäner 6. Perrückenmachergewerbe sollen ohne Rücksicht der schon vorhandenen Anzahl, nach Erfoderniß der Vorstadtsgründe daselbst verliehen, den verdienten Gesellen ohne Anstand der Schutz mit, oder ohne Gehülfen ertheilet, jedoch dergestalt ertheilet werden, daß dem von der Vorstadt in die Stadt herein ziehen wollenden Schutzverwandten die Transferirung nicht gestattet, jenen aber, so sich in diesem Fall nicht befinden, ein Wohnungsgewölbe in der Stadt zu miethen, dann ohne förmliche Auslage ein blosses Zeichen auszustellen unverwehrt, endlich die bürgerlichen Perrükenmacher schuldig seyn sollen, die allenfalls sich ergebenden Transferirungsfälle specifice dem Magistrate anzuzeigen, besonders da diese Uebersetzung ohne Einwilligung der betreffenden Dorfobrigkeit nicht zu geschehen, und überhaupt der Magistrat diese Gewerbe nicht in der nächsten Gegend daranstossender Freygründe zu verleihen hat.) 1787 Juny 4. das k. Kreisamt (Böhmen) hat den

Perrükenmachern zu bedeuten, daß sie sich zu dem prager Hauptmittel inkorporiren lassen.

Personalgewerbe: 1783 Nov. 10. Personalgewerbe sind nicht erblich, mithin können solche weder durch Vermächtnisse an Jemand gelangen, noch den Kindern eines Personalgewerbstreibenden ein förmliches Recht auf ein dergleiches Gewerbe zugestanden werden.) 1784 Febr. 15. Personalgewerbe können nicht in Bestand gegeben werden.) 1784 Febr. 18. Personalgewerbe können erst dann verliehen werden, wenn die betroffene Grundobrigkeiten dieserwegen kein Bedenken findet. S. Gewerbe.

Pest: 1646 May 30. ein Sanitätsärarium wird errichtet, wozu die bürgerlichen Häuser in der Stadt Wien nach einem bestimmten Anschlag, die Freyhäuser hingegen frey den Beytrag zu geben haben.) 1679 Jän. 9. Infectionsordnung für Wien, sie besteht aus 3. Theile. Im ersten Theil werden gute Sitten empfohlen. Bestimmung der Oeffnung und Schließung der Schänken, Verbothe des Schweinfleischesgenuß, der Schlachtung des ungesunden Viehes, Aufsicht auf Reinlichkeit, keine Bettler und herrnloses Gesind zu dulden. Der 2te Theil beschäftigt sich mit der Vorschrift in Betreff der Ausspendung der Sacramente den Angepesten; das Lazareth mit allen Nothwendigkeiten zu versehen; die Häuser, worin Angepestete sind, zu sperren, und die Gesunden heraus zu nemmen, schwangere inficirte Frauen, welche noch wenige Tage zur Entbindung haben, sind in ei-

nen gesperrten Zimmer zu halten, die inficirten Kinder an der Brust ins Lazareth zu bringen, wegen der gesperrten Zimmer immer nachzusehen, die unangepesteten Zimmer zu räuchern, mit Essig zu besprengen ꝛc.; Sterbenden ist ein warm gebackenes in heißen Wasser genetztes Brot in den Mund zu legen, nach dem erfolgten Tode aber dasselbe zu verbrennen, bey Gestorbenen sind einige Schäffer mit Wasser zu stellen, und die gestorbenen sind in Leintücher zu nähen; die einen an der Pest Gestorbenen gewartet haben, müssen die Kontumaz halten, die in inficirten Häusern, ungesperrt bleiben, haben sich 14 Tage darin zu halten; in den Kirchen soll ein starker Rauch von Kronawetholz ꝛc. gemacht werden, Hochzeiten und Kindstaufen sind in geräumigen Zimmern zu halten, Verboth des Tanzen, der Musik; Einstellung der Schulen, Feilbiethung der Krebsen, des Zwiefels, Sauerkrauts ꝛc. außer der Stadt, Verboth Tauben und Schweine zu halten. Der 3te Theil beschäftigt sich mit der Vorschrift nach geendeter Pest: die Fenster bey 20 oder 30 Tage offen zu halten, Mobilien, welche Inficirte gebraucht haben, ins Lazareth zu bringen, jene, von welchen es zweifelhaft ist, ob sie Gift an sich gezogen haben, zu säubern, Briefe, Bücher, Papier zu reinigen. ꝛc.) 1692 Febr. 11. 1) an den Grenzposten die Briefe fleißig zu räuchern, 2) die Zollbeamten sollen auf die Reisenden sehen, damit sie nichts Verdächtiges ins Land bringen. 3) Die Eingänge an den Grenzen enger zu schlies-

sen, denjenigen, welche über die Donau kommen, ist der Zutrit nur bey Bruk, Wolfsthal, Neustadt, Aspang, oder Kirchdorf offen zu lassen. 4) Verlegung des Ochsengries nach Kittsee. 5) Die Aerzte sollen alsogleich anzeigen, wenn sie zu einem Kranken kommen, bey welchem sich Pestspuren zeigen. 6) Das Lazareth, und die 4 Kontumazhöfe mit allen Nothwendigkeiten zu versehen. 7) Die Mönche sollen keinen von ihren Mitbrüdern, so angesteckt, oder von einem dergleichen Ort kommt, bey Sperrung des Klosters aufnehmen, ꝛc. (Nach den Tagzetteln von 11. Sept. 1691 bis 24. Dec. sind in der Stadt 9, in den Vorstädten 13, und in den von Wien bey einer Tagreise entlegenen Dörfern 2 bis 3 angepestet gewesen; dieser Häuser waren in Wien 47, darunter 6 an schwarze Petetschen, die übrigen 41 aber an wirklichen Pestzeichen krank gelegen, davon 36 gestorben sind, 11 wurden gesund, 80 in die Kontumaz gebracht, und in den Häusern waren 90 kontumacirende Personen versperrt.) 1710 Aug. 14. 1) Die Kommunikation mit Ungern wird gesperrt. 2) Der Ochsengries wird diesseit der Donau auf Bruck an der Leitha und jenseit auf Dürrenkrut an der March verlegt. 3) Aufsicht auf Reisende, Briefe, und Waaren, 4) besondere Aufsicht auf Juden und Raitzen, 5) Nichtduldung der Bettler. 6) Bestimmung der Kontumazorte. Diese waren jenseit der Donau, Preßburg, diesseit Altenburg, und Oedenburg, 7) ohne in eine von diesen 3

Orten ausgestandene Quarantäne Niemanden ins Land zu lassen, von jedem die Fehde (Paß) abzufordern, diese hat also zu lauten; „Daß Vorweiser dieses — Gebürtig, — aus dem Lande, — als; — seiner Profession, — in Haaren, oder Perrüken, in — Farbe, von — Statue; Kleidung — in diesen zu Machung der Kuntumaz allergnädigst bestimmten Ort — den — Monathtag — angekommen, sich in diesem Kontumazort allbereits 40 Tage aufgehalten, und nicht weiter gekommen, auch diese Zeit allezeit gesund gewesen, oder von einer Infection an ihn nichts verspüret worden, und nunmehr nachhero — durch die Orte — wieder zu reisen gesonnen sey; als könnte derselbe dergestalt mit obgedachten bey sich habenden Leuthen, wenn er an jeden Orte, wodurch er seine Reise nehmen wird, von alldasiger Obrigkeit, oder aufgestellten Beamten, die seine Gezeugnisse, daß in sothanen Orte frische und gesunde Luft sey, unterschreiben lassen wird, paßirt werden. 10) Konfirmation des Patents von 20. Nov. 1690 in Pestsachen.) 1770 Jänner 2. Gesundheitsnorma, (s. 2ten Band Seite 394) gegenwärtig folgt die Richtschnur, nach welcher sich beym wirklichen Ausbruch einer Pest zu verhalten ist: §. 30. von dem Tag der Entdeckung dieses Uebels hat die Reinigungfrist durch 42 Tage zu laufen, wenn schon die Kontumaz in minderer Frist angetreten worden wäre. 2) Müssen die behafteten Personen mit der allergrößten Strenge auch in der nähmlichen

Kon=

Kontumazklasse von andern, noch gesunden, abgesondert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebeuget werden. 3) Ist die Zahl der Reinigungsknechte, oder Wächter zu vermehren. 4) Sind dem Kontumaztermine von 42 Tagen alle in einer Station befindliche Kontumazisten zu unterwerfen, wenn sie auch von den Angepesteten entfernet, und in abgesonderten Verschliessungen sich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckten Reinigungstage für verloren zu achten, und die Reinigung von neuem anzufangen ist. 5) Ist um das Kontumazhaus, worin sich die Pest entdecket hätte; ein Bewachungskordon zu ziehen, und Niemanden der Zutritt zu gestatten, es wäre denn, daß der Kontumazdirektor anwesend wäre, und die strengsten Vorsichten beobachtet würden, wobey jedoch allzeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs- Heil- und Lebens- auch Seelenmitteln die armen Kranken keinen Abgang leiden. 6) Ein so beträchtlicher Zufall ist der vorstehenden Sanitätskommission durch Estafette, oder sonst eilfertig anzuzeigen, welche ohne Saumsal die nöthigen Verfügungen nach Maß der Umstände machen, und die weiteren Berichte an die Sanitätshofdeputation abstatten wird, um mit allergenauestem Fleiße alles das für damahls anzuwenden, was zu Ausstellung eines, oder mehr Pestmediker erforderlich, zu Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zu Verhütung eines weiteren Eingriffes des Uebels, und zu dessen Er-

stickung anständig, zu Versehung mit nöthigen Lebens- und Hülfsmitteln für wirklich Erkrankte zureichend erachtet wird, denn es muß an Beystand an den armen Kranken keineswegs gebrechen, folglich jene Personen, die zu ihrer Aushülfe nöthig sind, mit ihnen in der Kontumazverfassung beharren, worin sie sich der gewöhnlichen Vorsichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten unter Leibs- und Lebensstrafe sorgfältigst zu vermeiden haben. 7) Wenn die Angepesteten genesen, ist ihnen frische Kleidung zu geben, die Leiber rein mit Wasser und Essig abzuwaschen, sie sind in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesondert zu verwahren, bis der 42tägige Kontumaztermin ausgelaufen ist, wornach sie, nach abermahl vollbrachter Visitation des Medikus und Chirurgus, gleich andern entlassen werden. 8) Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesetzten Sanitätskommission ein genaues Verzeichniß der in der Kontumazstation befindlichen, den Angepesteten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen wird, welche verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren, die 42 Tage durch, anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar eine oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sei; worüber die Kommission vorläufig die Befehle der Sanitätshofdeputation über ihr zu erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Kontumazdirektor

aber

aber bey der Reinigung zu sorgen hat, daß die zu vertilgen bestimmten Körper, und Effekte unfehlbar verbrennet, und auf keine Weise verzogen werden. 9) Wenn in ein Zimmer, oder Magazin wirklich angepestete Personen, oder Waaren eingebracht worden, ist nach vollbrachter Kontumaz, und erhaltener Gesundheit sowohl, als nach erfolgtem Tode, das Haus sorgfältig mit Pestrauche zu reinigen, die Böden durch die in der Kontumaz befindlichen Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen, und mit Kalk zu überweissen, auch Fenster und Thüren wenigstens durch 42 Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Kontumazisten einnimmt. 10) Die verstorbenen Körper sind ohne Kleidung in eine wenigstens zwo Klaftern tiefe Grube zu legen, mit Kalk zu überdüngen, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu sorgen, daß in die ehehin mit den Kontumazgebäuden geschlossenen Kirchhöfe Niemand eintreten könne. §. 31. Die Vorsichten, die allhier auf den Zufall vorgeschrieben worden, wenn die Pest in den Kontumazstationen ausgebrochen, erstrecken sich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlösser, und einzelne Häuser, worin sich Zeichen einer Pest entdecken sollten, und werden allda die von Karl des VI. in dem Gesetze vom 3. Nov. 1738 bestimmte Todesstrafe hiermit gegen jene erneuert, die wissentlich eine in ihrem Wohnhause, oder in der Nachbarschaft, wo immer sich einfindende Pest, davon sie Wissenschaft ha-

haben, vertuschet, übergangen, und der Orts-obrigkeit anzuzeigen unterlassen haben. Wenn demnach in einer Stadt, Markte, Dorfe, Hause, oder Schlosse die Pest wirklich entdecket wurde, hat die Sanitätskommission, und die Landes-obrigkeit sogleich zusammen zu treten, und zu berathschlagen, wie, entweder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Viehe, und Geräthschaften, nach Erforderniß der Umstände gesperret, mit ausgiebigen Kordonswachen und Verpallisadirungen das vorgreifende Uebel gehemmet, alle Vermischung mithin sorgfältig hintangehalten, Hund, Katzen und Geflügelwerk getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorsichten allda in ihrer Masse, Thunlichkeit und Schicklichkeit angebracht werden, die oben bey den wirklich angestellten beständigen Kontumazstationen vorgeschrieben sind. S. Gesundheitsnorma; Kontumaz.

Pettau, eine Stadt in Steyermark im Marburger Kreis wird zu einer Hauptbergstadt erhoben 1786 März 22 und in Folge des Zolltariffs von Jahr 1788 zu einer Hauptlegstätte.

Pettschaft 1766 Dec. 12 allen Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten wird anbefohlen, daß sie, die in den Kanzelleyen befindlichen Pettschaften von Zeit dieses ihnen zustellenden Patents binnen längstens 6 Wochen den betroffenen Unterthanen zurück geben, auch, daß die Zurückstellung geschehen, und kein Unterthanspetschaft mehr bey der Kanzelley vorfindig sey, einberichten, und dieser höchsten Entschliessung den

schul-

schuldigsten Vollzug leisten; wie im Widrigen der Dawiderhandelnde mit einem ohne Nachlaß einzubringenden Pönfalle per 12 Rthl. beleget werden würde) 1770 Aug. 31. die Verfertigung der k. k. Siegel, oder Stämpel ohne vorgezeigte Legitimation der Stelle, zu welcher das verfertigte Siegel, oder Stämpel gehörig ist, und sonderheitlich der Zoll- und Tranksteuer - dann anderer Bankalamtssiegel, und Stämpel ohne vorgezeigte Claubniß der Bankogefällenadministrazion unter schwerer Strafe verbothen. S. Gemeindesiegel; Kanzelleypettschaft.

Pettschierstecher jüdische nicht zu dulden (Böhmen) 1771 July 8.

Pfandamt: 1707 März 14. ein öffentliches Pfandamt, vereint mit einem Intelligenzamt, wird zu Wien in der Annagasse errichtet, es nahm mit den April des eben genannten Jahrs seinen Anfang. Bis zur Erweiterung dieses Amts wurde auf ein Pfand von Einem Gulden an bis hundert Gulden, und mehr nicht geborgt. Das Amt wird täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage des Morgens von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr offen gehalten; auf Bettgewand wird nicht geliehen, alle übrigen Pfänder werden von bestimmten Beamten geschätzet, darüber ein Schätzzettel ausgestellet, welcher bey Ueberbringung von den Beamten in das Amtsbuch, mit dem gesetzten Werth, auch, was, und wie viel, an welchem Tag, auf welche Zeit, gegen wie viel Interesse, darauf gelie-

hen

hen worden, eingetragen, und das gebrachte Pfand in Verwahrung genommen wird; mit Verabfolgung eines Amtszettels wird gegeben: 1) auf Gold, Silber und Juwellen, zwey Drittel nach der Schätzung, gegen wöchentlich einen Heller Interesse vom Gulden: 2) auf diejenige Sachen, welche durch Verlängerung der Zeit nicht vom Werth fallen, hingegen einen mehrern und grösseren Platz zu deren Aufenthalt erfordern, als Kupfer, Zinn, Messing, Metall, Eisen, Stahl, Bley, und dergleichen, ebenfalls zwey Drittel, jedoch gegen wöchentlich vom Gulden zu bezahlen habenden 1 Pfennig Interesse: 3) auf diejenige Pfänder, welche mit der Zeit in Werth abnehmen, als da sind Kaufmanns-Waaren, Kleider, Spallier, Bilder, Bücher, Gewehr, und dergleichen, die Hälfte, gegen ebenmässig wöchentlichen 1 Pfennig Interesse, auf die gebrachten Pfänder ist das bestimmte Interesse das Amt allein zu nehmen berechtigt, mithin allen übrigen bey Konfiskation verbothen, indessen ist Jedermann erlaubt auf Pfänder zu 5 oder 6 Percent zu borgen. Ferner wird verordnet: 1) wenn Jemand auf ein Pfand, Geld zu entlehnen verlanget, solle sich derselbe bey dem Amt-Mann anmelden, welcher den Pfand-Bringer, an die geschwornen Schätz-Leute anweisen, diese haben einem solchen über die vorgenommene billige Schätzung einen ordentlichen mit deren Handschrift unterschriebenen Zettel, worauf der Werth und Beschaffenheit des geschätzten

Pfands beschrieben stehet, sammt dem Pfand wieder zurück geben, und da nun diese Zettel sammt gemeldtem Pfand dem Amtmann zugestellet worden, hat er solches Pfand, ohne daß ein anderer dessen ansichtig werden kann, in geheime Verwahrung zu nehmen, dann das Darlehen nebst einem eigens hierzu verfertigten Amts-Zettel, demselben zu seiner Sicherheit zu behändigen, damit, wenn ein solcher das Pfand wieder auszulösen verlangte, ihm gegen Zurückgebung dieser Amts-Zettel, und Bezahlung des darauf geliehenen Gelds, in Kapital und Interesse, sein Pfand wieder ausgefolgt werden möge. Damit 2) jeder wisse, wie viel Interesse von der Woche zu bezahlen, so sind zu dessen Richtschnur, alle Pfänder in zweyerley Gattungen abgetheilt, und unter der ersten Gattung diejenige Sachen begriffen, welche durch Verlängerung der Zeit nicht von Werth fallen, und die keinen grossen Ort zu deren Aufenthalt erfordern; auf solche Pfänder nun, solle von einem daraufgebenden Darlehn, und zwar von jedem Gulden wöchentlich einen Heller, auf diejenigen in der andern Gattung enthaltenen Pfänder aber, welche einen beständigen Werth nicht haben, oder einen grossen Ort zu deren Unterbringung erfordern, von jedem Gulden Darlehn ein Pfennig bezahlet werden. Wenn es sich 3) zutrüge, daß der Eigenthümer sein Pfand vor Ausgang des accordirten Termins auslösen wollte, soll ihm solches gegen Bezahlung des bis auf selbigen Tag verfallenen Interesse,

resse, das Pfand ausgefolgt werden; und da 4) jedem Eigenthümer daran gelegen ist, daß er um sein Pfand sicher stehe, als wird zu solchem Ende das Amt, für alle dahin gebrachten, und in Versatz genommenen Pfänder, Bürg und Zahler seyn: 5) solle zu des Amts gleichmässigen Sicherheit, auf diejenigen Pfänder, so mit der Zeit nicht zu Grunde gehen, zwey Drittel, auf die übrigen aber, welche von Zeit zu Zeit schlechter, und im Werth abnehmen, die Hälfte nach der Schätzung vorgeliehen werden, 6) soll der Amtmann, allen denen, die obgedachte Amts-Zettel bringen, gegen Bezahlung des auf das Pfand geliehenen Kapitals, und verfallenen Interesse, das Pfand aushändigen, obschon der Eigenthümer des Pfands solche Amts-Zettel nicht selbst überbrächte, jedoch aber der Amt-Mann genaue Untersuchung nehmen, und allen möglichsten Fleiß anwenden, daß solches Pfand dem rechtmässigen Eigenthümer zugestellet werde, daher jeder seine empfangene Amts-Zettel wohl zu verwahren hat. Da sich 7) ereignen kann, daß jemand seinen Amts-Zettel verliert, und das Pfand abfordern wolte, soll ein solcher dem Amt annehmliche Bürgen stellen, worauf ihm sein Pfand unverweigerlich ausgefolgt, und dieses, sowohl wegen der verlohrnen Amts-Zettel, als auch der gegebenen Bürgschaft halber, in dem Protokoll zu künftiger Nachricht alles Fleisses vorgemerkt werden. Damit 8) die Pfänder nicht verliegen, noch durch immer anschwellendes Interesse, sowohl zu Schaden

den des Amts, als des Schuldners und Pfandgebers, sich selbst verzehren möchten, ist die Vorsehung dahin gemacht worden, daß alle solche Pfänder, nach einem Jahr und sechs Wochen, und zwar vom Tag des geschehenen Versatz an zu rechnen, wenn immittels die Interesse nicht bezahlt, weder mit besagtem Amt auf ein neues pactirt worden, an einem gewissen Ort in der Stadt, welches Ort entweder in den gedruckten Zeitungen, oder sonst auf andere Weise jedermänniglich zur Nachricht kund gethan werden wird, öffentlich, im Beyseyn eines Amts-Bedienten, durch den hierzu aufgenommenen Ausrufer, jedoch wenigstens um die Schätzungs-Summe, dem Meistbiethenden gegen gleich baarer Bezahlung verkauft; so viel 9) die rauche Futter- und Kirschner-Waaren betrift, wird auf diese wegen allzugefährlicher und mühsamer Erhaltung zum höchsten nur sechs Wochen lang ein Darleyhen gegeben, und solche Waaren sodann, nach Verfließung eines viertel Jahrs, von Zeit des dargeliehenen Gelds, auf vorgedachte Weise dem Meistbiethenden käuflich überlassen: auch 10) solcher Verkauf, in allen Sachen, außer erstgedachter Kirschner-Waaren, nach einem verflossenen Jahr, und sechs Wochen, von Viertel- zu Viertel-Jahr vorgenommen, und beobachtet werden solle. Wenn sich 11) nach dem Verkauf ein Ueberschuß befände, daß nähmlich ein mehrers aus der verkauften Waare oder Pfand gelöset worden, als der Eigenthümer vom Kapital und

Intereſſe darauf ſchuldig iſt, ſo ſolle der Ueberſchuß dem Eigenthümer gebühren, doch aber derſelbe dahin gehalten ſeyn, dieſen auf ſolche Art ihm zukommenden Ueberſchuß innerhalb drey Jahren alſo gewiß abzuhohlen, als im Widrigen nach verfloſſener Zeit, ſolcher Ueberſchuß dem Armen-Haus, wie es in dergleichen Fällen bey andern Städten üblich iſt, wirklich anheim gefallen ſeyn. Da 12) derjenige, ſo das Pfand in den Verſatz gegeben, ſolches ſelbſt zurück nimmt, hat derſelbe, außer dem Intereſſe, ſonſt keine Unkoſten zu bezahlen; wenn ſich aber 13) einer nicht bloß, nähmlich ſich nicht zu erkennen geben will, ſo iſt von beſagtem Armen-Haus ein beeidigter Verſatz-Annehmer, Marcus della Rua, der geſammten allhieſigen Cambiſten und Waaren-Händler wirklicher Senſal, oder Wechsler, welcher auf der Branntſtatt wohnhaft, verordnet, und eigens hierzu benennt worden, mit dieſer Auflage, daß er anſtatt des Eigenthümers, das Pfand in das Amt, ohne Benennung des Pfandgebers Namen, überbringen, hierauf das Darlehn empfangen, dieſes dem Pfandgeber nebſt dem Amts-Zettel behändigen, und bey erfolgender Auslöſung, ſolches, gegen Bezahlung des Kapitals und Intereſſe, wieder aus dem Amt erheben, dem Eigenthümer zuſtellen könne; dafür aber gedachter Verſatz-Annehmer, von dem Eigenthümer nicht mehr als 1 Percent für ſeine Mühe zu fordern befugt ſeyn ſolle. 14) Kann der Käufer die erkaufte Waare wieder

feil

feil bieten lassen. 15) Jedermann wer solches begehret, werden seine Effecten gegen Bezahlung 1 kr. vom Gulden licitirt. 16) Wird den unbefugten Trödlern, auch Geld-Zubringern und Zubringerinnen, und dergleichen Leuten, alle fremde, ihnen nicht selbst eigens zugehörigen Sachen zu versetzen, bey empfindlicher Leibes-Strafe, gänzlich verbothen, diejenigen, welche entweder gestohlenes Gut, oder aber andere ihnen zum Verkauf behändigten Effecten, in das Amt gebracht hätten, und darauf wirklich geliehen worden, und zwar, wenn das Darlehn 6. 7. 8. 9. bis 25. fl. betrüge, mit einem ganzen Schilling unnachläßlich abgefertiget, da aber die Darlehns-Summe über 25. fl. sich beloffen, wider einen solchen mit der ordinari Lebensstrafe unverschont verfahren werden solle. 17) Wer bestohlen worden ist, soll dem Amte eine Specifikation einschicken. 18) Das Armenhaus, als Inhaber des Pfandamts wird beflißen seyn, nach geschehener Stabilirung des Amtes die Interesse nicht allein zu reduciren, und auf die Lands-gewöhnliche Verzinsung nach und nach abzusetzen, sondern auch, bey Ueberkommung der erforderlichen mehrern Mittel, oder darzu etwa eigens erfolgenden Stiftungen, den armen Leuten, eine kleine Summe ohne Bezahlung einiger Interessen zu leihen. Endlich was das Intelligenzamt betrift, da die Erfahrung bisher gezeiget, daß viel Partheyen verhanden, welche etwa ein Gut, Hof, Haus, Gärten, Acker, Wiesen,

Wein-

Weingarten, oder andere unbeweglichen Güter; item, Körner, Wein, Fässer, Holz, Heu, Pferde, Wagen, Galanterie-Waaren, musikalische Instrumente, wie auch Spallier, Bilder, Bibliotheken, und andere dergleichen Fahrnüsse, die ohne merklichen Unkosten und Schaden nicht auf die Märkte zu bringen sind, zu verkaufen willens wären, jedoch aber aus Mangel, daß eine solche Feilbiethung nicht kundbar ist, keinen Käufer überkommen können, hingegen auch andere Partheyen dergleichen Stücke gern käuflich an sich bringen möchten; so wird das Fragamt (Intelligenzamt) dahin eingerichtet, daß nicht nur auf freywilliges Anmelden eines jeden Verkäufers seine feilbiethenden Sachen in das Protokoll gegen Bezahlung 17 kr. an Schreibgeld, eingeschrieben werden; den Käufern wird die Einsicht des Protocolls gegen Bezahlung von 17 kr. erlaubt, für das, was verkauft wird, wird dem Amt nichts bezahlt, nur sollte der Kauf, um ihn im Buche vorzumerken, gemeldet werden.) 1755 Oct. 30. Vorschrift für das Pfandamt in Prag: a) das jährliche Interesse wird für versetzte Sachen auf 8 Percent gesetzet. b) Privaten von dem auf Pfänder geliehenem Gelde wird, mehr als 4 Percent zu nehmen, bey den auf die Wucherey gesetzten Strafen, verbothen. c) Wenn auch ein Pfand vor 4 Wochen ausgelöset würde, muß doch das Interesse für 4 Wochen erlegt werden. d) Wird für alle Fälle, außer Feuersbrunst und gewaltsamen Einbruch gut gestanden. e) Wer seinen Ver-

satzamtszettel verlieret, muß es dem Amte gleich zur weitern Vorkehrung anzeigen, f) Das Pfand muß nach 1 Jahr und 6 Wochen ausgelöset, oder wieder verinteressiret werden. g) Bey nicht geschehener Auflösung wird zwar der Ueberschuß des verkauften Pfandes dem Eigenthümer zugestellet, er muß sich aber von dem Tage der Lizitation binnen 3 Jahren gewiß melden. h) Der gestohlenes Gut versetzte, soll bey Aufkommung der Sache, gleich anderen Dieben, kriminalisch behandelt werden. i) Die Oberaufsicht des Versatzamtes gebühret dem dieses Referat habenden Gubernialrathe.) 1768 April 30. bey dem Pfandamt in Prag werden die Zinse auf $8\frac{1}{3}$ gesetzt, und Privatpersonen verbothen auf ein Pfand mehr als zu vier Percent zu leihen.) 1785 Febr. 1. das Pfandamt in Wien, welches unter der Leitung und Aufsicht der Stiftungs Oberdirektion stehet, leiht nicht auf unbewegliche Güter, und privat Schuldverschreibungen, sondern allein auf ärarial, bankal, niederöstreichische ständische, und andere Schuldverschreibungen eines öffentlichen Fonds, und auf bewegliche Habschaften. 2) Auch von den beweglichen Habschaften werden ausgeschlossen: 1) Pelzwerk und Kirschnerwaaren. 2) Bettgewand, Spiegel, Kästen, Bilder, Bücher, und anders dergleichen Hausgeräth, zu dessen Unterbringung und Verwahrung ein zu grosser Raum erfordert wird. 3) Sachen, welche kennbar zu dem Milizdienste gewidmet sind. Auf Gold und Silber, das mit

ei-

einem Familienwappen bezeichnet ist, wird nur nach hinlänglichem Beweise, daß es mit keinem Fideikommiß behaftet sey, geliehen. 3) Wenn Jemand Geld auf ein Pfand entlehnen will, so hat er sich an das Pfandamt zu wenden, und sein Pfand den hierzu bestellten geschwornen Schätzmeistern zu übergeben. Die Schätzmeister sind verbunden bewegliche Habschaften nach dem inneren Werthe, öffentliche Schuldverschreibungen aber nach dem Betrage des Kapitals zu schätzen, und den Pfandschilling, oder das Darlehn nach dieser Schätzung mit Vorbehalt der auf ein Jahr und drey Monathe berechneten Interessen auszumessen. Nach der Schätzung wird das Pfand in den Amtsbüchern genau beschrieben und dabey angemerket, wie viel und an welchem Tage auf dasselbe geliehen worden ist. Hierauf wird das Pfand in Verwahrung übergeben, dem Pfandgeber aber das Darlehn, und nebst dem zu seiner Sicherheit, und um das Pfand wieder einlösen zu können, ein Pfandzettel eingehändiget, welcher mit der in der Ordnung auf ihn ausgefallenen Nummer und dem gewöhnlichen Amtsstämpel versehen ist. 4) Jeder Pfandgeber wird erinnert, seinen Pfandzettel wohl zu verwahren, und sich davon eine genaue Abschrift zu machen. Wenn dieser Zettel nun in Verstoß geriethe, oder entwendet würde, so hat man dem Amte ungesäumt den Verlust, und zugleich die Nummer des Pfandzettels, oder wenigstens den Tag der Einlage anzuzeigen, und eine genaue

Beschreibung des Pfandes zu machen. Das Amt ist schuldig, das Pfand indessen vorzumerken, und auf diese Art so lang sicher zu stellen, bis der Pfandzettel bey demselben zum Vorschein kömmt. Wenn ein Zettel in das Pfandamt gebracht wird, welcher nur als verlohren angezeigt worden, so wird er dem Ueberbringer bloß abzunehmen seyn; ist er aber als gestohlen angezeigt worden, so ist der Ueberbringer zugleich anzuhalten, und dem Gerichte zu übergeben. 5) So lang der Pfandzettel nicht zum Vorschein kömmt, wird das Pfand von dem Amte zurück gehalten, und dem Eigenthümer erst nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen gegen hinreichende Legitimation, gegen vollständig berichtigtes Kapital und Zinse und eingelegte Schadloshaltung verabfolget. Hätte der Eigenthümer unterlassen, die Anzeige des Verlustes bey Zeiten zu machen, und wäre daher das Pfand vor der Anzeige von dem Finder, oder Entfremder des Zettels eingelöset worden, so hat der erstere seinen Schaden der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, ohne daß das Amt ihm zu etwas verbunden ist. 6) Die Einlösung geschieht, wenn nach Abtragung des Pfandschillings, und der aufgelaufenen Zinse das Pfand zurück genommen wird. Die Umsetzung, wenn nach Berichtigung der Zinse das Pfand gegen einen neuen Pfandamtszettel gleichsam aufs neue wieder verpfändet wird. Die dem Verderbnisse unterworfenen Pfänder müssen eingelöst, und nur

sol-

äche, die dem Verderbnisse nicht unterliegen, können umgesetzt werden. Wenn nach Verlauf von Einem Jahre und sechs Wochen dem Verderbnisse unterworfene Pfänder nicht eingelöst, und dem Verderben nicht unterworfene nicht wenigstens umgesetzet worden sind, so werden sie vom Amte für verfallen angesehen. 7) Solche verlassene Pfänder werden in öffentlichen Versteigerungen veräußert, und der Tag zur öffentlichen Versteigerung, wie auch die zu versteigernden Pfänder selbst nebst ihren Pfandnummern in den Zeitungen und Kundschaftsbogen jedes Mahl ordentlich kund gemacht, an den bestimmten Tagen öffentlich ausgerufen, und an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung hintangegeben. Jeder Pfandeigenthümer kann diesen Amtsversteigerungen beywohnen, allenfalls sein Pfand mitsteigern, und sich von dem Kaufschilling selbst überzeugen. 8) Nach geendigter Versteigerung ist das Amt verbunden, den Ueberschuß des eingegangenen Kaufschillings über das auf dem Pfande haftende Darlehn, Interessen, und die zu fünf Percent anzurechnenden Versteigerungsgebühren dem Pfandgeber gegen Rückgabe des Pfandzettels hinaus zubezahlen. Jedoch muß der Pfandgeber sich um diesen Ueberschuß längstens binnen drey Jahren von dem Tage des Verkaufes melden, sonst ist er seines Anspruchs darauf verlustig, und der in dieser Zeit nicht geforderte Ueberschuß fällt dem Amte heim. 9) Damit jeder Pfandeigenthümer wisse, ob und wie viel ihm Ueberschuß von seinem verkauften

Pfande gebühre, so wird das Amt diese Ueberschußbeträge gleich nach einer jeden Versteigerung mit Vorsetzung der Pfandnummer durch den postlägigen Kundschaftsbogen bekannt machen, und zugleich die Eigenthümer durch die Zeitung erinnern lassen, ihren Ueberschuß abzuhohlen. 10) Stehet jedermann frey nicht nur selbst, und unter eigenem Namen zu verpfänden, sondern durch eine vertraute Person und unter fremden Namen verpfänden zu lassen, und der Pfandgeber kann unter keinem Vorwande verhalten werden, seinen oder den Namen von dem Eigenthümer des Pfandes zu entdecken, ausgenommen bey dem (nach §. 2.) mit Familienwapen bezeichneten Gold und Silber, bey Pfändern, die für Milizsachen angesehen, oder als entfremdet erkannt würden. Uebrigens kann jeder Pfandeigenthümer von Seite des Amts der genauesten Verschwiegenheit versichert seyn, als wozu das Amtspersonale eigens beeidet und verpflichtet ist. 11) Ist verordnet: daß, wenn unkennbare Fideikommißsachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideikommißbesitzer als Eigenthum angesprochen würden, dieselbe nur gegen Bezahlung des Darlehns, und der aufgelaufenen Amtsinteressen wieder zum Fideikommisse eingelöset, auf den Fall aber, daß der Fideikommißbesitzer sich hierzu nicht verstände, nach der Verfallzeit mit demselben wie mit andern Pfändern verfahren werden soll. 12) Gegen das Amt kann keine Vindication Platz greifen. Falls also mit Familienwapen bezeichnetes Gold und

Sil-

Silber, von dem bewiesen ist, daß es mit keinem Fideikommiß behaftet sey, oder eine öffentliche Schuldverschreibung mit der erforderlichen Cession, oder eine andere Habseligkeit auch ohne Wissen und Willen der Eigenthümer verpfändet und darauf geliehen worden, so ist das Amt nur gegen zureichende Ausweisung und alle Mahl gegen vollständige Entschädigung solche Pfänder herauszugeben verpflichtet. 13) Derjenige also, welchem etwas verlohren gegangen, oder entwendet worden ist, hat es sogleich unmittelbar dem Amte schriftlich anzuzeigen, und der Anzeige eine genaue Beschreibung von jedem einzelnen Stücke, welches sich dabey befunden, und mit kennbaren Unterscheidungszeichen versehen ist, beyzulegen, damit das Entwendete, allenfalls es zum Verpfänden gebracht würde, leicht und zuverlässig erkannt werden könne. Dagegen das Amt verbunden ist auf die angezeigten Sachen Aufsicht zu tragen, und dieselben, wenn sie in dem Amte vorkommen, sammt dem Ueberbringer anhalten zu lassen. 14) Damit aber die Schätzmeister die beschriebene Sache immer gegenwärtig im Gedächtnisse behalten; und der Entfremder darauf nicht rechnen könne, daß mit der Zeit das entfremdete Gut bey dem Amte außer Acht werde gelassen werden, ist der Eigenthümer verbunden, seine Anzeige alle 4 Wochen zu erneuern. Ohne eine solche Erneuerung wird das Amt aus der gegründeten Vermuthung, daß das verlohrne Gut zum Vorschein gekommen, darauf weiter kei-

ne Rücksicht nehmen. 15) Mit demjenigen, welcher wissentlich gestohlenes Gut in dem Pfandamte verpfändet, soll ohne Nachsicht nach der Kriminalordnung verfahren werden. 16) Das Pfandamt haftet für die eingelegten Pfänder durchgehends als Bürg und Zahler, welches den Pfandgebern die Sicherheit gibt, daß die dahin gebrachten Geräthe mit Sorgfalt werden bewahret werden. 17) Die dem Pfandamte zu bezahlenden Interessen oder Zinse, welche bisher auf 10 5/6 Percent angeschlagen waren, werden von nun an auf 8 heruntergesetzet. Diese Interessen sind, wenn das Pfand von dem Tage der Einlage vor Verlauf von vier Wochen, wieder eingelöst wird, für die ganzen 4 Wochen, nach Verlauf derselben aber nur für jede zugewachsene Woche zu bezahlen. 18) Es stehet jedem Pfandgeber frey, sein Pfand täglich wieder einzulösen, allenfalls auch auf das empfangene Darlehn eine Abschlagzahlung zu leisten. Jedoch müssen bey solcher Abschlagzahlung auch zugleich die von einer Zeit auf die andere aufgelaufenen Zinse abgeführet werden. Gegen diese Abschlagzahlung stehet es dem Pfandgeber ferner frey, von dem Pfande, wenn es theilbar ist, einen dem Zahlungsbetrage angemessenen Theil heraus zu nehmen, und so das ganze Pfand nach und nach wieder an sich zu bringen. 19) Hat der Eigenthümer von dem Tage der Verpfändung längstens innerhalb eines Jahres und sechs Wochen dem Verderbnisse unterworfene Pfänder entweder

zulösen, oder doch umzusetzen. 20) Gegen die Verfälscher der von dem Pfandamte wirklich ausgefertigten Pfandzettel, und gegen diejenigen, welche dergleichen nachmachen sollten, wird von den Gerichtsbehörden nach den bestehenden Gesetzen ohne Nachsicht, und nach aller Strenge verfahren werden. 21) Zu grösserer Bequemlichkeit des Publicums wird das Pfandamt an allen Werktagen, den Sonnabend ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen gehalten. 22) Das mit dem Pfandamte vereinigte Fragamt wird zum Vortheile des Publicums, so wie es gegenwärtig bestehet, mit den dabey eingeführten Kundschaftsbogen und Einschreibbüchern noch ferner unverändert gelassen, und der hiervon abfallende Nutzen ganz dem Pfandamte zugewendet. Die Halbscheide des dem Pfandamte selbst fallenden Nutzens aber fällt der Armenkasse zu. Bey Vermehrung des Fundes soll auf die Herabsetzung der Zinse gedenkt werden.

Pfannenkernsalz, s. Salz 1786.

Pfarrer, s. Seelsorger.

Pfefferküchler, in gemeinen Leben Lebzelter: 1751 July 17 (Steyermark) die Wachsarbeit gehört nach Absterben der Pfefferküchler den Wachsziehern, in gemeinen Leben Wachskerzlern.) 1782 Oct. 5 die Pfefferküchler im Lande unter der Ens werden mit der gebettenen Beybehaltung der Bezirksausmessung zur Besuchung der Markt- und Kirchtage ab, und auf die gesetzwässige Vorschrift vom 11. März 1779. gewie-

wiesen, vermög welcher alle Handwerker, Professionisten und Fabrikanten gegenseitig alle Kirchtage und Märkte ohne Unterschied mit ihren erzeugten Waaren zu besuchen berechtigt sind.) 1784 May 13 (Mähren) der zwischen den Lebzeltern und Wachsziehern bestandene eigenmächtig errichteten Bezirkseintheilungsvertrag wird aufgehoben, und jedem Lebzelter und Wachszieher der freye Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen gestattet.) 1784 Nov. 29. die Erzeugung und der Verkauf, der aus gefärbten ungenußbaren Kornteige verfertigten Spielwerke der Pfefferküchler wird nach Verlaufe von dreyen Monathen vom Tage der Kundmachung verbothen; jedem Pfefferküchler und Wachszieher soll der Verkauf an Sonn- oder gebothenen Feyertagen nur nach geendigtem Gottesdienste gestattet werden.) 1785 Dec. 16. (Böhmen) sämmtliche Pfefferküchler haben sich von dem eigenmächtigen Sirophandel, welcher keinen Theil ihres Gewerbes macht, bey Konfiskation zu enthalten.

Pferdaufschlag 1659 Apr. 9. jedermann, welcher in Wien Pferde kauft, oder verkauft, hat jedes Mahl die Anzeige an das Handgrafenamt zu machen, und bey demselben die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. 2) ist zu bezahlen von jedem Gülden Kaufschilling Ein Kreutzer. b) an Stückgeld 6 Kr. c) an Zettel 3 kr; wird ein Pferd außer Land gebracht, so wird noch Ein fl. und für den Paß von jedem Pferd insbesondere

15 kr. bezahlt. 3) Sind von diesem Aufschlage die drey oberen politischen Stände im Lande unter der Ens befreyt. 4) die Hofbedienten sind von der Entrichtung dieses Aufschlags nicht ausgenommen. 5) Die Juden haben von jedem Pferde, womit sie einen Tausch treiben, 6 Kr. und das Zettelgeld zu 3 krn. und wenn sie statt Geld Waaren, oder andere Sachen nemmen, bezahlen sie auch noch das Pfundgeld nach dem Werthe der Sache. 6) Beym Ankaufe eines Pferdes sollen die ausgenommenen Mängel genau angesagt, und protocollirt werden, in Widrigen der Uibervortheilte auf keinen gerichtlichen Beystand zu rechnen hat. 7) die geschlossenen Verträge müßen in drey Tagen bey Konfiskation angesagt werden. 8) Jene, welche sich zu Pferdunterhändler wollen gebrauchen lassen, haben sich beym Handgrafenamt zu melden, und wenn sie von demselben hierzu als tüchtig, anerkannt werden, wo und sich und in welchen Oertern sie die Käufe wollen schliessen helfen, einschreiben zu lassen, ferner die Partheyen, vorzüglich jene, welche der teutschen Sprache nicht kundig sind, wegen Entrichtung des Aufschlages zu ermahnen; das letztere zu thun liegt auch den Wirthen ob 8) Auf Forderung des Handgrafenamtes haben die Wirthe, und alle übrigen Personen, in deren Häusern ein nicht angemeldter Pferdkauf geschehen, die Anhaltung dergleichen Personen, ihrer Effecten, Pferde ꝛc. zu machen, das ist, sie haben zu haften, daß die betroffene Person oder

das Pferd nicht entkomme. Nach dem vorstehenden Gesetz theilt sich der Aufschlag in den in- und ausländischen, unter dem letztern versteht man jene Entrichtung, welcher die Pferde unterliegen, die aus dem Land unter der Ens gebracht werden, und von diesem Aufschlage sind selbst die drey oberen Städte nicht ausgeschlossen. S. Pferdmängel.

Pferdmängel, diese bestehen in den Haupt- und anderen Mängel: Hauptmängel sind an sich selbst, fünfe, nähmlich: dämpfig, ritzig, wurmig, kolerisch, und gestohlen. Alle übrigen sind nur Nebenmängel. Bey diesen Mängeln ist verordnet: daß sie angesagt, und eingeschrieben werden müssen. Da nun die Käufe ꝛc. innerhalb 3 Tagen angesagt, und der Aufschlag entrichtet werden muß, so soll der Käufer, und Verkäufer gegenwärtig seyn, und alle Mängel angesagt werden, widrigenfalls sollen sie nicht mehr gehört werden. So sind die Worte des Gesetzes. Weiters ist nach dem Patent unter diesen Mängeln kein Unterschied, sondern der Verkäufer muß nur für jene haften, welche der Käufer ausgenommen hat; allein dies wird abermahl anders beobachtet, der Verkäufer muß für die Hauptmängel haften, wenn dieselben auch nicht ausgenommen werden, für die übrigen aber nur alsdann, wenn sie bedungen werden. Die übrigen Mängel sind nicht zu zählen; es gibt Monathblinde, Stützige, Krippenbeisser, und dergleichen mehr; daher ist durchaus in allen Patenten die

Ver-

Anordnung ergangen, daß bey vorfallenden Streitigkeiten die Beschau von den geschwornen Schmieden, so hiezu bestellt sind, vorgenommen werden son. Man läßt andere Beweise nicht gelten; es ließ ein gewisser General Pferde verkaufen, welchen die Ausstellung gemacht wurde, daß sie rotzig sind: der General befahl sie zu öfnen, und ließ sie von einem Lehrer der Pferdearzneykunst beschauen; allein dies war kein zureichender Beweis, weil das Gesetz die Beschau der geschwornen Schmiede angeordnet hat. Die geschwornen Schmiede sind von dem Magistrat in Eid genommen. In Ansehung der Verfahrung, wenn Jemand um die Beschau ansuchen will, ist zwar in dem Patent keine Vorsicht gemacht, jedoch weil vorstehende Schmiede unter dem Magistrat stehen so muß man sich bey denselben melden. Auf die Bewilligung kann die Beschau vorgenommen werden, wenn der Gegentheil auch abwesend ist, das Gutachten der Geschwornen kömmt sodan zu dem Handgrafenamt. In diesem Fall haben sich schon mehrere Fälle ereignet; man hat vor Ankunft der Beschau in Abwesenheit der Gegenparthey das Pferd, worüber der Streit war, hinweggeführt, und ein anderes, so wahrhaft mangelhaft war, hineingestellt, welches denn beschaut und mangelhaft befunden worden; der Gegner hat den Betrug entdeckt, und seine Einwendung dagegen gemacht, worüber das Handgrafenamt verordnet hat, daß eine nochmahlige Beschau vorgenommen werden müsse. Zu der Beschau wer-

den zwey Schmiedmeister gezogen, es hat sich gegen die Beschau Niemand zu beschweren, allein es wird dennoch eine Uiberbeschau verwilliget, und diese ist durch den Gebrauch eingeführt. Die Uiberbeschau muß abermahl beym Magistrat angesucht werden, die weitere Verfahrung ist wie jene bey der Beschau, die Fristen aber werden von dem Handgrafenamt z. B. auf 8 und 14 Tage bestimmt, und bey dieser Beschau hat es hernach sein Verbleiben; sie widersprechen sich zwar manchmahl, allein die letzte ist gültig. Die Beschau muß in Zeit von 4 Wochen 3 Tagen, von dem Tage des Kaufes angefangen, gesucht werden, im Widrigen wird der Käufer nicht mehr gehört, und der Verkäufer ist ihm keine Rede und Antwort mehr zu geben verbunden.

Pferdschule, in Folge der von den drey Roßärzten, Scotti, Mengmann, und Heller in Wien eröffnenden Lehre der Roßarzney ward am 23 Nov. 1767 befohlen, daß Ihre röm. kaiserl. königl. Majestät diese Schule, und alles was dieser anhängig ist, Niemanden, der sich darzu verwendet, er sey in dem Civil- oder Milizstande an seiner Ehre im geringsten verletzen, vielmehr allen zum Verdienste gereichen, auch bey allerhöchster Ungnade und schwerer Bestrafung verbothen seyn solle, Jemanden dieserwegen einen Vorwurf zu machen, nicht minder, daß jene Schmiedgesellen, welche diese nützliche Lehrschule besuchen, und über ihre erworbene gute Fähigkeit das Zeugniß der Lehrmeister beybringen

bey

bey den Zünften aller Erbländer zu dem Meisterrechte vorzüglich vor anderen, auch den Meisterssöhnen, und jenen, die eine Meisterstochter heirathen, zugelassen, bey den Regimentern aber künftig keine andere, als dergleichen wohl unterrichtete Schmiede angenommen werden sollen. S. Thierarzneyschule.

Pferdsteuer nahm 1761 mit der Schuldensteuer ihren Anfang — der 6. §. dieses Patents lautet also: „6tens soll von allen sowohl Reit- als Zugpferden in der Stadt und in den Vorstädten (Wiens) und zwar von jenen, für welche ohne dies schon in das Armen-Haus, wie von den Löhn- und Landkutscherpferden gezahlet werden muß, für jedes Stück zwey Gulden, von allen übrigen aber für jedes Pferd sechs Gulden beygetragen, und die Collektirung wird von den Eigenthümern der Stallung und respective Hausinnhabern besorget, ꝛc.) 1763 Nov. 2. 3. die Pferdsteuer muß von Jedermann bezahlet werden, die Dienstpferde der Generale und anderer Officiere allein ausgenommen; würden sie aber noch andere Pferde halten, deren Portion vom Aerarium nicht ausgemessen ist, so müssen sie ebenfalls davon bezahlen. Für die Pferde der Löhn- und Landkutscher sind von jedem Stück 2 Gulden, für die übrigen aber, sie mögen zum Reiten oder Fahren bestimmt seyn, 6 Gulden von dem Stück jährlich abzureichen. Ferner ist verordnet, daß man sich fatiren, die Faßion nach dem Milizjahr einreichen, und mit Ende des Jänners

ners abführen soll. Im Jahr 1775 wurde ein ein anderer Termin, nähmlich bis Ende Jänner festgesetzt. Wer sich falsch fatirt, in der vorgeschriebenen Zeit nicht bezahlt, oder gar nicht bezahlt, der muß den zweyfachen Betrag erlegen.) 1763 Nov. 3. die Unterhanen bezahlen für ihre zum Ackerbau, und der Frohn bestimmten Pferde keine Steuer.) 1784 März 8. die Pferd- und Interessensteuer wird von jenen Kapitalien, welche über 4 Percent tragen, auch in Böhmen ausgeschrieben. S. Milizpferd; Nebengaben.

Pferdzucht; 1763 Aug. 22. Gründung der Pferdzucht im Lande ob und unter der Ens unter der Direktion des k. k. Kämmeres Freyherrn von Fraichapelle 1) Beschreibung der Stuten und Beschäler in jeglichem Kreise. 2) Abtheilung der Gestütdistrikte. 3) Aufstellung und Unterhaltung der Beschäler. 4) Benennung der Distrikte nach dem Namen der Herrschaft oder Guts. 5) Branntzeichen der Gestüttpferde. 6) Beschäler sollen ohne Mängel seyn. 8) Belegung der übrigen Mutterpferde, so nicht zum Gestütte gehören. 8) Was der Inhaber des Beschälers abzunehmen hat. 9) Verkauf der Füllen. 10) Diensttaugliche Pferde, wie solche bezahlet werden. 11) Freylassung der Gestüttpferde von der Viehtaxe. 12) Füllen sollen gut erzogen werden. 13) Auch sind solche nicht vor 3. Jahren zur schweren Arbeit anzuhalten, und mit den Füßen zusamm zuspannen. 43) Abgebung der Beschäler aus den Postställen bey sich

ßern dem Mangel. 15) Wenn die Füllen gezeichnet werden sollen. 16) Strafe für die Verfälscher der Brantzeichen, 3 jährige Schanzenarbeit bey adelichen Personen 4 jähriger Arrest.) 1778 März 19. Pferde in fremde Länder zu führen ist verbothen) 1778 Sept. 6. (in Gallicien kund gemacht) Anweisung brauchbare Pferde zu ziehen. Die erste Erziehung bey jungen Pferden besorgen die Mütter der Füllen, folglich ist in dem ersten halben Jahre nur darauf zu sehen, daß die Mütter in einem geräumigen Stalle mit hinreichendem Futter, und gesunder Weide, sobald solche die Jahrszeit liefert, wohl gehalten werden. Die Stuten, welche kleine Hausdienste verrichten, werden nebst ihren Füllen beständig auf der Weide gelassen, diejenigen aber, welche pflügen und arbeiten müssen, werden in der Säugezeit mit Hafer, Heu, Gras u. d. gl. gefüttert, und nur dann auf die Weide getrieben, wenn die Geschäfte vollendet worden sind; doch sind die Füllen nie von ihren Müttern zu entfernen, und sollen auf der Weide, im Zuge, im Stalle jederzeit bey ihnen gelassen werden. Die üble Gewohnheit in einigen k. k. Ländern, die Füllen einzusperren, wenn die Stuten arbeiten müssen, ist ein außerordentliches Verderben uud grosser Fehler der Zucht, denn die kleinen Thiere härmen sich krank, verstehen sich ihre Schenkel, verbeugen sich die Füsse und Hüfe im Stallen; die Mütter werden auf den Felde bey ihrer Arbeit von dem Harm der zurückgelassenen Füllen und

von dem strozenden Euter gequält, wodurch die Milch verdirbt; kommen die Mütter zurück, so saugen die durstigen Füllen die überstandene Milch in die hungrigen Mägen, im folgenden Tagen erkranken sie, sie bekommen Grauen vor der Milch und vor den Eutern der Mutter. Auf diese Art werden die Füllen nach Verschiedenheit der Länder und der Gewohnheit 3, 4, 5 Monathe besorgt ohne das man eine in der Natur festgesetzte Zeit bestimmen kann, in welcher die Füllung abgespänet (entwöhnt) werden sollen. Doch hat man beobachtet, daß, wenn die Mütter und ihre Füllen gesund sind, selbe höchstens 8 Monathe säugen, bevor sie der Mutter entwöhnen, die schwachen Füllen hingegen länger an ihren Müttern säugen, auch daß das nähmliche geschehe, wenn die Stuten nicht aufgenommen hätten, welche ihre Jungen so lange behalten, bis sie sich selbst entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten, auch hat man wahrgenommen, daß die Füllen die Mütter verlassen, wenn ihnen in dem obern Munde die 12 Milchzähne ausgebrochen sind, welches, wie viele dafür halten, daß sicherste Zeichen zu der Entwöhnung sey. Nach der Entwöhnung der Füllen kömmt es auf die Zucht dieser jungen Thiere, auf die Zeit und auf die Umstände des Inhabers an, was er ihnen für einen Platz einräume, wenn er sie von den Müttern scheidet. In großen Gestüten hat man sowohl für die entwöhnten, als für die 1, 2, und 3 Jahre alten Füllen einen besondern Stall., und

wenn die Zahl beträchtlich ist, auch einen besondern Wärter. Bevor die Füllen in den Stall gebracht werden, ist es zuträglich, wenn man alle im Anfange des Monaths September in einen unbezäumten Ort sendet, und da in so lange lässet, als die Witterung es zulässt, bevor sie in ihre Wohnung geführt werden, und in diesem Stücke kömmt vieles auf die Lage der Länder, ihre Wärme, das Wachsthum des Grases und die übrigen Umstände an, doch werden die schwachen kranken und spät entwöhnten Füllen ihren Müttern in so lange gelassen, bis sie gänzlich zu Kräften gekommen sind. Die jungen Thiere sollen nicht zu spät der Kälte ausgesetzt bleiben, wenn sie anders nicht Schaden leiden sollen, sondern bey herannähernder kältern Jahrszeit in die Ställe getrieben werden, welche nach der Zahl der Thiere geräumig, lüftig, mit Krippen und Raufen versehen, und in allen so eingerichtet seyn sollen, wie es Füllen von solchem Alter entspricht; doch haben grosse Ställe hier einen vorzüglichen Werth, sie werden nicht so warm, und dienen den Thieren, wenigstens im ersten Winter, wo sie nicht angebunden werden dürfen, in gewissem Betrachte zur Bewegung; und weil den Thieren die Hitze schadet, so sollen Thüre und Fenster bey Tag und Nacht offen stehen; bey den letztern sind bloß die Gitter zu schliessen; auch werden die gepflasterten uud mit Abzügen versehenen Ställe den ungepflasterten vorgezogen. Die Ziegelsteine geben hierzu die treflich-

lichsten Dielen ab. In den ungepflasterten stehen die Füllen auf dem Mist, und dieser ist stäts schädlich, Leute, die entweder nur eines, oder nur etwelche Füllen haben, haben bey der Entwöhnug anders zu verfahren; sie müssen, bevor sie die Füllen entwöhnen, sie neben den Müttern anbinden, und wenn rs nicht mehr säugen soll, an einem andern Platz in dem nähmlichen Orte befestigen. Im ersten Winter erhalten die Füllen gutes süsses Heu, so viel sie vonnöthen haben. Portionen heißen nichts, die Thiere müssen nicht nur so viel Nahrung erhalten, sich eine Stunde den Hunger zu vertreiben, sondern gerade so viel, daß sie wachsen, stark werden, und vollkommen gesund bleiben können. Wenn sie gesätiget worden sind, werden sie aus dem Stalle getrieben, und mit frischem Wasser in der freyen Luft getränket. Ist die Witterung heiter, so läßt man sie in dem Bezirke, wo sie das Wasser genieſſen, so lange es ihnen gefällt; ist solche hingegen übel, so gehen sie selbst in den Stall, wenn sie genug getrunken haben; doch muß dieser Bezirk geräumig und eingeschlossen seyn. Zu Mittag werden die Füllen auf die nähmliche Weise getränket. Abends erhält jedes eine Viertelportion Haser, ist dieser verzehrt, eine kleine Portion Heu; zu trinken aber bekommen des Abends alle Füllen im Stall. Den Haser kann man jedem aus einem Torniſten essen lassen, und zwar aus diesem Grunde, damit ein jedes eine ganze Portion erhält, dann läßt man die Füllen ruhig, bis ihre

Wär-

Wärter schlafen gehen; darauf erhält ein jedes eine kleine Portion Gersten = Weitzen, und Hafer oder Rockenstroh, dicht um die Gegend der Krippe zerstreuet. Mit diesem können sie sich in der Nacht unterhalten; was sie davon essen, ist Futter, und was sie liegen lassen, bleibt Streu für die folgende Nacht. In Zeit von einem Monath aber wird von diesem Stroh wenig mehr liegen bleiben. Die Thire werden daher alsdann kein Streu erhalten, aber auch keines bedürfen, denn man erzieht Pferde und nicht Menschen. Bey jeder Fütterungszeit werden die Ställe gekehrt, und auf das sorgfältigste von dem Koth gereiniget, dies muß besonders beym Abendfutter geschehen. Die Reinigung der Ställe wird bis zu dem dritten Winter für das Putzen der Füllen gerechnet, die Zufälle ausgenommen; und es versteht sich, daß die Thiere zu reinigen sind, sobald man sie schmutzig findet. Alle sechs Wochen hindurch werden die Hufe untersucht, und im Falle solche zu lange, verbogen, ungleich oder sonst verunstaltet gefunden werden, sind solche durch einen Schmied zu verkürzen, gleich zu machen, und auf die Art zu beschneiden, wie man dem Menschen die Nägel beschneidet. Im zweyten Sommer weiden die Füllen allein; man wählt hierzu Plätze, die mit gutem süssen Gras, mit flüssendem Wasser, mit Bäumen, mit Gebüsche und in Mangel der letzteren mit wohleingerichteten Unterstandshütten, wenn sie auch nur aus Sträuchen bestünden, versehen sind, wo es wenig Bäu-

me und gar keiu Gebüsch gibt, sind die Unterstandshütten unentbehrliche Dinge, das Vieh bedarf solcher, damit es sich vor der Sonne oder rauhen Witterung schützen kann. Die Zeit, wenn man die Füllen auf die Weide gibt, hängt von dem Clima, von dem Wuchs des Grases, von der Luft und Witterung ab. In den meisten k. k. Provinzen läßt sich, überhaupt genommen, die Mitte des Monaths May zum Austrieb bestimmen. Acht Tage früher oder später kommen in keinen Betracht; doch ist es immer beßer, wenn man die jungen Thiere nicht zu frühe auf die Plätze treibt. Man hat alsdann nicht nur gute Witterung, sondern nuch Grasweide zu hoffen. Auf beydes ist genau zu sehen; denn nicht bloß die kalte Witterung, sondern auch das junge Gras zernichten oft ganze Schaaren. Die Hengstfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben sollen, soll man ein Monath oder vierzehen Tage zuvor, ehe sie auf die Weide kommen, schneiden lassen, denn sie haben nunmehr ein Jahr. Die Ursache ist, weil sich viele gegen Ende des Sommers schon mit Stuten abmatten. Freilich sind bey manchen nicht die beyden Hoden heraus; allein diese sind, im Durchschnitte genommen, nur eine kleine Zahl. Auf der zweyten Weide bleiben die Füllen so lange, als auf der ersten, das ist, bis zu dem Monath September, wenn anders das Gras nicht mangelt. In dieser ganzen Zeit kommen sie in keinen Stall, jedoch die kranken ausgenommen. Es ist eine gute Sache, wenn

die

die Weiden umzäunet sind; man erspart hierdurch viel am Futter, das sonst zertretten würde, wenn das Vieh das Feld frey hat, und frey herumlaufen kann. Auch ist es gut, wenn man den Füllen ein Paar alte Stuten beygesellet; sie nehmen sie zu ihren Führern, und begleiten sie überall, doch müssen diese Stuten nicht zu alt, nicht böse, und keine Feinde von Füllen seyn; sie müssen selbst Füllen erzeugt haben, alle Plätze auf den Weiden wissen, und die gefährlichen Oerter kennen, die sich da befinden; man beugt durch solche Stuten dem Laufen beym Donnerwetter, und vielem andern Unheil vor. Auf die zweyte Weide folgt die Winterpflege; denn die Füllen sind nun anderthalb Jahre alt. Diese ist von der Pflege des ersten Winters nicht sehr unterschieden, die Haferportion ausgenommen, welche für Füllen bey diesem Alter wenigstens eine Drittelportion tragen soll. Der Hafer wird ihnen früh des Morgens und am Abend gereicht. Sie bekommen zugleich drey Mahl des Tages hinlängliches süsses Heu, und in der Nacht mehr Stroh, als sie in dem ersten Winter bekamen. Streustroh erhalten sie in dem zweyten eben so wenig als in dem ersten Winter; sie werden auch nicht genau in ihrer ersten Jugendzeit gesäubert, sondern wenn sich eines verunreiniget, so wird es mit Strohwischen gerieben. Für die Hufe wird im Winter und Sommer eben die Sorge getragen, wie in dem ersten Jahr geschah; sind solche zu lang, so werden sie zwar abgeschnitten, aber

nicht ausgeschnitten. Man muß Sorge tragen, daß dies junge Thier niche raudig wird. Das erste, welches sich die Haare des Schweifs, der Mähnen oder irgens an einen ondern Theile abreibt, hat entweder die Krätze, die Räude oder Läuse. Sobald sich ein solcher Zufall bey einem Thiere äussert, ist es alsogleich von dem gesunden abzusondern, zu reinigen, der Körper mit Lauge oder Seife zu waschen, und der räudige Theil mit der Schwefelsalbe zu schmiren. Ist die Räude mit Läusen vermengt, so vermischt man die Schwefelsalbe mit einem Drittheile Queckfilber, und diese Behandlung dauert so lange, bis die Füllen gereiniget sind. Was aber das Getränk, das Ausgehen, die Reinlichkeit der Ställe und die übrige Behandlung betrift, von der die Meldung geschehen ist; so wird im zweyten Jahre auf eben die Art verfahren, wie solche für den ersten Winter die Vorschrift gibt. Im dritten Sommer werden die Füllen abermahl auf die Weide getrieben. Es geschieht zu eben dieser Zeit, wie in den beyden erstern Jahren; sie weiden eben so lange; sie werden auf die nähmliche Art gehütet, gewartet, und der Unterschied bestehet blos in der Vermehrung der Unterstandshütten, und daß die Weidplätze grösser seyn müssen, weil die Füllen mehr Nahrung bedürfen. Bevor die Füllen in den Sall gebracht werden, müssen die Krippen und Raufen erhoben, die Stände mit Streubäumen, mit Stricken und Halftern versehen, Personen zur Wartung gedungen; Putzzeu-

ge, Trensen, Trinkgeschirre u. d. gl. angeschaffet, und die Füllen in jedem Stücke, wie Pferde behandelt werden, ob sie schon nicht mehr als zwey und ein halbes Jahr erlebet haben. Jedes wird angebunden, jedes bekömmt seine Nummer, und 3 und 3 zusammen einen Wärter; jedes wird geputzt, jedem wird die Mähne, der Schweif, die Hufe mit frischem Wasser gewaschen, jedes erhält täglich eine halbe Portion guten Hafer, 7 bis 8 Pfund Heu, Einen halben Bund Gerstenstroh, und eine Hand voll Salz auf das Futter. Bey jeder Fütterung wird ein Milizzeichen gegeben, z. B. des Morgens die Trommel geschlagen, zu Mittag eine Pistole losgebrannt, und getrommelt, und auf die Nacht in die Trompete gestossen und etwelche Granaten geworfen. Das letztere ist mit jedem Tag, so lange die Pferde der dritten Weide geniessen, zu wiederholen. Die Füllen sind in die freye Luft zu bringen, spazieren zu führen, oder am Laufseile zu bewegen. Diese Behandlung dauert bis in ihr drittes Lebensjahr. Kann man sie im vierten Sommer noch weiden lassen, so ist es gut, da hierdurch viel an Futter erspart wird; doch findet man alsdenn selten eine gute Gelegenheit, weil dazu grosse und geschlossene Weiden gehören, ausser welchen letztern es schwer wird, die Thiere in diesen Jahren in einer Heerde zu erhalten. Wenn die Füllen vollkommen drey Jahre alt sind, und nicht mehr geweidet werden können; so bekommen sie eine ganze Porzi-

von Hafer und behalten ihre 8 Pfund Heu, nebst dem halben Bund Gerstenstroh. bis sie drey und ein halbes Jahr haben. In dieser Zeit läßt man sie satteln, und täglich am Laufseile bewegen, bis sie die Stärke haben, den Reiter ohne Schaden zu tragen, der sie dann den Kriegsdienst lehrt. Sobald sich diese Zeit nähert, muß man ihre Hufe beschlagen und ihnen ganze Portionen geben. Die Fehler, welche bey der Erziehung der Füllen begangen werden, sind vielfach. Jeder dieser Fehler ist groß, und wahrscheinlich die Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen so übel gerathen, so viele alte Gestütte verderben, und so viel neue zu Grunde gehen, Die Pferdverständige haben viel von dieser Sache geredet; sie haben die Länder, ihre Himmelsstriche, das Clima, die Gewächse, die Luft und Wasser beschuldiget, aber weder an sich selbst, noch an ihr Verfahren gedacht. Wenn man das letzte mit dem Zwecke der Natur vergleichet; so haben die Leute gethan, was die Natur nicht thut, welche für jede Art Thiere einen eigenen Erziehungsplan hat. Wie richtig derselbe ist, sieht man bey den wilden Bruten, und die Welt ist Augenzeug, wie gut die Erziehung der Jungen im Wasser. auf der Erde, sogar in der Luft von statten gehe. Auch bei den Füllen wird man gewahr daß diese Thiere gut gedeihen, so lange sie bey ihren Müttern sind, die über sie die Aufsicht haben; selten stoßt ihnen was zu, so lange sie an dem Euter saugen. Nur im ersten halben Jahr

sind sie überhaupt gesund, sobald sie hingegen abgespänt sind, sobald sie in die Ställe kommen, und der gemeine Erziehungsplan auf ihre Körper wirkt, verderben sie und sind in vier Wochen, höchstens in zwey Monathen, gar nicht zu kennen, betrachtet man die Reihen; so fehlen schon in der Zahl, einige sind krank, andere zu Krüppeln gewachsen. Die Ursachen davon sind leicht einzusehen, sie liegen dem Kenner vor Augen, sobald es so zugeht, und keine Seuche herrscht. Die Thiere sind angehängt, sie haben zu wenig Luft, zu wenig freye Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu grosse Portionen, weil sie keine Bewegung haben; daß Wasser, welches sie des Morgens trinken, wird am Abend vorher geschöpfet, da bleibt es die Nacht hindurch im warmen dunstigen Stalle, in stinkenden Fässern stehen, dort wird es mit Kleye, Schrott, Rocken- oder Gerstenmehl mit schmutzigen Händen vermischt, nicht selten auch durch das Stehen versäuert den Füllen zum Trinken gegeben. Beobachtet man die Ställe, so findet man sie voll Mist, schmutzig, niedrig, eng, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein; die Fenster sind verstopft, die Thüren zugemacht. In diesen schmachten die Füllen zween volle Tage, ehe sie ein Mahl ausgeführt werden; ist das Wetter nicht gut, so kommen sie auch den dritten Tag nicht heraus. In diesen Löchern stehen sie etwa acht Tage; sie fangen an zu husten, zu kränkeln und das Futter zu versagen. Man fängt daher

an

an, Drüsenpulver zu geben, und andere Genesungsmittel zu gebrauchen. Zuvor hielt man die Ställe bloß warm, nun werden sie geheizt, wo irgend eine Oefnung sich zeigt, wird solche verstopft, und das kranke Thier mit ein Paar Kotzen gedeckt, fängt es an zu schwitzen; so glaubt man daß es Hitze hat, jetzt ist es ein Fieber, man öfnet dem Thiere die Ader, oder sein Gaum wird gestochen. Nach allen diesen Operationen geht das Thier entweder ganz zu Grunde, oder es wird aus ihm ein elender Krippel; so schlecht die Füllen überhaupt am Körper und an ihrer Gesundheit behandelt werden, so übel werden die grössern an ihren Hufen behandelt. Es wird nähmlich so lange an diesen Theilen geschmiert, bis sie zernichtet sind. Nichts schadet mehr, als das Aushölen der Sole, das Oefnen des sogenannten Winkels, die hohen Fersen, die schweren Eisen und teutschen Hufnägel. Die blosse üble Behandlung der Hüfe nebst den eben benannten Fehlern haben dem Staate viele tausend Pferde, und der Welt viel Millionen Schaden gethan. Und eben so schädlich sind den Staaten, Armeen, Bürgern und Pferden die Hufsalbe und das Drüsenpulver gewesen. Vorstehende Vorschrift verdient auch aus diesem Grunde nach ihrem ganzen Inhalte hier zu stehen, da sie uns die häufigen Mängel vor Augen legt, welche einer günstigen Pferdezucht auch noch bis jetzt in mancher Provinz entgegen stehen.) 1779 Juny

Über jeden heimlich von einem Fremden geschlos-

senen Pferdekauf ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen.) 1781 die Anzahl der auf den bestimmten Märkte gebrachten und verkauften Pferde sind der Landesstelle genau anzuzeigen.) 1782 Dec. 7 die Kreisämter haben im jeden Jahre, bis Ende des Monaths September anzuzeigen die Anzahl und Beschaffenheit der von den Aerarialbeschälern erzeugten Füllen anzuzeigen.) 1781 März 8. die Zahl der landesfürstlichen Beschäler wird vermehrt, sie sollen da, wo der stärkeste und beste Stutenschlag bestehet, zur unentgeltlichen Belegung dienen. Die Verpflegung geschiehet von der Milizkasse.) 1781 Nov. 13. die Zulassung bayrischer und salzburgischer Hengsten bey Belegung inländischer Stuten wird verbothen; den erzeugten Füllen ist zureichendes und der Gesundheit unnachtheiliges Futter zu geben, sie sind auch nicht zu frühe anzuspannen, oder zu andern ihren Kräften nicht entsprechenden Arbeiten zu verwenden.) 1781 Nov. 13 die zur Belegung der Stuten bestimmten Hengsten werden durch Kunstverständige untersuchet, die tüchtigen mit dem Zeichen △ an der untern Mähne bemerket, den untüchtigen hingegen das Zeichen ○ an dem hintern linken Schenkel aufgedrückt. Alle Hengsten, welche nicht das Zeichen △ führen, werden von der Fortpflanzung des Pferdegeschlechts ausgeschlossen.) 1782 Jän. 11 die Eigenschaften, welche ein Landesbeschäler und eine Mutterstute zur Fortpflanzung ihres Geschlechts haben sollen, sind diese: bey den Landesbeschälern wer-

den erfordert: guter Wuchs, schöner Kopf, welcher weder zu dick, noch zu fett ist, proportionirte Ohren, welche nicht schlapp sind, fehlerfreye Augen, welche weder monathblind, noch fett, noch weniger vom Staar verletzet sind, einen gestreckten Hals, welcher weder zu dick noch zu dünn ist, eine proportionirte Brust, mithin keine Engbrüstigkeit, ein breiter Rücken, welcher nicht eingesattelt ist, ein Kreuz, welches nicht abschlüssig und nicht zu schwach ist, gewölbte Rippen, ein Bau, welcher von hinten nicht höher, als vorn ist; Füße welche nicht plump, auch nicht zu fein, noch zu fett, hochbeinig, noch kühfüssig, nicht mit Spat oder Flußgallen behaftet, und nicht lang gefasselt sind, ein Huf, welcher weder zu flach, noch sonst auf eine Art schecht ist; b) Farbe — diese kann sey, wie immer, nur die Tieger- oder Hermelinfarbe wird ausg-schlossen, c) Alter — hiezu das tauglichste vom 5ten bis zum 18ten Jahre. d) Maß — bey einem Cürassierpferde soll solches in 15 Faust, 2 bis 3 Zoll, auch 16 Faust, bey einem Dragonerpferde hingegen in 15 Faust und 1 Zoll bestehen.) 1782 Jän. 11. die Eigenschaft einer Mutterstute zu Erzeugung tüchtiger Füllen sind: a) weisser Kopf, kleine schläppige Ohren, Augen, welche nicht fett, noch monathblind, noch vom Staar verletzet sind, kein Speck oder Hirschhals, keine enge Brust, flache Rippen, kein Hechtenbauch, da er gewöhnlich unfruchtbar ist, kein Bau, welcher von hinten höher, als von vorne ist, Füsse, welche we-

der zu fein, noch zu hochbeinig, kühfüssig, noch mit Spat oder Flußgallen behaftet, weder lang gefasselt oder bärenprätzig, kein flacher oder sonst schlechter Huf, von welcher Art dieser seyn mag; b) Farbe — wie bey den Hengsten; c) Alter — hierzu erfodert man das 3te bis 19te Jahr, und das Maß — ein Cürassierpferd soll 15 Faust 2 bis 3 Zoll, auch 16 Faust, ein Dragonerpferd hingegen 15 bis 16 Faust haben.) 1782 Jän. 28 die Einführung fremder Hengsten wird abermahl gestattet, doch sollen die tüchtigsten Mutterstuten ausgewählet, und von Aerarialbeschälern beleget werden.) 1782 Apr. 30 bey Untersuch- und Bezeichnung der Landesbeschäler hat Jemand von dem Politicum gegenwärtig zu seyn, um die Tabelle über die untersuchten Landesbeschäler mit zu unterfertigen. Die Rubriken dieser Tabelle sind: a) Name des Besitzers b) Wohnort, c) Kreis, b) Maß, 1) Faust, 2) Zoll und 3) Strich, e) Farbe, f) Zeichen, g) Alter, h) Gebrechen, i) Tauglichkeit und k) Untauglichkeit.) 1782 May 30 der Landbauer ist zur Beförderung der Pferdezucht und zur Bringung der zu Milizdiensten tauglichen Pferde auf die hierzu bestimmten Märkte, aufzumuntern.) 1782 July 3. für die Pferde welche aus Ungern auf dem Markte nach der Wiener-Neustadt geführt werden, hat das Dreißigamt den Ausfuhrzoll zurück zu erhalten, und dem Eigenthümer, der dergleichen Pferde nach Ungern wieder zurück führt, den

hin-

hinterlegten Zoll zurück zustellen.) 1782 Aug. 3. (Böhmen) die Landesstuten, welche zur Belegung mit Aerarialbeschälern bestimmt werden, haben die Dominien zu beschreiben, und die Beschreibung dem in dem Belegungsbezirk befindlichen Officier einzuhändigen.) 1783 Feb. 8. die Kreisämter haben vor der Beschälungszeit dem Generalkommandanten ein Verzeichniß der zu belegenden Stuten einzusenden.) 1783 Juny 18 der Landbauer erhält für die von Aerarialbeschälern erzeugten Füllen, wenn sie zwey Jahr alt sind, und zum Dienste tüchtig befunden werden, am Angeld 24 Gulden.) 1783 July 9 unter das Futter und den Trank der belegten Stuten ist weder Segelbaum, noch etwas anderes schädliches zu mischen.) 1784 Aug 20 zur Beschälungszeit wird der erste März bestimmt.) 1783 Sept. 6. die Grundherrn in Galicien sollen gesunde, starke und wohlgebildete Beschäler halten, und solche dem Unterthan zur Belegung ihrer Stuten lehneu, dabey aber auch den Bauern die hinlängliche Anweisung zur Erziehung eines gesunden und brauchbaren Pferdes geben, die Namen derjenigen, die sich im Beförderung dieser dem Lande so nützlichen Anstalt am allerthätigsten bezeigen, sollen Sr. Majestät jährlich angezeiget werden.) 1784 Jän. 22. der Landbauer hat für die Belegung seiner Stuten mit Aerarialbeschälern nichts zu bezahlen, noch soll er in dieser Sache einen Zwang zu leiden haben.) 1784 Feb. 9. Pferdmärkte in

den

den Beschälungsbezirken werden aufgehoben, und die Kreisämter werden von der Einsendung vorstehendes Verzeichnißes in so weit enthoben, daß sie solches nur von den Gegenden zu übergeben haben, welche keinen Belegungsbezirk haben.) 1784 Apr. 9. der Landbauer hat seine mit Aerarialbeschälern belegten Stuten nach dem, in dem Beschälungsbezirk befindlichen Officier, ertheilten Auftrage am 9ten oder 10ten Tage zur Probe vorzuführen.) 1784 März 8. das aufgeführte Angeld zu 24 oder 18 Gulden, welches dem Landbauer für das von einem Aerarialbeschäler erzeugte Füllen geleistet wird, geschieht unter diesen Bedingnissen: a) gegen Ausstellung einer Quittung welche die Ortsobrigkeit mitzuunterfertigen hat; b) der Landbauer hat sich in dieser Bescheinigung zu verbinden, Füllen noch ein Jahr im Futter zu erhalten, solches weder zu verkaufen, noch zum Zuge, oder Reitdienste zu gebrauchen, c) wenn das Füllen aus seiner oder seiner Dienstgesinde Schuld zu Grunde gienge, das erhaltene Angeld dem Aerario zu vergüten. Hingegen, wenn nach Verlauf des angeführten Jahres das Füllen zum Milizdienste tauglich befunden wird so wird dem Besitzer der Rest des Geldes bezahlt, und zwar für ein Cürassierpferd 120, und für Ein Dragonerpferd 105 Gulden. Für das Füllen, welches ohne Verschulden seines Pflegers um das Leben kommt, hat dieser nach vorgelegtem obrigkeitlichen Zeugnisse den erhaltenen Vorschuß nicht zu vergüten. Auch ist der Eigenthü-

mer eines Pferdes weder zum Verkauf, noch Annehmung eines Angeldes zu zwingen. Im Falle aber er das Angeld genommen, ist er zur Abgabe des Pferdes verpflichtet. Das Angeld findet nur bey den von den Aerarialbeschälern erzeugten Füllen Platz. Beym Ankaufe der sogenannten Remontenpferde hingegen ist sich nicht einzig an die von den Aerarialbeschälern abstammenden Pferde zu halten, weil mit der Vermehrung tauglicher Landeshengsten und Stuten der Nachwachs ohnehin ergiebiger wird. Alle angekauften Remontenpferde erhalten das gewöhnliche, Zeichen die Füllen hingegen, für welche Angeld gegeben wird, am Halse den Buchstaben R.; diejenigen Füllen aber die im folgenden Jahre untüchtig befunden werden, und wofür das Angeld bezahlt worden ist, erhalten einen leichten Gegenbrannt mit dem Zeichen O. Die Bezahlung der angekauften Pferde wird in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person geleistet. Die geschehene Bezahlung hat der Verkäufer auf einem Stämpelpapier zu bescheinigen. Die Vorschluß- Vorspann- und Schlafkreuzerquittungen sind stämpelfrey. Zur Wartung und weiteren Lieferungen der Pferde werden Commandirte abgeordnet, im Falle die Zahl derselben der Bestimmung nicht entspäche, haben die Kreisämter Wartknechte gegen Abreichung von neun Kreuzer für den Mann zu stellen. Die Wartknechte werden den Commandirten untergeordnet. Für die letzteren von Wachtmeister an wird der gewöhnliche Schlafkreuzer bezahlt, hingegen hat das offe-

ne

ne Land die Stallungen und das nöthige Streustroh unentgeltlich zu geben, der Dung bleibt zurück. Dem Officier wird bey seiner Reise in die Beschälungsbezirke, Visitirung der ihm zugetheilten Gegenden, und dem Ankaufe der Pferde die Vorspann mit funfzehn Kreuzern für Ein Pferd und Eine Meile, dem Commandirten hingegen mit zehn Kreuzern vergütet. Den Landbauern sind von den Kreisämtern die für sie durch die Milizbeschälung zufliessenden Vortheile einleuchtend zu machen, auch haben sie den Landbauer vor dem schädlichen Gebrauche des Segelbaumes und Sauerteigs bey den trächtigen Stuten, so wie vor den Gebrauch des Asands und Knoblauchs bey den zu Belegung bestimmten Stuten zu warnen, weil die Erfahrung lehrt, daß hierdurch den Hengsten der Muth benommen wird. Die mit dem Buchstabe R. bezeichneten Füllen ausser Land zu führen oder zu verkaufen, wird nur in dem Fall erlaubt, wenn sie das Gegenbranntzeichen O., wovon oben Erwähnung geschah, führen.) 1784 März 30 Schmiedgewerbe sind nur jenen Gesellen zu verleihen., welche sich über ihre erworbenen Pferdekenntnisse mit Attesten der Pferdeheilungskunst ausweisen können.) 1784 Sept. 30. jeder Kreishauptmann in Böhmen soll in seinem Kreise die schon vorgenommene Konspription sogleich revidiren, und diejenigen Bauern, die damahls die Anspannung mit Pferden hatten, gegen welche Ochsen eingeschaffet worden sind, anhalten, sich wieder mit Pferden zu versehen,

da es nicht in der Willkühr des Bauers stehe, Pferde- mit Ochsenbespannung zu verwechseln. Die Kreisämter haben ferner die Viehbeschreibung vom Jahre 1778, zum Gegenstande der in Ansehung der Anspannung zu übernehmenden Revision, und darnach zu treffenden Einleitung zu nehmen, auch bey der künftigen Revision und Einsendung der Summarien über den gefundenen Unterschied die Anzeige zu machen.) 1784 Oct. 14. die Pferdecompletirung ist nach der Rectifikation von Jahr 1779 und 1780 aufrecht zu erhalten.) 1784 Oct. 19. zur Belegung der Stuten mit Aerarialbeschälern werden in Böhmen in Bidschower, Chrudimer, Kauzimer, Rakonitzer und Bunzlauer Kreis eigene Beschälungsbezirke ausgezeichnet, wohin die Stuten zu bringen sind. Jeder Eigenthümer einer Stute hat sich mit einem von dem Gestütsadjuncten unterfertigten gedruckten Assignationszettel für den bestimmten Belegungsbezirk auszuweisen, ohne diesen wird die Belegung nicht zugelassen.) 1785 der Landbauer kann das für zweyjährige Füllen bestimmte Angeld auch ausser dem Belegungsbezirk erhalten.) 1785 Febr. 28. der Bürger und Landbauer der seine Stute von einem Aerarialhengsten belegen läßt, soll für jeden der drey schönsten erzeugten fünfjährigen Hengsten ein Prämium von fünfzig Ducaten erhalten. Auch stehet dem Eigenthümer frey dergleichen Pferde im Lande zu verkaufen, zu vertauschen, und nach Willkühr damit zu handeln. Zum Anfange der Austheilung dieser Prämien wird das

1787ste Jahr bestimmt.) 1785 May 9. an das im Jahr 1785 Febr 28 festgesetzen Prämium können auch Bürger, welche von Landesbeschälern ihre Stuten belegen lassen, nnd die schönsten Hengsten herstellen, Antheil nehmen.) 1785 May 20 Die Kreisämter und die Miliz haben sich zusammen einzuverstehen, und dafür zu sorgen, daß sie einige in dem Beschälungsbezirk oder in anderen Gegenden wohnenden Edelleute, Fabrikanten, Verwalter, Brauer, Schlächter ꝛc. auffinden, die von den Landbauern Füllen ankaufen, und die weitere Ausbildung übernehmen. Dergleichen Personen ist der Vortheil, den sie bey einem solchen Geschäfte haben, begreiflich zu machen: z. B. ein Füllen, welches um 30 Gulden angekauft wird, kann nach dem erreichten zweyten Jahre um 60 Gulden wieder verkauft werden. Derjenige, der ein solches Füllen um diese Summe kauft, erhält von dem Aerarium 24 Gulden Angeld, mithin hätte er einen Verlust von 36 Gulden, allein diese werden ihm hierdurch gut gemacht; daß er nach einem Jahre für das erzogene Remontenpferd 120 Gulden erhält, mithin hätte er bey einem Füllen 60 Gulden gewonnen. Auf solche Art nehmen drey Personen bey Erweiterung der Pferdezucht Antheil: 1) der Bauer, der das einjährige Füllen um 30 Gulden an B verkauft, 2) B, der es an C um 60 Gulden verkauft, und C, der es an die Miliz um 120 Gulden abgibt.) 1785 Oct. 28. alle die cürassiermässigen inländischen Pferde können,

wenn

wenn auch kein Angeld für sie bezahlt würde, um den ganzen Remontenpreis angekauft werden.) 1785 Nov. 17 nur jene Füllen, für welche der Landbauer das Angeld selbst fordert, und ihrem Endzweck entsprechen, werden mit dem Buchstaben R. bezeichnet. Die Zollämter haben dahin zu sehen, daß der Verkauf jener Pferde, die das Gegenbranntzeichen O haben, in das Ausland nicht gehindert werde.) 1785 Dec. 29. Postmeister sollen jene Pferde, welche der Rütze verdächtig, oder wirklich damit behaftet sind; von den übrigen absondern und sie nicht gebrauchen 1785 Dec. 29. in denjenigen Gegenden in welchen sich nach dem Pferdestande in den Jahren 1778. und 1779 noch ein beträchtlicher Abgang an Pferden zeiget, soll man den Landbauer mit Inbegriff des 1785sten Jahrs noch drey Jahre zum Ersatz des Abgangs nachsehen, auch soll er zur Vermehrung tüchtiger Pferde nicht durch Zwang verhalten, sondern durch Aufmunterung und gutes Benehmen der Kreisämter angefachet werden. (Böhmen) 1786 März 2. das Werk des Professors Wolstein unter dem Titel: Marx Fugger, Herr von Kirchberg, von der Zucht der Kriegs = und Bürgerpferde, welches viele nützliche Kenntnisse in Absicht auf die Pferdzucht und Pferdpflege enthält, ist bey der Armen auszutheilen, und wird wegen seiner Nützlichkeit allen Dominien empfohlen.) 1786 Oct 30 (Böhmen) das harte Verfahren der Bauernknechte gegen trächtige Stuten ist mit 25 Stockstreichen zu bestrafen.)

1786 Sept. 28. in Betreff der Drüsenkrankheiten. Die wahren, und gutartigen Drüsen finden sich nur bey jungen Pferden ein; sie bekommen sie, wie die Kinder die Blattern, meist nur ein Mahl, selten zwey Mahl, und nie öfter. Da hingegen gibt es andere Anfälle von Husten, und Schnuppen, welchen alte, und junge Pferde ausgesetzt sind, die aber, obschon sie von dem Landvolke ebenfalls für Drüsen gehalten werden, im Grunde nichts anders sind, als Katarrhe, und Schnuppen, an welchen die Landleute bey ihren Pferden grösstentheils selbst Schuld sind, weil ihre Stallungen zu klein, zu niedrig, und zu dumpfig sind, die wenigsten hiervon Fenster, sondern nur Luftlöcher, haben, die sie im Winter noch verstopfen, und theils aus Wirthschaft, theils aus Vorurtheil wegen der Wärme, den Mist den ganzen Winter durch unter den Pferden lassen, welcher so heiße Ausdünstungen in einem kleinen luftlosen Orte verursachet, daß nothwendiger Weise der Körper immer im Dunste bleibt, folglich, wenn die Pferde aus den warmen Stallungen in die kalte Luft kommen, durch zähe Zusammenziehung der Schweißlöcher nicht allein obbesagter Husten, und Schnuppen, sondern auch Bräunkrankheiten, und Lungenentzündungen entstehen. Der Landmann muß also, wenn er anders nicht grössere, und bequemere Ställe haben kann, wenigst seine dermahligen, rein und sauber zu halten trachten, keinen Unflath oder Urindunst in selben gestatten, als wodurch alle Gattungen Augen-

genkrankheiten, dann Schwindel, und Koller entstehen, die Fenster, oder Luftlöcher auch in Wintersszeit immer halb offen lassen, um so viel Licht und Luft, als möglich hineinzubringen, über dieß noch alle Tage ein paar Mahl die Thüre jedes Mahl etwa eine Stunde lang aufmachen, damit durch den Gegenzug die Thüre, und Fenster, der Stall von allem Dunste sich reinigen, und frische Luft eindringen möge. Zudem sollen die Pferde, und Füllen alle Tage im Winter etwas hinausgelassen werden, damit sie in der freyen Luft die zu ihrer Gesundheit nothwendige Bewegung machen können. Auf diese Art wird nicht nur ersterwähnten Krankheiten vorgebeuget, sondern auch dem häufigen Husten, und Schnuppen abgeholfen werden, welche der Landmann manchmahl für Drüsen hält. Was die wahren Drüsen betrifft, so stellen sich solche, wie schon oben gesagt worden nur bey jungen Pferden ein, und ihre weitere Kennzeichen sind folgende: die Pferde äussern Traurigkeit, und Niedergeschlagenheit; die Haare am Leibe sind nicht so glatt, wie sonst, sondern werden wollicht, stämmen sich aufwärs, und verändern durch diese Zeit auch etwas die Farbe. Die Pferde verlieren die Lust zum Essen; einige schlagen die Flanken, das ist, die Hüftseiten, husten stark, und die Drüsen schwellen ihnen auf; einigen die Kehlendrüsen, andern die Kinnbackendrüsen, und andern die Ohrendrüsen. Aus den Nasenlöchern fliessen verschiedenfärbige

dem

zähe, oder wässerichte Feuchtigkeiten, je nachdem das junge Pferd mehr, oder weniger gesunde, oder scharfe Säfte im Körper hat. Zur Behandlung der Drüsenkrankheit gehört die Anwendung innerlicher, und äusserlicher Mittel. Das erste der innerlichen Mittel ist: dem Pferde sogleich den gewöhnlichen Haber wegzunehmen, und statt dessen eine Viertelportion geschrotteten Haber, oder geschrottete Gersten- oder Weizenkleyen feucht zu füttern; das Heu mit Gerstenstroh, oder anderm Stroh zu vermischen, und täglich Mehltrank mit 1 halbem Lothe Salpeter laulicht zu geben; des Tages ein paarmahl einen halben Küchenlöffel voll gemeinen Honig auf die Zunge zum Schlecken zu geben; den Stall etwas wärmer, als sonst, doch nicht gar zu warm, zu halten, und das Pferd wenn es herausgefahrt wird, mit einer Decke gegen die Kälte wohl zu verwahren; auch können die gewöhnlichen Räuchermittel, als, Kronawetholz, oder Kronatwettbeere unter die Nase geräuchert werden. Im Sommer brauchen die drüsigen Pferde von allen dem nichts, sondern, wenn frisches Gras vorhanden ist, wird nichts, als dieß, gefüttert, und alles übrige hinweggelassen. Hiervon sind ausgenommen diejenigen, welche stark trocknen Husten haben, oder stark die Flanken schlagen; diese müssen auch im Sommer auf obbesagte Art behandelt, und beynebst innerlich verdünnende Eingüsse gebraucht werden, welche man auf nachstehende Art zubereitet: man

nimmt

nimmt 2 Loth Steinwurzel, 2 Loth Süßholzwur-
Ein Loth Eibischwurzel, klein sammengeschnitten,
in 3 Seideln Wasser bis zur Hälfte eingesotten,
hernach durchgesiegen, und 2 Quintel Salpeter
nebst 3 Loth Honig darunter gerühret. Dieser
Einguß wird früh Morgens nüchtern dem Pferde
auf ein Mahl lauchlicht eingegeben, und nach Um-
ständen, nähmlich wie der Husten schwächer, oder
stärker wird, alle dritte Tage wiederholt. Man
gebraucht sich beynebst erweichender Klistire, de-
ren Zubereitung ist: Eine Handvoll Geißpappeln
werden in einer Maß Wasser ungefähr eine Vier-
telstunde lang gesotten, abgesiegen, und ein paar
Löffelvoll Baumöl, oder einer Nuß große Butter
darunter gemengt. Dieses Klistir kann alle Tage
ein Mahl, oder, wenn es nöthig ist, auch zwey
Mahl milchlau gegeben werden. Wenn das
Flankenschlagen gar heftig, oder fortdauernd ist,
muß den Pferden an der Halsader 10 oder 12
Unzen Blut gelassen, und dieses im Nothfalle
auch öfters wiederholt werden. Außerlich wird
den Pferden auf den angeschwollenen Drüsen,
wenn sie schon etwa wie ein Taubeney groß sind,
und sich zeigen, als wenn sie schwüren wollten,
mit der Scheere das Haar abgeschnitten, und,
wie folgt, eiternde Mittel angewendet. (Rez. N.
1.) Man nimmt 2 Loth Eibischsalbe, 2 Loth Ba-
silikumsalbe, (Rez. N. 2.) mit einem Viertelpfun-
de altem Schmeere vermischt, und schmiert täg-
lich eine Nuß groß auf die geschwollene Drüse,
und bindet jedes Mahl wegen der Wärme, und

geschwindern Zeitigung einen Hasenbalg, Lammfell, oder Tuchfleck über den Ort. Das Geschwür öffnet sich bey vielen von selbst, bey andern muß es mit einem Instrumente geöffnet werden, und es ist desto besser für das Thier, je mehr Eiter herausfließt. Auf das offene Geschwür wird sofort einige Tage lang Digestivsalbe (Rez. N. 3.) mit Werg statt der Kopey aufgelegt; alsdann diese weggelassen, und mit Auflegung der Aegyptiakumsalbe (Rez. N. 4.) bis zur gänzlichen Heilung fortgefahren. Wie die vorbenannten viererley Gattungen Salben zubereitet werden, zeigen die hierunten enthaltenen Rezepte 1. 2. 3. und 4. Es ist vorzüglich zu bemerken, daß bey jenen Pferden, wo sich die Drüsengeschwülste ohne Eiter wieder zertheilen, es schon gefährlicher sey, weil die aldort vorhandenen giftigen Feuchtigkeiten wieder in das Geblüt zurücktreten, und hernach öfter wieder kommen; daher muß, wenn solches bey einem Pferde 2, oder 3 Mahl geschieht, besondere Sorgfalt getragen, und falls sich das Nasenrinnen einstellt, das Pferd gleich von den andern abgesondert, und allein gestellet werden, damit es die gesunden nicht anstecke. Da diese Gattung schon unter die bösartigen, und falschen Drüsen gehört, die ihre eigene weitläufige Heilungsart haben, die der Landmann ohne vorausgesetzte Kenntnisse mit gutem Erfolge zu unternehmen unfähig ist, hat sich derselbe in solchen Fällen an einen in diesem Fache unterrichteten, das ist: an einen geschickten

Schmied

Schmied zu wenden, und nichts zu verabsäumen, weil sonst verdächtige Drüsen, und mit der Zeit gar der Rotz, daraus werden könnte. Rezept Nr. 1. Eibischsalbe. Man nimmt Eibischwurzelschleim 6 Loth. Leinsamenschleim 3 Loth. Bocksshornsamen 3 Loth. Schweinfett ½ Loth, dieß kochet man, bis die Feuchtigkeit verzehrt ist, und setzt am Ende hinzu, Gilbwurzelpulver ½ Loth, endlich löset man darin auf, gelbes Wachs 6 Loth, Fichtenbaumharz 4 Loth 3 Quintel, Terpentin 1 ½ Loth; seiget es durch, und bewahret die Salbe auf. Rezept Nr. 2. Basilikumsalbe. Man nimmt gelbes Wachs 1½ Loth. Widderunschlitt 1½ Loth. Fichtenbaumharz 1½ Loth. Schiffspech 1½ Loth. Terpentin 1½ Loth. Olivenöl, 3 Loth. Dieses läßt man zusammenschmelzen, seiget es durch, und rühret es um, bis eine Salbe daraus wird. Rezept Nr. 3. Digestivsalbe. Man nimmt Terpentin 6 Loth. Johanneskrautöl 1½ Loth. 3 Eierdotter, 1 Quint. Mastixpulver, 1 Quint. Mirrhenpulver, 1 Quint. Weihrauchpulver, 1 Quint., und vermischt es zu einer Salbe. Rezept Nr. 4. Aegyptische Salbe. Man nimmt Grünspan 1½ Loth. Honig 4 Loth. starken Essig 2 Loth. Dieß kochet man unter beständigem Umrühren zur Konsistenz einer Salbe.) 1786 Dec. 17. statt den bewilligten drey Prämien von 50 Duk. für die drey schönsten von k. k. Beschälern im Lande erzeugten Hengste, werden künftig deren fünf, jedes jedoch nur von 30 Dukaten, ausgesetzet, das Alter aber der Hengste-

Fül-

Füllen auf drey ein halb- bis vier Jahre bestimmet.) 1787 Jän. 11. für die Zukunft können in den teutschen Erbländern zweyjährige und zweyeinhalbjährige nach den kaiserlichen Beschälern gefallene Füllen, so weit sie angeboten werden, erkauft, und in dem kaiserlichen Gestütte zu Mezöhegyes erzogen werden. Es hat demnach der k. k. Hofkriegsrath den Ankaufs- und Beschelstationsofficieren die Weisung gegeben, nach der Belehrung für die Beschälstationsofficiere, diese Füllen, wenn sie zur Tauglichkeit für die Kürassiersdienste Hofnung geben, mit 55 bis 70 Gulden, wenn sie aber nur für den Dragonerdienst Hofnung geben, mit 50 bis 65 Gulden zu bezahlen.) 1787 Jänner 22. in dem Fall, wenn die in Folge Hofdekret vom 17. Aug. v. J. bestimmte Anzahl der 5 schönsten zur Ertheilung der Prämien geeigneten Hengste unter Bürgern und Bauern jährlich nicht vorgefunden werden, sollen die erübrigende Prämien auch unter die Güterbesitzer des minderreichen Adels und der Honoratioren, wenn sie bey dem Konkurse die selbst geziegelten schönsten Hengste vorschriftmäßig vorführen, vertheilet werden) 1787 März 1. die Herstellung und Beyschaffung der Stallungen für die Aerarialbeschäler, liegt nach der bestehenden höchsten Vorschrift vom Jahre 1783 und 1785, unmittelbar den Obrigkeiten ob, und darf dafür den Unterthanen nichts zur Last geleget werden.) 1787 Juny 19. die Unterthanen werden vor allen Betrügereyen bey Ablieferung ihrer Pferde zu Remonten gewarnet.)

1787

1787 Nov. 3. Erhöhung des Ankaufpreises für die vielversprechenden Füllen. Daher zu bezahlen: für Zweyjährige, wenn sie zum Dienste der Kürassiere greignet sind, bis 70 fl. wenn sie aber nur für Dragoner gebraucht werden können, bis 60 fl. für Dritthalbjährige, angeführter e stern Gattung bis 80 fl. für der letzteren Gattung hingegen, bis 70 fl. 1787 Dec. 28. jene Pferde, so zur Assentirung gestellet werden, sind von aller Brucken- Weg- und Roßmauth befreyet, und können ohne die mindeste Zollabgabe, sowohl an den Ort der Assentirung als wieder zurückgeführet werden.) 1788 Febr. 19. die Ausfuhr der Stuten aus Tyrol wird gegen 4 fl. Zoll erlaubt.) 1788 der Gebrauch der Potasche wird bey der Pferdfütterung verbothen.

Pfingskönigritt, s. Spiele; unanständige 1751 Oct. 26.

Pflastermauth wird den Städten und Märkten zu Erhaltung ihres Pflastersverwaltung; gestattet, jedoch haben sie hierzu ihre Gerechtsame auszuweisen, Verjährung findet hier nicht Platz, da dergleichen Gegenstände in die Rubrik Privilegien gehören, welche mit dem Tod des Landesfürsten erlöschen.

Pharmakopee: 1775 Nov. 25. den Apothekern in den Erblanden wird folgende Taxordnung bestimmt: 1) alle Apotheker ohne Ausnahme, haben sich genau an diese Ordnung zu halten, in Widrigen der Uebertreter jedes Mahl nm 24 Dukaten gestrafet werden soll. 2) In eben diesen Pönfall sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche, und unerlaubte Einverständ-

ständnisse, oder durch Geschenknisse Kundschaften an sich zu ziehen trachten. 3) Hat diese neue Taxordnung vom 1. Jänner 1776 anzufangen. 4) Soll auch in Hinkunft jeder richtige Apothekerkonto ohne allen Abzug gesetzgebig nach dieser neuen Taxordnung bezahlet, demselben auch bey jedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden; und wäre ein Konto länger, als ein Jahr ausständig, so kann hernach für die künftige Zeit der Apotheker 4 Percent anrechnen. 5) Da mehrere Arzneyen gran- oder tropfenweis verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, so ist dem Apotheker erlaubt, für jedes dieser Stücke, falls solche unter der gewöhnlichen Taxe ausfallen, einen Kreuzer anzusetzen. 6) Soll Niemand wer er auch sey, bey 20 Reichsthalern Strafe, ein Arcanum, oder auch andere Arzneyen verkaufen; endlich 7) sollen mit dieser Strafe auch die Materialisten, und Gewürzkrämer beleget werden, wenn sie alla minuta, oder kreuzer- und groschenweis die den Apothekern zugehörigen Arzneyen, besonders aber Purgir- Brech- oder schlafmachende Mittel, u. s. w. einfach, oder zusammengesetzt verkaufen. Hier folgt die Taxe. Aceta. Essigill. Acetum antis. (U j.) Der Fäul. widerst. Essig (2 k. 6 kr.) Ac. Colch. (U. j.) Zeitlos. Ess. (2 k. 2 kr.) Ac. Dest. seu Spir. Ac. (U. j.) Dest. Wein Ess. (2 k. 4 kr.) Ac. Lav. (U. j.) Lavend. Ess. (2 k. 2 kr.) Ac. Lith. (U. j.) Silbergl. Ess. (2 k. 2 kr.) Ac. Rosar. (U. j.)

Ros. Ess. (2 L. 2 kr.) Ac. Rutæ (U. j.) Raut. Ess. (2 L. 2 kr.) Ac. Samb. (U. j.) Holderbl. Ess. (2 L. 2 kr.) Ac. Scillit. (U. j.) Meerzw. Ess. (2 L. 2 kr.) Ærugo cryst. (U. s.) Distill. Grünsp. (1 L. 12 kr.) Æth. mart. (U. s.) Eisenmohr (1 L. 48 kr.) Æth. miner. sine igne præp. (U. s.) Ohne Feuer bereit. Queckſilberm. (1 L. 8 kr.) Æth. miner. per fusion. paratus (U. s.) Mitt. Schmelz bereit. Queckſilberm. (1 L. 12 kr.) Alum. crud. (U. s.) Gem. roh. Alaun (1 L. 2 D.) Alum. plum. (U. s.) Federalaun (1 L. 2 D.) Ambra gryſ. (Gr. I.) Graue Amber (1 Gr. 8 kr.) Antim. crud. (U. s.) Spiesglas (1 L. 2 D.) Antim. diaph. ablut. (D. 1.) Weiß abgesüßt. Spiesglask. (1 Otl. 6 kr.) Antim. diaph. non abl. (D. 1.) Weiß unabgeſ. Spiesglaskalk (1 Otl. 4 kr.) Aquæ destillatæ compositæ. Zusammengesetzte destillirte Wässer. Aqua seu Balſ. Embr. (U. s.) Kinderb. (1 L. 4 kr.) Aqua casmin. comm. (Unc. sem.) Gemeines Wind Wasser. (1 Loth 2 kr.) Aq. carm. Reg. (U. sem.) Königl. Wind Waſ. (1 L. 4 kr.) Aq. Cast. (U. s.) Biberg. Waſ. (1 L. 4 kr.) Aq. Cinnam. cum vino. (U. s.) Geiſt. Zimmet Waſ. (1 L. 4 kr.) Aq. Hyſter. fœt. (U. s.) Stink. Mutt. Waſ. (1 L. 3 kr.) Aq. Meliſſæ comp. (U. s.) Karmeliterg. Waſ. (1 L. 6 kr.) Aq. Theriac. (U. s.) Theriak Waſ. (1 L. 4 kr.) Aq. Vit. edulc. (U. s.) Verſüßt. Lebens Waſ. (1 L. 6 kr.) Aq. Vuln. cum aceto (U. s.) Saur. Wund Waſ. (1 L. 3 kr.) Aq. Vuln.

cum vino (U. f.) Geiſt. Wund Waſ. (1 ℔. 4 kr.) Aquæ ſimplices. Einfache deſtillirte Wäſſer. Aqua Aniſi. (Unc. j.) Anis Waſſer. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Aurant. flor. (U. j.) Pomeranzenblüht. Waſ. (2 ℔. 8 kr.) Aq. Calc. (U. j.) Kalk Waſ. (2 ℔. 2 ℈.) Aq. Carvi ſem. (U. j.) Kimmel Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Ceraſ. (U. j.) Kirſch. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Chamom. (U j.) Kam. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Cicutæ (U. j.) Schirling. Waſ. (2 ℔. 2 kr.) Aq. Cinn. ſimpl. (U. j.) Zimm. Waſ. (2 ℔. 6 kr.) Aq. Cit. cort. (U. j.) Zitronenſcha. Waſ. (2 ℔. 2 kr.) Aq. Cit. tot. (U. j.) Ganz. Zitron. Waſ. (2 ℔. 3 kr.) Aq. Cochl. (U. j.) Löffelk. Waſ. (1 ℔. 1 kr.) Aq. Comm. (U. j.) Gem. deſt. Waſ. (2 ℔. 2 ℈.) Aq. Fœnic. (U. j.) Fench. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Frag. (U. j.) Erdbeer Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Hyſ. (U. j.) Iſop Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Ap. Junip. bacc. (U. j.) Wacholderb. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Lavand. (U. j.) Lav. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Major. (U. j.) Majoran. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Matric. (U. j.) Mutterk. Waſ. (2. ℔. 1 kr.) Aq. Mel. (U. j.) Mel. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Menthæ. (U. j.) Krausm. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Papav. flor. (U. j.) Roth. Kornbl. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Pul. (U. j.) Pol. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Pulſ. nigric. (U. j.) Küchenſch. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Roſ. (U. j.) Roſ. Waſ. (2 ℔, 1 kr.) Aq. Roſm. (U. j.) Roſm. Waſ. (2 ℔. 1 kr.) Aq. Rubl idæi. (U. j.) Hinb. Waſ. (2 ℔. 1 kr.)

Aq. Rutæ (U. j.) Raut. Waſ. (2 k. 1 kr.)
Aq. Sab. (U. j.) Sadelb. Waſ. (2 k. 1 kr.)
Aq. Salv. (U. j.) Salb. Waſ. (2 k. 1 kr.)
Aq. Samb. (U. j.) Holderbl. Waſ. (2 k. 1 kr.)
Aq. Tanac. (U. j.) Rheinf. Waſ. (1 k. 1 k.)
Aq. Til. fior. (U. j.) Lindenb. Waſ. (2 k. 1 kr.) Arcan. dupl. (U. ſ.) Duplikatſ. (1 k. 4 kr.) Argent. fol. (Fol. 1.) Geſchla. Silb. (1 Blatt 2 D.) Aur. fol. (Fol. 1.) Geſchl. Gold (1 Bl. 1 kr. 2 d.) Axungiæ. Fetten. Axungia Anat. (U. ſ.) Ent. Fette. (1 k. 2 kr.) Ax. Ang. (U. ſ.) Aal. Fet. (1 k. 6 kr.) Ax. Anſ. (U. ſ.) Gänſe Fet. (1 k. 2 kr.) Ax. Ard. (U. ſ.) Reig. Fet. (1 k. 2 kr.) Ax. Aſchiæ. (U. ſ.) Aſchen Fet. (1 k. 6 kr.) Ax. Can. (U. ſ.) Hunds Fet. (1 k. 2 kr.) Ax. Cati ſylv. (U. ſ.) Wildk. Fet. (1 k. 2 kr.) Ax. Gall. (U. ſ.) Hühn. Fet. (1 k. 2 kr.) Ax. Lep. (U. ſ.) Haſen Fet. (1 k. 4 kr.) Ax. Lucii (U. ſ.) Hecht. Fet. (1 k. 6 kr.) Ax. Porci (U. ſ.) Schwein Fet. (1 k. 1 kr.) Ax. Taxi (U. ſ.) Dachs Fet. (1 k. 2 kr.) Ax. Urſi (U. ſ.) Bär. Fet. (1 k. 2 kr.) Ax. Viperæ (U. ſ.) Vip. Fet. (1 k. 24 kr.) Baccæ iunip. (U. ſ.) Wacholderb. (1 k. 2 D.) Bacilli liq. (U. ſ.) Katharſtängl. (1 k. 4 kr.) Balſama. Balſame. Balſamum apoplect. (Dr. 1.) Gem. Schlagbalſ. (1 Dtl. 30 kr.) Balſ. Carioph. (Dr. 1.) Gewürzleinb. (1 Dtl. 15 kr.) Balſ. Cop. (U. ſ.) Kopaib. (1 k. 6 kr.) Balſ. de Mecca (U. ſ.) Opob. (1 k. 1 fl.) Balſ. Peruv. (U. ſ.)

f.) Schwarz. peruan. Balſ. (1 ℔. 30 kr.) Balſ. Sax. (Dr. 1.) Sächſ. Balſ. (1 Otl. 15 kr.) Balſ. Sulph. aniſ. (Dr. 1.) Schwefelbalſ. mit Aniſöl. (1 Otl. 6 kr.) Balſ. Sulph. Rulani (Dr. 1.) Schwefelb. mit Mandelöl. (1 Otl. 2 kr.) Balſ. Sulph. terebinth. (Dr. 1.) Schwefelb. mit Terpentinöl. (1 Otl. 2 kr.) Ball. de Tolu. (U. f.) Tolut. Balſ. (1 ℔. 30 kr.) Bolus albe (U. f.) Weiſ. Bolus. (1 ℔. 2 D.) Bol. arm. (U. f.) Armen. Bol. (1 ℔. 2 D.) Bol. rubra (U. f.) Roth. Bol. (1 ℔. 2 D.) Borax (U. f.) Borax. (1 ℔. 6 kr.) Butyrum Antim. (Dr. 1.) Spießglasbutt. (1 Otl. 8 kr.) Butyr. vacc. rec. (U. f.) Friſche Butt. (1 ℔. 2 kr.) Calx viva (U. j.) Ungelö. Kalk. (2 ℔. 2 D.) Cand. fum. (U. f.) Rauchkerzl. (1 ℔. 4 kr.) Caſſia in fiſtul. (U. f.) Rohrkaſſie (1 ℔. 1 kr.) Caſtor. moſcov. (U. f.) Bibergeil (1 ℔. 1 ß. 20 kr.) Cera alba (U. f.) Weiſ. Wachs (1 ℔. 3 kr.) Cera citr. (U. f.) Gelb. Wachs (1 ℔. 3 kr.) Ceruſſa alba (U. f.) Bleyweiß. (1 ℔. 1 kr.) Cin. clavell. (U. f.) Gerein Pota (1 ℔. 1 kr.) Cinnab. fact. (U. f.) Gem. Zinno. (1 ℔. 12 kr.) Coccinella. (U. f.) Koſcheniſle. (1 ℔. 36 kr.) Coloph. (U. f.) Koloph. (1 ℔. 1 kr.) Conſervæ. Konſerven. Conſerva Abrotani (U. f.) Stabwurz. Konſerve (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Acetoſ. (U. f.) Sauerklee Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Card. bened. (U. f.) Kardusbened. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Cic. (U. f.) Schirl. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Cochl. (U

ſ.) Löffelk. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Fumar. (U. ſ.) Erdrauch Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Hed. terr. (U. ſ.) Gundelreb. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Meliſſæ. (U. ſ.) Meliſſen Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Menthæ (U. ſ.) Krausm. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Naſt. aquat. (U. ſ.) Brunnenk. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Papav. rhœad. (U. ſ.) Rothe Kornbl. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Roſ. (U. ſ.) Roſ. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Roſ. vitriol. (U. ſ.) Vitriol. Roſ. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Roſm. (U. ſ.) Roſm. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Trif. fibr. (U. ſ.) Bitterklee Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conſ. Tun. flor. (U. ſ.) Nelk. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Conf. Ver. (U. ſ.) Ehrenp. Konſ. (1 ℔. 4 kr.) Corallina (U. ſ.) Meermoos (1 ℔. 2 kr.) Cornu Cervi ſine igne parat. (U. ſ.) Ohne Feuer bereitetes Hirſchh. (1 ℔. 3 kr.) Cornu Cervi uſtum (U. ſ.) Gebrannt. Hirſchh. (1 ℔. 2 kr.) Cortices. Rinden. Cortex Aurant. (U. ſ.) Pomeranzenſchaal. (1 ℔. 2 kr.) Cort. Capp. Rad. (U. ſ.) Kappernwurzelr. (1 ℔. 2 kr.) Cort. Caſc. (U. ſ.) Schakarillenr. (1 ℔. 4 kr.) Cort. Caſſ. lign. (U. ſ.) Mutterzimmetr. (1 ℔. 12 kr.) Cort. Chinæ (U. ſ.) Chinar. (1 ℔. 12 kr.) Cort. Cinnam. (U. ſ.) Zimmetr. (1 ℔. 16 kr.) Cort. Citri (U. ſ.) Citronenſch. (1 ℔. 2 kr.) Cort. Frax. (U. ſ.) Eſchenbaumr. (1 ℔. 1 kr.) Cort. Granat, ſive malic. (U. ſ.) Granatäpfelſch. (1 ℔. 1 kr.) Cort. Ligni ſancti (U. ſ.) Franzoſenholzr. (1 ℔. 1 kr.) Cort. Magellen., ſive

Vint. (U. f.) Weiſſe Zimmetr. (1 ℔. 4 kr.) Cort. Saſſaf. (U. f.) Saſſafrasholzr. (1 ℔. 1 kr. 2 D.) Cort. Simar. (U. f.) Simaruber. (1 ℔. 8 kr.) Cort. Tamar. (U. f.) Tamariskenr. (1 ℔. 1 kr.) Crem. Tart. (U. f.) Präpar. Weinſt. (1 ℔. 2 kr.) Creta alba pnra (U. f.) Köln. Kreide. (1 ℔. 2 D.) Croc. ſativ. (U. f.) Safr. (1 ℔. 1 fl.) Croc. Mart. aperit. (U. f.) Stahls eröffn. Eiſenſafr. (1 ℔. 24 kr.) Croc. Metall. (U. f.) Metallenſafr. (1 ℔. 4 kr.) Ebur uſtum, ſive ſpod. (U. f.) Gebr. Elfenbein (1 ℔. 2 kr.) Eleoſaccharum Aurant. (U. f.) Pomeranzenölzucker (1 ℔. 8 kr.) Eleoſ. Citri (U. f.) Citronenölzn. (1 ℔. 8 kr.) Electuaria. Lattwergen. Electuarium antif. (U. f.) Fieberlattwerge (1 ℔. 8 kr.) Elect. Cathart. reg. (U. f.) Königl. Purgierl. (1 ℔. 48 kr.) Elect., ſeu confectio de Hiac. (U. f.) Hiacinthenl. (1 ℔. 8 kr.) Elect. ſeu conf. Kerm. (U. f.) Alkermesl. (1 ℔. 12 kr.) Elect. Dent. (U. f.) Zahnl. (1 ℔. 6 kr.) Elect. Diaſc. (U. f.) Lachenknoblauchl. (1 ℔. 8 kr.) Elect. Hieræ picræ (U. f.) Bitterl. (1 ℔. 8 kr.) Elect. Hydrag., ſeu purg. (U. f.) Purgierl. (1 ℔. 6 kr.) Elect. Infant., ſeu req. Nic. (U. f.) Kinderl. (1 ℔. 8 kr.) Elect. Lenit., ſeu tamarind. (U. f.) Tamarindenl. (1 ℔. 6 kr.) Elect. Pect. (U. f.) Bruſtl. (1 ℔. 6 kr.) Elect. ſeu Ther. Andr. (U. f.) Theriakl. (1 ℔. 10 kr.) Elect. ſeu Ther. Diateſſ. (U. f.) Gem. Theriakl. (2 ℔. 3 kr.) Elixiria. Elixire. Elixirium eſthm.

seu pect. dulce (U. f.) Brustelixier (1 ℔. 12 kr.) Elix. Propr. dulce (U. f.) Süßparacelsischesel. (1 ℔. 16 kr.) Elix. Propr. cum acido (U. f.) Sauerparacelsischesel. (1 ℔. 16 kr.) Elix. Saln. (U. f.) Heilsamesel. (1 ℔. 8 kr.) Elix. Stomachicum temp. (U. f.) Magenel. (1 ℔. 4 kr.) Elix. Vitæ Matth. (U. f.) Vers. Lebensel. (1 ℔. 8 kr.) Elex. Vitr. (U. f.) Vitriolel. (1 ℔. 8 kr.) Emplastra. Pflaster. Emplastrum alb. coct. (U. f.) Bleyweißpflaster (1 ℔. 2 kr.) Empl. de cicuta (U. f.) Schirlingpfl. (1 ℔. 4 kr.) Empl. Citrin. (U. f.) Gelb. Zugpflast. (1 ℔. 2 kr.) Empl. Def. rubr. (U. f.) Roth. Defensivpfl. (1 ℔. 3 kr.) Empl. Diab. (U. f.) Kräutersaftpfl. (1 ℔. 6 kr.) Empl. Diachyl. cum Gummi (U. f.) Gumm. Diachilonpfl. (1 ℔. 4 kr.) Empl. Diachyl. simpl. (U. f.) Einf. Diach. = oder Schleimpfl. (1 ℔. 2 kr.) Empl. Diap. id. ac Diachyl. simpl. (U. f.) Diapalmapfl. (1 ℔. 2 kr.) Empl. Diap. (U. f.) Bleypfl. (1 ℔. 3 kr.) Empl. Filii Zach. (U. f.) Brust = oder Spermazetpfl. (1 ℔. 4 kr.) Empl. ad Font. (Frust. duo) Rothes Fontanellpfl. (2 St. 3 kr.) Empl. de Galb. croc. (U. f.) Gummigalbanpfl. (1 ℔. 8 kr.) Empl. de Labd. (U. f.) Labdanpfl. (1 ℔. 8 kr.) Empl. Malact. (U. f) Erweichendespfl. (1 ℔. 3 kr.) Empl. de Melil. (U. f.) Melotenpfl. (1 ℔. 3 kr.) Empl. Mercur. (U. f.) Merkurialpfl. (1 ℔. 4 kr.) Empl. de Min. (U. f.) Mennigpfl. (1 ℔. 2 kr.) Empl. Noric. (U. f.) Nürnbergerpfl.

gerpfl. (1 f. 3 kr.) Empl. Oxycr. (U. f.) Safranpfl. (1 f. 8 kr.) Empl. de Ran. cum Merc. id. ac Merc. (U. f.) Sieh Mercurial Empl. ad. Rupt. (U. f.) Bürbandpfl. (1 f. 2 kr.) Empl. Sapon. (U. f.) Seifenpfl. (1 f. 3 kr.) Empl. de Sperm. Ceti (U. f.) Wallrathpfl. (1 f. 6. kr.) Empl. Stomach. & de Tacam. id. ac de Labd. (U f.) Magen = und Takamahak, eben ſoviel als Labdanpfl. Empl. Veſicat. (U. f.) Blaſenziehendespfl. (1 f. 6 kr.) Emulſip Lazat. (U vj.) Laxirmilch (12 f. 38 kr.) Eſſentiæ. Eſſenzen. Eſſentia Abſ. comp (U. f.) Wermuth Eſſenz (1 f. 6. kr.) Eſſ. Ambræ (U. f.) Amber Eſſ. (1 f. 1 fl.) Eſſ. Aniſi ſtell. (U. f.) Sternanis Eſſ. (1 f. 12 kr.) Eſſ. Anod., ſeu Laud. Sydenh. liq. (U. f.) Schmerzenlindernde Eſſ. (1 f. 16 kr.) Eſſ. Aurant. cort. (U. f.) Pomeranzenſch. Eſſ. (1 f. 6. kr.) Eſſ. Carmin. (U. f.) Wind Eſſ. (1 f. 12 kr.) Eſſ. Caſt. (U. f.) Bibergeil Eſſ. (1 f. 24 kr.) Eſſ. Cat. (U. f.) Catechu Eſſ. (1 f. 4 kr.) Eſſ. Cinnam. (U. f.) Zimm. Eſſ. (1 f. 12 kr.) Eſſ. Citri Cort. (U. f.) Citronenſch. Eſſ. (1 f. 6 kr.) Eſſ. Contr. (U. f.) Gif[illegible]. (1 f. 8 kr.) Eſſ. Cort. peruviani (U. [illegible]eberr. Eſſ. (1 f. 12 kr.) Eſſ, Croci (U. [illegible]. Eſſ. (1 f. 16 kr.) Eſſ. Enulæ (U. f.) [illegible]nt Eſſ. (1 f. 6 kr.) Eſſ. Gentianæ (U. f.) Enzian Eſſ. (1 f. 6 kr.) Eſſ. Lignor. (U. f.) Holz Eſſ. (1 f. 6 kr.) Eſſ. Mac. (U. f.) Muskatb. Eſſ. (1 f. 12 kr.) Eſſ. Myrrhæ

(U.

(U. f.) Mirrhen Eſſ. (1 ℔. 8 kr.) Eſſ. Serp. virgin. (U. f.) Virgin. Schlangenw. Eſſ. (1 ℔. 8 kr.) Eſſ. Succ. (U. f.) Agtſt. Eſſ. (1 ℔. 8 kr.) Eſſ. Trifol. Fibr. (U. f.) Bitterklee Eſſ. (1 ℔. 4 kr.) Eſſ. Vitæ Hoffm. (U. f.) Hoffmanniſche Leb. Eſſ. (1 ℔. 16 kr.) Extracta. Extrakte. Extractum Abſinthii (U. f.) Wermuth Extrakte (1 ℔. 8 kr.) Ext. Acon. (U. f.) Eiſenh. Ext. (1 ℔. 24 kr.) Ext. Aloës (U. f.) Aloe Ext. (1 ℔. 12 kr.) Ext. Amaric. (U. f.) Bitterer Ext. (1 ℔. 24 kr.) Ext. Angel. ſpir. (U. f.) Geiſtiger Angelikw. Ext. (1 ℔. 24 kr.) Ext. Card. bened. (U. f.) Kardusbened. Ext. (1 ℔. 8 kr.) Ext. Cathol. (U. f.) Purg. Ext. (1 ℔. 1 fl.) Ext. Cent. min. (U. f.) Tauſendguldenk. Ext. (1 ℔. 12 kr.) Ext. Chelid. (U. f.) Schellk. Ext. (1 ℔. 8 kr.) Ext. Cich. (U. f.) Cichor. Ext. (1 ℔. 8 kr.) Ext. Cic. (U. f.) Schirl. Ext. (1 ℔. 12 kr.) Ext. Cochl. (U. f.) Löffelk. Ext. (1 ℔. 12 kr.) Ext. Cort. peruv. aquoſ. (U. f.) Gumm. Chinar. Ext. (1 ℔. 1 fl. 12 kr.) Ext. Cort. peruv. reſinoſ. (U. f.) Harzigt. Chinar. Ext. (1 ℔. 2 fl.) Ext. Croci (U. f.) Safr. Ext. (1 ℔. 1 fl.) Ext. Elaterii (U. f.) Eſelsg. Ext. (1 ℔. 12 kr.) Ext. Enul. ſpirit. (U. f.) Geiſt Alankw. Ext. (1 ℔. 24 kr.) Ext. Flamm. Jov. (U. f.) Brennk. Ext. (1 ℔. 12 kr.) Ext. Fum. (U. f.) Erdr. Ext. (1 ℔. 12 kr.) Ext. Gent. (U. f.) Enzianw. Ext. (1 ℔. 8 kr.) Ext. Grat. (U. f.) Wildaurin Ext. (1 ℔. 16 kr.) Ext. Hell. nigri (U. f.) Schw.

Nie-

Niesew. Ext. (1 L. 12 kr.) Ext. Hyosc. (U. s.) Bilsenk. Ext. (1 L. 8 kr.) Ext. Liq. (U. s.) Süßh. Ext. (1 L. 4 kr.) Ext. Mart. pomat. (U. s.) Eis. Ext. (1 L. 24 kr.) Ext. Myrrhæ (U. s.) Mirrh. Ext. (1 L. 16 kr.) Ext. Nap. vide Acon. (U. s.) Sieh Eisenfeilh Ext. Ext. Nicot. (U. s.) Tab. Ext. (1 L. 16 kr.) Ext. Opii (U. s.) Opi. Ext. (1 L. 24 kr.) Ext. Panchym. (U. s.) Allgem. Purg. Ext. (1 L. 1 fl.) Ext. Pulf. nig. (U. s.) Schwärzl. Küchensch. Ext. (1 L. 12 kr.) Exr. Rhei (U. s.) Rhabarb. Ext. (1 L. 48 kr.) Ext. Sat., sive Balf. (U. 1.) Silberglättb. Ext. (2 L. 16 kr.) Ext. Stram. (U. s.) Tolläpfel Ext. (1 L. 12 kr.) Ext. Torm. (U. s.) Torm. Ext. (1 L. 12 kr.) Ext. Trif. fibr. (U. s.) Bitterklee Ext. (1 L. 8 kr.) Ext. Valer. spirit. (U. s.) Geist. Baldrianw. (1 L. 24 kr.) Farinæ. Mehle. Farina Amyli (U. s.) Kraft Mehl (1 L. 2 kr.) Far. Fab. (U. s.) Bohnen M. (1 L. 1 kr.) Far. Fænugr. (U. s.) Bockshornf. M. (1 L. 1 kr.) Far. Lini (U. s.) Leinf. M. (1 L. 1 kr.) Far. Lup. (U. s.) Feigbohn. M. (1 L. 2 kr.) Far. Sec. (U. s.) Rock. M. (1 L. 2 D.) Far. Trit. (U. s.) Weiz. M. (1 L. 2 D.) Fel Tauri insp. (U. s.) Eingek. Ochsengall (1 L. 8 kr.) Ferri Lim. non rubig. (U. s.) Eisenf. (1 L. 1 kr.) Flav. Cort. Aurant. (U. s.) Das Gelbe von Pomeranzensch. (1 L. 3 kr.) Flores. Blühten. Flores Acac. noftr. (M. 1.) Schleh. Blühten (1 Handvoll 2 kr.) Fl. Alth. (M. 1.) Eibisch

Bl. (1 Handv. 2 kr.) Fl. Anth. (U. f.) Rosm. Bl. (1 L. 12 kr.) Fl. Arn. (M. 1.) Wolverl. Bl. (1 Handv. 3 kr.) Fl. Bal. (U. f.) Gran. Bl. (1 L. 6 kr.) Fl. Bellid. min. (M. 1.) Gänsebl. Bl. (1 Handv. 2 kr.) Fl. Calc. (M. 1.) Ritterſp. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Calend. (M. 1.) Ringelblum. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Carth. (M. 1.) Saff. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Cham. rom. (M. 1.) Röm. Kamill. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fl. Cham. vulg. (M. 1.) Gem. Kamill. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Cheiri (M. 1.) Gelb. Veilch. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fl. Cic. vulg. (M. 1.) Schirl. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Cyani (M. 1.) Blaue Kornbl. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Cyn. (M. 1.) Wilde Roſ. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Farf. (M. 1.) Huſl. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Flamm. Jov. (U. f.) Brennk. Bl. (1 L. 3 kr.) Fl. Geniſtæ (M. 1.) Gen. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Hyper. (M. 1.) St. Johannisk. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Lamii (M. 1.) Taub. Neſſ. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Lav. (M. 1.) Lav. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fl. Lil. alb. (M. 1.) Weiſſ. Lil. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fl. Lil. Conv. (M. 1.) Mayenbl. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Malvæ arb. (M. 1.) Gartenpapp. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Malvæ vulg. (M. 1.) Käſepapp. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Matric. (M. 1.) Mutterk. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fl. Mel. (M. 1.) Steinklee Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Millefol. alai & rubri (M. 1.) Schafg. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Pœon. (M. 1.) Päon. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fl. Papav. errat. (M. 1.) Roth. Kornbl.

(1

(1 Hv. 2 kr.) Fl. Pulf. nigric. (U. f.) Schw. Küchenſch. Bl. (1 ℔. 2 kr.) Fl. Roſar. rubr. (U. f.) Roth. Roſ. Bl. (1 ℔. 4 kr.) Fl. Samb. (M. 1,) Hold. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Tanac. (M. 1.) Wurmk. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Til. (M. 1.) Lind. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Tunic. (M. 1.) Nelk. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fl. Verb. (M. 1.) Himmelb. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fl. Viol. (M. 1.) Bl. Veilch. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Flores Chemici. Chemiſche Blumen. Fl. Benzoës (U. f.) Benzoebl. (1 ℔. 2 ß. 40 kr.) Fl. Salis ammon. mart. (U. f.) Eiſenſalmiakbl. (1 ℔. 40 kr.) Fl. Amm. ſimpl. (U. f.) Gem. Salmiakbl. (1 ℔. 8 kr.) Fl. Sulph. (U. f.) Schwefelbl. (1 ℔. 2 kr.) Fl. Zinci (U. f.) Zinkbl. (1 ℔. 16 kr.) Folia. Blätter. Folia Abrot. (M. 1.) Stabwurzel Blätter. (1 Hv. 2 kr.) Fol. Anth. (M. 1.) Rosm. Bl. (1 Hv. 3 kr.) Fol. Aur. (U. f.) Pomeranz. Bl. (1 ℔. 2 kr.) Fol. Balſ. (M. 1.) Frauenm. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fol. Dict. cret. (U. f.) Kret. Dipt. Bl. (1 ℔. 3 kr.) Fol. Lav. (M. 1.) Lav. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fol. Lauri (M. 1.) Lorb. Bl. (1 Hv. 1 kr.) Fol. Mari veri (U. f.) Schlagkra. Bl. (1 Hv. 6 kr.) Fol. Querc. (M. 1.) Eichen Bl. (1 Hv. 1 kr.) Fol. Ribeſ. nigror. (M. 1.) Schw. Rib. Bl. (1 Hv. 1 kr.) Fol. Roſm. hort. (U. f.) Rosm. Bl. (1 ℔. 3 kr.) Fol. Salv. (M. 1.) Salb. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fol. Sennæ ſine ſtipit. (U. f.) Sennes Bl. (1 ℔. 4 kr.) Fol. Thymi (M. 1.) Thim. Bl.

(1

(1 Hv. 2 kr.) Fol. Uvæ Ursi (M. 1.) Sandbeer. Bl. (1 Hv. 2 kr.) Fol. Uvul. (M. 1.) Zäpfleink. Bl. (1 Hv. 1 kr.) Frondes Sab. Sevenbaumz. Bl. (1 Hv. 1 kr.) Fructus. Früchte. Fructus Acac. nostr. (U. s.) Schleh. (1 L. 2 D.) Fr. Anisi stell. (U. s.) Badt. (1 L. 8 kr.) Fr. Anthoph. (U. s.) Mutternck. (1 L. 12 kr.) Fr. Carioph. (U. s.) Gewürzn. (1 L. 12 kr.) Fr. Coloc. decort. (U. s.) Koloq. (1 L. 4 kr.) Fr. Cubeb. (U. s.) Cubeb. (1 L. 6 kr.) Fr. Cinosbati. (U. s.) Hetschepet. (1 L. 1 kr.) Fr. Dactylor. (U. s.) Datt. (1 L. 2 kr.) Fr. Juinbar. (U. s.) Brustbeerl. (1 L. 2 kr.) Fr. Lauri (U. s.) Lorb. (1. L. 2 D.) Fr. Mosch. nuc. (U. s.) Muskatn. (1 L. 12 kr.) Fr. Pass. min. (U. s.) Rosin. (1 L. 1 kr.) Fr. Pip. longi (U. s.) Lang. Pfeff. (1 L. 3 kr.) Fr. Piper. rot. (U. s.) Schw. Pfeff. (1 L. 3 kr.) Fr. Tamar. (U. s.) Tamar. (1 L. 3 kr.) Fungi. Schwämme. Agar. alb. (U. s.) Weiß. Lerchenschw. (1 L. 3 kr.) Auric. Judæ (U. s.) Holberschw (1 L. 3 kr.) Crep. Lupi cum Poll. (U. s.) Bofist (1 L. 1 kr.) Gallæ Turc. (U. s.) Galläpf. (1 L. 1 kr.) Gland. Qnerc. (U. s.) Eich. (1 L. 1 kr.) Glob. carm. (No. 1.) Windk. (1. 2 kr.) Glob. ad Erysip. (U. s.) Elisabetinerk. (1 L. 8 kr.) Gummata. Gummi. Gummi Ammon. (U. s.) Gummi-Ammon. (1 L. 10 kr.) G. Ammon. dep. (U. s.) Gerein. Gummi-Ammon. (1 L. 12 kr.) G. Arab. (U. s.) Arab. Gumm (1 L. 3 kr.) G. Asæ fœt.

ac. fol. (U. f.) Stink. Aſ. (1. ℔. 8 kr.) G. Bdellii (U. f.) Boelliengumi (1 ℔. 3 kr.) G. Euph. (U. f.) Euphorbieng. (1 ℔. 2 kr.) C. Galb. (U. f.) Gummigalb. (1 ℔. 6 kr.) G. Galb. dep. (U. f.) Ger. Gummi Galb. (1 ℔. 12 kr.) G. Guttæ (U. f.) Gummigutt (1 ℔. 8 kr.) G. Myrrhæ (U. f.) Myrrhen (1 ℔. 8 kr.) Opopon. (U. f.) Gummiopopon. (1 ℔. 12 kr.) G. Sagap. (U. f.) Sagapeng. (1 ℔. 8 kr.) G. Tragac. (U. f.) Gummitrag. (1 ℔. 6 kr.) Hep. Antim. (U. f.) Spiesglasl. (1 ℔. 2 kr.) Hep. Sulph. (U. f.) Schwefelle. (1 ℔. 4 kr.) Herbæ. Kräuter. Herba Abſinthii pont. (M. 1.) Röm. Werm. Kraut (1 Hv. 1 kr.) Herba Abſ. vulg. (M. 1.) Gem. Werm. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Acet. vulg. (M. 1.) Gem. Sauerampf. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Agrim. (M. 1.) Oberm. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Alchim. (M. 1.) Sinau. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Alliar. (M. 1.) Knobl. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Alth. (M. 1.) Eyb. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Anag. (M 1.) Hühnerd. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Anethi (M. 1.) Dill. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Arn. (M. 1.) Wolv. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Artem. M. 1.) Beyf. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Aſari (M. 1.) Haſelw. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Baſilici (M. 1.) Baſil. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Bellid. min. (M. 1.) Gänſebl. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Bet. (M. 1.) Bet. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Bot. (M. 1.) Traub. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Branc. urſi veræ (M. 1.) Welſch Bärenkl. Kr. (1

Hv.

Hv. 3 kr.) H. Calam. mont. (M. 1.) Bergmünz. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Cap. Ven. (M. 1.) Frauenh. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Card. benedi, (M. 1.) Kordusbened. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Cent. min. (M. 1.) Tausendg. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Ccref. (M. 1.) Kerfel Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Camæd. (M. 1.) Gamanderlein Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Chamæp. (M. 1.) Feldzyp. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Chelid. maior. (M. 1.) Großschell. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Cich. (M. 1.) Wegw. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Cic. (M. 1.) Schirl. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Cochlear. (M. 1.) Löff. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Consol. sarac. (M. 1.) Heydnischw. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Cusc. (m. 1.) Flachss. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Datu., seu Stram. (m. 1.) Tolläpfel Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Farf. (m. 1.) Huflatt. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H: Flam. Jov. (U. s.) Brennwurz. Kr. (1 L. 2 kr.) H. Fœnic. vulg. (m. 1.) Gem. Fench. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Fum, (m. 1.) Erdr. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Grat. (m. 1.) Wildaur. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Hed. terr. (m. 1.) Gundelre. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Hepat. nob. (m. 1.) Edelleb. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Hyosc. (m. 1.) Bils. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Hyper. (m. 1.) St. Joh. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Hys. (m. 1.) Js. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Lact. sylv. (m. 1.) Wild. Latt. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Lin. (m. 1.) Lein Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Maior. (m. 1.) Maioran Kr. (1 Hv. 2 kr.) Malv. vulg. (m. 1.) Gem. Käsepapp.

papp. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Merr. albi. (m. 1.) Weißand. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Matric. (m. 1.) Mutt. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Mel. (m. 1.) Melis. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Menthæ crispæ (m. 1.) Krausm. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Menthæ rubræ (m. 1.) Rothm. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Mercur. (m. 1.) Bing. Kr. (1 Hv. 1 kr.) Millef. (m. 1.) Schafgar. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Nap. (m. 1.) Eisenh. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Nast. aquat. (m. 1.) Brunnenkresse Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Nep. (m. 1.) Katzenmü. (1 Hv. 1 kr.) H. Nicot. (U. s.) Tob. Kr. (1 L. 3 kr.) H. Orig. (m. 1.) Wohlg. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Pariet. (m. 1.) Tag- und Nacht Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Pimp. rubr. (m. 1.) Roth. Bibernel. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Plant. (m. 1.) Wegr. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Polyg. (m. 1.) Kreuzbl. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Prun. (m. 1.) Brunell. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Pul. (m. 1.) Pol. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Pulv. nigr. (U. s.) Schw. Küchensch. Kr. (1 L. 2 kr.) H. Rutæ. (m. 1.) Rauten Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Salic. (m. 1.) Weid. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Sapon. (m. 1) Seif. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Satur. (m. 1.) Satur. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Scab. (m. 1.) Skab. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Scolop. (m. 1.) Hirschz.k Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Scordii (m. 1.) Lachenaar. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Serp. (m. 1.) Quead. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Sol. (m. 1.) Nachtschat Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Tan. (m. 1.) Rheinf.

(1

(1 Hv. 1 kr.) H. Tarax. (m. 1.) Röhr. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Thimi (m. 1.) Thim. Kr. (1 Hv. 2 kr.) H. Trif. fibr. (m. 1.) Bitterklee Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Verbasci (m. 1.) Himmelb.= oder Wull Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Verb. (m. 1.) Eis. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Veron. (m. 1.) Ehrenp. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Violæ (m. 1.) Veilch. Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Urticæ maior. (m. 1.) Brenneſſel Kr. (1 Hv. 1 kr.) H. Vulv. (m. 1.) Stink. Melk. Kr. (1 Hv. 1 Hirund. Nid. (No. 1.) Schwalbenneſt (1. 3 kr.) Ichth., ſeu colla piſc. (U. ſ.) Hauſenbl. (1 ℔. 12 kr.) Infuſum, ſeu aq. ang. (U. ſ.) Engl. Laxiertränkel (1 ℔. 3 kr.) Inf., ſeu ap. lax. (U. ſ.) Wien. Laxiert. (1 ℔. 3 kr.) Inf., ſeu Hyp. inf. (U. ſ.) Kinderm. (1 ℔. 1 kr. 2 D.) Inf. Roſ. (U. ſ.) Roſenaufguß. (1 ℔. 3 kr.) Inf. ſeu ſang. Cich. ſimpl. (U. ſ.) Gem. Cichoriaufg.= oder Cichoriblut. (1 ℔. 1 kr.) Inf. ſeu ſang. Cich. cum Rheo (U. ſ.) Cichorienblut mit Rhabarb. (1 ℔. 1 kr. 2 D.) Iuſ. ſeu Tinct. papav. cum aq. ſimpl. (U. ſ.) Kornblümenaufg. (1 ℔. 1 kr.) Inf. ſeu Tinct. papav. cum aq. flor. papav. (U. ſ.) Kornblumenaufg. mit Kornblumenw. (1 ℔. 2 kr.) Kermes min. (Gr. 1.) Mineral. Kerm. (1 Gr. 2 kr.) Lac ſeu Magiſt. Sulph. (U. ſ.) Schwefelm. (1 ℔. 16 kr.) Lap. cauſt. (U. ſ.) Aetz. Stein (1 ℔. 4 kr.) Lap. inf. (U. ſ.) Höllenſt. (1 ℔. 4 ß.) Lap. Prun., ſeu nit. præp. (U. ſ.) Salniterzeltel (1 ℔. 4 kr.) Legnmina, ſeu

fol. sennæ (U. s.) Sennesb., oder gr. Sennesbl. (1 L. 6 kr.) Lich. Island. (U. s.) Isl. Blutlungenm. (1 L. 1 kr.) Lich. Pulm. (U. s.) Baumlungenm. (1 L. 16 kr.) Ligna. Hölzer. Lignum junip. (U. s.) Wacholderholz (1 L. 2 D.) Lign. Lent. (U. s.) Mastixh. (1 L. 2 kr.) Lign. Rhod. (U. s.) Rosenh. (1 L. 3 kr.) Lign. Sanct. (U. s.) Franzosenh. (1 L. 1 kr.) Lign. Sant. cit. (U. s.) Gelb. Sandelh. (1 L. 4 kr.) Lign. Sant. rubri (U. s.) Roth. Sandelh. (1 L. 2 kr.) Lign. Sass. (U. s.) Sassafraßh. (1 L. 1 kr.) Lign. Visci querc. (u. s.) Eichenmistelh. (1 L. 2 D.) Limat. cup. (u. s.) Kupferfeilspäne (1 L. 4 kr.) Liquam. hep. must. fluv. (u. s.) Aalruttenleberöl (1 L. 48 kr.) Liq. anod. miner. Hoffm. (u. s.) Hoffm. Geist. (1 L. 24 kr.) Liq. Cornu Cervi succin. (u. s.) Hirschhorng. mit Agtst. (1 L. 24 kr.) Liq. Merc., seu aq. Phagedæn. (u. s.) Gelb. Kalkw. (1 L. 2 D.) Liq. Nit. fixi (u. s.) Flüss. Salpeterlaugensalz (1 L. 3 kr.) Liq. seu Sal vol. eleos. Sylv. (u. s.) Flücht. Oels. (1 L. 16 kr.) Liq. Sal. Tart. (u. s.) Zerfloss. Weinsteins. (1 L. 3 kr,) Liq. Sapon. (u. s.) Seifenw. (1 L. 2 D.) Terræ fol. Tart. (u. s.) Flüss. Blätterweinsteins. (1 L. 12 kr.) Liq. Visc. (u. s.) Gliederel. (1 L. 8 kr.) Looch sanum & exp. (u. s.) Brustsch. (1 L. 3 kr.) Magist. Sulph., vide Lac Sulphur. (u. s.) Schwefelm. (1 L. 16 kr.) Magn. Mur. (u. s.) Salzmagn. (1 L. 12 kr.) Mag.

Nit. (u. f.) Sapetermagn. (1 ℔. 4 kr.) Manna cal. (u. f.) Calabr. Manna (1 ℔. 3 kr.) Manna canell. (u. f.) Stängelm. (1 ℔. 6 kr.) Mel comm. (u. f.) Honig (1 ℔. 1 kr.) Mel Depur. (u. f.) Ger. Hon. (1 ℔. 2 kr.) Mel Mercur. herbæ (u. f.) Bingelkrauth. (1 ℔. 2 kr.) Mel Pect. (u. f.) Brustth. (1 ℔. 2 kr.) Mel Pos. (u. f. Rosenh. (1 ℔. 3 kr.) Mercurius viv., seu arg. viv. (u. f.) Queckſilb. (1 ℔. 6 kr.) Merc. dulc., seu Aq. alba (u. f.) Versüßt. Sublim. (1 ℔. 32 kr.) Mercur. præc. alb. (u. f.) Weisser Präzipit. (1 ℔. 40 kr.) Merc. præc. rub. (u, f.) Roth. Präzipit. (1 ℔. 12 kr.) Merc. subl. corr. (u. f.) Corrosiv. Subl. (1 ℔. 12 kr.) Millep. viv. (N. c.) Lebend. Asseln (1 ℔. 6 kr.) Min. (u. f.) Rothe Menn. (1 ℔. 1 kr.) Mist., seu aqua perl. (u. j.) Perlw. (2 ℔. 3 kr.) Morf. Imp. (u. f.) Kaiſ. Magenmorf. (1 ℔. 6 kr.) Mosch. (Gr. 1.) Bies. (1 Gr. 4 kr.) Mucil. Gummi arab. (u. f.) Gummiarabikſchl. (1 ℔. 1 kr.) Muc. Sem. Cydon. (u. f.) Kükernſchl. (1 ℔. 3 kr.) Muc. Gummi Tragac. (u. f.) Tragantſchl. (1 ℔. 1 kr.) Nih. alb. (u. f.) Weiß. Nichts (1 ℔. 2 D.) Nit. antim. (u. f.) Spießglasſaln. (1 ℔. 6 kr.) Nit. dep. (u. f.) Ger. Saln. (1 ℔. 2 kr.) Nit. præp. (u. f.) Zuber. Saln. (1 ℔. 4 kr.) Nuclei amygd. amar. (u. f.) Bitt. Mand. (1 ℔. 2 kr.) Nucl. amygdal. dulc. (n. f.) Süße Mand. (1 ℔. 2 kr.) Nucl. Persi. (u. f.) Pfirſigk. (1 ℔. 1 kr.) Nucl. Pini

(u.

(u. f.) Zirbesn. (1 L. 2 kr.) Nucl. Pist. (u. f.) Pistaz. (1 L. 3 kr.) Olea. Oele. Oleum Abs. coct. (u. f.) Gekocht. Werm. Oel. (1 L. 2 kr.) Ol. Abs. destill. (u. f.) Destill. Werm. (1 L. 1 fl.) Ol. Amygdal. amar. press. (u. f.) Ausgepr. Bittermand. O. (1 L. 6 kr.) Ol. Amygdal. dulc. rec. press. (u. f.) Ausgepr. Süßmand. O. (1 L. 6 kr.) Ol. Anag. coct. (u. f.) Gek. Hühnerd. (1 L. 2 kr.) Ol. Anethi coct. (u. f.) Gek. Dill. (1 L. 2 kr.) Ol. Anethi destill. (u. f.) Destill. Dill. (1 L. 1 fl.) Ol. Anisi destill. (u. f.) Destill. Anis (1 L. 20 kr.) Ol. Aurant. cort. destill. (u. f.) Destill. Pomeranzensch. O. (1 L. 1 fl.) Ol. Benz. destill. (u. f.) Destill. Benz. O. (1 L. 12 kr.) Ol. Buxi destill. (u. f.) Destill. Buchsb. O. (1 L. 24 kr.) Ol. Carvi destill. (u. f.) Destill. Kümmel O. (1 L. 8 kr.) Ol. Carioph. destill. (u. f.) Destill. Gewürznägel O. (1 L. 1 fl. 20. kr.) Ol. Ceræ destill. (u. f.) Destill. Wachs O. (1 L. 16 kr.) Ol. Cham. coct. (u. f.) Gek. Kam. O. (1 L. 2 kr.) Ol. Cham. destill. (u. f.) Destill. Kam. O. (1 L. 1 fl.) Ol. Ciunam. destill. (Gutt. 1.) Destill. Zimm. O. (1 Tr. 4 kr.) Ol. Cit. cort. destill. (u. f.) Destill. Zitronensch. O. (1 L. 1 fl.) Ol. Colocynth., seu Habac. coct. (u. f.) Gek. Kolokquint. O. (1 L. 4 kr.) Ol. Cornu Cervi destill. (u. f.) Destill. Hirschh. O. (1 L. 12 kr.) Ol. Cum. destill. (u. f.) Destill. röm. Kümm. O. (1 L. 1 fl.) Ol. Fœnic. destill. (u. f.)

Destill. Fench. O. (1 L. 1 fl.) Ol. Hyosc. coct. (u. s.) Gek. Bilsenk. O. (1 L. 2 kr.) Ol. Hyosc. press. (u. s.) Ausgepr. Bilsensaam. O. (1 L. 8 kr.) Ol. Hyp. coct. (u. s.) Gek. Johannesbl. O. (1 L. 4 kr.) Ol. Jun. bacc. virid. destill. (u. s.) Destill. Wachholderb. O. (1 L. 8 kr.) Ol. Lav. destill. (u. s.) Destill. Lao. O. (1 L. 1 fl.) Ol. Lat., seu Philos. (u. s.) Ziegel O. (1 L. 8 kr.) Ol. Bacc. Lauri press. (u. s.) Ausgepr. Lorb. O. (1 L. 2 kr.) Ol. Lil. alb. coct. (u. s.) Gek. weiß. Lil. O. (1 L. 2 kr.) Ol. Lini. Sem. press. (u. s.) Ausgepr. Leinsaam. O. (1 L. 1 kr.) Ol. Lini Sem. recent. sine igue press. (u. s.) Frisch gepr. Leinsaam. O. (1 L. 6 kr.) Ol. Mac. destill. (u. s.) Destill. Muskatbl. O. (1 L. 2 fl.) Menthæ destill. (u. s.) Destill. Krausm. O. 48 kr.) Momord. coct. (u s.) Gek. Momord. O. (1 L. 3 kr.) Ol. Myrrhæ per deliq. (U. s.) Zerfloss. Mirrh. (1 L. 12 kr.) Ol. Nucis mosch. destill. (U. s.) Destill. Muskatn. O. (1 L. 2 fl.) Ol. Nuc. mosch. press. (U. s.) Ausgepr. Muskatn. (1 L. 30 kr.) Ol. Nuc. press. (U. s.) Ausgepr. Nuß O. (1 L. 6 kr.) Ol. Oliv. (U. s.) Baum- oder Oliv. O. (1 L. 1 kr. 2 D.) Ol. Orig. destill. (U. s.) Destill. Wohlgem. O: (1 L. 1 fl.) Ol. Ov. press. (U. s.) Ausgepr. Eier O. (1 L. 12 kr.) Ol. Papav. Sem. press. (U. s.) Augepr. Mohnsaam. O. (1 L. 4 kr.) Ol. Pat. alb. destill. (U. s.) Destill. weiß. Stein O. (1 L. 4 kr.) Ol.

Pet.

Pet. rubr. destill. (U. f.) Destill. roth. St. O. (1 L. 3 kr.) Ol. Pini destill. (U. f.) Destill. Tann. O. (1 L. 3 kr.) Ol. Rosm. destill. (U. f.) Destill. Rosm. O. (1 L. 12 kr.) Ol. Rutæ destill. (U. f.) Destill. Rauten O. (1 L. 1 fl.) Ol. Sab. destill. (U. f.) Sevenb. O. (1 L. 40 kr.) Ol. Sassaf. destill. (U. f.) Destill. Sassafr. O. (1 L. 1 fl.) Ol. Scorp. coct. (U. f.) Gek. Skorp. O. (1 L. 3 kr.) Ol. Succ. destill. (U. f.) Destill. Agtstein O. (1 L. 8 kr.) Ol. Tanac. destill. (U. f.) Destill. Reinf. O. (1. L. 1 fl.) Ol. Tart. fœt. (U. f.) Stink. Weinst. O. (1 L. 12 kr.) Ol. Tart. per deliq. (U. f.) Zerfl. Weinsteinf. O. (1 L. 3 kr.) Ol. Tereb. destill. (U. f.) Terpent. O. (1 L. 2 kr.) Ol. Verb. coct. (U. f.) Gek. Himmelb. O. (1 L. 2 kr.) Ol. Virid. coct. (U. f.) Gek. Grün. O. (1 L. 4 kr.) Ol. Vit. (U. f.) Vitr. O. (1. L. 6 kr.) Oxym. Colch. (U. f.) Zeitlosenh. O. (1 L. 2 kr.) Oxym. Scill. (U. f.) Meerzwiebelh. (1 L. 2 kr.) Oxym. Simpl. (U. f.) Sauerh. (1 L. 2 kr.) Panac. merc. (U. f.) Merkurialpan. (1 L. 1 fl. 20 kr.) Pilulæ. Pillen. Pilulæ Anethiuæ (U. f.) Anethin. Pil. (1 L. 40 kr.) Pil. Balf. mort. (U. f.) Mort. balsam. Pill. (1 L. 1 fl. 4 kr.) Pil. Balf. Stahl. (U. f.) Stahls balf. Pill. (1 L. 24 kr.) Pil. Cochiæ (U. f.) Koch. Pill. (1 L. 24 kr.) Pil. de Cynogl. (U. f.) Hundsz. Pill. (1 L. 24 kr.) Pil. Merc. (U. f.) Merk. Pill. (1 L. 1 fl.) Pil.

Rufi (U. f.) Rufi. Peſt Pil. (1 £. 24 kr.) Pil. de Styr. (U. f.) Stor. Pill. (1 £. 32 kr.) Pil. de Succ. Crat. (U. f.) Crat. Agtſt. Pill. (1 £. 12 kr.) Pix vulg. (U. f.) Gem. Pech (1 £. 2 D.) Planta integ. Lich. Isl. Isländ. Flecht.= oder Blutlungenm. (1 £. 1 kr.) Pl. Pulm. arbor= (M. 1.) Baumlungenm. (1 Hv. 1 kr.) Plumb. uſt. (U. f.) Gebr. Bley (1 £. 1 kr.) Pulp. Caſſ. (U. f.) Eingekocht. Rohrkaſſienm. (1 £. 12 kr.) Pulp. Ptun. (U. f.) Zwetſchgenm. (1 £. 1 kr.) Pulp. Tamar. (U. f.) Tamarindenm. (1 £. 1 kr.) Pulveres. Pulver. Pulvis Ærug. (U. f.) Grünſp. Pulv. (1 £. 4 kr.) Pulv. Agar. albi (U. f.) Lerchenſchw. (1 £. 4 kr.) Pulv. Aloës (U. f.) Aloes Pulv. (1 £. 12 kr.) Pulv. Alth. rad. (U. f.) Eibiſchw. Pulv. (1 £. 2 kr.) Pulv. Ammon. Gumm. (U. f.) Gummiamm. Pulv. (1 £. 12 kr.) Pulv. Amy. (U. f.) Kraftmehl Pulv. (1 £. 2 kr.) Pulv. Anody. (U. f.) Schmerzlind. Pulv. (1 £. 8 kr.) Antim. crudi (U. f.) Spießg. Pulv. (1 £. 2 kr.) Pulv. Antiſpasmod. comm. (U. f.) Krampf oder antiſpasmodiſches Pulv. (1 £. 12 kr.) Pulv. Antiſpaſm. Stahl. (u. f.) Stahliſch. Pulv. (1 £. 16 kr.) Pulv. Arab. Gummi (u. f.) Arabiſchg. Pulv. (1 £. 4 kr.) Pulv. Arn. rad. (u. f.) Wolverleiw. Pulv. (1 £. 6 kr.) Pulv. Aſari rad. (u. f.) Haſelw. Pulv. (1 £. 2 kr.) Pulv. Aſæ fœt. (u. f.) Aſand Pulv. (1 £. 8 kr.) Pulv. Aurant. Flaved. (u. f.) Pomeranzenſch.

Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulv. Aurant. fol. (u. f.) Pomeranzenbl. Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulv. Bdell. Gummi (u. f.) Dummi-Bdel. Pulv. (1 L. 5 kr.) Pulv. ad Calc. (u. f.) Wider den Stein Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Canthar. (u. f.) Span. Flieg. Pulv. (1 L. 12 kr.) Pulv. Cardnibened. (u. f.) Kardusbened. Pulv. (1 L. 3 kr.) Pulv. Carthuſi., vide Kerm. miner. (u. f.) Karthäuſerp., ſieh mineral. Kerm. Pulv. Carioph. (u. f.) Gewürznelk. Pulv. (1 L. 16 kr.) Pulv. Caſcar. cort. (u. f.) Kaskarillenr. Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulv. Caſſ. lign. cort. (u. f.) Mutterz. Pulv. (1 L. 16 kr.) Pulv. Cephal. rub. (u. f.) Roth. Haupt Pulv. (1 L. 16 kr.) Pulv. Chel. canc. marin. (u. f.) Meerkrebsſch. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. China Chinæ cort. (u. f.) Fieberr. Pulv. (1 L. 16 kr.) Pulv. China Chinæ cort. alcohol. (u. f.) Durch Leinw. gebeut. Fieberr. Pulv. (1 L. 24 kr.) Pulv. Chinæ ſem. (u. f.) Wurmſaamen Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. Cinnam. cort. (u. f.) Zimm. Pulv. (1 L. 20 kr.) Pulv. Cit. cort. (u. f.) Zitronenſch. Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulv. Coloc. fruct. (u. f.) Koloquint. Pulv. (1 L. 24 kr.) Pulv. Contr. rad. (u. f.) Giftw. Pulv. (1 L. 10 kr.) Pulv. C. C. uſti (u. f.) Gebr. Hirſchh. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Croci (u. f.) Safr. Pulv. (1 L. 20 kr. 4 D.) Pulv. Cyſt. mont. (u. f.) Bergkriſt. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Cubeb. fruct. (u. f.) Kubeb. Pulv. (1 L. 8 kr.) Dentifr. alb. (u. f.) Weiß. Zahn

Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulf. Dentifr. rub. (u. f.) Roth. Zahn Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. Deopp. (u. f.) Auflöſend. Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. Dict. albi radic. (u. f.) Weißdiptam Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Digeſt. ſive Deopp. (u. f.) Digeſt. Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. Drac. ſang. e alcrym. (u. 1.) Drachenbl. Pulv. (1 L. 24 kr.) Pulv. Ebor. (u. f.) Elfenb. Pulv. (1 L. 3 kr.) Pulv. Enulæ radic. (u. f.) Alantwurz. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Euph. Gummi reſine (u. f.) Euphorbiumharz Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Ferri Limat. non rubigin. (u. f.) Eiſenf. Pulv. (1 L. 12 kr.) Pulv. Filic. rad. (u. f.) Farrenkrautwurz. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Flamm. Jov. folior. (u. f.) Brennk. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Fœn. ſem. (u. f.) Fenchelſ. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Fum. arthrit. (u. f.) Gliederr. Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulv. Fum. ordin. (u. f.) Flußrauch Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. Galangæ rad. (u. f.) Galg. Pulv. (1 L. 4 kr.) Pulv. Galb. Gummi (u. f.) Gummigalb. Pulv. (1 L. 12 kr.) Pulv. Gent. rad. (u. f.) Enzianw. Pulv. (1 L. 2 kr.) Pulv. Grat. rad. (u. f.) Wildaurinw. Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulv. Gummi guttæ (u. f.) Gummig. Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. de Gutt. (u. f.) River. Frais Pulv. (1 L. 6 kr.) Pulv. Hali (u. f.) Bruſt Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. Hed. arb. reſi. (u. f.) Epheuharz Pulv. (1 L. 8 kr.) Pulv. Helleb. albi rad. (u. f.) Weiß. Nieſew. Pulv. (1 L. 2 kr.) Pulv. Helleb.

leb. nigri rad. (u. ſ.) Schw. Nieſewurz. Pulv. ℔. 2 kr.) Pulv. Hirundin. rad. (u. ſ.) Schalbenw. Pulv. (1 ℔. 2 kr.) Pulv. Jalappæ rad. (u. ſ.) Jalappew. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Infantum abſorb. (u. ſ.) Kinder Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Ipecac. rad. (u. ſ.) Brechw. Pulv. (1 ℔. 24 kr.) Pulv. Irid. Florentinæ rad. (u. ſ.) Veilchenw. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Junip. Reſinæ (u. ſ.) Wachholderharz, oder Sandar. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Ladani Reſinæ (u. ſ.) Ladanh. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Lap. Cancr. (U. ſ.) Krebsſt. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Lap. hæmat. (U. ſ.) Blutſt. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Lent. Reſinæ (U. ſ.) Maſtix Pulv. (1 ℔. 10 kr.) Pulv. Liquir. rad. (U. ſ.) Süßh. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Litharg. (U. ſ.) Silberglätte Pulver (1 ℔. 1 kr.) Pulvis Magellanici cort. (U. ſ.) Weiß Zimmet Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. March. (U. ſ.) Markgraf. Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. March. cum Caſt. (U. ſ.) Markgrafen mit Bibergeil Pulver (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Mechoaccann. rad. (U. ſ.) Mechoakanwurz. Pulv. (1 ℔. 16 kr.) Pulv. Mirobalan. citrin. (U. ſ.) Mirobal. Pulv. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Myrr. (U. ſ.) Mirrh. Pulv. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Nih. aibi (U. ſ.) Weißennichts Pulv. (1 ℔. 1 kr. 2 ₰.) Pulv. Olib. (U. ſ.) Weihrauch Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Opercul. Cochl. (U. ſ.) Schneckenbeck. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Opopan. Gummi (U. ſ.) Opop.

Pulv. (1 ℔. 16 kr.) Pulv. Offis Sep. (U. f.) Weiß Fiſchb. Pulv. (1 ℔. 2 kr.) Pulv. Oſtrear. Conch. (U. f.) Auſternſch. Pulv. (1 ℔. 2 kr.) Pulv. Pœon. rad. (U. f.) Pœonienw. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Pimpln. albæ rad. (u. f.) Weißbibernellw. Pulv. (1 ℔. 3 kr.) Pulv. Poligalæ rad. (u. f.) Kreuzblümleinw. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Purg. (u. f.) Purg. Pulv. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Rhabarb. rad. (u. f.) Rhabarb. Pulv. (1 ℔. 24 kr.) Pulv. Rinſcheidl. (u. f.) Rindſcheidl. Pulv. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Roſar. rubr. (u. f.) Rother Roſ. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Rutæ Herbæ (u. f.) Raut. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Sabad. ſem. (u. f.) Sabadilleſamen Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. Salep rad. (u. f.) Salepw. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Salicar. Herbæ (u. f.) Weidrich Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Sarcoc. Gummi Reſine (u. f.) Fleiſchl. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Saſſap. rad. (u. f.) Saſſapar. Pulv. (1 ℔. 10 kr.) Pulv. Scamm. ſive diagr. (U. f.) Skammon. Pulv. (1 ℔. 24 kr.) Pulv. Sennæ folior. (U. f.) Sennesbl. Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. Serpent. virgin. rad. (U. f.) Virgin. Schlangenwurz. Pulv. (1 ℔. 14 kr.) Pulv. Simar. (U. f.) Simar. Pulv. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Spong. uſtæ (U. f.) Gebrannt. Kropfſchw. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Scillæ marinæ (U. f.) Meerzwieb. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Stetnutat. varieg. (u. f.) Blumentabak Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Stetnutat. virid. (u. f.)

Grü-

Grüner Kräutertab. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Specier. ep. perl. (U. f.) Perlw. Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. Specier. Aromaticar. (U. f.) Gewürzſpec. Pulv. (1 ℔. 16 kr.) Pulv. Spec. pro cucupha (U. f.) Aromat. Haupt Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Spec. Hieræ picræ (U. f.) Bitterſpec. Pulv. (1 ℔. 20 kr.) Pulv. Spec. confect. hiacinth. (U. f.) Hiazinthenſpec. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Spec. Diair. (U. f.) Veilchenwurzelſpec. Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. Spec. Diatragac. (U. f.) Tragantſpec. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Spec. emollient. (U. f.) Erweich. Spec. Pulv. (1 ℔. 3 kr.) Pulv. Stomachicus Birkm. ſine Sacch. (U. f.) Magenpulv ohne Zuck. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Stomach. Birkm. cum Sacch. (U. f.) Magenpulv. mit Zuck. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. Strum. (U. f.) Kropfſchwam Pulv. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Succ. albi (U. f.) Weiß Agtſt. Pulv. (1 ℔. 12 kr.) Pulv. Tacamah. (U. f.) Takamahakh. Pulv. (1 ℔. 10 kr.) Pulv. Temp. (U. f.) Dämpf. Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. Teſtæ, vide Oſtrearum (U. f.) Meerſchneckenſch., ſieh Auſterſch. Pulv. Tragac. Gummi (U. f.) Tragantz. Pulv. (1 ℔. 10 kr.) Pulv. Trochiſc. Alhand. (U. f.) Koloquint. Pulv. (1 ℔. 24 kr.) Pulv. ad Tuſſim (U. f.) Geg. die Huſte Pul. (1 ℔. 8 kr.) Pnlv. Tut. (U. f.) Tut. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Turp. rad. (U. f.) Turbithw. Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Valer. vulg. rad. (U. f.) Gem. Baldrianw. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. contra Verm. (U. f.)

ſ.) Wurm Pulv. (1 ℔. 6 kr.) Pulv. Viſci querc. ligni (U. ſ.) Eichenmiſtelh. Pnlv. (1 ℔. 4 kr.) Pnlv. Vitæ (U. ſ.) Wind- und Magen Pulv. (1 ℔. 8 kr.) Pulv. Uvæ Urſi fol. (U. ſ.) Sandbeer. Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Zedoar. rad. (U. ſ.) Zitwerw. (1 ℔. 4 kr.) Pulv. Zingib. rad. (U. ſ.) Ingwer Pulv. (1 ℔. 4 kr.) Radices. Wurzeln. Radix acetoſæ vulg. (U. ſ.) Sauerampf. Wurzeln (1 ℔. 1 kr.) Rad. Acori vulg. (U. ſ.) Kalm. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Althææ (U. ſ.) Eibiſch W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Anch. (U. ſ.) Färberochſenz. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Angel. (U. ſ.) Angel. W. (1 ℔. 2 kr.) Rad. Apii (U. ſ.) Zeller W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Ariſtol. rot. (U. ſ.) Runde Oſterluz. W. (1 ℔. 3 kr.) Rad. Ariſtol. vulg. (U. ſ.) Gem. Oſterluz. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Arn. (U. ſ.) Wolverl. W. (1 ℔. 4 kr.) Rad. Ari (U. ſ.) Aron W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Aſari (U. ſ.) Haſel W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Aſpar. (U. ſ.) Sparg. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Barbæ capr. (U. ſ.) Geisb. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Bard. (U. ſ.) Klett. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Bryon. (U. ſ.) Zaunrüb. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Cariophyll. (U. ſ.) Bened. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Chelid. maior. (U. ſ.) Groß Schellk. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Chinæ nod. (U. ſ.) China W. (1 ℔. 3 kr.) Rad. Cichor. (U. ſ.) Wegw. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Cicutæ vulg. (U. ſ.) Schirl. W. (1 ℔. 2 kr.) Rad. Conſol. maior. (U. ſ.) Schwarz W. (1 ℔. 1 kr.)

kr.) Rad. Contr. (U. f.) Gift W. (1 L. 6 kr.) Rad. Curc. (U. f.) Gilb W. (1 L. 2 kr.) Rad. Cynogl. (U. f.) Hundszung. (1 L. 1 kr.) Rad. Cyp. (U. f.) Zipern W. (1 L. 3 kr.) Rad. Dictamni albi (U. f.) Weiße Dipt. W. (1 L. 1 kr.) Rad. Doron. (U. f.) Gemsen W. (1 L. 2 kr.) Rad. Ebuli (U. f.) Attig (1 L. 1 kr.) Rad. Enulæ (U. f.) Alant W. (1 L. 2 kr.) Rad. Eringii (U. f.) Mannstreu W. (1 L. 1 kr.) Rad. Fllic. Mar. (U. f.) Farrenk. W. (1 L. 1 kr.) Rad. Fœniculi vulg. (U. f.) Gem. Fench. W. (1 L. 1 kr.) Rad. Galaugæ (U. f.) Galg. W. (1 L. 2 kr.) Rad. Gent. (U. f.) Enzian W. (1 L. 1 kr.) Rad. Gram. (U. f.) Gras - oder Quecken W. (1 L. 1 kr.) Rad. Grat. (U. f.) Wildaur. W. (1 L. 2 kr.) Rad. Helleb. albi (U. f.) Weiße Nieſe W. (1 L. 1 kr.) Rad. Helleb. nigri (U. f.) Schw. Nieſe W. (1 L. 1 kr.) Rad. Hirundin. (U. f.) Schwalb. W. (1 L. 1 kr.) Rad. Jalappæ (U. f.) Jalapp. W. (1 L. 4 kr.) Rad. Imperat. (U. f.) Meiſt. W. (1 L. 1 kr.) Rad. Ipecac. (U. f.) Brech W. (1 L. 12 kr.) Rad. Irid. florent. (U. f.) Veilch. W. (1 L. 2 kr.) Rad. Lapathi acuti (U. f.) Grind W. (1 L. 1 kr.) Rad. Leviſt. (U. f.) Liebſtöckel W. (1 L. 1 kr.) Rad. Liquir. (U. f.) Süßh. W. (1 L. 2 kr.) Rad. Mechoac. (U. f.) Mechoakanne W. (1 L. 12 kr.) Rad. Mei (U. f.) Bär W. (1 L. 1 kr.) Rad. Morſ. Diab. (U. f.) Teufelsabb. W. (1 L. 1 kr.) Rad. Petaſitæ

(U.

(U. f.) Peſtil. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Petroſ. (U. f.) Peterſil. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Phu, ſeu Valer. maior. (U. f.) Groß Baldr. W. (1 ℔. 2 kr.) Rad. Pimpin. albæ (U. f.) Weiße Bibern. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Polyg. (U. f.) Kreuzblüml. W. (1 ℔. 2 kr.) Rad. Plyp. (U. f.) Stein W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Piretri (U. f.) Bertr. W. (1 ℔. 2 kr.) Rad. Rhabarb. (U. f.) Rhabarb. W. (1 ℔. 16 kr.) Rad. Rhapontici (U. f.) Rhapont. (1 ℔. 6 kr.) Rad. Rub. (U. f.) Färberröthe W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Ruſci (U. f.) Mausd. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Salep (U. f.) Salep W. (1 ℔. 6 kr.) Rad. Saſſapar. (U. f.) Saſſapar. W. (1 ℔. 6 kr.) Rad. Scorzoneræ (U. f.) Schlangenm. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Scrophul. (U. f.) Braun W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Serpent. virgin. (U. f.) Virgin. Schlangen W. (1 ℔. 12 kr.) Rad. Spicæ celtic. (U. f.) Celt. Nard. W. (1 ℔. 2 kr.) Rad. Squillæ (U. f.) Meerzwieb. W. (1 ℔. 4 kr.) Rad. Taraxaci (U. f.) Röhrlk. M. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Torment. (U. f.) Torment. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Turp. (U. f.) Turbith W. (1 ℔. 6 kr.) Rad. Valerianæ vulg. (U. f.) Gem. Baldr. W. (1 ℔. 1 kr.) Rad. Zedoar. (U. f.) Zitwer W. (1 ℔. 3 kr.) Rad. Zingib. (U. f.) Jngw. W. (1 ℔. 2 kr.) Raſura Cornu Cervi (U. f.) Geraſpelt. Hirſchh. (1 ℔. 1 kr. 2 ₰.) Raſ. Ebor. (U. f.) Geraſp. Elfenb. (1 ℔. 1 kr. 2 ₰.) Raſ. Ligni ſancti (U. f.) Geraſp. Franzoſenh. (1 ℔. 1 kr.) Regul. antim. mart. (U. f.) Eiſenhält.

Spieß-

Spießglaskönig (1 l. 12 kr.) Reg. antim. simplex (U. s.) Gem. Spießglask. (1 l. 12 kr.) Harze. Resinæ. Resina Anime (U. s.) Anim. Harz (1 l. 8 kr.) Res. Benz. (U. s.) Wohlriechend. Asand Harz (1 l. 8 kr.) Res. Camph. (U. s.) Kamph. Harz (1 l. 12 kr.) Res. Elemi (U. s.) Elemi Harz (1 l. 4 kr.) Res. Guaiaci (U. s.) Franzosenh. Harz (1 l. 6 kr.) Res. Jalappæ (U. s.) Jalapp. Harz (1 l. 1 fl. 20 kr.) Res. Junip. (U. s.) Wachholder Harz (1 l. 3 fl.) Res. Laccæ (U. s.) Gummilak Harz (1 l. 4 kr.) Res. Lad. (U. s.) Gummiladan Harz (1 l. 3 kr.) Res. Laric. vulgo terebinth. Veneta (U. s.) Venetianisch. Terpent. Harz (1 l. 2 kr.) Res. Lent. vulgo Mastiche (U. s.) Mastix Harz (1 l. 8 kr.) Res. Ligni Sancti, vide Guiaci (U. s.) Sieh Franzosenholzh. Res. Mechoac. (U. s.) Mechoakannen Harz (1 l. 4 kr.) Res. Olib. (U. s.) Weihr. Harz (1 l. 3 kr.) Res. Pini (U. s.) Roth. Tannen Harz (1 l. 2 D.) Res. Pini sylv. liquida, seu terebinth. vulg. (U. s.) Gemein. Terpent. Harz (1 l. 2 D.) Res. Pini sylv. sol. (U. s.) Gemein. Ficht. Harz (1 l. 2 D.) Res. Sand., vide Junip. (U. s.) Sandar., sieh Wachh. Harz Res. Sarcoc. (U. s.) Fleischl. Harz (1 l. 6 kr.) Res. Scamm. (U. s.) Skammon. Harz (1 l. 2 fl. 40 kr.) Res. Styrac. calam. (U. s.) Storax Harz (1 l. 6 kr.) Res. Styrac. liq. (U. s.) Flüssig. Stor. Harz (1 l. 8 kr.) Res. Tacamah. (U. s.) Takamah. Harz (1 l. 8 kr.)

Roob. Verdickte Säfte. Roob Ebuli (U. f.) Verdickter Attigf. (1 ℔. 3 kr.) Roob Juniperi (U. 1.) Verdickt. Wachholderf. (1 ℔. 3 kr.) Roob Moror. (U. f.) Verdickt. Maulbeerf. (1 ℔. 3 kr.) Roob Ribinm Johannesbeerf. (1 ℔. 3 kr.) Roob Samb. (U. 1.) Verdickt. Holunderf. (1 ℔. 3 kr.) Roob de Spina cerv. (U. f.) Verdickt. Kreuzbeerf. (1 ℔. 3 kr.) Rotulæ Berber. (U. f.) Weinschädlingzeltel (1 ℔. 4 kr.) Saccharum. Zucker. Saccharum Album (U. f.) Zucker (1 ℔. 3 kr.) Sacch. Lact. (U. f.) Milchzucker (1 ℔. 12 kr.) Sacch. Saturni (U. f.) Bleizucker (1 ℔. 4 kr.) Sagap. Gum. dep. (U. f.) Gerein. Sagapeng. (1 ℔. 12 kr.) Sales. Salze. Sal Absi. alcalin. (U. f.) Laugenhaft. Werm. Salz. (1 ℔. 8 kr.) Sal Absi. Med. (u. f.) Mittelart. Werm. Salz. (1 ℔. 16 kr.) Sal Acetos. essential. (u. f.) Sauerkl. Salz (1 ℔. 40 kr.) Sal Alcal. fixus minetal. depur. (u. f.) Gerein. - mineral. Laugen- oder Soda Salz (1 ℔. 6 kr.) Sal Alcal. fixus vegetabil. (u. f.) Vegetabil. Laug. Salz (1 ℔. 6 kr.) Sal. Amar. sedlic. (u. f.) Bitter Salz (1 ℔. 3 kr.) Sal Ammon. (u. f.) Ammon. Salz (1 ℔. 4 kr.) Sal Anglic. nasal. (u. f.) Flücht. englisch. Salz (1 ℔. 48 kr.) Sal Anglic. ex Temp. (u. f.) Gemein flüchtig englisch. Salz (1 ℔. 8 kr.) Sal Cardui Bened. (u. f.) Kardusbened. Salz (1 ℔. 16 kr.) Sal Centaur. min. (u. f.) Tausendguldenkraut Salz (1 ℔. 16 kr.) Sal Commun. (u. f.) Küchen Salz (1 ℔. 1 kr.) Sal Cornu

Cervi

Cervi (Dr. 1.) Hirschh. Salz. (1 Otl. 16 kr.) Sal Digest. Sylv. (U. s.) Digest. Salz (1 L. 8 kr.) Sal Fabar. e Sarment. (U. s.) Bohnenreb. Salz (1 L. 8 kr.) Sal Febrifug. Sylv. idem ac digest. (U. s.) Digest. Salz. (1 L. 8 kr.) Sal Gemmæ (U. s.) Stein Salz (1 L. 1 kr.) Sal Genistæ (U. s.) Genest. Salz (1 L. 8 kr.) Sal Mirabil. Glaub. (U. s.) Glaubers Wunder (1 L. 16 kr.) Sal Polychrestus (U. s.) Polichr. Salz (1 L. 12 kr.) Prunellæ (U. s.) Prun. Salz (1 L. 4 kr.) Sal Seign. (U. s.) Schwann. Salz (1 L. 16 kr.) Sal Sodæ depur. (U. s.) Gereinigt. Sode Salz (1 L. 6 kr.) Sal Succ. (U. s.) Agtstein Salz (1 L. 1 fl. 20 kr.) Sal Tart. (U. s.) Weinstein Salz (1 L. 4 kr.) Sal Thermar. (U. s.) Karlsbad. Salz (1 L. 16 kr.) Sal Vitis (U. s.) Weinreb. (1 L. 8 kr.) Sal Volat. eleos. liquid. (.U s.) Flücht. flüssig. Oel Salz (1 L. 16 kr.) Sapo Venet. (U. s.) Venetian. Seife Salz (1 L. 2 kr.) Seba. Unschlitte. Sebum Arietin. (U. s.) Schöpf. Unschl. (1 L. 1 kr. 2 D.) Seb. Cervin. (U. s.) Hirsch Unschl. (1 L. 1 kr. 2 D.) Seb. Hircinum (U. s.) Bock Unschl. (1 L. 1 kr. 2 D.) Seb. Ovis (U. s.) Schaaf Unschl. (1 L. 1 kr. 2 D.) Semina. Saamen. Semen acetosæ vulg. (U. s.) Sauerampf. Saam. (1 L. 2 kr.) Sem. Amios (U. s.) Ammei Saam. (1 L. 3 kr.) Sem. Amomi (U. s.) Amomlein Saam. (1 L. 3 kr.) Sem. Anethi (U. s.) Dill. Saam. (1 L. 2 kr.) An-

gel. (U. f.) Angeliken Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Anisi vulg. (U. f.) Anis Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Apii (U. f.) Zeller Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Avenæ integrum (U. f.) Haber Saam. (1 ℔. 2 D.) Sem. Avenæ deglupt. (U. f.) Ausgeschälter Hab. Saam. (1 ℔. 1 kr.) Sem. Aurant. exsiccat. (U. f.) Pomeranzen Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Cannab. (U. f.) Hanf Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Cardam. minoris (U. f.) Kardamomlein Saam. (1 ℔. 8 kr.) Sem. Card. Bened. (U. f.) Kardusbenedikt Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Card. Maria (U. f.) Frauendistel Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Carthami (U. f.) Saflor Saam. (1 ℔. 3 kr.) Sem. Carvi (U. f.) Kümmel Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Ciceris (U. f.) Kichern Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Citrulli (U. f.) Wassermelon Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Coriandri (U. f.) Koriandir Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Cucum. (U. f.) Kuknm. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Cucurbitæ (U. f.) Kürb. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Cydonior. (U. f.) Quitt. Saam. (1 ℔. 10 kr.) Sem. Gummi (U. f.) Römisch. Kümm. Saam. (1 ℔. 3 kr.) Sem. Dauci cret. (U. f.) Kretisch Rogeln. Saam. (1 ℔. 3 kr.) Sem. Dauci sylvest. (U. f.) Gem. Vogelnest Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Etucæ (U. f.) Weiß. Senf Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Fœnic. dulc. (U. f.) Römisch. Fench. Saam. (1 ℔. 3 kr.) Sem. Fœnic. vulg. (U. f.) Sem. Fench. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Fœnugræ (U. f.) Bocksh. Saam.

(1

(1 ℔. 2 ₰.) Sem. Hord. crud. (U. f.) Gerſten Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Hord. decorticat. (U. f.) Abgeſchält. Gerſt. Saam. (1 ℔. 1 kr.) Sem. Hyoſc. (U, f.) Bilſenkr. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Lact. (U. f.) Lattich Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Leviſt. (U. f.) Liebſtöckel Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Lini (U. f.) Lein Saam. (1 ℔. 2 ₰.) Sem. Lycopod. (U. f.) Bärlapp Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Melonum (U. f.) Melon. Saam. (1 ℔. 1 kr.) Sem. Napi (U. f.) Steckrüben Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Nigellæ (U. f.) Schwarz. Kümm. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Pœon. (U. f.) Pöon. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Papap. ulbi (U. f.) Weiß. Mohn Saam. (1 ℔. 1 kr.) Sem. Parad. gran. (U. f.) Paradieskern Saam. (1 ℔. 3 kr.) Sem. Paſtin. (U. f.) Paſtern. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Pepon. excortic. (U. f.) Ausgelöster Plutz. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Pepon. non excortic. (U. f.) Unausgel. Plutz. Saam. (1 ℔. 1 kr.) Sem. Petroſelini (U. f.) Peterſilien (1 ℔. 2 kr.) Sem. Plantagin. (U. f.) Wegbreit Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Pſillii (U. f.) Flöhkraut Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Raphani (U. f.) Rettig Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Seſeli cret. (U. f.) Kret. Seſeli Saam. (1 ℔. 3 kr.) Sem. Sinapi (U. f.) Senf Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Staphiſ. (U. f.) Steffenk. Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Sum. (U. f.) Sumach Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Thlaſpi (U. f.) Bauernſenf Saam. (1 ℔. 2 kr.) Sem. Violar. (U. f.)

Veilch. Saam. (1 ℔. 8 kr.) Species. Spezies. Species Alth. Fern. (U. f.) Fernels Eibiſch Spezies (1 ℔. 3 kr.) Spec. Alth. vulg. (U. f.) Gemeine Eibiſch Spez. (1 ℔. 2 kr.) Spec. Antifebril. (U. f.) Fieber Spez. (1 ℔. 2 kr.) Spec. Aperit. cum Rheo (U. f.) Mit Rhabarb. eröffn. Spez. (1 ℔. 6 kr.) Spec. Aperit. ſine Rheo (U. f.) Ohne Rhabarb. eröffn. (1 ℔. 3 kr.) Spec. Avenæ (U. f.) Habertr. Spez. (1 ℔. 2 kr.) Spec. Cephal. reſolv. (U. f.) Zertheilende Haupt Spez. (1 ℔. 3 kr.) Spec. Emollient. (U. f.) Erweich. Spez. (1 ℔. 2 kr.) Spec. pro Foment. (U. f.) Bähung Spez. (1 ℔. 3 kr.) Spec. pro Gargariſm. adſtringent. (U. f.) Zuſammzieh. Gurgel Spez. (1 ℔. 2 kr.) Spec. pro Gargariſm. emollient. (U. f.) Erweich. Gurg. Spez. (1 ℔. 2 kr.) Spec. Lign. (U. f.) Holztr. Spez. (1 ℔. 3 kr.) Spec. Pectorales (U. f.) Bruſt Spez. (1 ℔. 3 kr.) Spec. pro potu ordinar. (U. f.) Ordinär. Spez. (1 ℔. 2 kr.) Spec. pro Thee german. (U. f.) Deutſche Thee Spez. (1 ℔. 2 kr.) Specific. cephal., vide pulv. cephal. ruber (U. f.) Das Michelpulv. Spez. (1 ℔. 16 kr.) Sperma ceti (U. f.) Wallrath, oder Spermazet (1 ℔. 6 kr.) Spiritus. Geiſter. Spiritus aceti, vide acet. deſtill. (U. f.) Eſſiggeiſt, ſieh deſtillirter Eſſig Geiſt Spir. Aniſi (U. f.) Anis Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Aromat. (U. f.) Aromatiſch. Geiſt (1 ℔. 6 kr.) Spir. Balſamicus (U. f.) Schauerbalſ. Geiſt (1 ℔. 6 kr.) Spec.

Car-

Carmelit., vide aqua meliſſæ comp. (U. ſ.) Karmelitergeiſt, ſieh zuſammengeſ. Meliſſenwaſſer Spir. Carvi (U. ſ.) Kümm. Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Cochlear. (U. ſ.) Löffelkr. Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Cornu Cervi (U. ſ.) Hirſchhorn Geiſt (1 ℔. 8 kr.) Spir. Diatr. (U. ſ.) Aus 3 Stücken vermiſcht. Geiſt (1 ℔. 24 kr.) Spir. Formicar. (U. ſ.) Ameiſen Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Junip. (U. ſ.) Wachh. Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Lavand. (U. ſ.) Lavend. Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Lumbric. (U. ſ.) Regenwurm Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Matric. (U. ſ.) Nervenſtärkender Geiſt (1 ℔. 8 kr.) Spir. Menthæ (U. ſ.) Krausmünz. Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Nitri acidus (U. ſ.) Saurer Salnit. Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. Nitri dulc. (U. ſ.) Süſſer Salnit. Geiſt (1 ℔. 8 kr.) Spir. Roſmarini (U. ſ.) Rosmarin Geiſt (1 ℔. 4 kr.) Spir. ſalis acid. (U. ſ.) Saurer Salz Geiſt (1 ℔. 6 kr.) Spir. ſalis dulc. (U. ſ.) Süſſer Salz Geiſt (1 ℔. 12 kr.) Spir. ſalis Ammon. aniſat. (U. ſ.) Salmiak mit Anis Geiſt (1 ℔. 12 kr.) Spir. ſalis Ammon. aquoſ. (U. ſ.) Gemein. Salmiak Geiſt (1 ℔. 13 kr.) Spir. ſalis Ammon. lavandularus, ſeu aqua anoyna (U. ſ.) Pragerw. Geiſt (1 ℔. 8 kr.) Spir. ſalis Ammon. vinoſ. (U. ſ.) Mit Wein bereitet. Salmiak Geiſt (1 ℔. 12 kr.) Spir. ſerpilli (U. ſ.) Quend. Geiſt (1 ℔. 3 kr.) Spir. ſulph. (U. ſ.) Schwef. Geiſt (1 ℔. 4 kr.) Spir. Tart. (U. ſ.) Weinſt. Geiſt (1 ℔. 8 kr.) Spir. Terebinth. (U. ſ.) Terp. Geiſt

(1

L. 2 kr.) Spir. Theriac. (U. f.) Theriak Geiſt (1 L. 32 kr.) Spir. Vini camphor. (U. f.) Kamph. Geiſt (1 L. 4 kr.) Spir. Vini rectificatiſſim. (Lib. 1.) Wein Geiſt (1 Pf. 1 fl.) Spir. Vitr. acid. (U. f.) Saurer Vitriol Geiſt (1 L. 4 kr.) Spod. (U. f.) Schw. gebranntes Elfenb. (1 L. 2 kr.) Stipit. dulcam. (U. f.) Bitterſüßſtängel (1 L. 2 fl.) Succin. Citrinum (U. f.) Agtſtein (1 L. 6 kr.) Succi. Säfte. Succus Acac. german. inſpiſſ. (U. f.) Schleden Säfte (1 L. 6 kr.) Succ. Acac. veræ inſpiſſ. (U. f.) Arabiſch. Schottendorn Saft (1 L. 6 kr.) Succ. Aloës inſpiſſ. (U. f.) Aloe Saft (1 L. 10 kr.) Succ. Catechu inſpiſſ. (U. f.) Katechu Saft (1 L. 6 kr.) Succ. Cydonior. (U. f.) Quitt. Saft (1 L. 3 kr.) Succ. Hipocyſtid. inſpiſſ. (U. f.) Hipoziſt. Saft (1 L. 6 kr.) Succ. Liquir. inſpiſſ. (U. f.) Süßh. Saft (1 L. 4 kr.) Succ. Milleped. (U. f.) Aſſel Saft (1 L. 10 kr.) Succ. Flantar. viriarum recent. expreſſ. (U. f.) Friſcherkräut. Saft (1 L. 2 kr.) Sulph. Antim. tert. præcipir. (Dr. 1.) Spießglasſchwefel (1 Otl. 40 kr.) Summit. centaur. min. (M. 1.) Tauſendgulden Krautwipfel (1 Hv. 2 kr.) Suppoſit. (No. 1.) Stuhlzäpfel (1. 2 kr) Suppoſit. ex melle (No. 1.) Stuhlz. aus Honig (1. 3 kr.) Suppoſit. ex ſebo vel ſapone (No. 1.) Stuhlz. aus Seife (1. 1 kr.) Syrupi. Sirope. Syrupus Florum Acaciæ (U. f.) Schlehenblühtenſirop (1 L. 4 kr.) Syr. Acetoſit. Citri (U. f.) Citronenſirop

(1

L. 4 kr.) Syr. Alth. (U. f.) Eibischsirop. (1 L. 4 kr.) Syr. Aurant. cort. (U. f.) Pomeranzenschalsirop (1 L. 4 kr.) Syr. Cerber. (U. f.) Weinschädlingsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Capill. Veneris (U. f.) Frauenhaarsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Chamom. (U. f.) Kamillensir. (1 L. 4 kr.) Syr. Cichor. cum Rheo (U. f.) Cichor. mit Rhabarbarasir. (1 L. 4 kr.) Syr. Cinnam. (U. f.) Zimmetsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Citri corticis U. f.) Citronenschalensir. (1 L. 4 kr.) Syr. Cochl. (U. f.) Löffelkrautsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Contrajervæ (U. f.) Giftwurzelsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Diacod. (U. f.) Bockshörnelsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Eiac. croc. (U. f.) Mit Safr. Bockshörnelsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Emet. (U. f.) Brechsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Fœniculi (U. f.) Fenchelsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Fumariæ (U. f.) Erdrauchsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Hyss. (U. f.) Isopsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Kermesinus (U. f.) Kermessir. (1 L. 4 kr.) Syr. Mannat. (U. f.) Mannasir. (1 L. 4 kr.) Syr. Emecon. (U. f.) Mohnsaftsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Menthæ (U. f.) Krausmünzensir. (1 L. 4 kr.) Syr. Moror. (U. f.) Maulbeersir. (1 L. 4 kr.) Syr. Myrtill. (U. f.) Heidelbeersir. (1 L. 4 kr.) Syr. Pœon. (U. f.) Pöoniensir. (1 L. 4 kr.) Syr. Papav. albi (U. f.) Weiß. Mohnsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Papav. Rhœad. (U. f.) Roth. Kornblumensir. (1 L. 4 kr.) Syr. V. radic. (U. f.) Fünferlei Wurzelsir. (1 L. 4 kr.) Syr. Ribium (U. f.) Johannesbeersir. (1 L. 4 kr.) Syr. Rof. solu-

tivus

tivns (U. f.) Auflöf. Roſenſir. (1 ℔. 4 kr.) Syr. Rubi idæi (U. f.) Himbeerſir. (1 ℔. 4 kr.) Syr. de ſpina cerv. (U. f.) Kreuzbeerſir. (1 ℔. 4 kr.) Syr. Tunicæ flor. (U. f.) Nelkenſir. (1 ℔. 4 kr.) Syr. Violar. (U. f.) Blauer Veilch. (1 ℔. 4 kr.) Tabulæ de Alth. (U. f.) Eibiſchzeltel (1 ℔. 4 kr.) Tart. emet. (U. f.) Brechweinſt. (1 ℔. 48 kr.) Tart. ſolubilis (U. f.) Auflösweinſt. (1 ℔. 8 kr.) Tart. Vitriolat. (U. f.) Vitriol. Weinſt. (1 ℔. 12 kr.) Terebinth. cocta (U. f.) Gek. Terpentin (1 ℔. 2 kr.) Terebinth. Comm. (U. f.) Gem. Terpent. (1 ℔. 2 D.) Terebinth. Veneta (U. f.) Venezian. Terp. (1 ℔. 2 kr.) Terra ſoliata Tart. (U. f.) Blätterigt. Weinſteinſ. (1 ℔. 24 kr.) Theriaca Androm. (U. f.) Theriak (1 ℔. 10 kr.) Ther. Diateſſ. (U. f.) Gem. Theriak (1 ℔. 3 kr.) Tincturæ. Tinkturen. Tinctura Aloës (U. f.) Aloe Tinktur (1 ℔. 6 kr.) Tinct. Amaric. (U. f.) Bittere Tinkt. (1 ℔. 16 kr.) Tinct. Anod. (U. f.) Schmerz ſtill. Tinkt. (1 ℔. 12 kr.) Tinct. Antim. aniſ. (U. f.) Spießglas mit Anisöl Tinkt. (1 ℔. 24 kr.) Tinct. Antim. ſimpl. (U. f.) Gem. Spießgl. Tinkt. (1 ℔. 24 kr.) Tinct. Antim. tartar. (U. f.) Geſchärfte Spießgl. Tinkt. (1 ℔. 24 kr.) Tinct. Balſam. (U. f.) Balſam. Tinkt. (1 ℔. 12 kr.) Tinct. Benz. (U. f.) Wohlriech. Aſand Tinkt. (1 ℔. 8 kr.) Tinct. Commend. (u. f.) Commenturbalſ. Tinkt. (1 ℔. 12 kr.) Tinct. Faccæ (U. f.) Zahn Tinkt. (1 ℔. 2 kr.) Tinct.

Ma-

Mastich. composi. (U. s.) Mastix Tinkt. (1 L. 6 kr.) Tinct. Mart. pomata (U. s.) Mit Aepfelsaft bereitete Stahl Tinkt. (1 L. 12 kr.) Tinct. Mart. tartaris. (U. s.) Mit Weinstein bereit. Stahl Tinkt. (1 L. 12 kr.) Tinct. Rhabarbari (U. s.) Rhabarbara Tinkt. (1 L. 4 kr.) Tinct. salis Tart. (U. s.) Weinsteinsalz Tinkt. (1 L. 24 kr.) Tinct. Salis Tart. aurant. (U. s.) Mit Pomeranzensch. bereit. Weinsteinsalz Tinkt. (1 L. 24 kr.) Trohisci Bechici albi (u. s.) Weisse Brustzeltel (1 L. 4 kr.) Troh. Bech. citr. (u. s.) Gelbe Brustzelt. (1 L. 4 kr.) Troh. Bech. nigri (u. s.) Schw. Brustzelt. (1 L. 4 kr.) Troh. ad verm. (u. s.) Wurmzeltel (1 L. 12 kr.) Turiones Pini sylvestr. (u. s.) Fichtenschoßl. (1 L. 1 kr.) Turpeth. minera. (u. s.) Gelber Präzipit. (1 L. 48 kr.) Vinum Cydonior. (U. s.) Quittenwein (1 L. 3 kr.) Vin. Granator. (U. s.) Granatäpfelw. (1 L. 4 kr.) Viride æris, vide ærugo (U. s.) Sieh Grünspan Vitriolum alb. (U. s.) Weiß. Vitr. (1 L. 2 kr.) Vitriol. Cærul. (U. s.) Blauer Vitr. (1 L. 2 kr.) Vitriol. Mart. artefact. (U. s.) Eisenvitr. (1 L. 8 kr.) Vitriol. Vener. (U. s.) Kupfervitr. (1 L. 2 kr.) Vitriol. Viride nativ. (U. s.) Grüner Vitr. (1 L. 2 D.) Vitr. antim. (U. s.) Verglast. Spießglas (1 L. 8 kr.) Unguenta. Salben. Unguentum Ægypt. (U. s.) Mundfäul Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Alb. camph. (U. s.) Kampher. Bleyweiß Salbe (1 L. 3 kr.)

Ung. Alb. simpl. (U. s.) Gem. Bleyweiß Salbe (1 L. 2 kr.) Ung. Althææ (U. s.) Eibisch Salbe (1 L. 2 kr.) Ung. Arcæi (U. s.) Balsamarzney Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. de Arth. (U. s.) Wider die Würmer Salbe (1 L. 6 kr.) Ung. Basilic. (U. s.) Zeitig. Salbe (1 L. 2 kr.) Ung. Calend. (U. s.) Ringelbl. Salbe (1 L. 2 kr.) Ung. Carminat. (U. s.) Wind Salbe (1 L. 6 kr.) Ung. Diapompholyg. (U. s.) Bley Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Digest. (U. s.) Digestiv Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Fusc. (u. s.) Braune Salbe (1 L. 4 kr.) Ung. ad Labia (u. s.) Mund Salbe (1 L. 6 kr.) Ung. Linar. (u. s.) Leinkr. Salbe (1 L. 2 kr.) Ung. Liquirit. (u. s.) Süßh. Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Litharg. (u. s.) Silbergl. Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Major. (u. s.) Majoran Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Mendic. (u. s.) Bettl. Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Mercur., sive Neapolit. (U. s.) Merkur.= oder Queckslb. Salbe (1 L. 4 kr.) Ung. Nervin. (u. s.) Nerv. Salbe (1 L. 6 kr.) Ung. Nihili (u. s.) Weißnichts Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Nutrit. (u. s.) Silbergl. Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Pedicul. (u. s.) Laus Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. ad Phthir. (u. s.) Lausseucht Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Popul. (u. s.) Pappel Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Potab. rubr. (u. s.) Rothe Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. Rosar. alb. (u. s.) Weiße Rose Salbe (1 L. 3 kr.) Ung. ad Scab. (u. s.) Krätz Salbe (1 L. 2 kr.) Ung. de Styrace (u. s.) Storax Salbe (1 L. 6 kr.)

Ung. de Tutia (u. s.) Tuzie Salbe (1 l. 3 kr.) Ung. Verbasci (u. s.) Himmelbr. Salbe (1 l. 2 kr.) Ung. ad Vermes (u. s.) Wider die Würmer (1 l. 6 kr.) Ung. de Uvis (u. s.) Weinbeer Salbe (1 l. 6 kr.) Zibethum (Gr. 1.) Zibeth (1. Gr. 8. kr.) Pro variis Laboribus pharmaceuticis. Für verschiedene Apothekerarbeiten. Pro coquendo cataplasmate. Für einen Umschlag zu kochen 6 kr. Pro decocto ad dimidiam horam. Für einen Trank ½ Stunde zu kochen 6 kr. Pro decocto ad bihorium Für einen Trank durch eine, oder zwo Stunden zu kochen 9 kr. Pro seri lactis ordinarii 1. Libra. Für ein Seidel gemeine Molken, oder Käsewasser 4 kr. Pro seri lactis clurificati cum albumine ovi 1 Libra. Für ein Seidel mit Eyerklar geläutertes Käsewasser 10 kr.) Pro Emulsione 1. Libra. Für eine Kernmilch auszupressen 3 kr. Pro Infusione 1. Libra. Für einen Aufguß 3 kr. Pro Formatione pilularum ad Dr. 1. Für ein Quintel Pillen zu formiren 2 kr. Pro Fictilibus, vitris, scatulis &c. propter diversam materiam & magnitudinem nil certi determinari protest. Für Gläser, Schachteln, Hafnergeschirr u. d. gl. kann, wegen Verschiedenheit der Grösse, und Materie nichts Gewisses bestimmet werden.

Philosophie, s. Fakultät (philosophische) Schulgeld 1785.

Piaristen, in Ansehung des Piaristenordens wird verordnet: bey der Unterordnung der

Leh=

Lehrer, und Präfekte unter die Aufsicht der Ordensobern muß ein Unterschied gemacht werden. In so weit diese Unterordnung auf die Klosterzucht, und das sittliche Betragen des Lehrpersonals als Ordesglieder ihren Bezug hat, bleibt sie den Ordensobern, vorbehalten. Dagegen muß das Lehrfach selbst, und das dazu angewandte Personale, so weit es dessen, mit dem Unterrichte verknüpfte Beschäftigung angehet, in dem Zusammenhange, und der Unterordnung bleiben, in welche die Lehrer bey den teutschen Schulen unter den Direktoren, die Präfekte aber sowohl als die Direktoren unter der Leitung der Kreisämter und Landesstellen, und endlich unter der Studienkommission in Absicht auf das Studienwesen stehen, und den Ordensobern kann in Ansehung des Lehrfaches keine Gewalt über die Lehrer ihres Ordens eingeraumet werden. Woraus folgt, daß sie auch keine eigene Prüfung der Schüler anzustellen, und für sich keine leitende Einsicht in das Schulwesen zu nehmen haben; die eifrig, und sich besonders auszeichnenden Lehrer können nach Verdiensten zu Universitäts-Lehrstühlen, und zu allen für sie geeigneten Stellen befördert werden. In Absicht auf die Verordnung vom 6. December 1784. wodurch die ehedem üblichen auf die ganzen Ordensprovinzen sich erstreckenden Visitationen der Provinziale bey allen Ordensgeistlichen sind eingestellet worden, kann bey dem Piaristenorden wo der Provinzial zu Erlangung der individuelen Kenntniß seiner Ordensglieder alle, wie andere

Or-

Ordensvorsteher hat, keine Ausnahme gemachet werden, sondern es hat bey dieser Verordnung sein Verbleiben, und erwähnter Provinzial hat, so wie es in Ansehung anderer Orden ist festgesetzet worden, nur in denjenigen Ordenshäusern die Visitation vorzunehmen, wenn, und wo Unordnungen, oder andere wichtige Vorfälle, und Umstände seine persönliche Gegenwart und Visitation unentbehrlich machen. Ueberhaupt ist bey den Piaristen die Einschränkung der Visitationen um so nothwendiger, als dieser Orden nicht ein Mahl das nothdürftige Auskommen hat, und durch die jährliche Visitationen nur eine neue sehr namhafte Auslage verursacht wird, auf welche Art also der Fund, der zu Bestreitung der Visitationen nothwendig ist, eine andere, und nützlichere Bestimmung erhalten kann. Wenn Abänderungen bey den Lehrern, Präfekten, oder Direktoren nöthig wären, müssen diese allezeit nach der schon bestehenden Vorschrift 3 Monathe vorher dem Kreisamte, oder der Landesstelle, wo diese im Orte ist, angezeiget, und vor erhaltener Bewilligung nicht vorgenommen werden. In Ansehung der Wahl der Obern für die Piaristen-Ordenshäuser hat es bey der allgemeinen Verordnung vom 6. Dezembee 1784 die alle Ordensprofessen, welche die Priesterweihe erhalten haben, als Wahlfähig erkläret, um so mehr zu bewenden, als darin den Provinzialen in dem Fall, wenn die Klostergemeinen keine gute Wahl treffen, die Befugniß eingeraumet ist, den Unfähigen die Ausschlies-

schliessung zu geben; die Wahlzeit aber kann bey den Piaristen auf den Monath Juny übertragen werden, da sie allerdings wegen des damahls zu Ende gehenden Schuljahrs die schicksamste ist. Den in den Piaristenorden eintretenden Jünglingen muß, so lang sie die Profession nicht abgeleget haben, frey stehen, den Orden wieder zu verlassen, und ihnen der Anspruch auf alles, was sie in den Orden mitgebracht haben, bleiben. Ueberhaupt soll aller Zwang, wodurch mancher junger Klericus in die Nothwendigkeit versetzt werden dürfte, wider seinen Willen im Orden zu bleiben, vermieden, und die Verordnung vom 17. Oktober 1770 genau beobachtet werden, nach welcher der Orden von einem Klericus, der vor der Profession den Orden wieder verläßt, weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem Kloster zu fordern, noch sonst hiewegen sich etwas zu bedingen, oder zuzueignen befugt ist, sondern dem Austretenden nicht Professen alles Mitgebrachte zurückstellen soll. Da die Piaristen eines Theils ihren theologischen Studienlauf in den Generalseminarien vollenden müssen, weil sie auch zur Seelsorge verwendet werden sollen, andern Theils aber aus Mangel am Vermögen den Unterhalt im Generalseminarium nicht bezahlen können, so wird bewilliget, daß diese Piaristenzöglinge, so wie es mit den Alumnen aus den den Mevikantenorden geschieht, künftig in den Generalseminarien auf Kosten des Religionfunds unterhalten würden. Dagegen kann eine Ver-

für-

kürzung des theologischen Studienlaufs für die Alumnen des Piaristenordens nicht Statt haben, weil die Piaristen, da sie zur Seelsorge verwendet werden sollen, gleich allen übrigen Kandidaten des Seelsorgerstandes in allen Theilen der Theologie, und in allen Seelsorgsverrichtungen unterrichtet werden müssen. Da die Piaristen in dem Generalseminarium eine den übrigen Kandidaten des Seelsorgerstandes gleiche Ausbildung erhalten, so können dieselben sodann auch, nachdem sie das Lehramt versehen haben, bey den Pfarren ihres Ordens als Seelsorger angestellt werden, wenn sie in Ansehung ihrer Gesundheit ihres Alters, und ihren übrigen Eigenschaften tauglich dazu sind. Wenn sie aber in den Defizientenstand verfallen, sind sie gleich den übrigen Ordensgeistlichen von ihrem Orden in die Verpflegung zu nehmen. Um den Mangel an Lehren zu Besetzung der Schulen abzuhelfen, steht dem Piaristenprovinzial nun frey, Kandidaten aufzunehmen.

Placitum Regium, s. Bulle.

Plattenstein, der in Rücksicht der Plattensteine in Wien bestandenen Zwang wird aufgehoben, und der Handel mit denselben Jedermann also erlaubt, daß für jedes hundert solcher Steine bey der Einfuhr an den Linien 6 Kreuzer, unter den für die übrigen, Aufschläge in dem allerhöchsten Patente vom 27. April 1784 bestimmten Beobachtungen und Strafen entrichtet werden sollen.

Pleß,

Pleß, s. Freystatt.

Podgorze, s. Freystatt.

Polen, s. Galicien in Nachtrage 1785.

Policei: 1754 Juny 26. Instruction für die Policeicommissäre in Wien. 1) jeder Unterkommissär soll sich auf das eifrigste angelegen seyn lassen, alles, was immer zur Sicherheit, und Erhaltung guter Ordnung beytragen kann, zu befördern, mithin alles, was zum Abbruche einer oder der andern nur im mindesten gereichen möchte, mit allen Kräften hintan zu halten. 2) Wird derselbe auf die Inwohner, und Bestandeute, Kost- und Bettgeher, welche in den ihm zugetheilten Häusern sich aufhalten, auf derselben Thun und Lassen heimliche, allenfalls auch öffentliche Nachforschung halten, und den bey einem, oder andern sich etwa äußernden Verdacht, oder Uebertretung der landesfürstl. die Policeisachen betreffenden Verordnungen ungesäumt einem von den Oberkommissären, dessen Besorgung das Viertel anvertrauet, und dem der Unterkommissär hierinfalls gänzlich untergeben ist, ausführlich und verläßlich hinterbringen. Wenn aber 3) bey Jemanden verdächtigen, oder sich wirklich schuldiggemachten Gefahr wegen des Verzugs unterwaltete, so liegt dem Kommissär ob, die Veranstaltung, sofern es vor der Stadt wäre, vorläufig alsogleich bey dem Grundrichter, da es aber in der Stadt wäre, durch die Sicherheits- Tag- oder Nachtwache dahin zu treffen, damit der, oder die Verdächtige, oder Schuldige bis zu der von

dem

dem Oberkommissäre zu machenden weiteren Vorkehrung nicht entweichen möge. 4) Und hat der Unterkommissär auf alle heimlichen, und verdächtige, sowohl bey Tag, als bey Nacht geschehen mögenden Zusammenkünfte ein beständiges obachtsames Aug zu tragen, und, falls er dergleichen entdecken würde, sogleich einem Oberkommissär Nachricht davon zu geben. 5) Zu diesem Ende hat derselbe nicht allein durch vertraute Leute von den Hausinwohnern Kundschaft von Zeit zu Zeit einzuziehen, sondern auch, besonders in den Schank- und Wirthshäusern, zu unvermutheten Stunden, früh und spät öfters selbst nachzusehen, auf die Schließung sothaner Gasthäuser, damit solche zu rechter Zeit geschehe, imgleichen, damit sie an den Sonn- und Feyertagen nicht vor der bestimmten Zeit eröffnet werden, Sorge zu tragen hat. 6) Wird der Unterkommissär befließen seyn, die Eigenthümer, und Inwohner der ihm zugetheilten Häuser, besonders aber die Wein- und Bierwirthe, Trakteure, und alle übrigen Gastgeber dahin zu verhalten, damit selbe den gewöhnlichen Beschreibungszettel, so oft sie neue Inwohner, Kost- oder Bettgänger annehmen, oder so oft bey ihnen sonst Jemand einkehren würde, wenn solcher auch nur über Nacht zu verbleiben gedächte, oder auch lediglich hier durchreisete, unverzüglich dem bey der hohen Landesstelle zu haltenden Anzeigsprotokolle nach dem dort gewöhnlichermassen zu erhebenden Beschreibungszettel einreichen, solche aber jedes Mahl klar, ausführlich, umständlich, und

verläßlich einrichten, und den Tag, wenn die beschriebene Person eingekehrt hat, jedes Mahl anmerken sollen. Worüber der Unterkommissär täglich nachzuforschen: die Inwohner, ob die Beschreibungen von Tag zu Tag richtig eingelegt worden sind, zu befragen, wenn der mindeste Zweifel obwaltete, sich sogleich bey dem Anzeigsprotokolle anzufragen, und im Falle der sich findenden Nachlässigkeit eines Hausinhabers, oder Inwohners die Anzeige entweder unmittelbar bey den Oberkommissären, oder auch bey einem Polizeyaufseher zu machen schuldig ist. Endlich, und 7) hat sich ein Unterkommissär in seinem Amte durchgehends der Bescheidenheit, und eines geziemenden Betragens zu befleißen, den Unterschied der Person, mit welcher er zu thun hat, zu beobachten, nichts für sich selbst, ausgenommen in jenen Fällen, deren Beschaffenheit keinen Verzug leidet, dispositive vorzukehren, sondern über alles und jedes die vorläufige Anzeige an die ihm vorgesetzten Oberkommissäre zu erstatten, und derselben Befehle darüber zu gewärtigen, diesen auch sowohl, als den von der hohen Landesstelle unmittelbar an ihn gelangenden Verordnungen die unverweilte schuldigste Folge zu leisten.) 1776 März 2. zur Handhabung der Policei wird 1) die Stadt in vier, die sämmtlichen Vorstädte aber in acht Bezirke eingetheilt. Bey den vier Stadtbezirken ist die schon von jeher bestandene Eintheilung der Stadtviertheile beybehalten; nähmlich das Karnerviertel, Widmerviertel, Schottenviertel, Stu-

benn-

benviertel. Die Eintheilung der Vorstadtbezirke ist folgende: zu dem erstern gehören: die Leopoldstadt und Jägerzeile. Zu dem zweyten die Landstrasse, die Weisgerber, und Erdberg. Zu dem dritten die Wieden, das Starhembergische Freyhaus, die Schleifmühle, der Laurenzengrund, St. Margarethe, Niklasdorf, Mätzleinsdorf, Reinprechtsdorf, Hungelbrunn, Hundsthurm. Zu dem vierten die Leimgrube, die Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, St. Magdalenengrund, und die fünf und sechs Häusel vor der Linie. Zu dem fünften, St. Ulrich, obern, und untern Guts. Zu dem sechsten der Spitalberg, die Josephstadt, das alte und neue Lerchenfeld, und der strotzische Grund. Zu dem siebenten die Alser- und Währingergasse, der Michaelbairische Grund, Herrenals, und Währing. Zu dem achten Roßau, Thuri, das Lichtenthal, der althannische Grund und Himmelpfortgrund. 2) In jedem dieser Bezirke ist ein eigener Regierungsbeamter unter dem Namen eines Bezirksaufsehers angestellt, dessen Verrichtungen im Allgemeinen dahin abzielen müssen, damit in dem ihm anvertrauten Bezirke die landesfürstlichen Verordnungen auf das genaueste vollstreckt, Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anständigkeit gehandhabt, auch, soviel es erreicht werden kann, alles, was immer dem gemeinen, und Privatwohl nachtheilig seyn dürfte, gehindert werde. 3) Insbesondere aber soll er in denjenigen Fällen, welche eine augenblickliche Hülfe, und Veranstaltung fordern, den Noth-

leidenden zur Hand seyn, wessentwegen Jedermann in dergleichen Vorfällen sich an ihn zu wenden angewiesen wird; wodurch jedoch den Grundobrigkeiten, und Richtern, die ihnen in Policeisachen eingeräumte Gewalt keineswegs benommen, sondern alleinig den Hülfbedürftigen der Beystand beschleuniget, und vervielfältiget wird. 4) Ob nun zwar die Grundrichter von der Landesstelle bereits vorgerufen, und ihnen die Anstellung dieser Bezirksaufseher bekannt gemacht, zugleich auch bedeutet worden, daß sie alle in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit sich ereignenden Policeivorfälle den ausgestellten Bezirksaufsehern zu melden, diese aber sodann nach Erforderniß der Umstände das Weitere an die nied. östr. Regirung einzuberichten haben, so wird dennoch dieser Auftrag zu desto genauerer Beobachtung hiermit noch gesetzmässig wiederholt, und bestätiget. 5) Ohne Zweifel hängt die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung grossen Theils davon ab, daß gefährliche Leute, und müssiges Gesind abgehalten, demselben der Aufenthalt, so viel es immer möglich, erschweret, und, wenn sich eines dergleichen dennoch eingeschlichen hätte, dasselbe zeitig entdecket werde. Daher ist den Bezirksaufsehern in dem ihnen ertheilten Amtsunterrichte vorzüglich, und gemessenst eingebunden, auf diese Gattung von Menschen, welche als die Pflanzschule der Missethäter, und die Hauptquelle aller Unordnungen anzusehen sind, ihr unabgewendetes Augenmerk zu richten. Um nun die-

se

se Pflicht desto genauer im Vollzug zu setzen, und die gefährlichen von der Klasse der übrigen Bürger zu unterscheiden, ist erforderlich, daß sie, erstens die beständigen Bewohner ihres Bezirks, zweytens die Fremden, drittens das herrenlose Dienstvolk, viertens die meisterlosen Handwerksburschе, und endlich fünftens auch diejenigen kennen, welche zwar zu keiner der beyden vorhergehenden Klassen gehören, aber weil sie einen ordentlichen Nahrungsstand anzugeben nicht vermögen, billig durch den Namen Landlaufer; oder Vagabunde ausgezeichnet sind. 6) Da jede ehrliebende, und rechtschaffene Person kein Bedenken tragen kann, noch wird, der öffentlichen Aufsicht bekannt zu werden, sollen Hauseigenthümer, Sequester, oder Hausverweser, den Bezirksaufsehern zu Erlangung des Kenntnisses der beständigen Inwohner, als von deren Umständen sie am sichersten Auskunft einziehen können, freywillig die Hände bieten, und da jedem Hauseigenthümer oder Hausverlasser selbst daran liegen muß, sein Haus durch verdächtige Leute nicht verrufen zu lassen, so wird verordnet, daß sie Hausinhaber, Verwalter, oder auch Hausmeister, dem Bezirksaufseher alle diejenigen Inwohner selbst anzeigen, gegen welchen sich eine gegründete Vermuthung es sey nun in Ansehung ihrer Personen, ihres Lebenswandels, oder der Art der Erwerbung, erhebt. 7) Ob nun zwar dergleichen Anzeigen den Bezirksaufseher zu keinem weitern offenbaren Vorgange berechtigen; so wer-

den

den ihm dieselben dennoch zur Anleitung dienen, durch behutsame und Jedermanns Ehre unnachtheilige Wege auf den Grund der Sache zu kommen. Es hat jedoch bey dieser sowohl, als in jeder andern Gelegenheit Niemand eine häusliche Untersuchung, oder sonstiges eigenmächtiges Unternehmen von den Bezirksaufsehern zu besorgen, weil diesen zu dergleichen Amtshandlungen, ohne besonderen von der Regierung erhaltenen Auftrag, alle Gewalt benommen, und überhaupt in ihrem Amtsunterrichte das geziemende Betragen, die Bescheidenheit, und Behutsamkeit auf das nachdrücklichste anempfohlen, auch, was die billige Freyheit der Bürger zu stöhren fähig wäre, auf das schärfste untersagt ist. Wenn nun der Bezirksaufseher auf diese Art das nothwendige Kenntniß der beständigen Bewohner sich eigen gemacht, so ist es nöthig, um sich dabey zu erhalten, daß die mit den Wohnungen vorgehenden Veränderungen demselben gleichfalls nicht unbekannt bleiben. Daher haben 8) Die Hauseigenthümer, Sequester, Hausverwalter, oder unter was immer für einen Namen Jemanden die Aufsicht über ein Haus überlassen seyn mag, nach dem Inhalte der unterm 22. April 1765. erlassenen Verordnung die in ihren Häusern geschehenen Veränderungen jedes Mahl von halb zu halb, oder von Viertel-zu Viertel-Jahre, nachdem nämlich in der Stadt, und den Vorstädten die Ausziehzeit üblich ist, bey dem Bezirksaufseher anzuzeigen, und in diesen Anzeigen die Namen, und den

Stand

Stand der aus- und einziehenden Partheyen genau einzuschalten; und nachdem beobachtet worden, daß die Wohnpartheyen die vierteljährigen Milizmeldungszettel mit der Anzeige zu vermengen pflegen, so ist die Erinnerung nicht überflüssig, daß diese sowohl, als überhaupt alle wegen Afterbestand, und Aufenthalt einzureichenden Anzeigzettel mit dem gleichfalls üblichen vierteljährigen Meldungszetteln nichts gemein haben, sondern von jenen eine eben so verschiedene Sache sind, als der Entzweck dabey von jenem der Meldungszettel unterschieden ist. 9) Unter den beständigen Inwohnern sind einige, welche nicht unmittelbar von den Hauseigenthümern, oder Verwaltern selbst Wohnungen gemiethet, sondern entweder Zimmer bloß in Afterbestand inne haben, oder auf dergleichen Zimmern, und Kammern zu Kost und Bette, auch nur zu Bette allein, gehen. In Ansehung dieser ist bereits unterm 22. April 1765 eine geschärfte Verordnung erlassen worden, daß dergleichen Afterbestandnehmer, oder sogenannte Kost- und Bettgänger mittels eines unentgeltlich abzureichenden, und die nothwendigen Rubricken enthaltenden Anzeigszettel von den Bestandgebern selbst, jedes Mahl bey dem Regierungspoliceiamte, oder Grundgerichte sogleich angezeigt, und diejenigen, so diese Anzeige unterlassen würden, mit einer bestimmten Geldstrafe, die Mittellosen aber mit einer körperlichen Züchtigung angesehen werden sollen. Es ist weiters den Hauseigenthümern, Verwaltern, Sequestern, u. d. gl. ausdrück-

lich geboten, wenigstens monathlich ein Mahl bey ihren Bestand oder Afterbestanndinhabern, ob, und wer außer den beständigen Hausgenossen bey ihnen Aufenthalt hat, Nachricht einzuholen, und die Fremden bey erstgedachter Bestrafung anzuzeigen; und wird die in dieser Sache erlassene Verordnung nicht nur in keinem Punkte entkräftet, sondern vielmehr erneuert, und bestätiget. Weil jedoch die bey Unterlassung der Anzeige eintretenden Umstände sehr verschieden, und manchmahl von solcher Wichtigkeit seyn können, daß eine allgemein ausgemessene Geldstrafe in besonderm Falle von der Uebertretung nicht kräftig genug abhalten würde, so wird es der nied. öster. Regierung überlassen, die Strafe bey Unterlassung der so ernsthaft eingeschärften Anzeige jedes Mahl nach verhältnißmässig mehrerer, oder minderer Erheblichkeit des Vorfalls; jedoch allzeit mit aller Strenge zu bestimmen. 10) Die Fremden treten entweder in Gasthäusern, oder in anderen Wohnungen ab; auch in Ansehung derselben wird die dießfalls wegen ihrer Anzeige durch obgedachte Verordnung vom 22. April 1765 eingeführte Ordnung mit der einzigen Abänderung bestätiget, daß, wie bisher die Anzeigzettel entweder unmittelbar in dem Regierungspoliceiamte, oder bey den Grundrichtern abefordert, und in jedem Bezirke von dem Bezirksaufseher anverlangt, demselben mit den ausgefüllten Rubriken noch an dem eigenen Tage, an welchem der Fremde eingetreten, oder längstens am nachfolgenden Morgen

über-

übergeben, und nach der Berichtigung von ebendemselben wieder abgeholet werden sollen. 11) Eine ganz besondere Aufmerksamkeit aber wird den Bezirksaufsehern über das herrenlose Dienstvolk eingeschärft. Damit sie nun diesen Auftrag mit Wirksamkeit zu erfüllen in den Stand gesetzt werden, so wird der ehehin schon gegebene Befehl erneuert: daß kein Gesindhälter einen Dienstbothen, er möge denselben, aus was immer für einer Ursache entlassen, ohne einen, nach seinem wahren Verdienste ertheilten Abschied von sich schicke; und wird noch beygefügt, daß die Dienstgeber Jemanden so bereits in Diensten gestanden, ohne Abschied von dem letzten Dienstorte aufnehmen; widrigenfalls sie bey einer gegen diesen Dienstbothen nach der Hand etwa zu führenden Beschwerde wegen der dießfälligen Außerachtlassung von jeder Gerichtsstelle ohne geleistete Genugthuung abgewiesen werden sollen. 12) Uebrigens wird denjenigen, die dem austretenden Dienstvolke Herberg und Liegerstätte geben, hiermit auf das nachdrücklichste, und bey einer nach Umständen verschärften Bestrafung untersagt, Dienstbothen, die mit keiner ordentlichen Verabschiedung versehen sind, auch nur über Nacht Unterkommen zu geben; worauf demnach die Bezirksaufseher bey der ihnen ohnehin aufgetragenen Berichtigung die Anzeigzettel beständig zu sehen, nicht weniger das durch längere Zeit außer Dienst verbleibende Gesind besonders im Gesichte zu behalten, den Grund der verlängerten Dienstlosigkeit

zu

zu unsersuchen, und, falls sie einen blossen Hang zum Müssiggange, oder vielleicht noch ahndenswürdigere Ursachen entdecket hätten, die Anzeige sogleich an die Regierung zu machen, die Anweisung erhalten haben. 13) Die nähmliche Sorgfalt ist denselben auch in Ansehung der austretenden Handwerksgesellen anempfohlen, vorzüglich, damit der schon bestehenden Verordnung gemäß, die Uebernachtung, und der Aufenthalt der Handwerksbursche nirgend, als auf ihren Herbergen, oder den sonst von dem Handwerke dazu gewöhnlich bestimmten Oertern gestattet werde; wie denn auch die längere Meisterlosigkeit der Handwerker, gleich der längeren Dienstlosigkeit des Gesindes, die Aufmerksamkeit des Bezirksbeamten erwecken, und ihn zu gleicher Untersuchung, und ferneren Anzeige an die nied. öster. Regierung verpflichtet wird. 14) Die letzte Klasse endlich, nähmlich, diejenigen, welche unbeschäftiget und keinen ordentlichen Nahrungsstand anzugeben fähig sind, wird der Policeibezirksaufseher, nachdem er über ihre Umstände, mit der empfohlenen Vorsicht, die nöthige Erkundigung eingezogen, der nied. öster. Regierung in Folge des ihm mitgegebenen Amtsunterricht jedes Mahl ungesäumt einzuberichten haben. 15) Unter die Klasse derjenigen aber, welche keinen ordentlichen Nahrungsstand angeben können, sollen ausdrücklich auch solche gezählt werden, welche ihren Unterhalt dadurch daß sie mit Musik von Haus zu Haus, oder in Gasthöfen herumgehen, weltliche, oder geistliche

Gesänge herabsingen, Litaneyen und Evanglien beten, und was sonst diesem ähnlich ist, zu gewinnen suchen, weßwegen den Bezirksaufsehern eingebunden ist, Jedermann, der sich in diesen, dem Müssigange ähnlichen, Beschäftigungen betreten läßt, in ihrem Bezirke durch die Wache, ohne Ansehen des Geschlechts und Alters, in Verhaft nehmen zu lassen. 16) Da der Müssiggang auf das gemeinschaftliche Wohl von einem so unzweifelhaft nachtheiligen Einflusse ist, so kann demselben nie zu sehr, noch zu frühe vorgebaut und daher die Sorgfalt keineswegs als überflüssig angesehen werden, der Angewohnheit desselben zeitig bey der Jugend vorzubauen. Daher hat die Policeiwache den ausdrücklichen Befehl empfangen, von dem müssig auf der Strasse betretenen Kindern in Hinkunft nicht nur diejenigen, welche betteln, sondern auch jene, die andere Unanständigkeiten treiben, in Verhaft zu bringen, um solche nach Maß ihres Alters zu züchtigen, zugleich aber die Aeltern zur Verantwortung, und, nach Umständen, zur Strafe zu ziehen. Von der Vereinigung dieser Anstalten, und den auch zur Abhaltung der vom Lande eindringenden Vagabunden an die Landgerichte erlassenen verschäften Verordnungen läßt sich nun allerdings die erwünschte Folge erwarten, daß die Residenzstadt von verdächtigen und gefährlichen Leuten reiner gehalten, dadurch also Betrug, und Diebstähle vermindert, und, was sonst der gemeinschaftlichen Sicherheit der Bürger gefährlich seyn

kann,

kann, abgehalten werden werde. 17) Es ist übrigens den Bezirksaufsehern unter mehreren andern Stücken besonders auf die Reinigung der Strassen, weiters, daß solche durch Auslagen vor den Gewölben, als: Fässer, Holz, und Gepäcke, oder auf sonst eine Art, wodurch das Fahren der Wägen, oder der Weg der Fußgänger beschwerlich gemacht wird, nicht verenget werden, nicht minder auf die durch Bau sowohl auf Gerüsten und Dächern, als von Grubengebäuden entstehenden Gefährlichkeiten ihr Augenmerk zu richten, und eines Theils darauf zu sehen, daß die zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, und Abwendung der Gemeindgefährlichkeiten dießfalls erlassenen Verordnungen aller Orte genau befolget werden, andern Theils diejenigen Vorkehrungen uach Inhalt ihres Amtunterrichts sosogleich zu treffen, welche, obgleich ihre Unterlassung an sich nachtheilig, oder wenigstens den übrigen Bürgern überlästig seyn würde, dennoch entweder nicht von solcher Erheblichkeit, um darüber an die Landesstelle eine Anzeige zu machen, oder von solcher Beschaffenheit sind, daß die Verzögerung der Abhülfe einen Theil der Vorkehrung selbst vereitelte. 18) Daher werden die Hauseigenthümer, Sequester, Hausverwalter u. d. gl., wie auch alle übrigen Einwohner des Bezirkes hiermit an die Bezirksaufseher dergestalt angewiesen, daß, wenn diese etwas die Sauberhaltung der Strasse, das Freymachen derselben durch Hinwegräumung der Hindernisse, oder was sonst in

die

mindern Policeianstalten einschlagen möchte, veranstalten, denselben die Folge unverweigerlich geleistet werde; es wäre denn die getroffene Anstalt von solcher Gattung und Erheblichkeit, daß sie, sich dagegen zu beschweren, gegründete Ursache zu haben glaubten; in welchem Fall jedoch die Beschwerden, so unverzäumt, als möglich, an die N. De. Regierung anzubringen sind, widrigens nach Verfließung einiger Zeit die Entschuldigung einer aufgebürdeten Beschwerde nicht mehr angenommen, sondern die Unterlassung des geschehenen Auftrags nach Umständen geahndet werden wird. 19) Es versteht sich von selbst, daß die Lohnwägen, oder andere Fuhrwerke, wenn sie der Bezirksaufseher unmittelbar selbst irgend von einem ihnen nicht angewiesenen Platze abschafft, oder durch die Wache abschaffen läßt, sogleich zu gehorchen schuldig sind, widrigenfalls sie zu gewarten haben müssen, daß der seiner Pflicht gemäß handelnde Beamte die Widerspenstigen nach Umständen zu weiterer Bestrafung in Verhaft bringen lasse. 20) Weil aber, besonders bey geführtem Baue, wenn die nöthige Vorsichtigkeit nicht getroffen wird, viele Gefährlichkeiten, und Unglücksfälle zu besorgen seyn können; so wird verordnet, daß ein Bau- oder Zimmermeister, oder wer sonst ein Gebäude zu führen hat, wie auch die Ziegeldecker jedes Mahl, bevor der Bau, oder die Arbeit unternommen wird, solches dem Aufseher des Bezirks, wohin das Haus gehöret, melden, damit derselbe, ob die zur Sicherheit

der Vorübergehenden vorgeschriebenen Vorkehrungen sämmtlich getroffen sind, in Zeiten nachsehen, und, was etwa unterlassen seyn dürfte, sogleich nachholen lassen könne. Bey dieser Gelegenheit wird zur Richtschnur der Bauführenden wiederholet, worin die von ihnen zu treffenden Vorsehungen eigentlich zu bestehen haben, und zwar 21) sind bey grossen Gebäuden, wo Gerüste geführet werden, und durch Herabfallen der Steine, und Ziegel den Vorübergehenden Gefahr bevorsteht, auch kein Seitenweg, um sicher darneben wegzukommen, offen stünde, aus gleicher Ursache auch bey Dachdeckungen, mit Vorwissen des Stadtmagistrats, oder der Grundobrigkeit die Strassen durch Vorzug einer Kette, oder eines Striks zu verschließen, und, woferne diese Ketten, und Strike auch die Nacht über beyzubehalten für nöthig befunden wird, an beyden Seiten des Zugangs daran Laterne zu befestigen. 22) Bey Gebäuden, wo Gruben eröffnet werden, sollen diese Gruben jedes Mahl zur Nachtszeit verschlossen, nach Erforderniß mit einer Art von Schranken umgeben, und der Ort zur Sicherheit der Vorübergehenden mit einer, oder, erforderlichen Falls, mit mehreren Laternen beleuchtet werden, 23) Dahingegen wird es bey minderen Ausbesserungen an dem Gemäuer, oder Dächern zureichend seyn, zur Warnung der Vorübergehenden an den Zugangsörtern ein sichtbares Zeichen, z. B. ein von oben herabhängenden Lattenkreuz, oder eine grosse an die Mauer gelehnte Leiter u. d. gl.

aus-

auszuhängen; oder aufzustellen. Ob nun alles dieses genau befolget sei, wird der Bezirksaufseher jedes Mahl nachsehen, das Unterlassene auf der Stelle ersetzen lassen, den saumseligen Meister oder Bauherrn aber der Regierung zur fernern Bestrafung anzeigen. 24) Diese, und jede andere in dieser Verordnung auch nicht enthaltene Amtshandlungen des Bezirksaufsehers müssen von demselben stäts unentgeltlich verrichtet, und seine angerufene Hülfe ebenfalls ohne allen Eigennutz geleistet werden. Daher wird befohlen, wofern ein Bezirksaufseher, unter was immer für einem Vorwande, und Namen, es sey vor, oder nach der Verrichtung an Geld, oder Geldeswerthe Jemanden etwas abgefordert, oder auch für seine Amtspflicht ein freywillig angebothenes Geschenk nur angenommen hätte, denselben der N. De. Regierung anzuzeigen, welche nach gepflogener scharfen Untersuchung gegen einen solchen, nach der ihr mitgegebenen Verordnung, mit der Dienstentsetzung, und, nach Umständen, auch noch strenger verfahren wird. Schon die weitläufigen Amtsverrichtungen der aufgestellten Bezirksaufseher machen denselben eine angemessene Menge von Wache allerdings unentbehrlich; und da zugleich auch wahrgenommen worden, daß die bisherige Anzahl von Wache für den Umfang dieser Stadt viel zu gering, und aus dieser Ursache die Vorstädte, welche dennoch derselben am meisten nöthig habe, außer der wenigen Grundwache von Hülfe entblößt waren; so wird die Wachmannschaft

bis zu einer ihren Verrichtungen ebenmässigen Stärke vermehret, und jedem Bezirke davon die nothwendige Anzahl zugetheilet, bey welchem Anlasse zugleich dieselbe auf einen anständigen Fuß, Ordnung, und unter mehrere Mannszucht versetzt wird. 25) Es ist daher die bisher unter dem Namen der Sicherheits = Tag = und Nachtwache, dann der Rumorwache bestandene Wache gänzlich aufgehoben, und dafür eine neue errichtet, welche den Namen Policeiwache führen, auch von Niemanden eine andere Benennung empfangen soll. 26) Diese neue Policeiwache ist in den Bezirken dergestalt eingetheilet, daß jeder Vorstadtbezirk seinen Feldwäbel mit der verhältnißmässigen Anzahl an Korporalen, und Gemeinen erhält; und da jede in den Bezirken verlegte Truppe in Quasikasernen beysammen bequartieret ist, so wächst dadurch den Vorstädten der wichtige Vortheil zu, daß sie erforderlichen Falls die Hülfe sogleich in der Nähe haben. Für diese Polizeiwache ist durch die N. Oe. Regierung ein ausführliches Dienstreglement entworfen, und vom Hofe bestätiget worden, in welchem derselben nicht nur ihre sämmtlichen Dienstverrichtungen genau vorgeschrieben, sondern auch die Enthaltung von allem, was dem Publicum auf eine, oder andere Art überlästig, oder wohl gar nachtheilig seyn könnte, durch die strengsten Bestrafungen untersagt, zugleich durch die festgesetzte Unterordnung, und eingeführte scharfe Mannszucht beinahe unmöglich gemacht wird. 27) Da nun

sol=

solchergestalt auf der einen Seite den gegen die bis hierher bestandene Wache von dem Publikum geführten Beschwerden abzuhelfen, die Absicht war, so ist auf der andern Seite nicht nur billig, sondern auch der Handhabung der öffentlichen Ruhe, und Ordnung höchstens daran gelegen, daß die Wache in ihren Verrichtungen von Niemanden gehindert, auch derselben nicht irgend mit Verachtung begegnet werde; und dieses um desto minder, als die Policeiwache nur als der Werkzeug der Magistratur handelt, und daher die derselben eingeschlagenen Hindernisse, oder zugefügten Beleidigungen eigentlich immer auf die öffentliche Verwaltung selbst zurückfallen. Durch diese Betrachtung also wird Jedermann selbst einleuchtend, wie nothwendig es ist, die Policeiwache gegen Beleidigungen, und Angriffe mit aller Strenge zu schützen, und zu handhaben. 28) Zu diesem Ende werden die, wegen der Vergehungen gegen die Wache bereits unterm 1. Christmonaths 1724, hauptsächlich aber die unterm 23. Hornung 1754 erlassenen Verordnungen bestätiget, und dahin wiederholet: daß, wer sich unterfängt, der Policeiwache in was immer für eine, auch der mindesten Verrichtung ein Hinderniß zu legen, ohne Ansehen des Standes und Rangs, in Verhaft genommen, und nach Umständen bestrafet werden soll. 29) Würde Jemand sich gelüsten lassen, der Policeiwache einen von ihr in Verhaft Genommenen zu entreissen, mithin sie in Vollstreckung ihrer Pflicht hindern zu wollen, derselbe soll

nach Verschiedenheit des Standes mit hartem Arreste, Eisen und Banden, Ausstellung auf der Schandbühne, Verurtheilung in das Zuchthaus, oder zur öffentlichen Arbeit, auch, nachdem der der Wache Entrissene eines grösseren Verbrechens schuldig ist, noch schärfer bestraft werden. 30) Wäre aber der gegen die Policeiwache gerichtete Angriff sogar mit einer Thätigkeit, oder Verwundung vereinbaret, so soll gegen den Thäter ohne Nachsicht nach Maßgebung des 73 Artikels §. 6 und 12 der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung vorgegangen werden. 31) Alß eine der Wache zugefügte Realbeleidigung aber soll von nun an auch angesehen, und bestraft werden, wenn Jemand versuchen sollte, die Wache zu bestechen, das ist, ihr etwas, auch nur das mindeste Geschenk, in der Absicht anzubieten, um sie in ihren Dienstverrichtungen von der vorgeschriebenen Suldigkeit abzuführen; in welcher Absicht denn der Policeiwache mitgegeben, auch eigens eine Belohnung verheissen ist, daß sie den, oder diejenigen, welche ihr, um sie zu bestechen, ein Anerbieten gemacht, der N. De. Regierung zur Bestrafung anzeige. 32) Gleichwie nun, durch diese verhängten scharfen Bestrafungen, die Policeiwache in ihrem Dienste sicher gestellt, und vor Gewalt und Beleidigung geschirmet seyn soll, so wird hingegen Jedermann seine Beschwerde gegen die Policeiwache bey der N. De. Regierung anzubringen, und von dieser eine der Natur der Beleidigung gemässe, zureichende Genugthuung zu

verläſſig zu erwarten haben; und iſt zu dem Ende, damit das Beſchwerdeführen vielleicht dadurch, weil der Mann von der Wache dem Beleidigten unbekannt wäre, nicht erſchwert, oder unmöglich gemacht werde, die ganze Wachmannſchaft auf ihren Patrontaſchen, die ſie darum in Dienſtverrichtungen beſtändig umhaben müſſen, mit ausnehmbaren meſſingenen Nummern unterſchieden, daß dergeſtalt genug ſeyn wird, anzuzeigen, man ſey von der ſovielten Nummer beleidiget worden.) 1776 Amtsunterricht für die Bezirksaufſeher in Wien. 1) Der Staat gebraucht die Bezirksaufſeher zu Befolgung der Geſetze, und Vollſtrekung der zur öffentlichen Sicherheit, Ordnung, und Bequemlichkeit nothwendiger Anſtalten, welchen er alle ſeine Aufmerkſamkeit, Eifer, Kräfte anzuwenden hat, und in widrigem Fall nicht nur den Verluſt ſeiner Bedienung, ſondern nach Länge der Umſtände, und der Größe des Verſaumniß eine ſtrengere Straffe unnachläſſig zu erwarten hat. Seine Eigenſchaften ſollen ſeyn: Rechtſchaffenheit, Behutſamkeit; und Höflichkeit. 2) Der Lebenswandel des Aufſehers ſoll den übrigen ein Beyſpiel ſeyn, er ſoll ſich weder dem Trunk, noch der Ausſchweifung ergeben, bey Strafe einer unfehlbaren Dienſtentſetzung. 3) Die Vorſtellung eines all fühlenden Gottes ſoll ſie aufmunteren, ihre Pflichten auch in den Fällen zu erfüllen, wo ſie alle menſchliche Gewisheit hätten, niemahls darüber zur Verantwortung, und Strafe gezogen zu werden. 4) Es iſt nicht nur ein

Verbrechen, wenn der Policeibeamte gegen einen Unschuldigen Ungerechtigkeit, gegen einen Schuldigen die Gerechtigkeit unterläßt, unzeitiges Mitleiden gegen den Böſewicht hägt, oder aus Partheylichkeit, Vorliebe, Ansehen gegen eine Person seine Pflicht überschreitet; so ist die Dienstentsetzung nur ein Theil seiner Bestrafung. 5) Seine Rechtschaffenheit muß gegen alle Bestechungen bewachet werden, 1tens soll er verbunden seyn, jeden, der ihm etwas anbietet, anzuzeigen, wird er hingegen überführt, etwas angenohmen zu haben, oder denjenigen nicht angezeigt zu haben, der ihm etwas angebothen; so soll er seines Amtes entsetzet; oder nach der Schärfe der Halsgerichtsordnung art. 95, und 67 abgeurtheilet werden. Von der Anklage wird Niemand ausgenohmen, ja der Bestechende selbst nicht, ists dieser; so wird ihm nicht nur die Strafe der Bestechung, sondern auch das begangene Verbrechen erlassen, und über das noch eine verhältnißmäßige Belohnung ertheilt, ist der Kläger ein Dritter, so bekömmt er ebenfalls eine verhältnißmäßige Belohnung, und sein Namen soll jederzeit, wo die Ueberweisung ihn zu nennen nicht insbesondere nöthig macht, dem Beklagten verschwiegen blieben. 6) Jeder der Schulden macht, soll als untauglich für sein Amt angesehen werden. Jede Klage von der Unbehutsamkeit des Beamten in öffentlichen Vorkehrungen macht ihn zu dieser Bedienstung offenbar untauglich, und hat den Verlust derselben unfehlbar zu erwarten. 8) Die

Hof=

Höflichkeit wird erfordert nicht nur bey höheren Personen, um sich den Eintrit zu erleichtern, sondern auch bey minderen Menschen, damit ihr Unwerth nicht auf Rechnung der Regierung geschrieben werde. 9) Soll er sich alle in sein Fach einschlagenden Verordnungen, Patente, und Hofentschlüssungen bekannt machen, und die herauskommenden werden ihm jederzeit mitgetheilet werden. Um die öffentliche Ruhe zu erhalten 10) Damit er in seinem Bezirke desto besser zureiche, so werden ihm in geringeren Fällen zur Nachsuchung von den Bürgern Unterkommissäre zugegeben, doch so, daß er sich nicht seiner eigenen Schuldigkeit entlade, und verlasse, sondern für ihre Versaumniße, wie für seine eigene zu haften habe. 11) Bey Anbruch des Tags soll er die Raporte der abziehenden Nachtwache empfangen; und was eine augenblickliche Vorkehrung nicht macht soll er dem Oberpoliceiaufseher noch den ihm mitgetheilten, Formular mit seiner Unterschrift bey Zeiten verschlossen einsenden. 12) Der Rottmeister, sobald er seinen Posto bezohen, soll sich bey ihm melden, und über die Vertheilung, und was weiter zu thun, jederzeit an ihn angewiesen werden. 13) soll er öfters des Tags nachsehen, ob die Wächter ihre Schuldigkeit beobachten, und bey jeder Verabsäumung den Rottmeister sowohl, als die Wächter unverzüglich zur Bestrafung anzeigen, um auf ein Mahl alle Vagabunden in Gesichte zu haben, soll er sich die Protokolle der Fremden in den Gasthöfen, der Bettgeher,

u. d. gl. vorlegen lassen, doch auf eine behutsamer Art ohne die Ausforschung verdächtig, und verhaft zu machen, 14) bey Fremden kann keine Mühe zu groß werden, die Ursache ihres Aufenthalts, ihre Verrichtung, und Verbindungen inne zu werden, doch mit aller Behutsamkeit, daß sogar der Schein von einer gehäßigen Ausforschung entfernet werde. 15) Fremde, die keinen Paß haben, Leute die sich nicht ausweisen können, wovon sie leben, oder öfters ihre Bezirke verändern, müssen von Zeit zu Zeit mit Beyhülfe der Unterkommissäre ausgeforscht, und die erhobenen Nachrichten dem Policeiamt eingereicht werden. 16) Jeder meisterlose Gesell soll nicht länger, als 14 Tage durch einen Zettel von ihm Erlaubnis haben sich auf der Herberge aufzuhalten, nach verflossener Zeit wird er erneuert, nebst bey aber die Ursachen; warum er ohne Arbeit geblieben ausgeforscht und dem Policeiamt einberichtet werden. 17) alle ausgetretenen Dienstbothen sollen sich bey dem Auffeher melden, und ihnen einen Schein von 14 Tagen gegeben werden, ohne welchen (Schein) Niemand erlaubt seyn soll, Jemanden zu übernachten, nach 14 Tagen müsse derselbe erneuert werden, und die Müssigen dem Policeiamt einberichtet, eine gleiche Kontrolle werden die Gesindhalter von jedem Stande zu halten, verbunden seyn, den Tag und die Ursache des ausgetretenen Dienstgesindes zu melden, und jeder, der Jemanden beherberget. Aus welcher gegen einanderhaltung sich gleich die Unrichtigkeit zeigen wird. 18)

alle

alle muthwilligen Verheimlichungen soll er dem Statthalter an bestimmten Stunden; täglich dem Policeioberaufseher abstatten, und die Verhaltungsbefehle erhalten. 19) Bey jedem Bau sollen alle Vorkehrungen getroffen werden um Niemand zuverletzen, die Baumeister werden diesfalls an die Bezirksaufseher angewiesen, und jene die Anzeige unterlassen, sind zur Bestrafung dem Policeiamt einzuberichten. 20) Holzlöcher, Kellerzuglöcher sollen zugemacht, und Haltthüren, worüber vielleicht Wägen zu fahren pflegen, sollen auch stäts von starken Holz unterhalten, und die Kellerthüren mit einem Geländer umschlossen werden. 21) Wenn die Pflasterung dergestalt ausgefahren ist, daß sie den Fußgängern oder Wägen schaden könnte; soll es dem Unterkammeramt angezeigt werden, damit selbe ohne Vorschub ausgebessert und in guten Stand erhalten werde. 22) soll vor den Häusern nur das unumgängliche Bauholz, keine Fässer, große Päcke, oder was immer sonst weit in die Strasse hinreichet vor die Gewölben gelassen werden, keine Wägen vor den Wirthshäusern, in engeren Gassen, an Marktagen keine Holz-Mühl- und Bierwägen, dulden, auch soll nicht auf den Plätzen, oder Strassen abgefüttert, oder Band- und Lastwägen abgespannter gelassen werden. 23) Unterricht für die Tagwache, wie sie sich über die Nr. Wägen besonders in Kreuzstrassen zu betragen habe, und den sich ereignenden Fällen abzuhelfen hätte. 24)

Wegen Feuerfangenden Materialien hätte er aller Orten besonders in den Buden, wo Pulver, Pech, Hanf ꝛc. sich befinden, zu ungewissen, und wechselenden Stunden nachzusehen, und der Feuerkommission an die Hand zu gehen. 25) Wegen Gift und giftartige Materialien hätte er nach dem Generale von 15. September 1754 anbefohlene Vorsicht genau nachzusehen, um allen Irrthum vorzukommen, und daß solche schädliche Waaren nicht in unrechte Hände gelassen werden. 26) eine erforderliche Säuberung soll in der Stadt dem Stadtunterkämmerer, in Vorstädten dem Ortsrichter angedeutet werden, ferner ist darauf zu sehen im Sommer auf das Aufspritzen vor den Häusern, keine Schuthaufen, Kehricht, Unflat, todtes Vieh u. d. gl. vor denselben zu dulden, auf die Abschlagung des Wassers sowohl unter dem Thor, als auf offener Strasse, über welchen Punkt der Wache ausdrücklich nicht mehr, als eine Ermahnung, daß solche Verunreinigungen verbothen wären, gestattet ist, strenger aber hätte man die Wache anzuhalten auf die Reinigkeit in den kleineren Gäseln, und Winkeln, und wenn die Hausinhaber davon Schuld hätten, sie zur Bestrafung anzudeuten. 27) In Ansehen des anständigen Preises der Lebensmittel, soll er die Vorkäuflerey durch seine Aufmerksamkeit hindern, in den Fleischbänken, Bäckerladen, Greisler, und bey allen Krämmern, die sich mit dem Kleinverkauf der unentbehrlichen Lebensmittel abgeben, öfters, und unvermuthet nachsehen, um durch

feine Aufmerksamkeit, die Aufmerksamkeit der Markübergeher zu schärfen. 28) Wäre auf das Betteln unter allem Vorwand zu sehen, vorzüglich aber auf Kinder, die ihren Tag auf den Strassen zubringen, da soll die Wache sie ihren Aeltern mit der Ermahnung sie zu einer Arbeit anzuhalten, einhändigen, bey öfterer Uebertretung wäre ihre Saumseligkeit dem Statthalter anzuzeigen, in Ansehen der Sitten soll er das Gespött der Religionsgebräuche, thätige Geringschätzung der Geistlichkeit, Aussetzung unflätiger Gemälde, und Kupferstiche sogleich aufhören machen, oder in seine Verwahrung bringen, und die genau erhobenen Umstände höheren Orts einberichten. 29) bey Hereinbrechung des Abends hat der Rottmeister für sich, und seine untergebenen Wächter den Unterricht über die ordentlichen sowohl, als etwa vorfallenden ausserordentlichen Pflichten einzuholen, der Aufseher aber nachzusehen, ob seinem Unterricht gemäß nachgelebet werde, damit er seine Aufmerksamkeit weiter darauf richten kann. 30) Die Laternen sollen ordentlich angezündet, beständig rein, und unzerbrochen, und das Lampenloch brennend erhalten werden. 31) daß zur Verhinderung des Unglücks die Kellerlöcher und Grubengebäude bedecket, oder eine brennende Laterne aufgesteckt werde. 32) Wagen, Fässer, Holz u. d. gl. sollen zu Nachtszeit von den Gassen, und Durchgangshäusern entfernet werden, würde Jemand durch Versaumniß des Aufsehers verunglückt, so hätte er nicht nur die Heilungskosten,

und andere ausgelegten Unkosten zu tragen, sondern es wäre auch der Policeileitung vorbehalten, selben nach Umständen schärfer zu bestrafen. 33) nachzusehen, daß in den Ställen die Vorsichtigkeit mit dem Licht beobachtet, und Niemanden nächtlicher Aufenthalt gegeben werde. 34) Kofee- und Schenkhäuser sollen um die anbefohlene Stund gesperrt werden, kein Spiel bey geschlossenen Thüren über die Zeit, oder verbothene Spiele, oder Zusammenkünfte beyderley Geschlechts geduldet, oder Leute über Nacht behalten werden. 35) Alle, die ihr Nachtlager im Freyen, oder leeren Hütten, und unter Thorwägen aufschlagen oder auf der Gasse schlafend angetroffen würden, sollen von der Wache um ihre ordentliche Herberge gefragt, und von der Nachtwache dahin begleitet, und die Bestätigung des Hausmeisters erwarten, die aber keinen ordentlichen Aufenthalt anzuzeigen wissen, werden auf der Wachstube festgehalten, und morgens dem Policeiamte gemeldet. 36) Die Nachtschwärmer; oder rauschende Musikmacher, oder Nachtschreyer sollen bey ersten erhobenen Geschrey von der Wache gütlich ecinnert, wenn es aber fruchtlos wäre, in Verhaft genohmen werden. 37) Er soll die Nachtwache zur Beobachtung der Pflichten anhalten, öfters nachsehen, ihre Munterkeit prüfen, und sie in den ihren angewiesenen Plätzen theils selbst, theils durch die zugegebenen Kommissäre überraschen, auch mit dem Hauptmilitär Posto in seinem Bezirke gutes Einverständnis pflegen, damit die Militärpatroul-

troullen, und Runden auf die Wachsamkeit der Nachtwache unter einstens acht haben möchten. 38) an Feyertagen wird er auf die Patente von der Heiligung zu sehen haben, daß kein öffentlicher Verkauf, jede untersagte Beschäftigung unterlassen, kein Spiel in den Gast- und Kosthäusern vor der Zeit gestattet werde, u. d. gl. 39) Sorge tragen, wenn in seinem Bezirk eine Gottes-Dienstliche, oder eine Kirchenfeyer einfällt, damit Ordnung, und geziemende Anständigkeit beobachtet werde; ferner wachen über öffentlichen Lustbarkeiten, die an solchen Tagen verbothen sind, und auf den Strassen, und Schenkhäusern alle Eingezogenheiten beobachtet werden. 40) In der Fastnacht, und anderer Zeit, wo das Tanzen in öffentlichen Oertern erlaubt ist, nachzusehen, damit alle unanständige, und ärgerliche Aufführung an diesen Oertern gehindert, doch ohne daß Vergnügen des Volks zu stöhren, die Lustbarkeiten zur vorgeschriebenen Zeit zu endigen, und daß Niemand übernachtet werde. 41) In Löselnächten, und Sonnenwendabend liegt ihm ob, den gewöhnlichen Ruf hand zu haben, damit kein Springfeuer angezündet, Rakete geworfen werden, und an verdächtigen Oertern wegen Feuergefahr stets nachzusehen. 42) Bey allen Feyerlichkeiten, wo ein Gedräng des Volks ist, soll er alle erforderlichen Anstalten vorkehren, damit die möglichste Ordnung beobachtet, und aller Unfall verhindert werde. 43) Bey Feuersgefahr soll er zu schleunigen Rettung das seinige beytragen, und insbe-

sondere wachen, damit sich nicht unter dem Scheine der Hülfsleistung viel Gesind einschleiche, und über die zu rettenden Habschaften Anstalten treffen. 44) Wenn zahlreiche, und ungewöhnliche Gesellschaften erscheinen, soll er Kundschaft einholen, von ihrer inneren Beschaffenheit, Endzweck, und den Leuten, aus denen sie bestehen, doch ohne daß er den erlaubten Unterhaltungen der Bürger den geringsten Zwang anthun, und wenn er gegründeten Verdacht erhoben, soll er seine Gründe dem Oberpoliceiaufseher, ohne weiter zu gehen, erstatten. 45) Bey jedem Auflauf, damit nicht ohne Noth Lärm erwecket, und damit vielleicht ein bloßer Muthwillen durch unzeitige Aengstlichkeit, und übel angebrachte Strenge nicht zu einem wirklichen Auflauf gemacht werde, ist, um jeder Unruhe in Zeiten vorzukommen, der Wache scharf einzubinden, jede Zusammenrottung des Volkes ohne Verweilen zu melden, die Aufseher sollen indessen mit der ersinnlichsten Vorsicht, und aller zulässigen Gelassenheit vor sich gehen, wie auch die Wache dahin anweisen, um nicht ohne Ursache die Stadt zu beunruhigen, oder das öffentliche Ansehen dadurch lächerlich zu machen, daß es gegen unbedeutete Balgereyen ernsthaftere Anstalten zu machen verleitet werde. 46) Bey Schlägereyen, Einbrechen, und Gewaltthaten, wie sie Namen haben, soll die Wache dahin verwiesen werden, wo, und zu welcher Zeit sie immer ein Geschrey hören, es dem Aufseher anzeigen, den Bedürftigen nach Umständen beyspringen, und wo

es möglich ist, den Thäter einbringen. 47) Bey Unglücksfällen, wenn jemand verwundet, beschädiget, sich erhängt, verschüttet, ertränkt u. d. gl. soll er unverzüglich den Nothleidenden Beystand veranstalten, den Beschädigten abhören, die erforderliche Behändigkeit anwenden, den Thäter zu ergreifen, und wenn selber entkommen, die benachbarten Viertel benachrichtigen, um mit gemeinschaftlichen Kräften den Flüchtling zu Stande zu bringen. 48) Bey diesen, und allen Fällen, zu fernerer Untersuchung des Policeiamts, und da die Kriminalgerichtsbarkeit den ersten Hergang der Sache kennen muß, besonders aber, wo die Umstände vorübergehend, mithin nach der Zeit nicht mehr, oder doch so leicht nicht zu erheben sind, hat der Policeiaufseher, Falls nicht sogleich ein Stadtgerichtsbeisitzer zur Hand wäre, das erste Examen summarisch vorzunehmen, die Zeugen aufzusuchen, zu verhören, ihre Namen aufzuzeichnen, und so die fernere Untersuchung vorzubereiten, und zu erleichtern. 49) In außerordentlichen Fällen wird seine Vorsicht jederzeit dem Vorfall angemessen erhalten, wozu er sich zu allen Zeiten bereit finden läßt, die ertheilten Befehle pünktlich, und mit der reinsten Verschwiegenheit zu vollstrecken. 50) Um das Policeiamt mit unbedeutenden Kleinigkeiten zu verschonen, als kleinere mündliche Beschimpfungen, Raufereyen ohne Waffen, und Blutvergießen, wird ihm die Gewalt eingeräumt, sie abzuthun mit einer Warnung ohne Partheylichkeit,

und Vorliebe, nur nach Recht, und Billigkeit verfahren, doch bey unvermeidlichen Verlust seines Dienstes, auch größerer Strafe, einberichten. 51) Größere Vorfälle aber, die nicht auf eine Abbitte, oder Anhaltung auf der Wachtstube hinausgehen, hat er entweder auf der Stelle, oder beym täglichen Rapporte einzuberichten. 52) Bey allen Vorfällen hat man sich an seinen Bezirkaufseher zu wenden, der bey Strafe der Dienstentsetzung, und nach Umständen noch schwererer Strafe, so wohl bey Tag, als Nacht Jedermann zugänglich zu seyn hat, sich zu keiner Zeit von Hause zu entfernen, ohne wenigstens einen Unterkommissär zur Hand zu lassen, der ihn gleich wohl, wenn es der Umstand erfordert, auf der Stelle soll zu finden wissen. 53) Um alle beständige, als auch fremde Bewohner in seinem Bezirk zu kennen, wird er nebst bey auch ihre Verrichtungen, Sitten, wovon sie sich ernähren, dem Policeiamt einberichten, darum soll er sich um Bekanntschaft bewerben, und durch anständiges Betragen, den Eintritt in besseren Häusern sich eröffnen; in Ansehen der Fremden wird er Nachricht einholen, von den an ihn angewiesenen Lohnbedienten, Lohnkutschen, Kellnern, Fuhrleuten, Hausmeistern, und anderen Leuten dieser Gattung. 54) Damit aber Fremde nicht der Willkühr dieser Leute Preis gegeben werden, so behält sich das Policeiamt vor, die boshaften Anzeiger auf das strengste zu bestrafen, die anderen aber zu belohnen, welches der Aufseher dergleichen Leuten deutlich machen, er aber

selbst

selbst solche Anzeigen für nichts anders ansehen, als für einen Fingerzeug, der ihn auf eine nähere, und mit aller Vorsichtigkeit anzustellende unbemerkte Nachforschung leiten möge. 55) Er soll von den täglichen ordentlichen, und außerordentlichen Vorfällen ein genaues Protokoll führen, wie es das Policeiamt vorlegen wird, damit man sich aller Bewohner seines Bezirkes, und ihres Betragens, als in einer zuverlässigen Urkunde ersehen könne. 56) Um den buchstäblichen Inhalt mit dem Geist der Beobachtung zu vereinbaren, soll er von Monath zu Monath über den anvertrauten Bezirk an das Policeiamt einen summarischen Bericht über alle, und jede Vorfallenheiten erstatten, alle Mängel, die er darin beobachtet, alle erfundenen Verbesserungen anzeigen, wofür er durch verhältnißmässige Belohnung unterschieden wird. Die besonderen Artikel werden nach Umständen anzuhängen seyn, alß an den Wochenmärkten wird der Policeiaufseher achthaben daß die Marktleute ihre Feilschaften nicht zu weit in die Fahrstrassen, und Gehwege auslegen, welches Unglücksfälle mit den Wägen, und zu Raufereyen Anlas gibt.) 1782 Dec. 14. Gerichtsschreiber und Grundwächter in Wien werden der Policeidirektion in politischen Sachen untergeordnet, keiner kann zu diesem Dienst gelangen, der nicht vorher von der Policeidirektion ein Zeugniß von seiner Geschicklichkeit beybringt; auch können sie Saumseligkeits oder anderer Ursachen halber vom Dien-

ste entlassen, vorläufig aber soll der Grundobrigkeit die Anzeige gemacht werden.) 1783 Nov. 18. jene Aeltern in Wien, welche ihre Kinder verlassen, und von einem Grunde abziehen, sollen von der Gemeinde dem Grundrichter, und von diesem an die Oberdirektion angezeiget werden.) 1784 in den sämmtlichen Provinzen der östreichischen Monarchie wird eine neue Policeidirection eingeführt, in jeder der folgenden Städte wird ein Policeioberdircetor, welcher in der Folge den Character eines Gubernialraths erhalten hat, aufgestellet, ihm einige Kommissäre, die Policeiwache untergeordnet, und unmittelbar an den Landeschef angewiesen. Diese Städte waren: Brünn, Prag, Lemberg, Pesth, Hermannstadt, Preßburg, Troppau und Maylandt. Linz und Grätz erhielten einen dirigirenden Policeicommissär. Den Stadtmagistraten wird die Handhabung verschiedener Policeigegenstände überlassen.) 1785 May 17 die Schubsangelegenheiten werden künftig von dem für die Stadt Prag neu angestellten Policeidirector besorgt werden, folglich hat das Kreisamt demselben in dergleichen Fällen hülfliche Hand zu biethen.) 1785 Nov. 7. da nach den bestehenden Directivregeln die Arbeitshäuser, als eine Policeianstalt vom 1. Jänner 1786 dem königlichen Pragerstadtrathe zur Aufsicht, und Obsorge übergeben werden; so sollen von der Pragerpoliceidirection außer jenen Vagabunden vom Lande, die sogleich von Seite der Policeidirection durch die betroffenen Kreisämter

ter auf ihr Geburts = oder Unterthänigkeitsort mittels des Schubes zu befördern, und keineswegs in das städtische Arbeitshaus abzugeben sind alle übrigen durch die Policeiwache eingebrachten Arrestanten, sie mögen eines Civil = oder Kriminalverbrechens sich schuldig gemacht haben, sollen unmittelbar durch eine Note mit dem summarischen Konstitutum dem Stadtrathe zur nöthigen Vorkehrung übergeben werden. Und der Stadtrath wird aus den Summarien zu urtheilen haben, ob die Eingebrachten zu einer Civilbestrafung im Arbeitshause, oder zur Kriminalinquisition geeignet, oder aber gar zu entlassen sind. Da übrigens die Arbeitshäuser sich so viel möglich selbst von dem Spinnerlohne zu unterhalten haben; so hat die Policeidirection das rohe Materiale unmittelbar von der Direction des Arbeitshauses zu nehmen, das Verarbeitete dahin wieder abzuführen, und von dem Arbeitslohn zur Erleichterung des Policeistands auch die Aetzungsgelder zu empfangen.)

1786 Jänner wer immer von Lemberg mit der Post, Diligence, Lohnwägen, Fuhrmann, oder sonst anderer gedungener Gelegenheit, abzureisen Willens ist, hat sich vorläufig bey dem Policeidirector um ein gedrucktes Erlaubnißzettel zu bewerben, ohne welches ihm keine Pferde gegeben werden dürfen. Jene Abreisende, welche sich durch andere Umwege Pferde verschaffen, werden ohne Nachsicht als verdächtig angehalttn, die Pferde habenden Partheyen werden unnachsichtlich willkührlich an Geld bestrafet werden. Die aber mit eigenen Pferden reisen,

sind nicht gehalten, den Erlaubnißzettel zu holen.) 1786 Aug. 24. Policeiordnung für Inneröster-reich; zu Gräz, als der Hauptstadt der drey ver-einigten Provinzen Innerösterreichs wird ein an dem Landeschef untergeordneten dirigierenden Policei-kommissär, mit dem erfoderlichen Amtspersonale, und Wache aufgestellet, deren Obliegenheit ist, ohne andern von ihrer Aktivität etwas zu benehmen, sondern vielmehr denselben in Vollstreckung ihres Amts Assistenz zu leisten, darauf wachbar zu seyn, damit Unglücksfälle abgewendet, oder doch deren übeln Folgen nach Möglichkeit gemässiget, die Normalgesetze befolget, das Leben, und die Habschaft der Einwohner geschützet, öffentliche Aergernisse gehoben, das Betteln, und der damit verknüpfte Müssigang abgestellt, und überhaupt alles, was der öffentlichen Sicherheit hinderlich, oder gefährlich seyn mag, zeitlich entdeckt, und aus dem Wege geschafft werde; daher die sämmtlichen Stadt- Markt- und beträchtlichen Dorfrichter der vereinigten innerösterreichen Provinzen durch besondere Dekrete mit der Policei in Gräz, und auch die Polizeidirektion der ganzen Monarchie unter sich selbst zur besseren Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks in Verbindung gesetzt, und verordnet wird. 1) alle Hauseigenthümer, oder ihre bestellten Hausverwalter, Sequester, Wirthe, Gastgeber, und andere Partheyen ohne Ausnahme eines Standes, welche in dem Umfange der Hauptstadt Gräz inner den Linien, und in ihren Vorstädten ganze Wohnungen

gen, oder einzelne Zimmer, oder Schlafkammern auf Tage, Wochen, Monathe, oder Jahre in Bestand- oder Afterbestand verlassen, oder sonst Bettgeher halten, nicht nur jede dießfällige Veränderung, gleich am Tage, wenn die neue Parthey einzieht, oder doch längstens den andern Tag bis 9 Uhr, sondern auch, in eben diesem Zeitpunkte, jede von auswärts dahin kommende Person, wenn selbe auch nur ein einzige Nacht da verbleiben würde, nach dem vorgeschriebenen Formular dem k. k. Policeiamte jedes Mahl so gewiß anzeigen sollen, wie im Widrigen für jede gar nicht, oder zu spät angezeigte Person, eine Strafe von zwey Reichsthalern unnachsichtlich eingebracht, auch wieder die darin öfters fahrlässig Befundenen, oder wenn sonst beschwerende Umstände unterwalten, mit noch schärferer Geld- oder Leibesstrafe vorgegangen werden wird, von welcher Geldstrafe dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens jedes Mahl die Hälfte zukommen soll. 2) Hat man zur Erleichterung derjenigen, welche diese Anzeige machen müssen, die Einleitung getroffen, daß sie die gedruckten Formulare hierzu in dem Policeiamte alle Tage unentgeltlich erhalten können. Und gleichwie 3) keinem Juden der Aufenthalt in Grätz, ohne authentischen Paß, gestattet werden darf, so soll bey Vermeidung der oben §. 1. bereits bestimmten Strafe auch kein Jude, welcher sich nicht mit dem von dem k. k. Policeiamte ausgefertigten Aufenthaltszettel ausweisen kann, irgend-

wo in der Stadt, oder den Vorstädten daselbst über Nacht beherberget, noch demselben der Unterstand durch mehrere Tage, als welche in dem Aufenthaltszettel bestimmt sind, gegeben werden. 4) Haben diejenigen, wo die Juden ihre Wohnung nehmen, für dieselben jedes Mahl einen besondern Anzeigzettel nach dem obbemeldeten Formulare an das Policeiamt einzureichen, wohingegen andere Religionsverwandte, ohne Ausnahme, in einem Zettel zusamm eingeschrieben werden mögen. Damit aber 5) die Policei gleich itzt die zweckmässige Kenntniß der inner den Linien der Hauptstadt Grätz und ihrer Vorstädte befindlichen Bestandverlasser, Bestandnehmer, oder Inwohnersleute erlangen, und dadurch eine Art von Kontrolle für die künftigen Anzeigen erhalten mögen, soll jeder Bestand- und Afterbestandverlasser seine dermahligen Zinspartheyen nach dem mehrerwähnten gedruckten Anzeigsformulare dem k. k. Policeiamte bis 15. July namhaft machen, von diesem Termine an aber die Anzeigen, so wie die Wohnungsveränderungen vorfallen, oder Auswärtige neue ankommen, fort und fort einreichen. 6) Haben die Kreisämter die sämmtlichen Magistrate der in ihren Kreisen befindlichen Städte und Märkte, nur die Hauptstadt Grätz, wo das Policeiamt selbst bestehet, ausgenommen, ernstlich anzuweisen, und darauf zu bestehen, daß auch dort die dahinkommenden in- und ausländischen fremden Reisenden, oder auf längere Zeit daselbst Wohnung nehmenden Personen dem

Stadt-

Stadt- oder Marktrichter gleich nach ihrer Ankunft von Zeit zu Zeit angezeiget, und darüber eigene Protokolle geführt werden, damit, wenn etwa demselben Steckbriefe zukommen, er einerseits aus diesem Protokolle erheben könne, ob sich die beschriebene Person im Orte befindet oder befunden habe, anderer Seits aber im Stande seyn möge, wenn von Seite der Policei durch Briefe durch einen eigens abgeordneten Kommissär wegen einer Person Nachfrage geschehe, hierüber auf der Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen. 7) Wird sämmtlichen Stadt- und Landgerichten in den innerösterreichischen drey Provinzen Steyermark, Kärnten, und Krain durch die Behörden aufgetragen, daß dieselben die Personsbeschreibungen der flüchtig gewordenen Uebelthäter, und der zu ihrer Auskundschaftung dienenden Umstände unter der Ueberschrift: An das k. k. inn. öster. Landesgubernium, zu Handen des Policeiamts in Gräz Fall für Fall unverzüglich einschicken sollen, um diese nicht nur weiters an die übrigen Policeidirectionen, sondern auch um die Habhaftwerdung derley staatsgefährlichen Leute, und der entwendeten Effekte sich jedoch von selbst verstehet daß es dadurch von Nachsendung der Steckbriefe, und andern bisherigen Vorkehrungen keineswegs abkomme. 8) Wird die k. k. Oberpostamtsverwaltung die Einleitung zu treffen haben; die Land- und Lohnkutscher aber, wie auch die übrigen mit dem leichten Fuhrwerke über Land abgehenden Partheyen werden bey Vermeidung der

§. 1. bestimmten Strafe ernstlich angewiesen, die von da weiters zu befördernden Personen, darunter aber bekannte, spazierenfahrende Personen nicht zu verstehen sind, jedes Mahl am Tage der Abreise, oder doch gewiß längstens den andern Tag früh bis 9 Uhr, dem k. k. Policeiamte anzuzeigen. Diese Anzeige zu erleichtern, können die gedruckten Exemplare dazu ebenfalls in dem Policeiamte unentgeltlich erhoben werden.

9. Die Kaffeesieder, Bierbrauer, Wirthe, und Gastgeber, welche zu Gräz ihre Kaffee-Gast- und Schänkstuben über allgemein erlaubte Zeit mit, oder ohne Musik offen halten wollen, müssen künftighin die Erlaubniß hierzu bey dem k. k. Policeiamte ansuchen, und sodann den dort erhaltenen Lizenzzettel von der Zuchtshauskassaverwaltung, gegen Erlag des bisher gewöhnlich gewesenen Zuchthausbeytrags, so gewiß jedes Mahl unterschreiben lassen, wie im Widrigen auf einen von derselben nicht unterschriebenen Lizenzzettel keine Rücksicht genommen, sondern von Seite der Policei mit der nähmlichen Strafe, gleich als ob gar kein Lizenzzettel abgefordert worden wäre, vorgegangen werden würde. Ein gleiches haben

10) diejenigen Wirthe, und andere Privaten, welche in Gräz zur Faschingszeit, oder sonst öffentliche Ballfeste gegen Bezahlung geben wollen, auf die nähmliche Art, wie oben §. 9. verordnet worden, zu beobachten, und sich um derley Erlaubnißzettel jedes Mahl wenigstens einen Tag vorher bey dem Policeiamte zu melden. 11)

Wird

Wird den Handelsleuten, und Krämern wiederholt eingebunden, an Sonn- und gebothenen Feyertägen sich des öffentlichen und heimlichen Verkaufes ihrer Waaren so gewiß zu enthalten, wie im Widrigen die Uebertreter in das k. k. Policeiamt einberufen, und nach Befinden werden bestrafet werden. 12) Die Untersuchung und Bestrafung jener Kaffeesieder, Wirthe, und Gastgeber, welche in Gräz ohne Erlaubniß über die bestimmte Zeit Gäste halten, ist der Policei eingeräumt; und gleichwie 13) die in Gräz, so wie in Wien, blau nnd gelb montirte Policeiwachmannschaft durch ihr Reglement angewiesen ist, sich sowohl in, als außer ihren Dienstverrichtungen gegen Jedermann mit Bescheidenheit und Wohlstand zu betragen, so versteht man sich auch von dem gesammten Publicum ohne Unterschied des Standes, daß selbes diese Wache geziemend respektiren, derselben in ihren Dienstgeschäften vielmehr beförderlich, als hinderlich seyn, am allerwenigsten aber sich dieser Wache im Policeidienste widersetzen, oder an selber sich vergreifen, da eine dergleichen Beschimpfung, oder Widersetzlichkeit eben so, als wenn selbe an eine k. k. Milizwache verübt, worden wäre, schwerer bestraft werden wird. 1786 Juny 12. Polizeiordnung in Brünn 1) Täglich. 1) Sollen bey Aufführungen der Gebäude die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden. 2) Wird unter Strafe von 10 Thalern verbothen, Keller, oder andere Bauführungen unter den

Gäs-

Gassen, oder Plätzen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Queereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 3 fl. gegen die Zuwiderhandelnden, vermahret werden. Auch müssen die Kellerlöcher, und Fallthüren am Eingange der Häuser, oder sonst gefährliche Tiefen verwahret, und Brückel, dann Stege über Wasser, und Gräben, wenn sie schadhaft, verfault, oder die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellet, die Passage an Ufern von Wässern, oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig versehen, weiters aber gepflasterte Kanäle, und eingedeckte Gräben, welche schadhaft sind, dann Fahrt- und Gehwege in den Vorstädten sogleich ausgebessert, und angeschüttet werden, wie im Widrigen jede Uebertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, beynebst aber das Unterlassene ohne weiters auf Kosten der Schuldtragenden hergestellet werden würde.

3) Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage, besonders auf Hauptstrassen, frey zu lassen; es werden daher nicht gelitten: Bau- und Tischlerholzauslagen, Fässer, Obst- und andere unschicklich postirte Ständel, Bier- Mehl- und andere leere und beladene Wägen Weinböcke, Pflöcke, und unschicklich eingegrabene zu niedrige Steine vor den Häusern, zu niedrige Schranken, Koth- oder Schutthaufen. Auch wird unter der nämlichen Strafe, wo die Patente nicht schon eine

grössere ausgemessen, 4) der Kutscher schnelles Fahren, Vorfahren, Wegverschränkung, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse, und das übermässige Schnalzen mit den Peitschen, dann das Fahren, und Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verbothen, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden soll. 5) Ist auch unter Strafe von 3 fl. nicht nur alle Verunreinigung überhaupt, als: Ausgießung des Privets, und anderen Unraths, Auswerfung des Kehrichts, oder gar eines Aases auf die Gasse, und Plätze zwischen den Stadtmauern, und auf den Basteyen untersaget, sondern all und jedes darf nirgend anders, als lediglich auf die hierzu von der Stadt bestimmten mit einer Stange bezeichneten Plätze ausgeschüttet werden; für welches vorzüglich, und allezeit die Dienstgeber für ihre Dienstbothen zu haften haben werden. 6) Sollen die Hausinhaber unter der Strafe von 1 fl. alle Mittwoch und Samstag ohne Unterschied, ob es regnet, oder geregnet habe, von eilf bis Ein Uhr Mittags vor ihren Häusern ordentlich kehren lassen. Bey einfallendem Thauwetter nach dem Winter aber haben sich vermög der Säuberungsordnung die Hausinhaber, unter der nähmlichen Strafe in Betreff der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seite der k. k. Policeidirektion werden an die Hand gegeben werden. Auch darf an Samstagen unter

Stra-

Strafe von 3 Thalern kein Dünger aus der Stadt geführt werden, damit die bereits gereinigten, oder in der Reinigung begriffenen Plätze und Gassen nicht wiederum verunreiniget werden. 7) Ist das Betteln überhaupt, das Singen und Harfenschlagen herumziehender Musikanten, dann die Quacksalber nicht zu gestatten, und die Betretenen sind ohne weiters anzuhalten, und der Policei abzugeben. 8) Ist das Anheften, und Ausstreuen der Pasquille, so wie alle unfläthigen Bilder und Gesänge, und deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Gespräche wider die Religion, und guten Sitten, unter den Umständen angemessenen Strafen verboten; nicht weniger 9) unter Konfiskationsstrafe des betretenen Materials alle Vorkäuferey der Marktpartheyen, und Unterschleif der Waldholzfuhren, welchen letzteren auch nicht erlaubt ist, mit dem Holz in der Stadt hausiren zu fahren, gleichwie ihnen ohnehin zum Holzverkaufe die Standorte angewiesen sind. 10) Soll, unter schärfester Strafe, verdächtigen, mit keinem Passe, Kundschaft, oder anderer Urkunde versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten, und der Policei eingeliefert werden. 11) Liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlöschordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen in allem und jedem pünktlich zu beobachten, in seinem Hause mit allen dießfalls vorgeschriebenen Geräthschaften, und außer den Wintermonathen auf den Bö-

den

den stäts mit Wasser versehen zu seyn, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materien die genaueste Obsorge zu tragen. Wessentwegen auch jeder Hausinhaber und Bürger sich die gedruckte Feuerlöschordnung wohl bekannt machen soll, um sich bey einem entstehenden Feuer darnach zu richten zu wissen. 2) In der Nacht: 12) Müssen unter der §. 1. ausgemessenen Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle sogleich verwahret werden. Bey Gerüsten, Bauführungen, und Schutthaufen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, eine Laterne zur Sicherheit der Wandelnden aufgestecket, auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden. 13) Sind Fässer, Bauholz, ausgespannte Wägen, Weinböcke, an die Häuser gelehnten Leiter vor der Nacht unter der ebenmässigen Strafe aus dem Wege zu räumen. 14) Ist mit blossem Lichte, und ohne Laterne in Stallungen und Schuppen, Böden, Holz- und andere Gewölbe zu gehen, so wie das Tobakrauchen unter Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bey den Wirths- und Einkehrhäusern unter Haftung der Hauseigenthümer, verbothen. Es ist auch unter der nähmlichen Strafe verbothen, mit brennenden Fackeln an Dächer, und andere hölzerne Behältnisse anzustossen. Wie nicht minder während dem Jahrmarkte in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer, zu unterhalten. 15) Dürfen Heu- und Strohwägen nicht in Wirthshäusern, noch auf der

freyen Gasse unter Strafe Eines Reichsthalers für jeden Wagen, über Nacht bleiben. 16) Müssen Tanzhütten mit gehöriger Vorsicht beleuchtet, und nie ohne besondere Wache seyn, und daher unter Strafe von 3 fl. alle Mahl der Policeidirection angezeiget werden. 17) Sollen in den Stallungen außer dem in wirklichen Diensten stehenden Kutscher und Knechten Niemand über Nacht unter Strafe von 3 fl. aufgehalten werden. 18) Müssen die öffentlichen Gastörter, und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Reichsthalern zur gesetzten, und bereits bekannten Zeit gesperret seyn, auch darin bey verschlossenen Thüren den Gästen kein Aufenthalt, noch das Spielen gestattet werden. 19) Sind Schlafende in offenen, oder leeren Hütten, unter Thorwegen, oder auf freyer Strasse auf die Seite zu schaffen; wo bey selben aber zugleich Verdacht mit verbunden ist, sind dergleichen Leute der Policeidirektion einzuliefern. 20) Ist die Beschädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verbothen. 21) Bleibt die türkische, und andere Musik zur Nachtszeit ohne vorherige Erlaubniß der Policeidirection, so wie überhaupt aller Nachtlärmen, bey nach Umständen festgesetzt werdenden Geld- oder Leibesstrafe, verbothen. 22) Wird das Spielen der Krügelspieler an Kirchtagen bey Lichtern unter Strafe von 3 fl. untersagt. 23) Sind in Ansehung der Hunde die hierwegen kundgemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Strafen auf das genaueste zu beobachten. Nebst dem ist aber auch kein Hund, so-

bald es finster wird, außer dem Hause zu lassen, sondern, wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als herrenlos anzusehen, damit das Publicum durch das Heulen des ausgesperrten Hundes nicht beunruhiget werde. 3) Zu verschiedenen Zeiten. 24) Ist in Ansehung der bey der Policeidirektion einzureichenden Anzeigzettel sich lediglich nach der unterm 20. Oktober 1785 dießfalls erlassenen Verordnung zu achten. 25) Sind Blumen = und andere Geschirre auf den Fenstern unangebunden nicht zu dulden. 26) Muß das Steigen der Flüsse wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Policeidirection angezeiget werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit gesperret, und in den nahe am Wasser liegenden Häusern wegen Rettung der Keller, und allenfalls anderer Geräthschaften das Thunliche veranlasset werden könne. 27) Ist im Sommer das Baden der Kinder, und auch erwachsener Leute, in den Flüssen, Bächen, Teichen, und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser, und auf öffentlichen Strassen, besonders bey der Dämmerung, und zur Nachtzeit verbothen; wie denn die betretenen erwachsenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Aeltern, und Gerhaben nach Umständen scharf bestrafet werden würden. 28) Ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewehr sowohl, als mit Windbüchsen, und Blasröhren in der Stadt, den Vorstädten, und auf der Landstrasse zu schießen, wie auch an solchen Oer-

tern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verbothen. 29) Sind spåte Andachten auf der Gasse, und in den Privathäusern nicht erlaubt, die abzuhaltenden aber sogleich der Policeidirection anzuzeigen. 30) Soll im Sommer, wenn es nothwendig scheinet, vor den Häusern, besonders bey dem Kehren, aufgespritzt werden. 31) Sollen ungenußbare, und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde, und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, und dergleichen, nicht zu Markt gebracht, und verkaufet, die betretenen in Beschlag genommen, und vertilget werden. 32) Wird das Schleifen auf dem Eise in Gässen, und auf Plätzen, so wie auch außerdem an gefährlichen Orten, dann das Wandeln übers Eis, besonders bey aufthauendem Wetter, nicht geduldet. 33) Sind gezahlte Hauskomödien, so wie die zu haltenden Bälle, an öffentlichen, und Privatorten ohne erhaltene Erlaubniß, dann auch die Tanzlectionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verbothen. 34) Sind die in dem kundgemachten höchsten Spielpatente enthaltenen Hozardspiele unter den in demselben festgesetzten Strafen ernstlich untersaget; nähmlich: Banko, Passadieci, Bassete, Biribi, Brenten, Pharaon, Färbeln, Halbzwölf, Kugel- und Würfelspiel, Landsknecht, oder Lanquenets, Mezzo dodici, Rauschen, Trenta, Treschako, fincere, Einundzwanzig, Volta, (das Voltaspiel gehört nicht in die Klasse verbothener Spiele 1786 Aug. 24.) und an-

dere

dere unzulässige Spiele. 35) Müssen abergläubige Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am St. Johannvorabende, und in Loosnächten, allerley Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai-Dreykönigspiel, und alle Schatzgrabereyen und Beschwörungen nicht gestattet, und die Uebertreter nach den Umständen anzumessender Bestrafung der Policei angezeigt werden. 56) Bleiben in verbothenen Tagen alle öffentliche Lustbarkeiten, und zwar unter Strafe von 10 Reichsthalern, eingestellt. 37) Ist die Setzung der Bäume in dem Monathe May, dann bey den Hütten, Kirchen, und Processionen unter 3 Fl. Strafe verbothen. 38) Darf in den Wochenmarktagen solang die Marktfahne ausgestecket ist, kein Fremder einiges Getreide unter Konfiskation desselben kaufen, übrigens aber das Getreide nur auf dem bestimmten Marktplatz verkauft, und gekauft werden. 39) Ist bey starkem Winde das Kastanien- und Bratelbraten, oder Kochen auf der Gasse verbothen. Auch wird unter Strafe von 10 Thalern verbothen, das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch schon manches Feuer entstanden ist. 40) An Sonn- und Feyertagen ist das Evangelienbethen der Kinder auf Gassen und Häuser nicht zu gestatten. 41) Darf die Musik, so wie das Kegelspiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Rthl. nicht angefangen werden. 42) Ist das Auf- und Abpacken der Fracht- und schweren Wägen, unter

Stra-

Strafe von 2 Reichsthalern, dann auch 43) das Kastanien- und Bratelbraten auf der Gasse unter Strafe von 1 Rthl. verbothen. 44) Dürfen die Ständel bey Kirchen mit Gebetheln und Bildeln unter Strafe von 2 Rthln. nicht aufgemacht werden. 45) Ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. 30 kr. verbothen. 46) Können Perrückenmachergewölbe unter Strafe von 10 Reichsthalern nur bis 11 Uhr Vormittags, und nach 4 Uhr Nachmittags offen seyn. 47) Müssen alle andere Verkaufgewölbe ohne Unterschied unter der gleichmässigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen, in denen die Partheyen zugleich wohnen; welche jedoch ohne die mindeste Auslage einer Waare, wenigstens zur Hälfte, das ist, mit einem Fensterladen, gesperret seyn müssen; wie auch jene Gewölbe, oder Läden ausgenommen, die zu gesetzmässiger Stunde ihre Feilschaften frey verkaufen dürfen. Wie dann 48) den Gewürzkrämern unter gleichmässiger Strafe keine Waarenartikel hintanzugeben gestattet ist. 49) Sind, Wäsche, und andere grosse Päcke zu tragen, unter Strafe Eines Reichsthalers verbothen. 50) Dürfen den allerhöchsten Verordnungen zufolge an Sonn- und Feyertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter sonst erfolgender Konfiskation verkaufet werden; als: Beugel, Pretzen, Brot, Küpfel, und Semmeln; bey offenen Ständeln Fische, frisch und geräuchertes Fleisch, Plunzen, Brat- Leber- und andere deutsche Würste, Flecke

grü-

grüne Waare, frisches Obst, Gurken, Milch, saures Kraut, und Rüben, dann Tobak, jedoch ohne Ausstellung des Zeichens; auch dürfen die Kässtecher zu diesen Stunden, jedoch nur an den Festtagen, wo ein Fasttag einfällt, offen halten. 51) Kann nach 5 Uhr Tobak, und das frische Obst, nebst Rettig, Kastanien, und Nüsse frey verkaufet werden, außer diesen Stunden jedoch nur in den Einsetzen, und unter Hausthoren, bey im Widrigen zu verhängender Konfiskationsstrafe. 52) Können Lebzelten und Wachs vor, und nach dem Gottesdienste, der Meth aber erst nach demselben, Kerzen hingegen im Sommer um 6, und im Winter um 4 Uhr Nachmittags verkauft werden; das außer diesen Zeiten Betretene unterliegt der Konfiskation. Unter gleicher Strafe der Konfiskation wird den ganzen Tag hindurch das Ausrufen der Rettige verbothen. 53) Sollen am Christtag, Ostern, dem Pfingstsonntag, und Mariaempfängnißtag die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Obstler in den Einsetzen, unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht verkaufen. 54) Dürfen unter Strafe von 10 Reichsthalern an diesen Tagen die Kaffeehäuser nur bis 9 Uhr Vormittags und nach 4 Uhr Nachmittags mit halbzugemachten Läden offen bleiben, jedoch mit Vermeidung alles Spiels. 55) Können am Allerheiligen- und Lichtmestage die Wachshändler, oder Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses letztere unter sonst erfolgender obigen

Strafe. Alle diese Verordnungen gründen sich auf allerhöchste Generalien, und sind auf die dießfälligen Uebertretungen gegenwärtig die angemessenen Geldstrafen festgesetzet worden, mit welchen jedweder diesen Verordnungen Zuwiderhandelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird. Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bey den Zuwiderhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund sothane Strafen vermehret, so wie sie dagegen bey den die Uebertretung erleichternden Umständen gemindert werden. Wenn endlich ein Uebertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend seyn sollte, wird derselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arreste, oder, den Umständen nach, einer andern körperlichen Strafe, beleget werden.) 1787 Apr. 7. da die Policeigeschäfte in allen Hauptstädten, wo Directionen sind, folglich auch bey der Hauptstadt Grätz, an den dasigen Etadtmagistrat unter der Oberaufsicht der In. De. Policeidirektion übertragen worden; so sollen vom 1. May J. J. anfangend 1) die in der Kurrende von 31. May 1786 vorgeschriebenen Anzeigszettel der Einwohner und Fremden, dann 2) die Passagiers = Listen unmittelbar bey dem Gräzer Stadtmagistrat eingereichet, auch 3) eben bey dem magistratl. Policeiamte die Musik= und andere in obiger Kurrende bemerkten Lizenzen, 4) die Aufenthaltsbolleten für Juden daselbst angesucht, und 5) die Kaffeesieder und Gastgeber, welche über die erlaubte Zeit ihre Schankstuben offen halten, die Bestandverlasser, oder Wirthe, welche

die

die übernachtenden Personen nicht anzeigen, die Kaufleute und Krämer, welche an gebothenen Feyertagen wider das Verbot heimlich oder öffentlich Waaren verkaufen, oder wer in andere Wege die Policeiordnungen überschreitet, bey dem Stadtmagistrat darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. 6) Wird das ganze Policeiwache-Korps vom 1. May unmittelbar dem Grätzer Stadtmagistrate, doch dergestalt unterstehen, daß sowohl der Magistrat, als die Wache, in allem, was den Policeidienst betrift, der Direktion Assistenz und Gehorsam schuldig sind.) 1787 Apr. 30 Policeiordnung in Prag, ist eben jene, welche oben (1786 Juny) aufgeführt worden ist.) 1787 Juny 25. eingehenden Strafgelder durch die Uebertretung der Policeiordnung in Böhmen fließen den Policeifund zu, und sind auf Pflaster- und Säuberung der Gassen dann auch auf die Vermehrung der Beleuchtung zu verwenden. S. Magistrat 1784 Aug. 1c.; Studium, politisches.

Policeimeldzettel — Formular zur Beschreibung eines angekommenen Fremden: Bey mir — in der Stadt — im — Hause Nr. . hat nachfolgende Person mit — eingekehret. Nennet sich — ist alt — Religion — von — gebürtig — von Profession, oder Handthierung — hat vorher — gewohnet. Gedenket — hier zu verbleiben, und sich mit — zu ernähren. Hat — Urkund oder Kundschaften von — bey sich — Wien, den S. Tabell A am Ende des Bandes.

Policeiwache 1788 May 33 auch bey den Städten auf dem Lande, wo bey der neuen Regulirung der Magistraten Policeiwächter anzustellen kommen, haben solche aus Halbinvaliden zu bestehen, damit durch Zufluß des Invalidengehalts von den in Anschlag genommenen 70 Fl. auch die Montirung eben so, wie es in Prag geschieht, beygeschaffet werden könnte. Die Kreisämter müssen sowohl der schon regulirten Städte, als den noch zu regulirenden seiner Zeit die dießfällige in Prag bestehende Verfassung in folgenden bekannt machen: daß in Prag für einen Feldwäbel nämlich 14 kr. dann für einen Korporalen täglich 12 kr. und für einen Gemeinen 10 kr. dergestalt ausgemessen sind; daß, wenn die ganze Policeimannschaft nach der bestehenden Vorschrift nur aus Halbinvaliden errichtet wird, der gemeine Mann den täglichen Invalidengehalt zu 4 kr. beziehe, dann aus dem Policeifunde nur eine tägliche Zulage pr. 6 kr. genießt, und in Ansehung der Montirung der Magistrat bey deren Anschaffung die bestmöglichste Wirthschaft sich gegenwärtig zu halten hat. Wenn nun nach dem Beyspiel von Prag zu diesen Tag- und Nacht-oder Policeiwächtern Halbinvaliden genommen werden, so erhalten dieselbe den Invalidengehalt täglich zu 4 kr. oder jährlich 24 fl. von der Stadt hingegen uur die Ergänzung, der für einen gemeinen Policeisoldaten in Prag ausgemessenen täglichen 10 kr. mit täglich 6 kr. oder jährlich 29 Fl. und sodann hat auch die Stadt von

dem

dem auf einen Policeisoldaten ausgemessenen Betrag, wenn Halbinvaliden angestellt werden, die Montirung aus den Gemeindrenten anzuschaffen.

Polier- und Schleifmeister s. Kommerziengewerbe 1767 May 30.

Pop 1784 Dec. 20. statt des Ausdruckes russischer Geistlichkeit, oder Pop, ist sich der wahren Benennung des griechisch katholischen Ritus, oder griechisch unirter Pfarrer zu bedienen.) 1785 Oct. 21. den Söhnen der Popen wird der unentgeltliche Zutrit auf Universitäten gestattet. S. Trauung.

Port d'Epee zu tragen, ist den Provisantbeamten und dergleichen Individuen verbothen 1764 Juny 9.

Portier, s. Dienstbothenordnung 1786 Juny 22.

Portiuncula 1781 Nov. 27 die Missbräuche in Ansehung der Ablässe, besonders bey dem Portiunculafeste mit dem bisher üblichen toties quoties werden gänzlich abgestellet. Die Hrn. Ordinarien haben dem Volke die wahren Begriffe von diesem Ablasse durch die Christenlehre bekannt zu machen, die bisher üblichen Tafeln mit den Worten toties quoties gänzlich zu kassiren, und hierinfalls, was ihnen als Oberhirten am Besten zu seyn scheint, zu verordnen. Geistliche, welche diesem heilsamen Endzwecke zuwider handeln, sollen nach Umständen korrigirt, und bey nicht erfolgter Wirkung der Landesstelle angezeigt werden. Endlich sind die Mißbräuche in Ansehung des Tertiarierordens, der sogenann-

ten Gürtel-Herz Jesu- und dergleichen Bruderschaften, bey den Generalabsolutionen und Kommunionen, so viel möglich und in der Hrn. Ordinarien Macht steht, zu heben, da sie sich des kräftigen Beystandes von den Länderstellen, wozu selbe angewiesen werden, zu versichern haben.

Possessionsfähigkeit den Käufern der Realitäten von aufgehobenen Klöstern, und Stiften und somit die Bezahlungsnachsicht der doppelten Gilte, hat sich auch auf die Käufer der Realitäten von noch bestehenden Stiften und Klöstern, sobald der Verkauf derselben gestattet wird, zu erstrecken. 1786 Nov. 27.

Posamentirer in Böhmen erhalten Zunftartikel 1774 Oct. 14. Diese Artikeln sind größtentheils mit jenen der Kirschner (s. IV. Band) gleich, die Anweisungen werden gegenwärtig angezeigt § 2) jeder Meister bezahlt die Quartalauflage mit 10 kr. der Landmeister mit 5 kr. jede vermögliche Witwe 10 kr. auf dem Lande 5 kr. §. 4. das Haupthandwerk ist jährlich zu Weihnachtszeit zu halten §. 6. der aufgenommene Jung hat 5 Jahre, und wenn ihn der Meister kleidet 6 Jahr zu lernen, das Aufdinggeld beträgt 3 fl. die drey monathliche Probezeit ist ihm bey den Lehrjahren zu Guten zurechnen. §. 7. Beym Freysprechen werden 6 fl. bezahlt. §. 10 Meisterwerden-Taxe für Stadtmeister 35 fl. für Landmeister 16 fl. 30 kr. Gesellenordnung §. 1 ist gleich §. 1 der Meisterordnung der Gesell bezahlt

der

ber ohne erheblichen Ursache von der Quatembers bermesse weg bleibt 6 kr. kömmt er nach dem Evangelium bezahlt er 12 kr. 6. Gesellen haben die Leiche eines Meisters, Meisterinn, oder Gesellen bey Strafe von 12 kr. zu begleiten. §. 6. das Wechselweise Heimsuchen der Gesellen wird verbothen. §. 13 Jeder eingewanderte Gesell, welcher in die Arbeit tritt, hat sich bey der Gesellenversammlung in das Gesellenbuch gegen Erlag von 28 kr. einschreiben zu lassen.

Post 1748 Dec. 16 Postordnung 1) soll jeder Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer der ihm anvertraute Post in eigener Person besitzen, und ohne Erlaubniß des Oberpostamts sich über 3 Tage lang nicht entfernen. 2) Soll sich der Postmeister treuer, und ehrlicher Leute, und Postillione bedienen, weil er für die Untreue eines Postmeisters gegen Schadloshaltung an dessen Person, und Lohne zu stehen hat. 3) Haben sie alle an sie gelangenden Verordnungen bedachtsam zu lesen, und unter Strafe genau zu befolgen. 4) Soll kein Postmeister dem andern seine Postillione, oder Postbediente durch Geschenke, Versprechen, und dergleichen abwendig machen, vielweniger soll den Postillionen erlaubet seyn, vor der Zeit, und ohne Abschied aus dem Dienste zu treten, auch hat kein Postmeister einen solchen ohne Abschied in Dienst aufzunehmen. 5) Soll jeder Postmeister über die zur Beförderung der Ritte, und Estaffeten zu haltenden Pferde wenigstens noch 6 gute brauchbare Pferde zum

Postfahren und Reiten, dann zwey Kalesche unterhalten, und solche Pferde nicht durch andere schwere Feld- und Wirthschaftsarbeit verderben, und abmatten. 6) Sind die Ordinärposten sowohl Nachts als Tags jedes Mahl zu Pferd, keineswegs aber bey 10 fl. Strafe zu Fuß, oder durch eine andere zufällige Gelegenheit, in der vorgeschriebenen Zeit, und Stunde zu befördern. 7) So sind die Stundzettel von den Hauptposten jedes Mahl zurückzufodern, nachzusehen, und zu untersuchen, sodann die Saumseligen, falls sie nicht ihre Entschuldigung dem Stundzettel beygerücket hätten, mit unnachläßlicher Strafe zu belegen. 8) Wenn sich ereignet, daß ein Postillion auf der Gegenpost die Ordinari, oder eine Estaffete antrifft: so hat er dieselbe ohne Widerspruch anzunehmen, und mit sich zurückzuführen; wegen Annehmung und Abwechslung der Ritte aber ist sich beyderseits einzuverstehen, und hat auch der Passagier unterwegs die Wechslung ohne Widerspruch zu gestatten. 9) So oft ein Passagier auf einer Post ankömmt, soll derselbe gegen das gewöhnliche Postgeld, welches sogleich beym Auffitzen; und nicht erst nach zurückgelegter Post, zu bezahlen ist, mit den nothwendigen Pferden entweder zum Fahren, oder zum Reiten auf das schleunigste befördert werden. Wenn aber wegen des höchsten Dienstes, und vorfallender Reisen, oder sonst wichtiger Ursachen die Postritte aus Mangel der Pferden nicht sogleich befördert, auch von den Landesinnwohnern die Pferde

nicht beigeschaft werden könnten, so haben sich die Passagiere zu gedulden, und soll einer nach dem anderen, gleichwie sie ankommen, so geschwind, als es möglich ist, bedienet werden. 10) Schwere Wägen, und allzuschwere Bepackung mit Bagage, und Leuten, dann die Führung der Peitschen wird den Reisenden verbothen, und sind selbe gehalten, nach der Schwere der gepackten Wägen, oder mehrerer Anzahl der Personen, wie es die Noth erfodert, auch mehrere Pferde ohne Weigerung zu nehmen. 11) Wenn ein Postmeister wegen häufiger Ritte von Leuten und Pferden so entblößt würde, daß er nur ein einziges Pferd zu Hause hätte: so soll Niemand ihm dieses Pferd aus dem Stalle zu nehmen befugt, noch er solches herzugeben schuldig seyn. 22) Wird der Ueberlegung überlassen, daß in üblen Wegen oft nicht möglich sei, den Reisenden mit eben so viel Pferden, als er angekommen ist, zu befördern. Daher wird dießfalls auch sich nicht zu weigern sein, in dergleichen Fällen mehrere Pferde zu nehmen. 13) Geschieht es oft, daß Reisende ihre Pferde in den Stationen durch vorausgehende Laufzettel bestellen, und sonach um einen, auch zween Tage später eintreffen. In diesem Falle ist es billig, besonders wenn der Postmeister fremde Pferde für selbe in Futter gehalten hat, ihnen das Wartgeld zu 30 kr. vom Pferde zu bezahlen. 14) Ist, zu Vermeidung der flüchtig werdenden Personen, einer ohne Erlaubnißzettel des Reichsvizekanzlers; oder des Hof- und

Staats-

Staatskanzlers mit der Post zu befördern; auch sind den Passagieren, die nicht mit der Post in den Stazionen angekommen sind, ohne beygebrachten Erlaubnißzettel des Oberpostamts, keine Pferde zu geben. 15) Soll ein Postmeister Niemanden außer der Poststrasse befördern, es wäre denn eine wohl im Lande bekannte, angesessene Person, die auf ihre Herrschaften oder Güter reisete. 16) Weil den Lehenrößlern, Bothen, und Landkutschern die Reisenden mit vorreitenden Knechten, und aufgebundenen Felleisen, oder anhängendem Posthorn zu befördern, dann die Briefe zu sammeln und auszutheilen verboten ist: so werden die Postmeister hierüber wachen, und die Uebertreter mit obrigkeitlicher Assistenz bestrafen. 17) Wird den Postmeistern obliegen, auf den Ordinariposten, oder Stationen beygebundenen Unterwegsbriefe fleissige, und genaue Obsicht zu haben, und diese Briefe ohne Erschwerung des Postporto sicher bestellen zu lassen.) 1751 Sept. 20. 1) Alle Postbefreyungen werden also aufgehoben; daß von den Kanzelleyen, Hofstellen, Dikasterien, Instanzien und Aemtern nicht nur die Partheysachen, sondern auch die Publica und Officiosa bey der Aufgabe derselben hier und in bemeldeten Erbländern durch die Taxatoren derselben, oder wo deren keine sind, durch die Registratoren und Expeditoren nach dem Posttarife bezahlet werden, mit dem unterschiede, daß 2) alle dergleiche von den Instanzien und Aemtern aufgegebene, in den Erbländern verbleibende Briefschaften für die Abnah-

me

me frankiret, mithin bey der Aufgabe in duplo bezahlet werden sollen. Dahingegen soll von den in fremde Länder, imgleichen von den in die östreichischen Niederlande, Italien, Tyrol, und die Vorlande, wie auch von den nach Hungarn, Siebenbürgen und Bannat abgeschickten Briefschaften bey der Aufgabe nur das einfache Postporto entrichtet, und im Gegentheile von den ausgesagten Ländern ankommenden Briefen, zumal diese nicht frankiret werden, bey der Annahme ebenfalls das einfache Porto bezahlet werden. 3) Sind eigene Postbüchel zu errichten, und in solchen die Briefe Stück für Stück mit deutlicher Anmerkung, an wen adressiret waren, und das Datum der Aufgebung und Abnehmung zu spezificiren, die Postbeförderer aber werden den des hierfür bezahlten Postporto jedes Mahl eigenhändig beizusetzen, folglich mit Ende des Quartals solches Postbüchel zu dem Ende zu unterschreiben haben, um hiermit die Rechnung zu doziren. 4) Die Postspesen sind aus den Taxämtern und Kassen zu bestreiten. 5) Für bie Partheysachen soll die Frankirung, mithin das doppelte Postporto richtig eingebracht, eher auch kein Anbringen oder Vorstellung einer Parthey um Bericht, oder mit einiger Verfügung an Behörde abgeschicket werden. Ein gleiches ist auch bey Erfolg der Resoluzionen, und hierüber erlassenen Reskripten und Intimaten zu beobachten, von welcher daß Postporto durch die Jnpetranten, und zwar, wenn deren mehrere in einer Expedizion enthalten sind, von jedem der-

gestalt, als ob ein besonderes Reskript für selben erlassen worden wäre, zu entrichten seyn wird. Bey Erstattung der Gutachten in Gratialibus oder Diensterseßungen hingegen ist das Postporto vorzumerken. 6) Die Minister und Chefs der freyen Hofämter, Stellen und Dikasterien, kommandirenden Generale in den Ländern, und andere sowohl persönlich und völlig Befreyte, als auch jene, so allein in officiosis die Postfreyheit bisher genossen haben, werden für ihre sowohl aufzugebenden als abzunehmende Briefschaften bey den Postämtern das Postporto entrichten, mit dem Unterschiede, daß jene, die allein in officiosis befreyt gewesen sind, die auf die Post künftighin aufzugebenden officiosa, gleich von den Instanzien und Aemtern vorgemeldtermassen geschehen muß, ebenfalls frankiren, mithin das doppelte Porto bezahlen, dergleichen Amtsgeschäfte auch mit dem ex officio zu dem Ende ferner, wie vorhin bezeichnen sollen, damit der Betrag dieser Briefschaften in ihre Postbüchel eingetragen, und wegen der Rehonifikation von dem Postamte attestiret, folglich ihre Privatschreiben mit jenen nicht vermischet werden mögen.) 1772 Febr. 8. §. 1. „außer den Hof- und Dikasteriensachen darf niemand einige Truhen, Schachteln, Verschläge, oder andere dergleichen Sachen, welche die Ordinärposten beschweren und verspäten, zur Beförderung aufgeben, noch die Postmeister solche annehmen, sondern die Aufgeber sind hiemit auf den Postwagen oder auf eine Estaffet-

an-

anzuweisen. Es darf auch nirgends, außer bey den Hauptpostämtern mit der Ordinär ein Passagier zu fahren gestattet werden." §. 2. Die Postmeister unterliegen jener Roboth, die ihrem dienstbaren Hause oder dergleichen Grundstücken etwa angemessen ist." §. 3. „Alle, die sich der Post reitend oder fahrend bedienen, sollen die auf einer Station angetroffenen Ordinär- oder Extraordinärposten, welche schon bereit sind abzugehen, keineswegs mit sich nehmen, oder mit sich führen, wie sich denn auch die Passagiers aller Drohungen und Thätigkeiten sowohl gegen die Postbeförderer als ihre Knechte gänzlich enthalten, und zu andern Streichen nicht Anlaß geben sollen, wie sie bey einer oder andern verübten Thätigkeiten, Schlägen oder Verwundungen bey andern Posten gar nicht befördert, sondern noch dazu, wie im §. 5. weiter angeführt werden wird, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen. Uebrigens ist scharf verbothen, daß ein Reisender dem Bedienten auf dem Kutscherſitze eine Peitsche oder einen Stock gestatte, um den Postknecht oder die Pferde zu hauen, und fast aus dem Athem zu jagen. Hingegen haben die Postmeister die Passagiere gut und schleunig zu befördern, und solche bey gutem Wege und Witterung in einem gestreckten Trab auf die nächste Poststation führen zu lassen, wie denn bey einer hervorkommenden Klage jedes Mahl der Postmeister mit 10 fl. Strafe belegt werden

wird." §. 4. „Alle Postmeister sind in Soldatendurchzügen mit aller Einquartierung und Personallasten welches jedoch auf andere ihre dienstbaren Häuser nicht verbreitet werden mag verschonet; wenn sie aber in ihren Posthäusern zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen sie in diesem Falle von dem Gewerbe alle Abgaben leisten, nur von dem Naturalquartiere oder Quartiergelde frey bleiben." §. 5. „Niemand darf mit Gewalt ein oder mehrere Pferde aus den Ställen nehmen, oder die Leute mit schimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen oder auf eine unanständige Art behandeln, unter der Strafe der Entschädigung und 100 fl. wie denn auch in dergleichen Fällen den Postmeistern von den Behörden aller Beistand zu leisten ist. §. 6. Wenn mehrere Pferde, als der Postmeister zu halten schuldig ist, vonnöthen sind; so haben alle Ortschaften, besonders die Kreisämter den Postmeistern zu Hilfe zu kommen, und die Bürger und Unterthanen, auch Landkutscher anzuhalten, die Pferde gegen Bezahlung des Postgeldes zu stellen, wovon für ein Pferd auf einer einfachen Post 6 kr., für 1½ Post 9 kr., und für eine doppelte Post 12 kr. der Postmeister den helfenden Partheyen abzuziehen berechtiget ist." §. 7. „Alle Poststeige und gewöhnliche Strassen sollen offen gelassen, und in gutem Stande erhalten werden. Sollten die Wege durch übles Wetter und Gewässer ganz verdorben seyn, daß die Posten bey Tag und Nacht

nicht

nicht füglich durchkommen könnten: so sollen die Postknechte auch in abseitigen Wegen zu fahren und zu reiten, ja in dergleichen Nothfällen selbst ohne Hinderniß der Zäune durchzubrechen befugt seyn, jedoch aber nur in dem äußersten Nothfalle." §. 8. „Soll keine Poststazion übereitten oder überfahren, auch nicht mehr als 40, höchsten 60 Pf. Bagage in Felleisen auf ein Pferd gerechnet werden." §. 9. „Es soll kein Landkutscher, Lehenrößler oder Bothe sich unterstehen Briefe zu sammeln oder auszutheilen. Auch soll kein Reisender einen Brief oder ein Paket unter Strafe 1 Fl. für einen Brief, und 4 Fl. für ein Paket mit sich führen." „Auch wird den Bothen und Landkutschern verbothen, die Reisenden von der Post abwendig zu machen ein Posthorn zu führen, Pferdwechslung zu halten." Auch ist den Reisenden nicht erlaubt, sich unterwegs von der Post abzuwenden und eine andere Gelegenheit zu nehmen." §. 10. Soll, wenn es die Nothdurft erfordert, irgendwo neue Poststationen anzulegen, oder die alte auf einen andern Ort zu übersetzen, den Postmeistern, wenn sie mit eigenen Wohnungen und Stallungen nicht selbst versehen sind, ein zur Post anständiges Quartier und genugsame Stallung angewiesen, auch der Ankauf der Grundstücke nicht schwer gemacht werden.") 1786 Febr. 20. die Kreisämter erhalten einen Auszug der vorzüglichsten Gegenstände, worauf sie bey Visitirung der Landpoststationen zu sehen haben, zu-

gleich

gleich werden die Postmeister angewiesen, in Angelegenheiten, welche den Postwagen betreffen, der Postwagenhauptexpedition und Kontrolle in Wien noch ferner zu unterstehen, in Kassengelegenheiten haben sie den Journal führenden Postämtern eben so wie in Vorfällen, welche die Bestellung beschwerter Briefe betreffen, Red und Antwort zu geben. Hier folgen die Gegenstände aus der Generalpostinstruction in Betreff der Visitirung der Landstationen: 1) Ob der Postmeister die Taxordnung wohl versehe? Wie viel Klassen sie bey der reitenten Post haben, und nach welchen Regeln man sich in der Taxirung bey der reitenten und fahrenden Post halte? Ob dieser Taxtariff vorhanden und in Amte sichtbar aufgemacht sey? Erklärung. Ad 1) Die Briefportotariffe der reitenden Post hat fünf Klassen. Nach der 1 wird das Porto von den Briefen nach dem ganzen röm. Reich, nach den östreichischen Niederlanden, Tyrol, den Herzogthümern Mantua, Mayland, und Florenz, nach der 2ten von Briefen nach allen fremden Königreichen und Republiken; nach der 3ten für inländische Briefe, die von einem Ober- oder Absatzpostamte, auf ein Ober- oder Absatzpostamt, oder von Filialstationen über ein Ober- oder Absatzpostamt weiter laufen; nach der 4ten von Briefen, die von Filialstationen, nur auf das erste Ober- oder Absatzpostamt, oder vom letzten zurückgehen; nach der 5ten endlich von Briefen, die nur von einer Filialstation auf die andere laufen, bestimmt. Bey der fahrenden

Post hingegen wird die Fracht; die in Baarem oder Preziosen besteht, nach Werth und Distanz, bey nicht Preziosen aber, nach Gewicht und Distanz taxirt. 2) Ob zu Abwägung der Briefe, und, wo der Postwagen läuft, Frachten, Waagen vorhanden sind? Erkl. Ad 2) Da bey reitender Post Briefe und Pakete von ½ Loth bis 5 Pfund schwer angenommen werden, so muß jeder Postmeister eine Waage von gleichem Gewichte haben. Auf Stationen, wo der Postwagen gehet, und Frachten für solchen vorkommen, ist auch eine grössere Waage nöthig. 3) Ob alle auf der Station aufgegebenen Briefe bey der Aufgabe baar bezahlt, oder welche umsonst angenommen werden? Erkl. Ad 3) Bey reitender Post muß das Porto von den in Erblanden bleibenden Briefen wenigstens zur Hälfte, von außer Land gehenden aber nach der 1 oder 2 Klasse gleich ganz entrichtet werden, und es ist von Niemanden ein Brief zu nehmen, wenn selber nicht durch eine Hofresolution postfrey ist; Postfreye aber müssen über ihre Briefe Journale führen, in welche solche nach Zahl und Taxe eingeschrieben werden, als ob sie bezahlt würden. Diese Journale sind monathlich der Postbuchhalterey einzuschicken. Bey dem Postwagen muß für die außer Land gehenden Stücke bis an die Grenze das Porto gleich erlegt werden, von den in Erbländern bleibenden Frachten aber steht es dem Aufgeber frey, bey der Aufgabe, oder bey der Abgabe ganz zahlen zu lassen. 4) Wenn beschwerte Briefe aufgegeben

werden, wie sich der Postmeister da im Ganzen benehme? Erkl. Ad 4) Zur reitenden Post; wohin eigentlich keine Briefe mit baarem Gelde, sondern nur mit Bankozetteln und andern baar Geld vorstellenden Papieren gehören, ist jeder beschwerte Brief offen in das Amt zu bringen, der Postmeister muß den Werth sehen, sonach solchen in den Brief einmachen, und das Kouvert in Gegenwart des Aufgebers drey Mahl mit desselben und zwey Mahl mit dem Amtssiegel petschieren, dem Aufgeber ein Recepiß hierüber ertheilen, den Brief protokolliren, und rekommendirt abschicken. Das Porto wird bey beschwerten Briefen bey der Aufgabe vom Werthe allein, und bey der Abgabe von dem Briefe allein bezahlt. Solches beträgt inländisch 10 kr. von 100 fl., ausländisch vom ersten Hundert doppelt, von dem weitern wie inländisch. Wenn baar Geld bey der reitenden Post angenommen wird, so zahlt der Dukaten 2 kr. Bey der fahrenden Post müßen Gold und Bankozettel ebenfalls offen vorgewiesen, Silber aber in versiegelten Säcken, Päkeln ꝛc. gebracht werden. Hier wird nach Werth und Distanz das Porto entrichtet. 5) Ob die nöthigen Amtsbücher, alß: die Ordinärpost- und Korrespondenzprotokolle, Kassebuch, Staffeten- und Rittprotokoll vorhanden sind, und wie solche geführt werden? Erkl. Ad 5) Auf jeder Station müssen nachfolgende Bücher geführt werden: A. Ordinärpostptotokoll, in welches jede gewöhnliche Post eingetragen wird, woher, von welchem Ta-

ge, wohin, Felleisen, Ankunft und Abgang auf der Station, Zahl der Packete, Unterwegs, Postillion, der sie gebracht und geführt, andere Anmerkungen der Wege, Witterung, Versäumnisse ꝛc. B. Korrespondenzprotokolle eines für die ankommenden, das andere für die abgehenden rekommendirten Briefe, in welchen der Ort, woher, wohin, an Wen, von Wem, womit ꝛc. zu beschreiben. C. Kassebuch, welches mit dem monathlichen Kassejournal, so an die Buchhalterey geschickt wird, gleichlautend ist, und zugleich die wirkliche Geldabfuhr jedes Quartals enthält. D. Staffettenprotokoll für die durchlaufenden und aufgehenen Staffetten, in welchem solche, wie rekommendirte Briefe, ganz zu beschreiben sind. E. Rittprotokoll, in welchem alle Passagiere mit Beysatz der Zeit einzuschreiben kommen. 6) Ob der Postmeister die Portogelder in einer separirten Kasse verwahre? Erkl. Ad 6) Ist unumgänglich nöthig, daß selbe nicht als eigenes Gut ausgegeben werden. 7) Wann der Postmeister sein Monatjournal an die Postbuchhalterey abschicke, und wann, dann wohin, er seinen Portoüberschuß abführe? Erkl. Ad 7) Die Monath- oder Kassejournale müssen mit den eingelaufenen Karten gleich nach Verlauf des Monaths an die Postbuchhalterey, die Portogelder aber alle Quartal nach Empfang der Buchhaltereyabrechnung an das journalisirende Oberpostamt eingeschicket werden, und jeder Postmeister muß sich dießfalls mit Quittungen ausweisen können. Wer diese Protogelder

über 14 Tage zurückhält, wird als ein Beamter angesehen, der in die Kasse eingreift, und ist zu suspendiren. 8) Ob der Postmeister seine Dienstobliegenheit selbst in Person verrichte, oder sich einen Schreiber halte, und ob letzter vereidet sey? Erkl. Ad 8) Jeder Postmeister muß seinen Dienst persönlich verrichten, und darf daher über 3 Tage ohne Erlaubniß nicht von der Station abwesend seyn. Wer einen Postschreiber halten will, muß hierzu Erlaubniß von seiner Stelle haben, und den Schreiber nachdem er bei dem Oberamte geprüft worden, in Eid nehmen lassen; auch darf ohne vorherige Anzeige kein Schreiber entlassen, und kein neuer aufgenommen werden. 9) Wie sich der Postmeister bey Ankunft einer Post benehme, und worauf er vorzüglich sehe? Erkl. Ad 9) Das ankommende Felleisen muß in Gegenwart des überbringenden Postillions eröffnet, die Pakete nach dem Stundenpasse abgezählt und revidirt, sodann darauf gesehen werden, ob der Postillion seine Zeit nicht überschritten habe. Ferner ist zu sehen, ob das Felleisen nicht mangelhaft, ob es gut verschnürt, und inwendig wohl versiegelt, ob die rekommendirten Unterwegspackete alle vorhanden sind, und überhaupt nichts mangle? Die einläufenden auf der Station bleibenden Packete, vorzüglich vom letzten Oberamte, sind gleich zu eröffnen, sodann die ganze Expedition binnen einer Viertelstunde zu vollbringen. 10) Um welche Stunden die Posten gewöhnlich einlaufen? Erkl. Ad 10) Dieß muß jeder Postmeister beilau-

läufig wissen, weil er sich um diese Zeit gegenwärtig, und 1 Pferd sammt Postillion zur weitern Expeditionen in Bereitschaft halten soll. 11) Wie der Postmeister die eingelaufenen Briefe bestelle; ob eigene Bothen auf die Seite gehen, und wie oft die Woche; Wer solche bezahle, oder was die Partheyen Bothenlohn bezahlen müssen. Erkl. Ad 11) Die im Orte der Station bleibenden Briefe muß jeder Postmeister umsonst bestellen lassen; bey den Briefen auf Seitenorte ist zu sorgen, daß sie durch verläßliche Leute, ohne grosse Kosten der Parthey, doch ohne seinen eigenen Schaden, bestellt werden. 12) Was er bey Bestellung rekommendirter Briefe beobachte? Erkl. Ad 12) Kein rekommendirter Brief ist ohne dafür ausgestellten Schein abzugeben, hierbey ist zu sehen, daß solche nicht in unrechte Hände gerathen. Beschwerte Briefe sollen die Partheyen selbst abholen, und in Gegenwart des Postmeisters eröffnen: 13) Ob in der Gegend keine Briefschwärzungen geschehen. Erkl. Ad 13) Briefschwärzungen sind Bestellungen verschlossener Briefe durch unbefugte Bothen, oder was immer für wandernde Leute von einem Orte nach einem andern, von und nach welchem diese Briefe durch die ordentliche Post bestellet werden können; sie sind als ein Eingriff in das Postregale verbothen, auf jeden einfachen Brief 1 Fl., auf einen doppelten 2 Fl. auf ein kleines Packet 4 Fl., auf grössere aber eine Strafe nach Verhältniß gesetzt. Jedem Post- und Mauthbeamten liegt es ob, darauf zu sehen

daß

daß keine Briefe geschwärzt werden; die Strafe gehört dem Apprehendenten, nur muß selber die Briefe auf die nächste Post geben, und das Porto von der Strafe zahlen. A. Doch ist es erlaubt, nicht als Briefschwärzung anzusehen, daß Herrschaften, Landgerichte, ganze Gemeinden, ihre Amtschriften in verschlossenen Packeten an die Kreisämter, oder andere Landgerichte, Wirthschaftsbeamte an ihre Herrschaften, oder jeder Partikulier an einen andern, wenn er die Post nicht abwarten will, einen Brief, oder ein Packet, durch einen eigenen Bothen schicken, nur müssen diese Bothen 1) entweder ein herrschaftlichen Schild, oder einen offenen Paß haben, in welchem ihre Sendung, und das Uebersendete beschrieben wird. 2) Müssen sie nebst den Stücken ihre Sendung keine andere Briefe haben, sonst sind letztere in Kommissum zu nehmen. B. Offene Zettel, in welche eine Kommission zu Bestellung einer Sache enthalten ist, die ein dergleichen Bothe mitbringen soll, sind ebenfalls erlaubt. C. Offene Frachtbriefe für Güterfuhrleute zu ihren Frachten, und auch ein verschlossener Brief an ihre Herren, sind ebenfalls gestattet. D. Addreßbriefe der Reisenden, so wie ein oder andere Empfehlungsbriefe bey wandernden Handwerkern ꝛc. sind gleicherweise keine Briefschwärzung. 14) Ob die mit dem Postmeister in Verrechnung stehenden Postämter ordentlich kartiren? Erkl. Ad 14) Hier hat der Postmeister die bemerkten Gebrechen Anderer anzugeben; damit verbessert werden könne.

ne. 13) Ob die nächsten Postmeister in ihrer Amtirung ordentlich, und deren Leute in der Beförderung nicht saumselig sind? Erkl. Ad 15) Ist ebenfalls zur Abstellung anzugeben. 19) Ob bis auf die ersten Stationen die Wege gut, oder übel, Wem die Reparation obliege? Ob Wässer und Brücken vorhanden? Ob erstere austreten, und was da für Vorsicht gebraucht werde, auch ob die Brücken gut und ohne Gefahr zu passiren sind? Ad 16) Da die gute Beförderung der Posten, Staffetten, und Reisenden ganz davon abhängt, daß es hieran nichts mangle; so ist hierauf vorzüglich ein Augenmerk zu werfen. 17) Ob Mautschranken unterwegs, ob solche zur Nachtszeit geschlossen sind, und gleich geöffnet werden, oder nicht? Erkl. Ad 17) Da Posten, Staffeten, und Kouriere unaufgehalten Tag und Nacht befördert werden müssen, so ist nöthig, daß dergleichen Schranken auf das erste Zeichen mit dem Horn geöffnet werden. 18) Wie viel Pferde, Knechte, und Kaleschen der Postmeister halte? Erkl. Ad 18) Nach der Vorschrift der Postordnung von 1748 soll jeder Postmeister 6 Pferde, dann 1 für Ordinäre und Staffeten, und 2 Kaleschen unterhalten. Dieß kann man aber nur von jenen Strassen, verstehen, wo nur wöchentlich zwey Mahl eine Ordinäre, und keine Deligence durchläuft; auf Journalstrassen, wo Postwägen laufen, oder wo stärkere Passage ist, werden nach Umständen mehr Pferde, Knechte, und Kaleschen erfordert. Gedeckte Wägen ist kein Postmeister zu halten ver-

bunden. 19) Ob unterwegs Passagemauth zu zahlen, und wie es damit gehalten werde? Erkl. Ad 19) Durch das Passagemautpatent von 1765 wird verordnet, daß die Passagiere bey dem Aufsitzen zugleich die Passagemauth an den Postillion abgeben, solcher diese nach vollbrachtem Ritte im Rückwege bey dem Schranken erlegen, dafür die Bollete dem Postmeister zurückbringen, und dieser sie monathlich an die Zollabministration einsenden solle. 20) Wenn auf ein Mahl mehrere Pferden vonnöthen, als der Postmeister vorräthig hat, ob einige im Orte, oder der Gegend zur Aushülfe zu bekommen sind. Erkl. Ad 20) Alle mit Pferden versehenen Bürger und Bauern sind verbunden, der Post mit Pferden auszuhelfen, und der Postmeister ist berechtigt, an dem gewöhnlichen Postgelde, für den, der die Pferde herleiht vom Pferde pr. Post 6 kr. abzuziehen. Wenn die mit Pferden versehenen Unterthanen solche nicht gutwillig stellen wollen, sind die Obrigkeiten verbunden, Assistenz zu leisten, die Kreisämter aber ge, darauf zu sehen, daß dieser Befehl beobachwerde. 21) Wenn ein mit der Post Reisender Excesse ausübt, wie sich der Postmeister verhalte, und ob er von dem Ortsgerichte Assistenz habe? Ad 21) Wer auf der Post Excesse verübt, soll, bevor er den gemachten Schaden ersetzt, nicht weiter befördert werden. Ist der Excess groß so ist 100 Fl. Strafe hierauf (Postpatent von 1748 und 1772); gleicher Strafe und dem Ersatze alles Schadens unterliegen die Ortsobrigkeiten,

ten, wenn sie dem Postmeister auf seine Anrufung nicht Assistenz leisten. 22) Ob Wirthe und Bauern auf der Poststrasse mit gedeckten Wägen um Geld fahren, und die Landkutscher ihre Schranken nicht überschreiten? Erkl. Ad 22) Wirthen, Bürgern, und Bauern, ist nur erlaubt, mit Zeiselwägen auf der Poststrafe zu fahren, bey Verlust der Pferde aber verbothen, mit Kaleschen und Wägen um Geld Jemanden zu führen. Landkutscher dürfen 6 Posten weit mit einander nicht wechseln. 23) Ob der Postmeister die Staffettengelder selbst monatliche zahle, und von andern bezahlt erhalte? Erkl. Ad 23) Diese müssen von dem Postamte, von welchem die Staffette abläuft, für die ganze Route, die sich durchlaufen, monatlich berichtiget werden. 24) Ob der Postmeister keine Unordnungen anzuzeigen, oder Beschwerden vorzubringen habe? Erkl. Ad 24) Diese sind zu wissen nöthig, damit sie untersucht, und ihnen nach Befund abgeholfen werden könne.

Postamt: 1782 Febr. 8. die Postämter haben in rechtlichen Nothwendigkeitsfällen den Justizbehörden auf Verlangen gegen Empfangsscheine Briefe auszufolgen.) 1783 May 12. die doppelten Journale von der Milizkorrespondenz von Amtswegen sollen noch weiter fortgeführt, jedoch die von der Miliz zu unterfertigenden Paria bey den Postämtern aufbewahrt werden.) 1783 Juny 24. die Postämter in Böhmen haben zu der bey dem königl. Kreisamte abzuführenden Postgeldern zugleich auch alle Mahl die erforderlichen

Gegenscheine und richtigen Münzzettel beyzulegen.) 1784 Sept. 2. die von den ersten Gerichtsstellen an die höhern Gerichtsgehörden eingeschickten Taxgelder, so wie jene, die durch die Kreisämter eingebracht werden, sollen von den Postämtern unentgeltlich angenommen und befördert werden.) 1784 Sept. 15. die Postämter sollen die von dem Empfänger zu unterfertigenden Recepisse gleich am ersten Poststage nach der Zustellung an das absendende Postamt einschicken, oder, falls das Schreiben nicht einzubringen wäre, oder die Empfänger die Recepisse zu unterfertigen sich weigerten, solches mit Benennung des Bestellungstages anzuzeigen, mit erster Post sich angelegen seyn lassen.) 1787 Jän. 2. die Postämter haben zu sorgen, daß die an obligate Mannschaft einlangenden Briefe weder unmittelbar, noch durch die Briefträger an jemand andern, als an die betreffenden Regimenter oder Korps und von den Filialpostämtern in Stationen, wo Miliz lieget, an das Milizkommando abgegeben werden. In den k. k. Staaten sind diese Postämter gelegen, als: in Böhmen. Wiener-Route. Biechowitz, Böhmischbrod, Planian, Kolin, Czaslau, Jenikau, Steinsdorf, Teuschbrod, Stöcken, Chrudim. Erfurter-Route. Strzdokleck, Zebrowitz, Kolleschowitz, Liebkowitz, Buchau, Carlsbad, Tzwoda, Eger, Asch, Podersam, Saatz, Kommotau, Sebastianberg, Brüx. Sächsische-Route. Strzdokleck, Schlan, Laun, Budin, Lobositz, Aussig, Petersswald, Töplitz. Reichs-Route. Duschnik, Beraun, Zditz;

Czer-

Ezerhowitz, Mauth, Rockiczan Pilsen und Klattau, Staab, Stankau, Teinitz, Klentsch, Mies, Tschernoschin, Plan, Sandau. Linzer = Route. Jessennitz, Dnesbek, Bistritz, Wollitz, Sudomierschitz, Tabor, Koschitz, Wesseln, Budweiß, Kaplitz, Wittingau, Neuhaus, Moldauthein, Pisek, Strakonitz, Horaddiowitz, Grünberg. Schlesische = Route. Brandeis, Lissau, Nimburg, Königstadl, Chlumetz, Königinngrätz, Jaromiersch, Nachod, Trautenau, Neupackau, Arnau, Benatek, Jungbunzlau, Hühnerwasser, Gabel, Hayde, Rumburg, Münchengrätz, Reichenberg, Sobotta, Gitschin, Millowitz, Wostrzetin, Hohenmauth, Leutomischl, Geistin, Politschka. In Galicien. Wiener = Route. Janow, Szklo, Jaworow, Krakowine, Zaleskawota, Radimno, Jaroslaw, Przeworsk, Lancut, Reschow, Sendischow, Dembico, Pilsno, Tarnow, Woynice, Brzesko, Bochnia, Gdow, Mislenice, Izdebnik, Woydewice, Kenty. Ungarische = Route. Przemisl, Dubiezko. Baricz, Jasienika, Dukla. Zamoscer = Route. Szczerzez, Rawa, Lasczowka, Krinitze, Zamosc, Uchanie, Rubieschow Kozybudy, Josephon, Tarnogrod, Sieniawa. Broder = Route. Jariczow, Busk, Sokolwka, Brody. Podolcer = Route. Bilka, Glyniani, Zloczow, Zborow, Jezorany, Tarnapol, Mikuliuce, Chorostkow, Hussyatim, Chmiclowka, Buczacz, Czazowicz, Zaleszeki. Bucowiner = Route. Davidow, Bobrka, Strzelize, Knischenitze, Burstin, Halicz, Stanislawow, Tlomacz, Chozimier, Winogrod, Snyatin, Czer-

no=

nowicz. Kutscherawald, Sireth, Graniczistin, Suczawa. Samborer-Route. Grundek, Rudky, Sambor. In Kärnten. Wiener-Route. St. Veit, Frisach. Tyroler-Route. Velden, Villach, St. Pantaleon, Sachsenburg, Spital. Laybacher-Route. Kirschenthau. Salzburger-Route. Gmund, Rennweg. In Krain. Steyermarker-Route. St. Oswald, Podpetsch. Triester-Route. Oberlaybach, Lasse, Adlersberg, Prewald. Carlstädter-Route. St. Marein, Pösendorf, Treppen, Rudolfswerth, Möttling. Klagenfurter-Route. Krainburg, Neumarktel. Salzburger-Route. Krainburg, Safnitz, Sawa, Wurzen. Land ob der Ens. Wiener-Route. Ens. Reichs-Route. Efferding, Bayerbach, Sieghardinq, Schärding. Böhmische-Route. Gallneukirche, Neumarkt, Freystatt. Salzburger-Route. Neubau, Wels, Lambach, Böcklbruck, Frankenmarkt. Münchner-Route. Haag, Ried, Altheim, Braunau. Steyermarker-Route. Steyer, Lostein, Kasten. Salzkammer-Route. Gmunden. Land unter der Ens Reiche-Route. Burckersdorf, Sieghartskirche, Bärschling, St. Pölten, Melck, Kemmelbach, Amstätten, Strengberg. Presburger- und Raaber Route. Schwechat, Fischamend, Regelsbrunn, Teutschaltenburg. Oedenburger-Route. Laxenburg, Windpassing, Großhöflein. Mährisch-schlesische-Route. Stamersdorf, Wolkersdorf, Gaunersdorf, Wülfersdorf, Poysdorf. Böhmische-Route. Enzersdorf, Stockerau, Mallebern, Hollabrunn, Jetzelsdorf. Egerische-Route. Enzersdorf, Stockerau, Weikersdorf, Meißau, Horn, Söfritz, Schwarzenau, Schrems,

Schwarz-

Schwarzbach. Steyermarker = Route. Neudorf, Günfeldorf, Neustadt, Neunkirchen, Schottwien. Marienceller = Route. Lilienfeld, Dürrnitz, Annaberg. Kremser = Route. Krems. In Mähren. Wiener = Route. Latz, Marienhilf, Niclasburg. Schlesische = Route. Posorschitz, Wischau, Prosnitz, Olmütz, Ober = Aujetz, Weißkirche, Neutitschein, Freyberg, Sternberg, Großpolom, Mährisch = Osterau, Braunseif. Böhmische = Route. Liputkg, Breitenbach, Chrostan, Zwittau, Grünau, Müglitz, Mährisch = Neustadt. Ungerische = Route. Posorzitsch, Urczicz, Jabliunka, Biellowitz. In den Niederlanden. Westphälische = Route. Sortenberg, Löven, Tirlemont, St. Trond. Genter = Route. Assche, Alost, Audenarde, Quardrecht, Termonde, Gent. Pariser = Route. Halle, Braine le Comte, Castiau, Mons. Dünnkirchen = Route. Ostende, Nieupoort, Furnes. Haager = Route. Dixmuden, Ypern, Warneton, Lille. Antwerpen = Route. Mecheln, Antwerpen, Malin. Tournay = Route. Enghien, Ath, Leuze, Doornik. (Tournay.) Namur = Route. Genappe, Sombreffe, Namur. Brügg = Route. Eccloo, Brüges. Trier = Route. Luxenburg, Greffenmacher. Gent = Route nach Ostende. Peteghem, Deynse, Cortryk, Tourhout. Mons = Route nach Gent. Grammont, Breeyrelde, Oesterzell. In Schlesien. Mährische = Route. Teschen, Frideck, Hof, Dorfteschen, Niederbludowitz. Galicische = Route. Skatschau, Bielitz. Preusisch Schlesische = Route. Freudenthal. Pohlische = Route. Jägerndorf, Troppau. In Siebenbür=

bürgen. Banater-Route. Mak, Reismarkt, Mühlenbach, Siboth, Szasvaros, Deva, Lesneck, Dobra. Debreziner-Route. Carlsburg, Töttis, Groß Enyed, Felvincz, Thorda, Banyadik, Klausenburg, Korod, Berend, Sombor, Magyar-Egregy, Berened, Zilai, Somlyo, Kemer. Großwardeiner-Route. Andrashoza, Bogartelke, Kis Petri, Nyires, Fekteső. Kronstädter-Route. Kastenholz, Porumbach, Szombokfalva, Sarkany, Bledeny, Kronstadt. Bistrizer-Route. Borgobrud, Illutza, Szakalosfalva, Nagy Somkut, Gaura, Nagy Illoba, Galyo, Kazko, Dees, Arpasto, Somkeret, Bistricz. Kaschauer-Route. Nagy-Selyk, Medias, Ebesfalva, Schösburg, Balvasar, Vaida, Marus Vasarhely, Szas-Regen, Deckendorf. Steyermark. Wiener-Route. Peckau, Röthelstein, Bruck, Mürzhofen, Krieglach, Mürzzuschlag. Linzer-Route. Leoben, Vorderberg, Eisenerz, Reifling, Altenmark. Klagenfurter-Route. Krautbat, Knittelfeld, Judenburg, Unzmarkt, Neumarkt, Kalsdorf, Lebring, Ehrenhausen, Marburg, St. Oswald. Laybacher- und Triester-Route. Windischfeistritz, Genowitz, Cilli, Fränz. Kroatische-Route. Pettau, Sauritsch. Ofner-Route. Gleisdorf, Ilz, Fürstenfeld. Eisenburger-Route. Mureck, Radkersburg. Marienceller-Route. Bruck, Cell. In Tyrol. Salzburger-Route. Volkers, Schwatz, Rattenberg, Wörgel, Elmau, St. Johann, Waidrind. Münchner-Route. Seefeld, Mittenwald, Wallsee. Klagenfurter-Route. Untervientel, Brauneck, Niederndorf, Sillein,

Mit-

Mittenwald, Lienz. Brixner = Route. Schönberg, Steinach, Brenner, Sterzing, Brixen. Mantuaner = Route. Kollmann, Teutschen, Botzen, Branzoll, Neumarkt, Salurn, Lavis, Trient, Aquaviva, Rovereit, Ala. Schwaben-Route. Drüsenbach, Barbis, Nassareit, Lermos, Heiterwang, Füssen, Bregenz, Feldkirche. In Ungern. Preßburger = Route. Acsch, Bajmocz, Bakabanya, Barendorf, Bucsch, Csekleßz (Lanschitz) Eschacschá, Comorn, Galgocz, Gönyö, Hochstraß, Holicsch, St. Johann, Kepes, Levö, Malaczka, Neusohl, Neutra, Nitra Sambokret, Papa, Raab, Rackersdorf, Rippini, Rubno, Sarfö, Schemnitz, Tapolcsan, Jith, Thurocz-Sambokret, Tyrnau, Wascharhely, Wamosalva, Wegles, Werebelly, Weßtenicz, Wieselburg. Kaschauer = Route. Altgebirg, Bagosch, Baisatv, Bartpha, Berthod, Budsalv, Debreczin, Deva, Eperies, Ercseni, Gallsecsch, Halmj, Hathaz, Hortka, Hofzufalj, Jaszo Uifalj, Illova, Kapniki, Kereszkes, Kiraly Telek, Komarnikj, Korotnoki, Lemesch, Leutschau, Lucsiv, Magita, Megyesch, Metzensaiffen, Munkacsch, Nagy Banya, Nagy Karoly, Nagy Lev, Nagy Kallho, Nagy Mihaly, Nagy Szöllösch, Nolcscho, Nyeregyhaza, Nyer Bathor, Okolicschiw, Onod, Orlich, Oszadov, Pettenfalva, Piskolt, Pocschai, Puszkarecsch, Rimaszombath, Rosenberg, Sathmar, Sekelyhid, Selenye, Serenesch, Sigeth, Sina, Sobracsch, Smolnock, Talia, Ternyn, Tokai, Torally, Wallja, Wihod, Ungwar, Wilmann.

mann. Temeschwarer = Route. Arad, Beodra, Boschur, Caransebes, Cornia, Facsched, Flebs, Fekete Tot, Gyadju, Keveras, Kikinda, Kisbardin, Kisbecschkereth, Kiskanja, Komlosch, Kossov, Lugosch, Malincz, Mehadia, Mokrin, Monostor, Nagy Becschkerek, Nagy Sereth, Orawicz, Pancschowa, Racsch = Becsch, Remethe, Sakul, Seberi, Siman, Rekas, Telekdin, Temerin, Terregov, Uj = Palanka, Ulm, Wersecsch, Zalontha. Semliner = Route. Bacschmek, Banovze, Becske, Esalmaj, Escherowicsch, Illok, Opatowacsch, Rumaj, Szuffek, Tovarnik. Günsz = Route. Hafoth, Körmend, Oedenburg, Nagy Baron, Nagy Kanischa, Nagy Wasso, Rada Mihaly, Sümegh, Sala Egerszegh, Szalahar, Stein am Anger, St. Kereszkur, Tapolcsan, Waschwar. Marasdiner = Route. Agram, Alsó Lendvo, Bacsch, Belovar, Bozilievo, Carlstadt, Eschakathurm, Creutz, Dugoszelln, Fustna, Aszke, Koprainicz, Lövö, Ludbreg, Merkopal, Novigrod, Ostric, Piket, Rakovpatak, Ravnagor, St. Dreykönige, Werbocsch, Zakanya. Eßecker = Route. Barbocsch, Baranyawar, Breznicz, Drakowar, Fiume, Jharosch, Istwandj, Laskafalve, Nagy Sigeth, Fünfkirchen, Siklosch, St. Laurenz, Vere, Wukowar. Das Generaloberpostamt befindet sich in Wien. Nach dem bestehenden k. k. Receß gäbe es eigentlich nur fünf Hauptpostämter, als: in Brünn, Grätz, Linz, Ofen, Prag. Allein jetzt wird das in jeder Hauptstadt einer Provinz gelegene Postamt für das Oberamt,

der

der in der betreffenden Provinz gelegene Filialpostämter, angenommen. Tyrol hat ihren eigenen General-Oberpostmeister, so wie die in den Vorlanden, in den Niederlanden, und dem Inviertel gelegenen Postämter, dem kais. Reichsoberpostamt zugetheilet sind. In der Lombardie ist die Aufsicht über das Postwesen dem k. k. bevollmächtigten Minister in Mayland zugetheilet. S. Paar 1782.

Postamtbücher, s. Post 1786 Febr. 20. Nr. 5.

Postamtsadministration: 1787 Febr. 9. bey allen Poststationen soll nach den ohnehin bestehenden Vorschriften die Manipulation nur in abgesonderten Abtheilungen der Gemächer verrichtet, und zur Zeit derselben Niemanden der Eintrit gestattet werden.

Postamtspersonal: 1784 Oct. 21 so wie kein Postmeister eher zur Antretung seines Amtes gelassen werden soll, bis er nicht den gehörigen Eid entweder bey der Landesstelle oder dem Kreisamte abgeleget hat; so ist auch Niemanden die Administration eines Postamtes anzuvertrauen, noch Jemand bey solchem zu substituiren, ohne selben in die Eidespflicht, wenn er solche nicht schon auf sich hat, zu nehmen; wie denn auch die Witwen, und Kuratoren der Pupillen, welchen zuweilen die Postämter beygelassen werden, nicht minder alle Postschreiber, wenn sie gleich in der Privatverpflegung der Postmeister

stehen, damit zu belegen sind. S. Landesstelle 178 §.

Postbagage s. Post 1772 §. 1.

Postbesitz, s. Post 1748 §. 1.

Postbrief: 1786 Aug. 14. Briefe, auf welchen nicht der Name derjenigen, an welche sie gehören und der Abgabsort geschrieben steht, dürfen nicht angenommen werden. S. Brief im ersten Band des Pol. Codex.

Postbriefexpedition: 1775 Apr. 4 Abänderung der Speditionstaxe über Bielitz und Eperies. Die Expedition der Briefe, welche über Reschow ꝛc. nach Ungern gehen, geschieht zu Lemberg am Mittwoch und Sonnabend, hingegen Donnerstag und Sonntag um 8 Uhr Abends für die Briefe über Reschow nach Wien.) 1785 Jän. 13. der bisher auf dem Donnerstag bestimmte Posttag zur Abfertigung der Ordinaripost von Warschau über die Grenzen nach Zamosc und weiter nach Lemberg wird auf den Dienstag übersetzt; mithin ist auch der bisher zu Zamosc an den Freytag um 10 Uhr Vormittags zur Expedirung der Ordinaripost nach Lemberg bestandene Posttag um einen ganzen Tag nähmlich an Donnerstag um 10 Uhr vorgerückt werden. Der am Montag um 10 Uhr Vormittags in gedachtem Zamosc bestehende Posttag hat sein ferneres Verbleiben; dagegen wurde ebenfalls der im gedachtem Zamose bisher bestandene Expeditionstag der Ordinaripost über die galicische Grenzen nach Krosnistow, Lublin, Warschau, Eldling, Danzig ꝛc

um

um einen ganzen Tag vorgerücket, folglich vom Donnerstag auf den Mittwoch Abends um 6 Uhr verleget und festgesetzt.) 1785 Jän. 13. der in Lemberg am Mittwoch bestandene Posttag wird auf den Dienstag um 6 Uhr Abends vorgerückt. Zu Zamosc wird die Ordinaripost sogleich nach Ankunft jener aus Warschau, Lublin ꝛc. nach Lemberg, abgefertiget; folglich läuft selbe hier am Freytag gegen Mittag ein und werden die Briefe sodann an eben dem Freytag um 2 Uhr Nachmittags abgegeben.) 1785 März 21 eine tägliche Post wird von Olmütz über Friedek, Bielitz, und Podgorze nach Lemberg von Anfang des Monaths November 1785 eingeleitet, solche wird dem Publicum bekannt gemacht, um die Bequemlichkeit nach Oberschlesien und Galicien auch mittels Podgorze nach Krackau täglich Briefe zu senden, und von dort zu erhalten, benützen zu können.) 1785 April 28 die ordinäre Briefexpedition nach Galicien hat zu deren mehrerer Beförderung vom ersten Juny 1785 über den bestimmten neuen Postkurs von Olmütz über Weißkirche und Friedek zu geschehen; der Postwagen aber noch bey seinem bisherigen Laufe über Olmütz, Troppau nnd Teschen, unabgeändert zu verbleiben.) 1785 Sept. der Postkurs von Jungbunzlau über Münchengrätz soll mit der donnerstägigen Pragerordinari nach Reichenberg, und am Sonntage, wie bisher geschehen, über Gabel eröffnet werden, und wird in dieser Absicht in der Station Liebenau eine

Unterlegung errichtet.) 1785 Sept. 30 vom 1. November dieses J. soll eine tägliche Post von Wien über Podgorze, Bielitz, Friedek auf ein Jahr eingeleitet werden. Man kann also täglich nach Wien Briefe senden, und von dort erhalten.

Postbüchel 1785 Oct. 24 die dem Hofkriegsrath unterstehenden Partheyen, welche ex officio jedoch gegen Zahl- und Verrechnung des Porto korrespondiren, werden angewiesen, daß sie in ihren Einschreibbücheln oder anderen Vormerkungen das Gewicht, oder die Gattung des Briefes selbst beysetzen, mithin nur die Taxirung und Beyrückung des Portobetrags den Postmeistern überlassen sollen. Die Landesstelle hat daher sämmtlichen Partheyen, die eine ähnliche ex officio Korrespondenz führen, sowohl als die Postämter anzuweisen, letzteren aber aufzutragen, bey eigener Haftung die Korrektur der Briefkarten bey deren Empfange nach den Briefen wechselseitig unfehlbar vorzunehmen, da bey den Visitationen durch Untersuchung der Briefkarten auf die Stelle der Abfertigung oder Ankunft der genaueste Bedacht genommen werden muß.) 1786 Jän. 31 allen Milizpersonen, welche zu einer Briefportovergütung berechtigt sind, haben sich ein Portobüchel zu machen, dieses bey jedesmahliger Aufgabe oder Annahme eines Briefes auf die Post zu bringen, und das Stück mit Namen und Ort eigenhändig einzuschreiben. Daher die Beamten oder Postmeister auf der Stelle nur das Porto

von jedem Stücke mit Ziffern, die ganze Summe des Betrags aber mit Buchstaben beysetzen, und mit ihrer Namensunterschrift bestätigen sollen, damit im erforderlichen Fall sie die abzugebende nöthige Konsignation des im Vormerkbuch eingetragenen, und herausgezogenen Betrags zu bescheinigen vermögen.

Postfelleisen 1785 Febr. 28 den Obrigkeiten wird eingebunden zwey Mahl im Jahr den Befehl zu erneuern, daß die etwa verlohrnen, und von Jemanden gefundenen Postfelleisen, oder Packete dem nächst gelegenen Postamte gegen eine billige Belohnung unverzüglich zu überbringen sind. S. Post 1786 Febr. 20. N. 9.

Postgefällgeld 1783 Jän. 12 der Einfluß der Postgefällsgelder in die Kammeralkassen ist dergestalt zu veranlassen, daß alle Poststationen, welche keine Kassejournale führen, ihre Raitreste an die journalführenden Postämter, woher sie ihre Hinausreste bekommen, übersenden, diese hingegen gemeldte Reste in ihren an die Hofbuchhaltung gelangenden Journalen, nach vorausgegangener Zusammenhaltung mit den von der Landesstelle empfangenen Raitrestanweisungskonsignationen, und nach befundener Richtigkeit in Empfang und Ausgabe bringen, und mit ihren eigenen Kassegeldern unaufgehalten an die Kammeralkassen abliefern sollen.) 1783 May 17 die Kreishauptleute in Böhmen sollen die ihnen von den Postämtern zukommenden Quartalsbetragsausweise über die alle Quartale einzunehmenden

Post-

Postgelder den Filialkassierern zum richtigen und ordnungsmässigen Empfang, dann Quittirung in Zeiten mittheilen, und die Postmeister anweisen, daß sie ihre Ausweise und Abfuhr an die Filialkasse jedesmahl einige Tage vor der Abreise des Filialkassierer richtig stellen.) 1783 Aug. 2, die sämmtlichen Filialcassiere haben von 1. May 1783 an, die mit jedem Vierteljahr erhaltenen Postgelder ohne Vermischung mit dem Steuerngeldern nach Prag an die Kammeralcasse mit zu nehmen.

Posthofkommission, die in Postsachen zu Wien aufgestellte Hofkommission hört mit dem 1 May 1783 auf, und die Postgeschäfte sind also zu behandeln: 1) in den Vorfällen, wo die Postmeister sich einiger Excessen, besonders gegen die Durchreisenden schuldig machten, muß die Abhülfe gleich verschafft werden, auch steht den Kreisämtern die Macht zu, gegen die sträflichen Postmeister und Postbeamten bey bezeigter Widerspenstigkeit mit Zwangsmitteln vorzuschreiten, wovon jedoch nach der Hand von den Kreisämtern die Anzeige an die Landesstelle zu machen ist. 2) Haben die Länderstellen auf die Erhaltung der Poststrassen vorzüglich zu sorgen, und in dieser Absicht die Postmeister zur Korrespondenzpflege mit den Kreisämtern einzuleiten, damit von diesen letzteren die Abhülf desto schleuniger bewirkt werde, oder bey grössern Vorfällen die Anzeige an die Landesstelle geschehe. 3) Hat es in Betreff der Manipulation und inneren Regie des Postgefälls bey der bisherigen Behandlungsart noch sein

Ver-

verbleiben. Daher sind die Briefkarten und Journale unmittelbar an die Hofbuchhalterey einzusenden, und von dieser sodan jene Abrechnungen, die bisher den Postverwaltnngen in Ansehung ihrer Distrikte gerade zugekommen sind, nach Hofe zu geben. Worauf sie alsdann den Länderstellen von der vereinigten Hofstelle jedes Quartals, vom 2. May 1783 anzufangen, werden zugesendet werden, aus welchen hernach die Landesstelle die abgetheilten Auszüge für jeden Kreis zu nachen, und jedem Kreisamte den ihn betreffenden Auszug zuzusenden hat, damit das Kreisamt wisse, wie viel jeder Postmeister in die Kreiskasse vor dem 20sten Tage des Monaths an Postgeldern abzuführen habe.

Posthorn zu führen ist Jedermann verbothen. Dieser Verboth gründet sich auf die Verordnung von Jahr 1745 und in Ansehen der Landkutscher, Roßausleiher ꝛc. insbesondere auf die Verordnung von 1750 Dec. 9., wodurch ihnen auch die Tragung rother Röcke mit blauen Aufschlägen verbothen wird.

Postillion, 1786 März 29. Postillionen wird verbothen bey der Postwagenfahrt von den Reisenden ein Trinkgeld zu fordern.) 1786 May 15 den Postknechten wird die Bestrafung eines in Betreff der Entwendung eines mit Bankozetteln beschwerten Postpackets betretenen und bestraften Postknechts zur Warnung kund gemacht. S. Post 1748 Nr. 4.

Postillionabreden s. Post 1748 §. 4.

Po-

Postilliontrinkgeld s. Posttaxe.

Postkartirungsabsatz hat von dem von Brünn über Zwittau nach Böhmen eingeleiteten neuen Postlaufe auf der Station Königgrätz, der Lauf der Ordinaripost über Olmütz nach Böhmen aber zu Zwittau zu erfolgen. Damit aber bey dem Einflusse der Olmützer Post zu Zwittau, weder eine noch die andere zu lang aufgehalten werde, so wird vom 4 July 1785 anfangend die Ordinari von Brünn auf dem neuen Postkurse über Zwittau nach Böhmen alle Montag und Donnerstag um 8 früh abgefertigt werden, mithin die Aufgabe der Briefe am Sonntage und Mittwoch längstens bis 5 Uhr Abends zu bewirken seyn. Der Postkurs über Iglau nach Böhmen wird beybehalten, und dem Publicum die Wahl gelassen, über den einen oder den andern Kurs die Korrespondenz nach Böhmen zu befördern.

Postknecht, s. Postillion.

Postkurs, s. Poststation.

Postliverey, s. Posthorn.

Postmeister 1773 July 17. Postmeister sind sowohl vom Naturalquartier als auch dessen Reluition mithin auch von Kassernbau frey.) 1779 Juny 25 Postmeister sind befugt, für die, von dem Lande, auf die Post zustellenden Pferden nach dem patentmässigen Abzug für ein Pferd von 4 Meilen pr. 6 kr. zu nemmen.) 1779 Juny 9. der Postmeister durch dessen Verschulden ein zum Rekruten bestimmter Postknecht entwichen ist, hat statt des

Manns

Manns 80 fl. zur Rekrutenkasse zu erlegen.) 1780 Nov. 28 Postmeister, welche einen unbestimmt beurlaubten Milizfuhrknecht in ihren Dienste nemmen, oder entlassen, haben immer die Anzeige den Kreisämtern zu machen) 1783 Juny 5. alle doppelt und anderthalb Stationen, welche in den gebirgigen Gegenden der teutschen sowohl als ungerischen Erblande sich befinden, sind zu unterlegen, und die zween betreffenden Postmeister, wenn sie sich einverstehen, und die Unterlegung auf ihre Kosten bewirken wollten, haben den Nutzen davon zu ziehen; im Widrigen neue Postmeister auf den zu unterlegenden Stationen anzustellen sind, und die beyden eine solche Einverständniß verweigernden Postmeister hätten an den Rietgeldern so viel zu verlieren, als der neu eingeleitete Riet betragen würde. Jedoch sind auch aus drey solchen Posten viere zu machen, und dießfalls die nöthige Einleitung zu treffen.) 1783 Sept. 11. der den Postmeistern hinausgebühren-den Rest ist bey der Oberpostamtskasse eines jeden Landes anzuweisen, damit von dieser bloß der reine Ueberfluß des Postgefälls in die Kammeralkasse einfliessen möge.) 1783 Oct 20 jene Postmeister, welche eine eigene Hofpost, oder Estaffete über die zum Riet vorgeschriebene Zeit in der Beförderung vernachlässigen, werden nicht nur mit dem Verluste des Rietgeldes, sondern auch mit der ausgemessenen Retardanzstrafe angesehen werden.) 1783 Oct. 23 die Befugniß eines Postmeisters, wenn sie auch erb- oder verkäuflich ver-

lie-

liehen wird, kann niemahls als ein von dem übrigen Vermögensstande abzusonderndes Jus reale angesehen werden, daß darauf eine eigene, ein Pfandrecht ertheilende Vormerkung Platz greifen möge, die Vererb- oder Veräußerung wird immer unter der Klausel zugelassen, daß der Erwerber die erforderlichen Eigenschaften besitze, und eine neue Konzession erhalte; daher auch in Kassationsfällen auf ein dergleichen Erbrecht keine Rücksicht genommen wird. Eben so wenig kann auch die Pfändung der Einkünfte dieses Postrechts für zulässig angesehen werden. Hingegen ist von der politischen Landesstelle darauf zu sehen, daß, wenn ein Postmeister Schulden macht, oder sonst unvermögend wird, die Post fortzuführen, mit Einwilligung der Landesstelle die Station in Sequestration genommen, bey Vorfindung eines anständigen Käufers aber selbe mit Zuziehung eines Oberpostamtsindividuums, welches gleich gemeldten Kauflustigen über seine Eigenschaften zum Postwesen zu prüfen hat, Salva Ratificatione verkaufet, und das Postrecht besonders, oder auch mit Einbegriff der übrigen Realitäten zum Vortheil der Gläubiger mit in Anschlag genommen werde.) 1784 Febr. 5. den Postmeistern ist die genaue Beobachtung der höchsten Vorschrift besonders in Ansehung der doppelten und mehrfache Versiegelung der beschwerten Briefe, und deren Verwahrung einzubinden.) 1785 Dec. 29. die Postmeister haben jene Pferde, welche der Ritze verdächtig, oder wirklich damit behaftet sind,

von den übrigen abzusondern, und nicht zu gebrauchen) 1786 Febr. 20. s. das hierher gehörige Gesetze im nähmlichen Jahr im Leitworte Post) 1786 Apr. 6. sollen sie für die Ordinari überhaupt vertraute Knechte halten) 1786 May 4. Postmeister sollen vertraute Schreiber halten, und solche bey den Kreisämtern in Eid nemmen lassen) 1786 July 25 Erneurung des Postpatents vom Jahr 1748) 1786 Sept. 11. Postmeister sollen ordentliche Protokolle führen, und ein Kassebuch halten.) 1786 Oct. 27. Postmeister (in Böhmen) sollen vor Ausgang jedes Quartals den Kreisämtern den Stand der Chausseen anzeigen.) 1787 Juny 8 die Postmeister sollen sich nach den ohnehin bestehenden Vorschriften die Manipulation nur in abgesonderten Abtheilungen der Gemächer verrichten, und zur Zeit derselben Niemand den Eintrit gestatten.) 1787 August 4. sämmtliche Postmeister haben sich von allem unanständigen Betragen gegen die Passagiere bey schärfester Ahndung zu enthalten. S. Landkutscher; Mauth Seite 418; Tobak 1784 May 8. §. 34.

Postmeisterstelle 1785 Dec. 16 jene Milizpersonen die in Ungern nach Postverwalters- und Postmeistersstellen trachten, sollen sich an den Fürsten von Paar, und an das Locumtenentiale Consilium, jene hingen, die eine dergleichen Bestellung in den teutschen Ländern verlangen, an die vereinigten politischen Kammeralhofstelle wenden.

Post (Ordinari) s. Post 1748 Nr. 6, 8; 1772 §. 3. Pferdwechsel.

Postpacket 1784 Apr. 15. die Aufgabe der Packete in Rechtssachen hat an einen Tag zu geschehen, an welchem die von dem Gerichte aufgegebenen Stücke auch wirklich ablaufen können.) 1784 Aug. 30. die mit volumniösen Beylagen versehenen Packete, sollen so viel möglich mit der fahrenden Post abgesendet, und falls sich gleichwohl mit der reitenden befördert werden müßten, sollen die Umschläge und Kouverts von starkem Packpapiere zu mehreren Widerstand gegen die Näsſe und Reibung gemacht werden. S. Postfelleisen; Mauth 1788 §. 14.

Postpassierzettel soll bey dem Landeschef in jeder Hauptstadt angesuchet, und ohne diesen kein Postpferd verabfolget werden 1731 März 20. In Wien wird das Postpassierzettel bey der geheimen Staatskanzelley gegen Entrichtung von 17 kr. erhoben. S. Post 1748 Nr. 14.

Postpferd, zur Vergütung der für die auf Hofreisen beschädigten, oder gar zu Grund gegangenen Pferde der Unterthanen, Fuhrleute oder Bauern sind eben jene Maßnehmungen zu beobachten, die für die Postmeister in ähnlichen Fällen vorgeschrieben worden. Die Verordnung besteht: daß jedes Mahl, wenn bey den Hofreisen ein Pferd verunglücket, von der Obrigkeit des Orts, an welche gleich nach dem Riete die Anzeige zu machen ist, der Vorfall, die vorige Beschaffenheit, das Alter, und der Werth des Pfer-

des genau untersuchet, und hierüber der Postilion, welcher den Riet gethan, mit Beyziehung eines oder mehrerer Schmiedmeister konstituiret, das verunglückte Pferd beaugenscheiniget, und keine Vergütung vor Beybringung der dießfälligen Beglaubigung geleistet werden soll; wobey jederzeit auch anzuzeigen ist: ob das Pferd gleich auf der Stelle, oder doch in 24 Stunden wirklich umgefallen, und in der Zwischenzeit nicht mehr gebrauchet worden? Oder ob solches durch den Riet nur beschädiget, und etwa nur zum Postriete untauglich worden? um nach den erhobenen Umständen einer höhere oder geringere Vergütung ausmessen zu können. Die nähmlichen Maßregeln finden auch statt in Absicht auf die der Unterthanen, Fuhrleuten, oder Bauern auf Hofreisen beschädigten, oder zu Grund gegangenen Pferde, und dießfälligen Vergütungen. 1782 Dec. 20. S. Post 1748 §. 4. 5. 8. 11.; Postmeister 1785 Dec. 29.

Postpferdwechsel: 1782 Oct. 24. Erläuterung des §. 9. im Postpatent von Jahr 1772 weder den Bothen, Land-Lohnkutschern, sogenannten Lohnrößlern, oder was immer für einen Namen habenden Fuhrleuteu, noch den Passagieren, sie mögen mit Post, oder anderen Miethpferden reisen, ist erlaubt auf der Poststrasse Pferdwechslung zu halten, oder zu machen; es hätte dann der Reisende entweder mit den nähmlichen gedungenen Pferden schon 6 Posten zurückgelegt, oder sich 3 Tage auf einem Orte aufgehalten,

ten, oder er wollte sich derselbe bey mangelndem ordentlichen Postkurse nach einem außer der Poststrasse liegenden Orte begeben. Jedoch verstehts sich von selbst, daß derjenige, so mit eignen Pferden reiset, sich auch eigene, keineswegs aber fremde Pferde unterlegen möge. Es ist daher 2) nicht nur den nähmlichen Fuhrleuten, Landkutschern und Bothen Pferde zu wechseln, sondern auch Fuhren zur weiteren Beförderung an andere Fuhrleute innerhalb der 6. Posten zu überbringen, und diesen letztern, dergleichen Fuhren zu übernehmen und fortzuschaffen verbothen. Auf gleiche Weise ist 3) fremden Bothen, Landkutschern, und Fuhrleuten, welche Reisende in die k. k. Länder bringen, untersagt, eher als nach 6. von der Grenze an, in diesen Ländern zurück gelegten Posten, Pferde zu wechseln. Wenn 4) ein Fuhrmann den Reisenden, der ihn bedungen hat, etweder nach dem bestimmten, oder auch nach einem 6 Posten von dem Orte der Abreise entfernten Ort gebracht hat, so ist es ihm zwar unbenommen, mit der Rückfracht einen andern Reisenden zu befördern; nur darf auf einer kürzeren Strecke als von 6. Posten auch in diesem Falle keine Pferdewechslung gehalten werden. Uebrigens bleibt 5.) die auf Uebertretung dieser Verordnung schon im §. 9. des Postpatents von 1772 vorgesehene Strafe, nähmlich der Konfiskation der Pferde noch ferner festgesetzt, welche der nächste betretende Postmeister auszuspannen berechtigt, und wozu diesem jede Obrigkeit den

schleu-

schleunigsten und wirksamsten Beystand unter eigener Haftung zu leisten schuldig ist. S. Post 1748 Nr. 8. 1772 §. 1.

Postporto, s. Brief 1788 §. 2, 7; Posttaxe.

Postportoberechnung hat vierteljährig zu geschehen, in denselben sind alle Briefe, für welche nichts bezahlet wird, individualiter anzusetzen; die Revision dieser Berechnung besorgt die Buchhalterey, der Beamte, welcher auf einen Unterschleif betreten wird, ist zu kassiren, nach Umstände hat empfindlichere Strafe zu folgen.

Postportofrey: 1782 Oct. 29. die nach den bestehenden Gesetzen von den Kreisämtern postfrey einzusendenden Unterthansachen, Dokumenten und Schriften sollen an das n. ö. Landrechts-Taxamt unter dessen Aufschrift und mit Beyrückung der Worte ex officio eingeschicket, und auf gleiche Art auch die vom Unterthansadvokaten auf das Land abzuschickende Expeditionen durch gemeldtes Taxamt den Kreisämtern ex Officio gesandt werden.) 1783 July 9. alle in Kriminalsachen abgehenden, und einkommenden Acten geniessen der Hoffreyheit; folglich sollen die Postämter von keinem Bericht, oder sonstigen Ersuchschreiben, so von einem Landgerichte in Kriminalsachen abgesendet oder empfangen wird, ein Postporto abfordern.) 1783 Sept. 15. die gerichtlichen Angelegenheiten jener Parthey, so die Rechte der Armuth erhalten hat, sollen als Amtsgeschäfte, mithin Postporto frey behandelt, die

dießfällige Vormerkung aber von den Taxen, nicht von den Postämtern gehalten werden.) 1783 Dec. 22. die Korrespondenz der Regimenter in Kordonsangelegenheiten ist portofrey anzunehmen und abzugeben. Jedoch sind auch die deswegen von dem Regimentskommandanten zu haltenden Auf- und Abgabsjournale vierteljährig an die betroffenen Poststationen zu erfolgen.) 1784 Sept. 22. die Taxgelder werden von den ersten Gerichtsbehörden, und von den Kreisämtern an die höhern Gerichtsbehörden postportofrey einbefördert.) 1784 Dec. 23. jene Schriften, und Briefe, welche von den Appellationsgerichten mit der Aufschrift: ex officio franco tutto porto, an die unteren Richter aufgegeben, und in ihr Journal eingetragen werden, sollen ohne Forderung eines Porto an letztere abgegeben werden.) 1787 Aug. 20. in sämmtlichen teutschen Erblanden ist in allen Kriminalangelegenheiten die Korrespondenz, und die Einsendung der Kriminalakten zwischen den Kriminalobergerichten und Kriminalgerichten, dann zwischen den Kriminalgerichten und den sämmtlichen politischen und Justizbehörden auf der Post ohne Entrichtung eines Porto aufzugeben, und abzunehmen, doch muß die Korrespondenzsache, und der Einschluß wahrhaft die Amtsverwaltung in einer Kriminalgelegenheit betreffen, im Falle die Unterschiebung eines dem Postporto unterliegenden Geschäfts erweislich würde, ist der dieses Misbrauchs Schuldige nicht nur zur Entrichtung der zehnfachen Gebühr des

unter=

unterschlagenen Postporto zu verhalten, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung und Strafe zu belegen, damit aber den Unterschleifen desto eher Einhalt geschehe, wird befohlen, daß erstens auf der Aufschrift des Briefes oder Packets die Anmerkung in Kriminalangelegenheiten eigens angezeiget, eben so von außen die Benennung der Behörde, von welcher die Aufgabe geschieht, angemerket, und die Adresse an die Gerichtsbehörde, an welche die Korrespondenzsache gehörig ist, nie aber an die Person, die etwa daselbst zur Gerichtsverwaltung bestimmet wäre, gerichtet werde. 2) Soll die ordinäre oder reitende Post mit Packeten, die fünf Pfunde und darüber wägen, nie beschweret, sondern dergleichen Stücke bey der nächsten Station, über welche der Postwagen gehet, auf denselben aufgegeben werden, 3) sollen die Kriminalgerichte die gewöhnlichen Journalbogen über Auf- und Abgabe halten, und von selben monathlich an die Poststationen, und Aemter zur Einsendung an die Postbuchhalterey abgeben. 4) Soll den Postämtern frey stehen, zu verlangen, daß dergleichen Briefe, und Packete in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums bey Gericht eröffnet, und nachgesehen werde, ob nicht andere unterschobene Korrespondenz darin enthalten sey, damit derjenige, der sich des Misbrauchs dieser Postfreyheit schuldig gemacht hätte, nicht nur mit dem zehnfachen Erlag des unterschlagenen Postporto, der dem Anzeiger und Ergreifer zu gleichen Theilen zuzueignen ist, son-

dern auch mit angemessener weiteren Ahndung bestrafet werde.

Postportojournal, s. Tobakbeamte 1784 Aug. 16.

Postprotocoll, s. Postamtsbücher; Postmeister 1786 Sept.

Postquartier, darunter wird jenes verstanden, worin sich die Post befindet, dergleichen Gebäude genießen der Quartierfreyheit nebst dem hierzu erforderlichen Beytrage.

Postrecepiß, die Postämter werden angewiesen, daß sie 1) über die gerichtlich rekommendirten Stücke, die von den Abnehmern unterfertigten Recepisse allezeit mit der ersten Post an die Aufgabsämter, von denen ihnen die Schreiben zugeschickt worden, zurücksenden; 2) diese Recepisse, damit keines verlohren werde, sind namentlich in die Korrespondenz einzutragen; 3) Wenn, wie es zuweilen geschieht, der Abnehmer keinen Schein unterfertigen wollte, soll das Bestellungsamt an den Absendeden den Tag der Bestellung eines solchen Briefes mit dem Beysatze zurückerinnern, daß der Empfänger das Recepiß zu unterfertigen sich weigere. 1786 July 10.

Postreisende, s. Tobak 1784 May 8. §. 10 34.

Postriet: 1784 May 1. Anordnung einer täglichen Post von Grätz nach Triest, und mittels der Gegenritte von da zurück. Mit dieser Post können also Briefe täglich über Grätz, Laybach, Triest, und alle dahin vorkommenden Unterwegs-

ortschaften abgesändt, und von da wieder erhalten werden.) 1785 März 21. von dem Postamte zu Czernowicz in der Bucowine geht in jeden Monath drey Mahl, als am 10, 20, und 30sten in Postritt nach Jassi, womit die Briefe in die Moldau, und über Obviopel nach Cherson, dann weiter in die Krimm befördert werden.

Poststation: 1782 Juny 26. das Postamt in Wien wird nach Lachsenburg verlegt.) 1784 Apr. 30. einfache Stationen von Wien (jede zu 2 Meilen) nach Preßburg, von 1. May an, als: Schwechat, Fischamend, Regelsbrunn, Teutsch Altenburg, Preßburg. Nicht minder hat von dem nähmlichen Tage an, die Beförderung von Wien über Neudorf, Ginselsdorf, nach Wienerischneustädt in drey einfachen Stationen zu geschehen.) 1784 die Poststrecke zwischen Wien und Wolfersdorf wird in zwo einfache Poststationen eingetheilt, und zur Mittelstation der Ort Stammersdorf bestimmt. Eröffnung dieser neuen Poststation mit dem 1. Dec. d. J.) 1784 Sept. 16. die alte Zamoscer Postroute soll abgeändert, und eine neue von Zamosc über Kozybudi nach Josephow, von da nach Tarnogrod und Sieniawa, nach Jaroslaw angelegt werden.) 1785 Apr. 14. neue Poststation in Mähren: 1) zwischen Brünn und Iglau: Schwarzkirchen, Großbittesch, Großmeseritsch, und Regens; zwischen Brünn und Leutomischel in Böhmen: Lipuvka, Breitenbacher Wirthshaus, Chrostau, und Zwittau; zwischen Olmütz und Teschen: Oberaugd,

Weiskirchen, Altitschein, Freyberg, und Frideck; 2) zwischen Brünn und Wischau: eine Mittelstation bey dem Pozorzitzerwirthshause; zwischen Frideck und Jablunkau eine Mittelpost zu Schmilowitz; 3) zwischen Jägerndorf und Zuckmantel: Heinzendorf; endlich statt Littau, Mährischneustadt; alle vorbenannte neue Poststationen sind nur einfache Posten, mit alleiniger Ausnahme des Postrittes von Mädrischneustadt auf Olmütz, für welchen anderthalb Posten zu bezahlen sind.) 1785 Apr. 14. Postcurs einfacher 1) von Brünn über das Pozorzitzerwirthshaus, und das Zeitscherbad bis Hollitsch in Ungern; zwischen Brünn und Niclasburg statt Poh litz kömmt Latz, und Mariahilf; 2) zwischen Mährischostrau und Teschen in Schlesien eine Mittelstation bey Niederbludowitz; endlich 3) zwischen Teschen, und Bielitz, der Ort Pogorsch statt Skotschau.) 1785 May 2. Postcurse zu anderthalb Posten, als von Frideck bis Teschen, dann von Fridek bis Schmilowitz, und von Schmilowitz bis Jablunkau, dann von Grünau bis Zwittau, und von Czeitscherbad bis Hollitsch.) 1785 May 10. Postcurs von 1. Juny d. J. an zwischen Iglau (in Mähren) und Teutschbrod (in Böhmen) wird zu Steckau also errichtet, daß mit Anrechnung für Extraritte einer Poststation gegen Iglau, und einer Post gegen Teutschbrod, mithin statt des zwischen beyden letzteren Stationen bisher üblichen Extrarittgeldes für $1\frac{1}{2}$ Post mit dem künftigen Bezuge für zwo einfache Posten zu entrichten seyn wird.) 1785

Nov.

Nov. 21. nebst von Brünn über Zwittau und Leutomischl nach Königgrätz bereits neu hergestellten Postkursi, wird auch zu Polizka in Böhmen eine Poststation sowohl zur Sammlung der Briefe im dortigen Bezirke, als zu derer wöchentlich zweimahliger Beförderung nach Zwittau und zurück, errichtet; und dem alda zu Polizka angestellten Postmeister soll gestattet werden, seine Reisenden, welche über erwähnte Station auf der gemachten Strasse nach Chrudim gehen wollen, dahin postmässig gegen Bezug der Gebühr für eine doppelte Station zu befördern; die Eröffnung dieser Postexpedition in Polizka nimmt am 1. July 1786 den Anfang, und wird die Ordinäre wöchentlich zwey Mahl am Montag und Donnerstag nach Zwittau in Mähren abreiten, und die entgegen kommende von da zurücknehmen.) 1786 Jänner 26. den Postmeistern wird gestattet, für die Post zwischen Pisek und Strakonitz von den Reisenden das Postgeld für eine, und eine halbe Post zu nehmen.) 1786 Juny 20. Errichtung neuer und aufgehobener alter Poststationen seit 1783 und zwar 1) in Böhmen. Nr. 1. Von Prag gegen Dresden. Prag, Strzedokleck 1 Post. a Schlan 1 P. Budin 1½ P. Lobositz 1 P. Aussig 1½ P. Peterswalde 1 Post. Zehist in Sachsen 1 Post. (a) Schlan ist anstatt der vormaligen Station Wellwarn; von da bricht die Kommercialstrasse Nr. 2. gegen Leipzig aus. Nr. 2. Von Schlan gegen Leipzig. Schlan. Laun 2 Postin. b Laun 2 P. (c) Kommottau 2 P. Marienberg in Sachsen 2

P.

P. (b) Von Hrzedl ist die Post nach Laun übersetzt. (c) Kommottau ist nur eine Briefsammlung und Pferdwechslung. Nr. 3. Von Prag gegen Wien. Prag. Viechowitz 1 Post. Böhmischbrod 1 P. Planian 1 P. Kollin 1 P. Czaßlau 1 P. Jenickau 1 P. Steinsdorf 1 P. Teutschbrod 1 P. d Stecken 1 P. Iglau in Mähren 1 P. (d) Stecken ist eine neue Station. Nr. 4. Von Prag nach Wessely, gegen Linz und Wien. Prag. Jessenitz 1 P. Dnesbeck 1 P. Bistritz 1 P. Wottitz 1 P. Sudomirsitz 1 P. Tabor 1 P. Koschitz 1 P. Wessely 1 P. (e) Koschitz ist eine neue Station. Nr. 5. Von Königginngrätz nach Zwittau gegen Brünn und Ollmütz. Königginngrätz. (f) Beistin 1 P. f Wostrzetin 1 P. * Hohenmauth 1 P. Leuthomischel 1 P. g Zwittau in Mähren 1 P. (f) Beide Stationen sind an die Stelle der aufgehobenen Station Hollitsch errichtet. (*) Von Hohenmauth können Reisende gegen Bezahlung 2 Posten nach Chrudim, und von da weiter über Czaßlau befördert werden. (g) Von Ketzelsdorf ist die Post nach Zwittau übersetzt, und von da geht der neue Weg über die ebenfalls neue Station Policzka eben dahin, wohin von Zwittau. Nr. 6. Von Königgrätz nach Arnau. Königgrätz. Jaromirz 1 P. h Arnau 2 P. (h) Arnau ist eine neue Station zwischen Neupaka und Trautenau, von welchen beiden sie überall 1 Post entfernet ist. In Galicien. Nr. 1. Von Lemberg nach Bielitz. Lemberg. Janow 1½ Post. Szklo 1 P. Jaworow 1 P. w. Krakowiec 1 P. Radimno 1½ P. x. Jaroslaw 1 P.

1 P. Przeworsk 1 P. Lancut 1½ P. Reschow 1 P. Sendischow 1½ P. Dembica 1½ P. Dembica 1 P. Pilsno 1½ P. Tarnow 1 P. Woynice Przesko 1 P. Bochnia 1 y. Gdow 1½ P Mislenice 1 P. y. Izdebnik 1 P. Waydowice 1½ Kenti 1 P. Bielitz in Schlesien. (w) Von Kobelnika und Bowrowka sind die Posten auf Krakowiec und Radimno übersetzt worden, von letzterer bricht der neue Kurs (Nr. 18.) nach Ungern aus. (x) Von Jaroslaw, theilet sich der neue Weg nach Zamocs (Nr. 19) (y) Die Stationen Staniontek, Sklawina, Przesnica, und Zator sind auf diese 4 neue übersetzt; von Gdow geht der Weg über Podgorze (Nr. 20.) Nr. 2. Von Radimno nach Komarnik. Radimno 1 P. Z. Przemisl 2 P. Dubicko 1½ P. a 2. Baritsch 1 P. Jassenice 1 P. Dukla 2 P. Komarnik in Ungern. (z) Beyde Posten sind neu errichtet. (a 2) Sind von Frisiack und Krosno überlegt worden. Nro 3. Von Jaroslaw nach Zamosc. Jaroslaw 1 P. b 2 Sieniawa 1½ P. b 2 Tarnogrod 2 P. b 2 Jesephow 1 P. Kozibudi 1 P. Zamosc. (b 2) Auf die 3 ersten Orte sind die Posten von Milkow Lukow und Gorniki übertragen, Korzibudi wird neu besetzt. Nr. 4. Von Gdow über Podgorze nach Izdebnik. Gdow 1½ P. Podgorze 1 P. Mogilany 1 P. Izdebnick. Nr. 5. Von Lemberg nach Ezernowitz. Lemberg 1 P. Davidov 1 P. Bobrka 1 Strzelice 1 P. Kniechenice 1 P. Burstin 1 P. Halicz 1½ P. Stanislow 1½ Tlomacz 1 P. c 2 Choczimer 1½ P. Winogrod

2 P. Sniatyn 2 P. c 2 Czernowitz. (c 2) Choczimir und Czernowitz sind neu errichtete Stazionen Nro. 6. Von Lemberg nach Sambor Lemberg 2 P. d 2 Grudeck 1 P. Rutki 2 P. Sambor. (d 2) Ist den 1. Junius 1783 eröffnet, und die Strecke von Lemberg dahin auf 2 Posten gesetzt worden. **In Krain und ungerischen Lottorale** Nr. 1. Von Laybach nach Karlstadt Laybach. k. 2 St. Marein 1 P. Pesendorf 1 P. k 2 Treffen 1 P. Rudolfswerth 2 P. Möttling 1 P. k 2 Neuschloß (Novigrod) in Kroatien 1 P. Karlstadt in Kroatien. (k 2) Sind alle 3 neue Stationen. Nr. 2, Von Laybach nach Villach Laybach 1½ P. Krainburg 1½ P. l 2 Saifnitz 1½ P. l 2. Sava 1 P. l 2. Wurzen 1½ P. Villach in Kärnten 1½ P. (l 2) Alle 3 Stationen sind neu. **Im Land ob und unter der Ens** Nr. 1. Von Wien nach Nikolsburg. Wien e 2 Stammersdarf 1 P. Wolkersdorf 1 P. Gaunersdorf 1 P, e 2 Wülfersdorf 1 P. Poysdorf 1 P. Nikolsburg in Mähren. 1 P. (e) Beyde Stazionen sind neu. Nr. 2 Von Wien nach Teutschaltenburg. Wien f 2 Schwechat 1 P. Fischament 1 P. f 2 Regelsbrun 1 P. Teutschaltenburg 1 P. (f 2) Diese Stazionen sind ebenfalls neu. Nr. 3. Von Wien nach Neustadt. Wien g 2 Neudorf 1 P. g 2 Günselsdorf 1 P. Neustadt 1 P. (g 2) Beide Posten sind anstatt der Stazion Draiskirche errichtet worden. Nr. 6. Von Enns nach Wels. Enns. h 2 Kleinmünchen h 2 Neubau 1 P. Wels 1 P. (h 2) Kleinmünchen,

chen, und Neubau sind nur Postbeförderungen, von Neubau bis Linz ist. In Mähren, und Schlesien Nro. 1. Von Brünn gegen Wien. Brünn i Lag 1 P. i Maria-Hilf 1 P. Nickelsburg. 1 P. Poysdorf in Oesterreich 1 P. (i) Beide Stationen sind an die Stelle der aufgehobenen Station Pohrlitz eröffnet worden. Nr. 2. Von Brünn nach Iglau. Brünn k Schwarzkirche 1 P. k Großbitesch 1 P. k Großmeserisz 1 P. k Regens 1 P. Iglau 1 P. (k) Die ganze Route ist neu, dagegen aber der Kurs über Kossitz, Namiest und Trebitsch aufgehoben. Nr. 3. Von Brünn nach Leuthomischel. Brünn. 1 P. l. Lipuvka 1 P. l. Breitenbach 1 P. l. Chrostau 1 P. l. Zwittau 1 P. Leutomischel 1 P. (i) Der ganze Kurs ist ebenfalls neu, und schließt an jenen Nr. 5. an; von Zwittau theilt sich der Weg rechts nach Ollmütz (Nr. 14) und links nach Policzka (Nro. 5. g) Nro 4. Von Brünn nach Ollmütz. Brünn. m Posorsitz 1 P. Wischau 1 P. Proßnitz 1½ P. Ollmütz 1 P. (m) Eine neue Zwischenstation, von welcher der Kurs Nr. 11. nach Ungern ausbricht. Nr. 5. Von Posorsitz nach Hollitsch n. Posorsitz. n. Urschitz 1 P. n. Tzeitsch 1 P. Hollitsch in Hungern 1½ P. (n) Sind neue Stationen, welche vor Selowitz, Auspitz, und Pillowitz übersetzt worden. Nr. 6. Von Ollmütz nach Kenti. Ollmütz. o. Ober-Augezd 1 P. o. Weißkirchen 1½ P. o. Altitschein 1 P. o. Freyberg 1 P. p Fridek 1 P. Teschen 1½ P. q Bogorsch 1 P. Bielitz 1 P. Kenti in

Gal-

Gallizien 1 P. (o) Die Stationen bis p sind alle 5 neu. (p) Von Fridеck theilet sich der Weg Nr. 13. nach Jablunka. (q) Von Skotschau ist die Post nach Bogorsch übersetzt. Nr. 7. Von Fridеck nach Jablunka. Fridеck r. Smielowitz 1½ P. Jablunka 1½ P. (r) Eine neue Poststation Nr. 8. Von Ollmütz nach Zwittau. Ollmütz s. Mährisch-Neustadt 1½ P. Müglitz 1 P. Grünau 1 P. Zwittau 1½ P. (s) Von Littau ist die Post nach Neustadt übersetzt. Nr. 9. Von Troppau nach Teschen. Troppau Groß-Pohlom 1 P. Mährisch-Ostrau 1 P. t. Nieder Bludowitz 1 P. Teschen 1 P. (t) Eine neue Station. Nr. 10. Von Jägerdorf nach Zuckmantel. Jägerndorf u. Heinzendorf 1 P. Zuckmantel 1 P. (u) Ist ebenfalls eine neue Mittelstation. In Steyermark. Nr. 1. Von Mahrburg nach Klagenfurth. Mahrburg. 2 P. St. Oßwald 1 P. Mährenberg 1½ P. Lavamünd 1½ P. i 2 Völkermark 1½ P. Klagenfurth 1½ P. (i 2) Die ganze Route ist neu. Nr. 1. Von Triest über Görz nach Udine. Triest. St. Croce. 1 P. Jamiano 1. Görz 1½ m 2 Gradiska 1 P. Nogaredo 1 P. Udini, venezianisch 1½ P. (m 2) In Gradiska ist wieder eine Post errichtet. Nr. 2. Auf der Route von Triest nach Fiume ist die Strecke zwischen Triest und Materia 2 P. In Tyrol Von Innsbruck nach Salzburg. Insbruck. Volters 1 P. Schwatz 1 P. n 2 Rattenberg 1 P. n 2 Wörgel 1 P. Ellmau 1½ St. Johann o 2 Waidringen 1 P. o 2 Unken 1⅓ Salzburg 2 P. (n 2) Rat-

ten-

tenberg und Würgel sind statt Straß, Kundel und Lueg errichtet worden. (o 2) Die Strecke zwischen Waidringen, und Unken ist auf 1 $\frac{1}{3}$ Post gesetzt. Nr. 2. Von Lienz nach Ala. Lienz. Mittenwald 1 P. Pillian 1 P. p 2 Niederndorf 1 P. p 2 Brauneggen 1$\frac{1}{3}$ P. Untervirtl 1 P. Brixen 1 P. Kollmann 1 P. Teutschen 1 P. Bozen 1 P. Branzoll 1 P. Neumarkt 1 P. q 2 Salurn 1$\frac{1}{2}$ P. q 1 Lavis 1 P. Trient 1 P. r 2 Aquaviva 1 P. r 2 Roveredo 1$\frac{1}{2}$ P. r 2 Ala 1$\frac{1}{2}$ (p 2) Die Strecke ist von 1 auf 1$\frac{1}{3}$ Post erhöht. (q 2) Beyde sind anstatt vormahliger Station St. Michael errichtet. (r 2) Aquaviva ist nur ein Pferdwechsel, und sowohl von da bis Roveredo, als von Roveredo bis Ala ist nun 1$\frac{1}{2}$ Post. Nr. 3. Von Innsbruck gegen Vorderösterreich. Ist die einfache Post von Lermos nach Reitti nun 1$\frac{1}{2}$ P. Und jene von Roveredo nach Tordole 2 Posten.) 1786 Aug. 31. die auf der Strasse von Brünn nach Böhmen liegende Braitenbacherpoststation wird mit 1. November 1786 nach Wazulka in das dasige zur Herrschaft Kundstadt gehörige Wirthshaus zum goldenen Brunn übersetzt.) 1786 Juny 1. neue Poststation zu Mogilany, nebst Herstellung einer Briefexpedition nach Podgorze vier Mahl in der Woche.) 1786 Nov. 28. die Poststrecke von Schottwien bis Märzzuschlag, und von Märzzuschlag auf Schottwien, an der Grätzerstrasse, wird in Ansehung der Passagierrittgelder von einer einfachen auf eine anderthalbe Post gesetzt; zugleich aber die bisherige Vorspannsgebühr zu 17 kr. vom

Pfer=

Pferde aufgehoben.) 1787 May 10. die Chrostauer Poststation in Mähren wird nach Brüsau, die zu Alttitschein nach Neutitschein, und jene von Podgor nach Skotschau vom 1. August 1787 an übersetzt.) 1787 Juny 8. die Poststation von Millowitz in Böhmen wird vom 1. September 1787 an nach Horitz übertragen.) 1787 Aug. 2. die Poststation von Braunseifen wird nach Lobnik übersetzet.) 1787 Nov. 7. dem Postmeister zu Weißkirche in Mähren wird gestattet für die zwischen Weißkirche und Augezd gelegene Route als auch für die zwischen Weißkirche und Neutitschein von den Reisenden das Rittgeld für eine und eine halbe Post zu fordern.

Poststationüberfahrung, s. Post 1772 §. 8. 15.

Poststrasse, s. Post 1772 §. 1. 8.

Posttaxe: Berechnung der Post-, Trink- und Schmiergelder für 2, 3 und 4 Pferde auf eine Strecke von 1 bis 30 Posten.

Für	2 Pferde.				3 Pferde.				4 Pferde.				Schmierg.			
	Postgeld.		Trinkgeld.		Postgeld.		Trinkgeld.		Postgeld.		Trinkgeld.		samt Schmeere.		ohne Schmeere.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr
1 P.	1	30	-	17	2	15	—	24	3	-	—	34	-	14	-	
2 —	3	—	-	34	4	30	—	48	6	-	1	8	-	—	-	6
3 —	4	30	-	51	6	45	1	12	9	-	1	42	-	—	-	-
4 —	6	—	1	8	9	—	1	36	12	-	2	16	-	14	-	-
5 —	7	30	1	25	11	15	2	—	15	-	2	50	-	—	-	6
6 —	9	—	1	42	13	30	2	24	18	-	3	24	-	—	-	-
7 —	10	30	1	59	15	45	2	48	21	-	3	58	-	14	-	-
8 —	12	—	2	16	18	—	3	12	24	-	4	32	-	—	-	6
9 —	13	30	2	33	20	15	3	36	27	-	5	6	-	—	-	-
10 —	15	—	2	50	22	30	4	—	30	-	5	40	-	14	-	-
11 —	16	30	3	7	24	45	4	24	33	-	6	14	-	—	-	6
12 —	18	—	3	24	27	—	4	48	36	-	6	48	-	—	-	-
13 —	19	30	3	41	29	15	5	12	39	-	7	22	-	14	-	-
14 —	21	—	3	58	31	30	5	36	42	-	7	56	-	—	-	6
15 —	22	30	4	15	33	45	6	—	45	-	8	30	-	—	-	-
16 —	24	—	4	32	36	—	6	24	48	-	9	4	-	14	-	-
17 —	25	30	4	49	38	15	6	48	51	-	9	38	-	—	-	6
18 —	27	—	5	6	40	30	7	12	54	-	10	12	-	—	-	-
19 —	28	30	5	23	42	45	7	36	57	-	10	46	-	14	-	-
20 —	30	—	5	40	45	—	8	—	60	-	11	20	-	—	-	6
21 —	31	30	5	57	47	15	8	24	63	-	11	54	-	—	-	-
22 —	33	—	6	14	47	30	8	48	66	-	12	28	-	14	-	-
23 —	34	30	6	31	51	45	9	12	69	-	13	2	-	—	-	6
24 —	36	—	6	48	54	—	9	36	72	-	13	36	-	—	-	-
25 —	37	30	7	5	56	15	10	—	75	-	14	10	-	14	-	-
26 —	39	—	7	22	58	30	10	24	78	-	14	44	-	—	-	6
27 —	40	30	7	39	60	45	10	48	81	-	15	18	-	—	-	-
28 —	42	—	7	56	63	—	11	12	84	-	15	52	-	14	-	-
29 —	43	30	8	13	65	15	11	36	87	-	16	26	-	—	-	6
30 —	45	—	8	30	67	30	12	—	90	-	17	—	-	—	-	-

Dies-

Diese Trink- und Schmiergelder sind in Folge allerhöchsten Entschlusses vom 4. September 1773 in den teutschen Erblanden zu zahlen. In Ungern, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen ist das Postgeld das nähmliche, das Trinkgeld hingegen für eine Post und 2 Pferde auf 15 kr., für 3 Pferde 22 kr. für 4 Pferde auf 30 kr., und das Schmiergeld mit Schmeere auf 12, ohne diese auf 4 kr. durch eben diesen Entschluß herabgesetzt. Im Inviertel, und auf den Stationen von Wels bis Salzburg und Ried wird das Postgeld nach dem Reichsfusse mit 1 fl. Reichs- oder 50 kr. Wienerkurrent bezahlt. Wo längere als einfache Stationen vorkommen, bezahlt man

		auf anderthalb Posten.		auf doppelten Posten.	
		Postgeld	Trinkgeld.	Postgeld	Trinkgeld.
		fl. = kr.	fl. = kr.	fl. = kr.	fl. = kr.
teutsche Provinzen.	Für 2 Pf.	2 = 15	— = 27	3 = —	— = 34
	3	3 = 22½	— = 34	4 = 30	— = 35
	4	4 = 30	— = 51	6 = —	1 = 8
	6	6 = 45	1 = 30	9 = —	2 = —
Ungern.	2 Pf.	wie oben	— = 22	wie oben	— = 30
	3	— — —	— = 33	— —	— = 44
	4	— — —	— = 45	— —	1 = —
	6	— — —	1 = 30	— —	2 = —

Gewöhnlich wird bey einfachen Posten auf der dritten, bey längern aber alle zweyte Station geschmie-

schmieret; doch machen neue, oder zu schwere Wägen, schlechte Wege und grosse Hitze immer eine Ausnahme nöthig.

Postverwaltung, 1786 Jän. 8 der Postverwaltung, als einen Mittelstelle lag ob jährlich sämtliche ihr untergebenen Poststationen und Postämter zu visitiren, um sowohl von der Manipulation, als dem Stande der Pferde, und übrigen Beschaffenheit des Personals die Einsicht zu nehmen. Da nun die Postverwaltungen als Mittelstellen aufgehoben, die dießfälligen Besorgung aber den Länderstellen anvertrauet worden; so soll die jährliche Visitation von den Kreisämter bey ihren Bereisungen oder sich sonst ergebenden Gelegenheiten vorgenommen, und über die etwa zu bemerkenden Unordnungen besondere Bericht an die Landesstelle erstattet.

Postwagen 1750 März ward die Doligence, Postwagenfarth in den Erblanden eingeführt; ihre Hauptbestimmung ist die Beförderung jener Packete welche die reitende Post zu sehr erschweren.) 1752 Oct. 7. die Nürnberger, Salzburger- und alle ausländische Reichsbothen sollen ihre bis an die Grenze führenden Waaren und Effekte dem östreichischen Postwagen zur weiteren Beförderung aufgeben.) 1772 Jän. 24. da der Postwagen, als ein abgesondertes Gefäll vor jenem der täglichen Posten zu behandeln kömmt; so sollen für jene Packete, welche dem Postwesen als Offiziosa, mithin unentgeltlich aufgegeben werden, besondere ex officio Journal-Bogen auf

die

die nähmliche Art, wie die andern bey den Postäm-
tern für die ordinären Briefe verfasset sind, von
Monath zu Monath ordentlich gehalten, und als-
dann der Postwagenamtsexpedition ausgefolget
werden.) 1784 July 17. jene Passagier, wel-
che mit der Deligence in Ungern, als: nach De-
denburg, Ofen, Temeswar, und Hermannstadt
reisen, haben durch die 6 Sommermonathe, als:
vom 1. May bis letzten Weinmonath, anstatt
der bisher für eine einfache Post gewöhnlichen 45
nur 30 kr. zu entrichten, wofür ihnen die nähm-
liche Beförderung, wie in den 6 Wintermonathen
bey der höheren Taxe, verschaffet wird.) 1784
Aug. 23. die großen mit voluminösen Beylagen
versehene Packete; sollen von den Behörden, so
viel möglich, mit der fahrenden Post abgesendet,
und, falls sich gleichwohl mit der reitenden be-
fördert werden müßten, dann sind sie mit starkem
Papiere zur mehreren Widerstand gegen die Nässe
oder Reibung, nicht aber mit ordinär weissem Pa-
piere zu versehen.) 1785 Juny 9. Jeder-
mann welcher zollbar Sachen mittels des Postwagens
sendet, hat der Postwagensexpedition richtige,
Erklärungen zu übergeben; widrigenfalls dergleis-
chen Sachen angehalten, und nach Beschaffenheit
der Umstände in Verfall gezogen würden.) 1785
Oct. 20 das Gewicht jener Frachtstücke, welche
nach dem Patent von 5ten August 1750 dem
Postwagen bis 20 Pfund zur Beförderung allein
vorbehalten sind, wird auf 10 Pfunde gesetzt,
mithin Jedermann freystehen, Frachtstücke, wel-

che über 10 Pfund wägen, auch außer dem Postwagen mit selbst gefälliger Gelegenheit zu versenden; in Ansehung jener hingegen, die diesen Gewichtsatz nicht erreichen, hat es so wie im Uebrigen bey der Vorschrift des erwähnten Patents zu bleiben.) 1786 Aug. 31 die Postwagenfahrt von Prag über Budweiß nach Linz, von Prag nach Rumburg und Zittau, dann von Czaslau über Königginngrätz nach Trautenau, nimmt mit 1. November 1786 ihren Anfang.) 1787 July 19 am 7ten August ward mit einer vierzehntägigen Postwagenfahrt von Brünn nach Iglau, welche am achten wieder zurückkehret, auf ein Jahr lang der Versuch gemacht.) 1787 July 12. Postwagenfarth von Pilsen nach Eger. Dieselbe nahm ihren Anfang am 11 August d. J.) 1787 Aug. 7. mit einer Postwagenfarth von Jaromirz nach Nachod, ward von 5. August 1787 an durch zwey Jahre eine Probe gemacht.) 1788 Jän. 7. wöchentliche Postwagenfahrt von Nachod in Böhmen nach Reinertz. Dieselbe nahm am 7. April d. J. ihren Anfang.) In Rücksicht des Postwagens kömmt zu bemerken: jenen, welche sich dieses Fuhrwerkes bedienen wollen, haben sich in der Expedition, den Tag vor der Abfarth zu melden, um eingeschrieben zu werden. Bey der Einschreibung wird die Hälfte der Posttaxe entrichtet, und die andere bey der Abfarth. Derjenige, welcher von der Reise wegbleibt, verliert die bezahlte Taxe. Die Person zahlt für ihren Platz auf den teutschen inländischen Coursen, $22\frac{1}{2}$ Kreuzer für

jede Meile, darunter ist das Trinkgeld des Postillions begriffen. Auf den ungerischen Coursen bezahlt eine Person 15 Kreuzer für jede Meile. Für die Kinder, wenn sie auf der Schooß sitzen, bezahlt man den fünften Theil der Posttaxe, hingegen den vierten, wenn sie Raum haben zwischen zwey Personen zu sitzen. Diejenigen, welcher ausserhalb der Kutsche Sitz nemmen, bezahlen die Hälfte der Taxe von jeder Meile Die Equipage, welche unter 50 Pfund schwer ist, wird freygelassen, hingegen für diejenige, welche gedachtes Gewicht übersteigt, wird die Taxe nach Verschiedenheit der Schwere, — — — — — — — — bezahlt. Den Personen, welche außerhalb der Kutsche sitzen, sind für ihre Equipage 25 Pfund passiret. Uebrigens muß jede Person selbst auf das Seinige Acht haben. Für die Fracht, welche in einem der Erbländer bleibt, kann die Taxe bey der Aufgabe, oder an dem Orte der Abgabe bezahlt werden. Hingegen ist die Taxe für jene Fracht, welche in ein fremdes Land, oder in eines der Erblande kömmt, nach welchem die Fahrt durch ein fremdes Land geht, gleich bey der Aufgabe bis an die östreichische Grenze zu entrichten. Alles, was in das Ausland geht, muß mit einem Mauthzettel begleitet werden. Packete, welche unter Ein Pfund schwer sind, werden von der Expedition nicht angenohmen; da die Sendung dergleichen Packete mit der reitenden Post zu geschehen hat. S. Brief 1788.

Potasche 1771 Aug 31 alle jene, welche bey Arbeiten der Potasche bedürfen, und sich in Verfälschung dieses Materials betreten lassen, unterziehen sich, nebst der Konfiscation des Materiale, noch insbesonder der Strafe. Reglement zur Erzeugung der Potasche: 1) Ob es zwar sicher ist, daß das feuerbeständige Alkali, so man insgemein die Potasche nennet, in der Asche eines jeden Körpers aus dem Gewächsreiche anzutreffen sey, so ist es doch nicht einerley, ob die Potasche aus der Asche und Birke, oder aus der Asche der Fichte, Tanne, Buche, Weide, oder anderer Gewächse, erzeuget werde, weil die Eichen, und Birken viele saure Säfte in sich begreifen, mithin auch ihrer Asche keine reine Potasche, sondern eine Art Mittelsalzes, welches dem vitriolirten Weinsteine ähnlich ist, hervorgebracht wird folglich sie weder bey dem Glasmachen, und in der Färberey, noch bey der Leinwandbleiche so, wie andere Potasche, zu gebrauchen ist. Weil aber der Unterschied, und die Absonderung dieser Asche nicht allgemein, sondern nur in jenen Orten thunlich zu machen ist, wo die Flußsieder sich die Asche selbst brennen können, so haben sie doch 2) vorzüglich darauf zu sehen, daß die Asche vor der Auslaugung von fremden Körpern: als da sind: Sand, Leim, Kohlen, Knochen, u. s. w. durch das Sieb wohl gereiniget werden; massen die Kohlen das Glas meistentheils braungelb machen, und andere beygemischten Materien bey der Auslaugung durch das Wasser sich zum Theile mit

auflösen lassen, mithin sie keine reine Potasche geben könne. 3) Ist wohl in Acht zu nehmen, daß die Strohhalme, welche die Asche im Laugenfasse untergebettet werden, mit dem Zapfen, woraus die Lauge tropfet, nicht linienrecht, sondern ins Kreuz zu liegen kommen, und das Stroh noch etwas höher, als das Zapfenloch, untergebettet werde; denn widrigenfalls geht sehr viele rohe Asche mit in die Lauge, und verunreiniget dieselbe. Weil jedoch auch ungeachtet aller dieser Vorsicht nicht vermieden werden kann, daß nicht noch viele Asche mit durch das Zapfenloch entwische, so ist 4) sehr vorträglich, wenn vor das Zapfenloch noch ein besonderer leinener, oder noch viel besser ein wollenen Laugensack gehänget, somit die von dem Laugenfasse abtropfende Lauge noch bevor, ehe sie in das untergesetzte Schaff kömmt, mehr geleutet würde. Außer diesem ist 5) auch sehr viel daran gelegen, daß man sich eines reinen, und weder mit einem andern mineralischen Salze, noch mit etwas Eisenschüssigen, Kupferigen, Erdhaften, oder Harzigen, vermischten Wassers zur Auslange bediene; denn dadurch werden hernach bey Verdickung der Lauge ganz veränderte Produkte erhalten, die bey dem folgenden Gebrauche der Potasche, sowohl bey dem Glättmachen, als bey der Färberey, und beym Bleichen des leinenen Zeuges, von sehr nachtheiliger Wirkung seyn können. Zu Vorbeugung aller derley schädlichen Folgen ist es demnach am sichersten, zum Auslaugen des Regen- oder Schneewassers

sich zu bedienen. Ist man jedoch in Ermanglung dessen bemüssiget, des Quellwassers sich zu gebrauchen; so ist nöthig, solches vorher zu untersuchen. Die Untersuchung darf eben nicht bey jedesmahligem Gebrauche, sondern nur damahls geschehen, wenn man irgendwo eine Flußhütte anzulegen gedenket. Der Versuch aber kann ohne Weitschichtigkeit mit Eintröflung des weissen Weinsteinöls, oder Scheidwassers, des blauen Violensirups, oder Kornblumensafts, auch nur mit Einlegung eines Stücks Kalks, oder Galmey, gemachet werden. Zeiget sich dadurch im Wasser eine Veränderung der Farbe, oder ein Satz, so ist daraus unfehlbar auf eine fremde Beymischung zu schliessen, und es wird die Mühe verlohnen, auf diesen Umstand auch bey Läuterung der Potasche in den Glashütten sonderbar aufmerksam zu seyn; denn da salzige Materien weder durch das Sieden, noch durch das Filtriren, oder Durchseigen, von dem Wasser sich gänzlich trennen lassen; so kann durch deren Verbindung mit dem feuerbeständigen Laugensalze ein solches Produkt zuwegebracht werden, welches in der Absicht auf vielerley Manufakturen und Fabriken, bey welchen die Potasche gebrauchet wird, besonders aber bey dem Glasmachen, widrige Wirkungen hervorbringen kann. 6) Ist zu verhüten, damit nicht Seifensiederasche unter die auszulaugende rohe Asche mit vermenget werde; denn da die Seifensieder eines anderen salzigen Niederschlags sich bedienen, so kann kein ächtes Kaufmannsgut darauf erzeuget wer-

werden. 7) Ist auch sorgfältig zu verhüten, daß bey Verdickung der Lauge nicht Kohlenstaub oder andere fremde Körper nicht in den Kessel kommen, als wodurch nur die Postasche verunreiniget wird. Eben dieses ist 8) im Verkalkunsofen wohl zu beobachten; und daneben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Potasche recht weiß durchglühe, damit sowohl die noch darin befindliche Feuchtigkeit, als das brennbare Wesen vollends davon gejaget werde, wodurch sonst ein überflüssiges Grüne im Glase verursachet wird. Die Durchglühung aber geschieht am bequemsten, wenn man die aus dem Kessel ausgehauenen grösseren Stücke, noch ehe sie in den Kalzinirofen gebracht werden, soviel möglich, zerkleinet, und hernach in den Ofen nicht allzu hoch aufeinander aufträgt. Endlich 9) ist vorträglich, daß man die kalzinirte Potasche noch ehe, als sie ganz auskühlet, in die Fässer einschlage, damit sie bey ihrer gänzlichen Erkühlung nicht wieder neue Feuchtigkeit an sich nehme. Und dieses sind also die gemeinsten Beobachtungen, die man bey Zubereitung der Potasche zu machen hat. Und wenn die Flußsieder solche bey ihren Behandlungen fleißig in Acht nehmen werden, so ist zu hoffen, daß künftig auch ein ächtes Kaufmannsgut erzeuget werde, und die vielen Beschwerden, so bisher von den Fabrikanten wieder die Tüchtigket der Potasche nicht ohne Grund gemachet worden, von selbst aufhören, und sich beheben werden. S. Pferdzucht 1788.

Prä-

Präbende, die Chor- und Collegialstifte, dann die Stellen der Præbendariorum und Præsentianorum sind entweder in ordentlichen Kuratbeneficien, oder zur Dotirung der neuen Pfarren zu verwenden. 1784 Febr. 9.

Practicant: 1787 Apr. 12. die bey der Landesstelle mit Vorzug dienenden Practicanten sollen bey den Kreisämtern in die erledigten Kanzellistenstellen einrücken. S. Kreisamt 1786 Aug. 21.

Prädicat: 1763 Jän. 15. der Fiscus hat wider die unbefugten Prädicatanmaßung der Ordnung nach vorzugehen; auch sollen die Kanzelleyen in den Expeditionen eine nicht gebührende Titulatur ertheilen.

Prädicatores, s. Kloster 1785 Febr. 21.

Präfekt 1781 Juny 14 Präfekte sind in Generalseminarien für eine jede der theologischen Jahrsklassen angestellet; damit in den sämmtlichen Generalseminarien der Privatfleiß und Unterricht der Alumnen auf eine wirksame und zuverlässige Art befördert, zugleich auch die Aufsicht über ihre Sitten und ihr Betragen unter mehrere vertheilt werde, und die ganze Hausdisciplin mehr Ordnung und Festigkeit erhalten möge. Wozu die Köpfe aus denjenigen Zöglingen, welche sowohl den ganzeu theologischen Studienlauf, als auch das praktische Jahr mit vorrzüglichem Fortgange zurückgelegt, und Neigung zu einer theologischen Lehrart haben, zu wählen, und bey solchen Klassen anzustellen sind, zu welchen die Lehrgegenstände

de gehören, die sie zu ihrem Hauptstudium machen. Diese Studienpräfekte sollen nebst der gewöhnlichen, in dem Generalseminarium für alle Zöglinge eingeführten, Verpflegung jährlich 100 fl. zur Beyschaffung guter Bücher, und als eine Belohnung erhalten. Das eigentliche Geschäft der Studienpräfekte soll darin bestehen, daß sie die täglichen Repetitionen mit den Zöglingen derjenigen Klasse, der sie als Präfekte vorstehen, abhalten, und darüber wachen; daß von den Zöglingen jederzeit die Vorbereitung zu den öffentlichen Vorlesungen, so wie sie im fünften Abschnitt und dritten Paragraph des Seminarieninstituts vorgeschrieben ist, ordentlich geschehe, und dann nach geendigten Vorlesungen das Gehörte nachgeholt, und das Vorzüglichste davon in dem Notatenbuche aufgezeichnet werde. Nebst dem sollen sie die nächste und unmittelbare Aufsicht, sowohl über die Sitten, als auch über den Fleiß der Zöglinge führen, uud überhaupt dasjenige übernehmen, was den Präfekten nach den für sie im Institute enthaltenen Vorschriften zu thun obliegt. Dabey behalten aber die Vorsteher, wie bisher allzeit die Pflicht, den Repetitionen wechselweis ordentlich beyzuwohnen; die Verfahrungsart der Studienpräfekte zu beobachten; diese zu leiten, auf die vorkommenden Fehler aufmerksam zu machen, zu recht weisen, durch belehrende Anmerkung zu unterstützen, nnd in dem erforderlichen Fleiße zu erhalten. Da zu Studienpräfekten nur solche Alumnen zu wählen sind, welche vorzüg-

zügliche Fähigkeiten uud Neigung zu einem theologischen Lehramt haben, so liegt die Absicht, welche man bey ihrer Anstellung hat, am Tage; daß man nämlich von ihnen nicht nur Nutzen für die innere Einrichtung der Generalseminarien, für den häuslichen Unterricht, und den Privatfleiße, sondern auch vorzüglich für das theologische Studium erwarte; indem man hoft, künftig die theologischen Lehrstühle, welche von Zeit zu Zeit durch Todesfälle oder Beförderungen der Lehrer, in Erledigung kommen, ihnen anvertrauen zu können, und auf diese Art in den Generalseminarien zugleich eigentliche Pflanzschulen der künftigen theologischen Lehrer entstehen sollen. Woraus von selbst folget, daß die Studienpräfekte, die ihnen von ihren Amtsgeschäften übrig bleibende Zeit mit aller Sorgfalt zur weitern Gründung, Befestigung, mit Erweiterung der schon erworbenen Kenntnisse besonders denjenigen Lehrgegenständen, über welche sie die täglichen Wiederholungen abhalten, und die sie dereinst öffentlich lehren sollen, zu verwenden haben. Von dieser Verwendung erwartet man die besten Früchte desto sicherer, als es ihnen in dem Generalseminarium an keine Hülfsmittel zur Erlangung einer vollständigen Gelehrsamkeit in jedem Fache der Theologie mangelt; indem sie daselbst nicht nur die Handbibliotheken in den Studiensälen, sondern auch die Bibliothek an der Universität zu ihren Gebrauche haben, in Gemeinschaft mit ihren Vorstehern, und im Umgange mit den

Leh=

Lehrern stehen, deren Rath sie einholen, und nach deren Leitung sie arbeiten können; über dieß auch Gelegenheit haben Vorlesungen über andere ausser dem Gebiethe der Theologie liegenden wissenschaftliche Gegenstände zu hören, und sich die ihnen als künftigen öffentlichen Lehrern so unentbehrliche Kenntniß von dem jedesmahligen Zustande der theologischen Literatur aus gelehrten Zeitungen, welche bey öffentlichen Bibliotheken gehalten werden, zu verschaffen; endlich durch Abhaltung der täglichen Repetitionen sich eine gute Lehrart eigen zu machen. S. Gymnasium II. 1786 May.

Pragmaticaldotationsbeyträge, geistliche, werden von der Erbsteuer frey erklärt 1781 August 20.

Prägravativ: 1786 Nov. 20. auch jene, den Unterthanen gehörigen Prägravationsummen, welche landtaflich versichert sind, sollen zur Errichtung der Gemeindeschüttböden eingezogen werden. S. Kreishauptmann 1770 Dec. 22. (nach Kontributionstandes lies: und vorzüglich die Abstellung aller Prägravationen.

Prälat: 1782 September 23. die Aebte des Cistercienser Ordens haben Zusammenkünfte, wie jene in Mähren zu Kloster Saar war, ohne vorherige Anzeige bey der Landesstelle, zu unterlassen, oder solche mit Anführung der Ursache ihrer Versammlung jedes Mahl zu machen. S. Ordinariat 1786 Febr. 6.

Prälatenverpflegung bey den bestehenden Klöstern wird auf 2000 fl. angenommen. 1787 Dec. 12.

Prälatcei Domestici, s. Titul 1781 August 21.

Prämium, s. Binnenzucht 1785, 1787 Baumzucht 1784 Jän. 20.; Gymnasium 1781 Febr.; Leinewand 1787 Apr. 10, 1787 July 23, Pferdzucht, 178. Schleyer 1786 Jän. 26.

Prämium Medaille: 1788 Juny 11. wegen der für die Gymnasien erforderlichen Medaillen ist sich an das Expeditamt der Landesstelle zu wenden.

Pransen oder sogenanntes Tanzschauen wird verbothen. 1773 Aug. 28.

Präparandencurs 1785 Aug. 1. von 1. Nov. 1785 soll kein Privatinformator geduldet werden, welcher nicht den Präparandencurs in der Normalschule gehört zu haben durch die dießfälligen Atteſtate darthun kann.) 1784 Aug. 19. kein Ordensgeistlicher soll zur Profession, und überhaupt kein Geistlicher zur Priesterweihe zugelassen werden, der kein Zeugniß über den gehörten katechetischen Präparandencurs aufweisen kann. Auch soll bey Besetzung der Pfarren, geistlichen Beneficien und Dignitäten vorzüglich auf jene Geistlichen, welche bey Gleichheit der übrigen Umstände auszeichnende Verdienste bey dem Normalschulunterrichte sich gesammelt haben, der Bedacht genommen werden.

Präsentation: 1783 März 30. das Präsentationsrecht auf die neuen Pfarren in den Vorstädten in Wien wird den Grundobrigkeiten zugestanden, und zugleich erkläret, daß im Verbittungsfalle solche Pfarren als Landesfürstliche zu betrachten sind.) 1783 July 22. über die von den ehemahligen Jesuiten vergebene Pfarreyen wird von Hof kein Präsentationsbrief ausgefertiget, sondern die Länderstellen haben nach erhaltener Benennung des Præsentandi das Weitere zu veranlassen.) 1784 May 3. bey Ersetzung einer landesfürstlichen und geistlichen Pfründe soll kein Präsentatiosbrief unter der allerhöchsten Unterschrift, wie gewöhnlich war, ausgefertiget, sondern solche nach einem ganz kurz zu verfassenden Formular in Druck aufgelegt, dann der Name des Orts und des Präsentandi, welcher der Landesstelle von der höchsten Hofbehörde namhaft gemacht werden würde, darin schriftlich ausgedrückt, und einem solchen Präsentationsbrief bloß die Unterschrift von dem Landeschef beygesetzt werden, mit welcher Präsentation sich der Impetrant wegen seiner Installirung in Spiritualibus bey dem Ordinarius zu melden hat.) 1784 Oct. 15. bey Privatstiftungen behalten das Präsentationsrecht diejenigen, welche es bisher gehabt haben; doch müssen sie die Studien- und Sittenzeugnisse der zu präsentirenden Jünglinge mittels der Landesstelle zur Bestätigung an die höchste Behörde einsenden. Was die zur Erlangung solcher Stipendien vorgeschriebene Mittellosigkeit betrift, hier-

unter wird eben kein so gänzlicher Armuthsstand verstanden, daß die Aeltern eines solchen Bittwerbers, oder er selbst der institutmässigen Armenverpflegung geneigt seyn müsse; nur dürfen sie nicht Kinder wohlbemittelter Aeltern oder selbst gut stehende Pupillen seyn, welche ohne Beyhülfe ihre Studien fortzusetzen im Stande sind.) 1785 Aug. 26. in Ansehung des Präsentationsrechts für die unentgeltlichen Plätze in dem Prager Generalseminarium wird zur Richtschnur verordnet. 1) Wenn in einem Stiftsbrief der Stifter entweder sich oder einem Dritten das Präsentationsrecht entweder auf eine bestimmte Zahl Stiftlinge, oder auf so viel Individuen als das Stiftungsvermögen erlaubt, vorbehalten hat, so hat auch jener, dem dieses Präsentationsrecht vorbehalten worden, dasselbe auch jetzt und in Zukunft nach Art der Vorbehaltung auszuüben. Falls aber 2) keine derley Vorbehaltung geschehen, oder dieselbe auf eine bestimmte Zahl der Stiftlinge vorbehalten ist, das Stiftungsvermögen hingegen zur Unterhaltung noch mehrerer Individuen hinreicht, so hat in diesen Fällen so, wie überhaupt in Ansehung des eigenthümlichen oder ersparten Vermögens allzeit der Rektor des Generalseminariums mit Beobachtung der wegen der Aufnahme der Konkurrenten bestehenden Vorschriften zur Vergebung dieser Plätze seinen Vorschlag zu machen, und an die Landesstelle abzugeben.) 1785 Dec. 7. jenen, welche bisher das Präsentationsrecht einer armen Stiftung ausgeübt haben, haben sol-

ches noch ferner, jedoch, daß nur solche Arme nach Hinreichung diesfälliger einem jeden Institut zukommenden Einflüsse unentgeltlich aufgenommen werden, welche als wahre und würdige Arme mit dem erforderlichen Zeugniß von dem betreffenden Pfarrer, Armenvater, dann Rechnungsführer versehen sind. Es sind daher bey Erledigung eines dergleichen Stiftplatzes in den prager Hospitälern, Armen-Arbeits- und Waisenhäusern allemahl nur jene, die durch das unterschriebene Zeugniß des Pfarrers, Armenvaters, und Rechnungsführers dazu für würdig anerkannt worden sind, und vorzüglich eingebohrne Arme anzunehmen, und auf diese Art ist genau bey jeder Besetzung eines dergleichen Stiftplatzes vorzugehen, damit dergleichen Wohlthaten vorzüglich Landeskindern, und nur den verdienstlichen Ausländern zu Theil werden.) 1786 Febr. 21. die Kreisämter haben auf die Handhabung vorstehender Verordnung von 1784 Oct. 15. zu sehen, und jene (Gemeinde, Städte ꝛc.) welche solche nicht beobachten, werden ihres Präsentationsrechts verlustig. S. Patronatsrecht.

Präsentationsbrief, s. Präsentation 1783 März 30. 1784 May 3.

Präsentationersatz, s. Generalseminar.

Präsentatum, s. Schubzettel.

Präsident, s. Landeschef.

Prater: 1766 Eröffnung des sogenannten Praters in Wien, und freyer Eintrit in denselben für Jedermann. Die in dieser Waldung gelegene Häu-

Häuser von der Nummer 18 bis mie 25 gehören in die Pfarr Jägerzeil. In politischen Angelegenheiten steht der Prater unter der Landesregierung, in Civilsachen unter dem Wiener Magistrat, und in Forst- und Jagdwesen unter dem Oberst-, Hof- und Landjägermeisteramt. S. meine Topographie Wiens.

Prediger: 1782 Jänner 2. die Geistlichkeit hat sich von allen Kontroversen und Schmähungen wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi und der katholischen Kirche, und derselben Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleyen auszulegen und zu predigen.) 1782 Jän. 2. der Trautsohnische Hirtenbrief von Jahr 1752 Jän. 1. wird den Predigern zur Belehrung mitgetheilt. Hier ist sein Innhalt: „Sobald wir das beschwerliche Hirtenamt angetreten haben, zielte unsere Sorgfalt vorzüglich dahin ab, daß das Wort Gottes auf den geheiligten Kanzeln nach Wunsche, und nach der Vorschrift der Kirche gehöriger Weise erkläret würde, indem Jedermann einsieht, daß von der ächten Verkündigung des göttlichen Wortes die größten Vortheile für die Christenheit erwachsen, und insgemein die beträchtlichsten Seelenfrüchte darnach abzumessen sind. Uns ist zwar zur Genüge bekannt, daß sehr viele aus unseren Predigern als mit Gelehrsamkeit, Klugheit, Eifer und dem Geiste Gottes reichlich ausgerüstete Männer ihr Amt würdig vertreten; da wir jedoch aus zuverlässigen Nachrichten vernommen haben, daß einige

nige von dem gewöhnlichen Pfade des göttlichen Wortes, und von der wahren Art zu predigen nicht wenig abweichen, so haben wir im Herrn für gut befunden, sie durch gegenwärtigen Hirtenbrief zu ermahnen. Vor allen sollen sich die Prediger der Wichtigkeit ihres Amtes, wozu sie von Gott und der Kirche Gottes berufen sind, zu Herzen nehmen. Denn ihnen liegt vor den übrigen Priestern ob, die Heerde des Herrn mit dem Worte und Beyspiele zu weiden, die Schwachen zu stärken, Kranke zu heilen, das Zerbrochene zu verbinden, das Weggeworfene zurückzubringen, das Verlorne zu suchen, kurz, so viele durch das Blut Christe erkaufte Seelen auf dem Weg der Wahrheit in den Himmel zu weisen. Sie müssen sich demnach höchst angelegen seyn lassen, dem Volke die ewigen Glaubenswahrheiten beyzubringen; sie müssen nicht bloß das Nützliche mit Uebergehung des Nothwendigen betreiben, sondern hauptsächlich ihre Mühe verwenden, um die Zuhörer zu belehren, daß nur eines nothwendig sey, recht glauben, recht handeln, und seine Seele retten. Man weis leider aus der Erfahrung, daß nicht Wenige unter dem gemeinen Volke entweder in eine schädliche Unwissenheit versunken, oder mit verkehrten Grundsätzen angestekt sind, die von den wesentlichen Glaubensartikeln sehr falsch, nicht ein Mahl katholisch denken; die einer vielleicht unterschobenen Offenbarung, vollends unbewährten Wunderwerken, manchen abergläubigen Träumereyen einen weit festeren Glauben beymessen,

als dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes, als den Zeugnissen der Propheten und Apostel, als dem Evangelium Christi; die durch alle Kirchen den Ablässen nachlaufen, ohne zu wissen, was der Ablaß, oder was erforderlich sey, um ihn zu gewinnen; die auf kleine Privatandachten, auf die Verehrung eines Heiligen, und auf dessen Bildniß mehr Vertrauen setzen, als auf die Verdienste Christus, in dem wir doch allein müssen selig werden; die sich ein grösseres Gewissen machen, die Satzungen etwa einer Bruderschaft zu überschreiten, als die zehn Gebothe Gottes. Es wäre zu wünschen, daß diese und dergleichen Irrthümer nicht grösstentheils durch Verschuldung jener Prediger einschlichen, die sich wenig bekümmern, was, oder wie sie es den Zuhörern vortragen, wofern sie nur ihre schlechteren Waaren, mit Verbergung der bessern ausframen können. In jenen unseligen Zeiten, als die Kirche Gottes in unserem Deutschlande gräulich getrennt war, verargte man es den geistlichen Rednern, daß sie von Heiligen, von Ablässen, und Rosenkränzen, von Bildern, von Prozessionen und dergleichen gleichgültigen Dingen weitschichtig predigten, von Christus hingegen und den Glaubenswahrheiten fast keine Meldung machten. Wir vernehmen, daß dieser Fehler durch einige Prediger auf das Neue hervorsprosse, welche von den Heiligen beredsam sind, und von dem Heiligen der Heiligen verstummen, welche die Verehrung der entweder wirklich oder vermeintlich

wunderthätigen Gnadenbilder aus allen Kräften anempfehlen, und Christum, die Quelle aller Gnaden, die einzige Ursache unserer Rechtfertigung und unsers Heils hintansetzen, welche die Ablässe und Privilegien ihrer Bruderschaften übermässig erheben, und, was einzig unentbehrlich ist, über die Gebothe Gottes und der Kirche weggehen. Was Gott ehemahls zu Jeremias sprach, das wiederholet er noch heutigen Tags einem jeglichen rechtmässiger Weise berufenen Prediger: Sieh ich habe meine Worte in deinen Mund gelegt. Jerem. K. 1, 9. Ein Prediger soll also das Wort Gottes ausspenden. Wie erfüllet er aber diese Pflicht wenn er von den Lehrsätzen unserer seligmachenden Religion, von Christus und dessen unendlichen Verdiensten, von der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes, von den übernaturlichen Bewegursachen zur Reue, von der Schwere und Verabscheuung der Sünde, vom Glauben, von der Hoffnung, von der Liebe Gottes und des Nächsten und von den übrigen nothwendigen Stücktn nicht die mindeste Erwähnung thut; und sich bloß anstrengt, gewisse Nebensachen unter scheinbaren, und wollte Gott! nicht sehr oft ungegründeten Beweisen einzureden? Eben daher ist nichts natürlicher, als daß dem unerfahrnen Haufen, der an dem Munde des Predigers hängt, und auf die Worte des Lehrmeisters schwört, was immer für nützliche Dinge ungemein schätzbarer werden, als die einzig nothwendigen. Es wird allerdings vortheilhaft seyn von den Nützlichen zu reden,

jedoch so, daß jederzeit dem Nothwendigen der Vorgang eingeräumet werde, und zu gleich sc, daß die Aechtheit der katholischen Glaubenssätze sich stäts innerhalb ihren Grenzen unverfälscht erhalten, und daß nichts unbedachtsam gesagt werde, was die unverletzlichen Grundfeste unserer heiligen Religion zu untergraben scheinen könnte. Es wird vortheilhaft seyn, von dem Lobe und der Anrufung der Heiligen zu handeln, aber so daß man die überspannten Vergrösserungen entrathe, damit nicht ein Heiliger dem andern entgegengesetzt und ungereimt vorgezogen werde, oder was nach Irrthum und Gottlosigkeit schmecken würde, damit man nicht diejenigen, die blosse Vorsprecher sind, dergestalt herausstreiche, als wären sie unserm einzigen Mittler Christus gleich oder ihm gar überlegen. Es wird auch vortheilhaft seyn von der Verehrung der Gnadenbilder, von Wallfahrten, Ablässen und Bruderschaften — nämlich nach Beschaffenheit des Orts und der Zeit — zu sprechen, doch so, daß dergleichen Gegenstände weder auf eine übertriebene Art angepriesen, noch durch schwache Beweisthümer, zweifelhafte Offenbahrungen, unterschobene Wunderwerke, und solche Geschichten unterstützet werden, die den vorsichtigen Zuhörer nicht von der Sünde abhalten, sondern im Bösen bestätigen, und vermögend sind ihn zu einer Irrung zu verleiten, daß er sich einbilde, er möge leben, wie er will, so werde er dennoch selig werden, wofern er nur diesen oder jenen Heiligen verehre,

dieses oder jenes Bild oft besuche, in diese oder jene Bruderschaft sich einverleiben lasse. Wir hören ferner, daß einige Prediger von einem unbescheidenen Eifer hingerissen, wider die höchsten Obrigkeiten, wider die dermalige Regierungsverfassung, wider die öffentlichen Verordnungen und Erlasse, wider die Drangsalen unserer Zeiten, wider die beschwerlichen Auflagen des Staates und ähnliche Gegenwürfe sehr hitzig losziehen und poltern, welches sich für einen klugen Diener der Kirche am wenigsten geziemet, als welcher nur nach geschöpfter Hofnung einer nutzbaren Fruchtschaffung zum Reden auftrit. Ihm dünket, der Heiland habe jenes bey Joh. K. XV. 16. zu ihm geredet: Ich habe euch erwählet, und habe euch gesetzt, daß ihr hingehen, und Frucht bringen sollet, und daß eure Frucht bleibe. Nun, welchen Nutzen wird wohl ein Prediger verschaffen, der die Kanzel besteigt, nicht um der anwesenden Versammlung heilsame Vermahnungen zu ertheilen, sondern um wider die Abwesenden zu toben, um das Volk aufzuwiegeln, und den Aufrührerischen gleichsam die Fahne vorzutragen? Dieses, dieses ist die schöne Frucht davon, daß die bereits aufgebrachten Gemüther noch mehr erbittert, die den Vorgesetzten gebührende Ehrerbietung vollends aufgehoben, leichtfertigen Zungen freyer Zügel gelassen, das gehässigste Murren, und sogleich der Groll wider die Landesfürsten und übrigen Obrigkeiten dadurch genähret, und unruhigen Köpfen die verderblichste Anreizung zu Empörungen

gen dargebothen werde. Wahrhaftig diese Art zu predigen war es nicht, die der Weltapostel den Titus lehrte, da er in dem Sendschreiben an ihn K, III. 1. spricht: Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthan, zu allen guten Werken bereit seyn. Und Paulus selbst ermahnet auf eine ganz andere Weise die Römer K. XIII. 7. Darum so gebet einem jeglichen, was ihr schuldig seyd. Steuer, Wem Steuer gebühret. Maut, Wem Mauth gebühret. Wie auch die Epheser K. VI. 5. Ihr Knechte seyd euren Herren nach dem Fleische mit Furcht und Zittern gehorsam wie Christo in der Einfalt eures Herzens. Endlich die Hebräer K. III. 17. Seyd euren Vorstehern gehorsam und unterthänig. Wofern alle Prediger, wie die Apostel, wüßten, daß ihnen nicht jeder lärmende Beyfall der geringeren Volksklasse, sondern der wahre Seelengewinn, und Vortheil, als das einzige Ziel ihrer Arbeiten ausgestecket sey; so würden sie sicher nur das vortragen, was dienlich ist, die Herzen zur Geduld biegsam zu machen, nicht aber sie von der dem Vorstehern schuldigen Folgeleistung abzulenken. Derohalben, wen die Prediger bey schicklicher Gelegenheit das Volk aneifern, daß dieses den Vater der Erleuchtungen anflehe, damit er die Obrigkeit erleuchte, und diese mit Hülfe dieses Lichtes das gemeinsame Beßte des States einsehen und befördern mögen; daß jenes auch die lästigten Beschwerungen demüthig und gehorchend ertragen, und dafür halten wolle, daß alle Drangsa=

salen der Zeiten zur Züchtigung unserer Sünden über uns kommen, und bloß durch die Bußfertigkeit können abgewendet werden, alsdann werden sie nicht allein Frucht bringen, sondern ihre Frucht wird auch bleiben. Eben so erfüllen jene Prediger keineswegs ihre Pflicht, die sich einzig befleissen, durch einen allzu aufgeputzten oder leeren kurzweiligen Vortrag den Ohren des Pöbels zu schmeicheln, nicht dessen Herz zu rühren; die das gerade Widerspiel von dem Weltapostel sind, und nichts weniger kennen als Jesum Christum, uad zwar den gekreuzigten. Erhebe deine Stimme wie eine Trompete, mahnet Isaias K. VIII. 1. worüber Augustinus Red. 106 sagt, daß die Trompete nicht so viel zur Ergötzung, als zum Schrecken zu dienen pflege. Für die Sünden bedarf es demnach der Trompete, die nicht nur in ihre Ohren eindringe, sonder auch ihr Gemüth erschütterte, nicht durch den Klang belustige, sondern durch das Anhören züchtige. Der Apostel würde gewiß seine Thessaloniker nicht loben, Sendsch. 1. K. II. 13., wenn sie nicht von ihm das Wort der göttlichen Predigt, nicht als Menschenwort, sondern, wie es auch in der Wahrheit ist, als das Wort Gottes angenommen hätten. Wenn demnach von dem Volke gefordert wird, daß es die Rede des Predigers, wie das Wort Gottes anhöre, um wie viel mehr wird von dem Prediger gefordert, daß er das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes ist, vortrage? Ja das Volk läuft sich aus dem Athem, um das

Wort Gottes zu vernehmen. Aber wie entspricht der Erwartung so vieler Seelen, die nach Gerechtigkeit hungert und dürstet, ein Prediger, aus dessen Munde nichts als Sätze, die das Gepräge der Albernheit an der Stirne tragen, nichts als eitle und gedankenlose Spitzfindigkeiten, kurzweilige oder anstössige Dichtereinfälle, kühne und abgeschmachte Verblümeleyen, die frostigsten Wortspiele, und verwegene Verdrehungen, Ausdeutungen und Anwendungen der heiligen Schrift hervorgehen? Verkündigen wohl solche Prediger das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes ist? Im Gegentheile wie sich der Verfasser des unvollendeten Werkes ausdrücket, Sie übergeben das Wort der Wahrheit ihren verkehrten Auslegungen zur Verhöhnung und Kreuzigung. Homil. 45. üb. Math. Sie tödten die Propheten und Apostel; und vergiessen das Blut ihrer Worte, das ist, die Wahrheit, auf die Erde. Homil. 26. üb. Math. Diese mögen zusehen, was für eine strenge Rechenschaft sie dermaleinst dem göttlichen Richter werden geben müssen, als welche ihr apostolisches, und wie es Klemens von Alexandria B. 1. versch. Inh. nennt, gleichsam englisches Amt schändlich mißbrauchen, den Gewinn so vieler Seelen nicht befördert, sondern verhindert, der Bekehrung so vieler Sünder im Wege gestanden, und das auserwählte Volk Gottes von dem Opfer des Herrn, von der Bußwirkung, und Sittenbesserung durch ihre Possenwerke abgehalten haben. Wie? wenn

sie in ihrer Vermessenheit so weit giengen, daß sie sich nicht scheueten, den geheiligten Predigstuhl in eine Possenbühne zu verwandeln, und das schreckenvolle Wort Gottes darauf lächerlich zu machen? Wie? wenn sie damit praleten, daß sie von anderen apostelmässigern Verkündern des göttlichen Wortes das Volk abwenden, zu ihrem Gauckelspiele eine grössere Heerde versammeln, und den muthwilligen niedrigsten Pöbel zu einem lauten Gelächter bringen? Diese Leute sollte man nicht allein von der Kanzel verjagen, sondern auch eines nicht kleinen Verbrechens belangen. Klemens von Alexandria trägt kein Bedenken, sie gar einer Gotteslästerung zu beschuldigen, da er in der Rede an die Heiden ausruft: O der Ruchlosigkeit! ihr habet den Himmel zur Schaubühne gemacht, und Gott ist zum Spiele geworden. Und in der That, kann dann derjenige schadlos seyn, der mit grösstem Aergerniße nicht nur der Rechtgläubigen, sondern auch und vorzüglich der Glaubensgegner das Wort Gottes beschimpfet? Die heilige Schrift, welche der heilige Geist zum Heile der Völker angegeben hat, zum Gelächter macht? In der Burg des lebendigen Gottes, im Angesichte des gegenwärtigen Christus, im Beyseyn der, vor Ehrfurcht zitternden Engel, die heiligsten Wahrheiten dem Gespöte aussetzt? und der in dem nähmlichen Gotteshause, in dem nähmlichen Heiligthume der Buße, wo die übrigen Priester gleich Büssenden sich mit Joel K. II. 17. an die Brust klopfen, und rufen: Verzeihe o

Herr

Herr! verzeihe deinem Volke, nach Art eines Gauklers Possereyen feilbiethet, und anstatt der evangelischen Ernte nichts, als lautaufschlagendes Gelächter einsammelt. Eine solche Entweihung des Worts Gottes verabscheuen die Glaubensgegner selbst, die sonst vielleicht zu unserem Gottesdienste übergehen würden, und werden in der Menge davon abgeschreckt. Nicht ein Mahl die Heiden würden es dulden, wenn jemand von ihren fabelhaften Lehrsätzen in ihren Götzentempeln so freventlich und ausgelassen spräche. Daher kömmt es, daß der heil. Chrisostomus Homil. 17. üb. d. Sendschr. an die Ephes. allen Predigern nachdrücklich zuredt: Ich bitte euch, verbannet aus euren Herzen diesen abscheulichen Anstand; dieses ist die Sache des Schmarotzers, der Possenreisser, Luftspringer. In dem Hause des Allerhöchsten, und in einer Amtsführung von solcher Wichtigkeit geziemet es sich, das Heilige nicht anders als heilig zu behandeln. Da wir nun dieses wissen, so müssen wir uns bestreben, den Gebothen und dem Willen des Herrn zufolgen, das Wort Gottes gehöriger Weise zu erklären, damit wir das Himmelreich erlangen in Christo Jesu unserm Herrn, dem die Ehre und Herrlichkeit mit dem Vater und heiligen Geiste jetzt und allweg und zu ewigen Zeiten Amen) 1783 Feb. 4.

Predigervorschrift. Vor allen sollen sich die Prediger 1) an die Lehren des Evangeliums genau halten, und keiner doppelsinnigen Ausdrücke oder ungeziemenden Anspielungen bedienen; 2) Nichts wi-

wider die mit k. k. Censur gedruckten Schriften anführen. — 3) Sich keine obgleich verdeckten Anzüglichkeiten auf die Gesetze und Staatseinrichtungen, unter scharfer Strafe erlauben. 4) die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Fall beweisen, keineswegs aber mit überflüßigen und oft schädlichen Einwürfen oder Kontroversien sich abgeben. 5) Alle praktischen Lehren des Christenthums mit der Anwendung auf das alltägliche Leben, so viel es thunlich, in dem Zeitraume eines Jahrs, nähmlich vom Advente an, in einer schicklichen Ordnung vortragen. 6) die Predigten nicht so sehr zur Aufklärung des Verstandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugend und Besserung des Herzens einrichten. 7) In den Predigten, besonders auf dem Lande, mehr den Ton eines Redners annehmen. 8) Alle Predigten mit Bemerkung des Tags und Orts, wann und wo sie gehalten worden sind, schriftlich aufsetzen, oder wenn eine Predigt aus einem Buche entlehnet worden wäre, solches mit Benennung des Buches, auf einem besondern Papiere vor Abhaltung der Predigt aufzeichnen, und alles dieses zur jedesmahligen Vorzeigung aufbewahren; dagegen sollen 9) von den Ortsobern aus Rücksicht des §. 5. die Prediger vor Ausgange des vom Advente anzufangenden Predigerjahrs, ohne Nothwendigkeit nicht abgewechselt werden.) 1784 Jän. 25. die Stellen der blossen Sonn- und Feyeratgsprediger haben wegen der neuen Pfarrregulirung aufzuhören) 1785 May 28. Prediger sollen das Volk öf-

öfters von der Pflicht des Almosengebens unterrichten, und den Irrthum benehmen: daß nur das Handalmosen ein thätiges Werk der Nächstenliebe sey.) 1785 Juny 8. Prediger sollen dem Volke die Pflichten gegen Gott und dem Monarchen genau auslegen, und dieselbe öfters zum Gegenstande ihrer Predigten machen.) 1787 Febr. 22. Prediger sollen das Volk zur Abgabe abgetragenen Leinenzeugs, und gezupfter Leinwand an das allgemeine Krankenhaus in Wien aneifern. S. Dulbung 1781 Oct. 13, 1783.

Predigt, s. Gottesdienstordnung.

Pretium; 1785 Oct. 14. so oft bey einer öffentlichen Versteigerung das Pretium fisci überstiegen wird, soll der Meistbiethende als wirklicher Käufer angenommen, und nach Verstreichung der bestimmten Stunden Niemand mehr angehört werden.

Priester: 1776 Juny 15. keinen Geistlichen ist die Priesterweihe zu ertheilen, der nicht vorher aus dem Kirchenrechte geprüfet worden.) 1777 Sept. 15. kein Geistlicher kann zum Priester geweihet werden, welcher sich nicht mit einem schriftlichen Zeugniß der Normalschuldirection ausweisen kann, daß er sich hinlängliche Kenntnisse der Lehrgegenstände und Lehrart erworben habe.) 1782 Aug. 10. die Verordnung, daß vor vollendeten theologischen Studien kein Geistlicher zur Priesterweihe zugelassen werden darf, bezieht sich auch auf den Klerus regularis.) 1787 Apr. 2. jeder Geistlicher ist verbunden, den ihm bekannten Aufenthalt eines Staatsverbrechers anzuzeigen

gen.) 1787 Juny 29. nur jene Priester sind als wirkliche Deficienten anzusehen, welche zu jeder Seelsorge untauglich sind.

Priesterhaus: 1784 Sept. 14. Priesterhäuser sind in einem jeden Erz- und Bißthume für die aus dem Seminarium nach 5 Jahren austretende junge Geistlichkeit zu errichten.) 1785 July 14. die Priesterhäuser sollen mit kleinen zweckmässig gewählten Büchersammlungen versehen seyn.) 1785 July 24. die Priesterhäuser haben keiner eigenen Kirche nöthig, da die Alumnen in der Kathedralkirche sich zu üben haben.) 1786 Dec. 6. wenn ein Priesterhaus neu hergestellet wird, so ist zu beobachten: 1) ist dabey von allen Korrectionszimmern abzukommen. 2) Ist weder auf die Wohnung eines Rektors oder Subrektors anzutragen, da der eigentliche Vorsteher der Priesterhauszöglinge der Generalvikar oder Dompfarrer ist. 3) Sind auf keine kleine Zellen, sondern auf gemeinschaftliche Dormitorien und Musäen anzutragen. Uebrigens haben die Alumnen: a) Den Unterhalt mit jährl. 200 fl. für jeden Kopf, und zwar nur für 1 Jahr gegen Verrechnung zu Handen der Landesbuchhalterey aus dem Religionsfund zu empfangen, mit welchem Betrag ihnen nach dem Beyspiele des Generalseminariums, sowohl Kost und Kleidnng, als auch die übrigen Bedürfnisse als die Beleuchtung, Heitzung, Schreibrequisiten, Arzneyen und andere wie immer Namen habenden Erfordernisse anzuschaffen sind. b) Soll auf 25 Alumnen 1 Hauck-

knecht

knecht oder Familias mit 8 fl. monathlich, und überhaupt ein Hausmeister mit monathlichen 9 fl. aufgenommen werden, und haben diese Individuen ihren Gehalt aus dem Religonsfund zu beziehen. Zu diesen beyden Diensten sind Laibrüder von aufgelassenen Klöstern mit ihren Pensionen anzustellen. c) Werden die sarta tecta aus dem Religionfund konservirt. d) Ist die erste Einrichtung in denselben nach der Art, wie solche in dem Generalseminarium besteht, zu wählen, und anfangs bloß für so viel Individuen, als sich schon in demselben wirklich befinden, aus dem Religionfund beyzuschaffen; welche nur nach Verhältniß der steigenden Zahl der Alumnen zu vermehren ist; worunter aber nicht auch die Küche= Speise= und Tafelrequisiten zu verstehen sind, als welche von den jährlichen Verpflegsgeldern pr. 200 fl. für jeden Kopf bestriten werden müssen. e) Hat es von der Besoldung eines Direktors von darum abzukommen, weil die zur praktischen Seelsorge zu verwendeten Priesterhausalumnen unter keiner eigentlichen Erziehungsobsorge mehr stehen, und dem Herrn Ordinario allein obliegt, denselben eine anständige, jedoch nicht knechtische Tagordnung vorzuschreiben; daher diese Alumnen nebst dem Dompfarrer, der eigentlich ihr Vorsteher seyn soll, keinen andern Direktor als des Generalvikars bedürfen.

Priesterweihe: 1782 Apr. 6. kein Geistlicher welcher nicht mit Attesten des hinterlegten ganzen theologischen Kurses versehen ist, ist zum

Prie=

Priester zu weihen. In Absicht der Atteste, welche die Kandidaten vorzuweisen haben, ist hinlänglich, wenn selbe die erste oder zweyte Klasse enthalten, jedoch in Betreff des Kirchenrechts müssen selbe die erste Klasse haben.) 1782 Sept. 14. alle Weihungen in höhere Ordines sollen durch alle Dioceſe in so lange eingestellet werden, bis die dazu erforderliche Anzahl der Geistlichen verläßlich eingebracht, und nach Bedürfniß vertheilt seyn wird, so wie die Fremden, wenn sie nicht besonders nützbar sind, oder in Partikulardiensten stehen, oder aber wegen besonderer Geschäfte sich da aufhalten, und nicht bloß von Meßlesen leben, abzuschaffen sind.) 1782 Dec. 12. die in Ordinibus majoribus schon befindlichen Geistlichen, und auch die Ordensgeistlichen, die schon Profession abgeleget haben, können als Priester ohne Anstand geweihet werden.) 1783 Apr. 15. so lang in Ungern die in den teutschen Erblanden bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung der Priesterweihe nicht gesetzmässig eingeführet sind, sollen keine Geistlichen aus den östreichischen Provinzen vor Ertheilung der Priesterweihe nach Ungern geschicket werden.) 1785 Aug. 26. zur Erhaltung der Priesterweihe ist auch die 2te Klasse aus dem Kirchenrecht zureichend. S. Präparandencurs; Titulus Mensæ.

Primiz, s. Unterhaltung 1786 Apr. 20.

Prior: 1786 May 27. Prioren derjenigen Stifte, bey welchen Abbés commendaters angestellet sind, sind beyzubehalten, und wie vorhin

hin die Aebte von der ganzen Stiftsgemeinde zu wählen; bey der Wahl hat der Bischof entweder selbst, oder durch einen Kommissär zu erscheinen. Der neue Prior hat sein Amt durch drey Jahre zu bekleiden; nach Verlauf dieser Zeit aber ist entweder ein anderer zu wählen, oder der alte zu bestätigen; es wäre dann, daß zwischen den drey Jahren Umstände sich ereigneten, welche die Abänderung des Priors nöthig machten, in welchem Fall auch eher ein Prior gewählet werden kann; übrigens hat der Prior allein die Disciplin des Stiftes zu verwalten.) 1787 Febr. 12. solchen Stiftsprioren sollen aus Rücksicht der auf sie übertragenen gänzlichen Leitung der Stiftsgemeinde, zu ihrer Belohnung jährlich von dem Komendatairabten aus dem Stiftsvermögen 200 fl. ausgefolget werden. S. Kloster 1786 Aug. 14., 1786 Nov. 16.

Privatandacht, s. Gottesdienstordnung im 2ten Bande des Pol. Codex S. 448 die Anm.; Kirche 1782 May 14.

Privatgruft: 1788 Dec. 10. die zinnernen und kupfernen Särge in den Familiengruften dürfen nicht veräußert, auch das Geld zur Herstellung verschiedener Kirchenerfordernisse nicht verwendet werden. Dergleichen Kirchenerfordernisse sollen aus den Gemeinmitteln, oder den entbehrlichen Kircheneinkünften genommen werden. S. Freudhof 1788.

Privatinformator, s. Präparandencurs 1785 Aug. 1.

Privatmauth: 1782 Nov. 8. mit den 1. Febr. 1783 sind alle Privatmäuthe, sie mögen was immer für einen Namen haben, als erloschen anzusehen, folglich ist von diesem Tage an bey solchen gar keine Gebühr mehr einzuheben, von dieser Anordnung sind jedoch nur jene Mäuthe ausgenommen, welche unmittelbar an den Brücken und Ueberfahrten, oder auf den chausseemässigen erhaltenen Strassen bestehen, oder künftig noch errichtet werden dürften.) 1784 Febr. 5. zur Beybehaltung der alten, oder Erhaltung neuer Mäuthe ist erforderlich, daß die an einer aufgelassenen, oder auch neu zu erbauenden Strasse liegenden Gemeinden, Städte und Dominien sich untereinander verstehen, den ganzen Zug einer solchen Strasse chausseemässig zu unterhalten, wo sodann dieselben unter sich, wie weit ein jeder an der Erträgniß der beyzubehaltenden, oder neu zu errichtenden mässigen Privat- oder Wegmäuthe nach Maß der ihm obliegenden Strecke Theil zu nehmen habe, die Bedingnisse selbst ausmachen mögen. Ferner ist in Betreff jener Mäuthe, welche wegen Erhaltung grösserer und kostbarerer Brücken, Kanäle, und Dämme auch außer den chaussirten Post- und Hauptstrassen von den Gemeinden und Obrigkeiten anverlangt werden, die Nothwendigkeit, der Nutzen, die Größe, und die Kostbarkeit durch mehrjährige Berechnung der darauf zu verwendenden Kosten, und Beurtheilung der zu unterhaltenden Strasse und ihres Termini a quo ad quem noch vorzulegen. Die

Kreis-

Kreishauptleute haben daher diese Entschließung mit Ausnahme derjenigen Mauthorte, deren ganze Mautherträgniß von dem Wegärarium schon vom 1. Febr. 1783 eingezogen worden sind, allen denjenigen Dominien und Städten, welche ihre Mäuthe wegen Brücken- und Strassenunterhaltungen noch ferner beyzubehalten gebethen, und auch für jetzt, und bis zur fernern allerhöchsten Entscheidung noch immer haben, nach ihrem ganzen Inhalte unverweilt bekannt zu machen, und von jedem derselben folgenden rubricirten tabellarischen Ausweis abzufordern. 1) Die benanntliche bisherige Mauthstation, und ihre nach dem Patente vom Jahre 1736 bestimmte Roß- oder Viehmauthtariff. 2) Die dermahl schon durch ein ganzes Jahr für jeden Mauthort zu allem Genusse verbliebenen Erträgnisse mit der Nebenbemerkung, wie viel jedem Orte bey dem für den Wegfund bestandenen Klassifikatorium an der gezogenen Hälfte, oder zwey Drittel durch 6 verstrichene Jahre vorhin verblieben ist. 3) Der betroffene Strassenzug mit benanntlicher Bemerkung, ob es aufgelassene Chausseen, Hauptkommercial- Postkommercial- Zwangs- beträchtliche Gebirgs- Milizmarschrutten oder Milizkommunikationsstrassen betrifft, und mit bestimmtem Ausweise des Termini a quo ad quem, in wieweit jeder Mauthort nach richtigem Stundenmaß die betroffene Strasse zu unterhalten hat. 4) Die zu unterhaltenden Brücken nach der Anzahl, und mit Anzeigung ihrer Grösse und Benennung der Flüsse,

worüber solche gehen; dann, ob selbe von Stein oder Holz erbauet sind. 5) Die nach einem sechsjährigen Durchschnitte verrechneten Unterhaltungskosten der betroffenen Strassenstücke und Brücken. 6) Da der meiste Theil der um Beybehaltung ihrer Mäuthe bittenden Dominien und Ortschaften in ihren Vorstellungen anführen, daß ihnen der vorhinige und bisherige Mauthbezug in das Landeskatastrum eingezogen worden ist; so kömmt solches in diese 6 Rubrike ebenfalls auszusetzen. 7) Hat jeder Mauthort einen durch einen Werkverständigen unterfertigten beurtheilten Ueberschlag beyzubringen, wie hoch die Kosten sich belaufen dürften, wenn die betroffenen Teritorialhauptstrassen chausseenmässig ausgebauet, und nachgehends durch dermahlige vergrösserte, oder auch neu zu erhaltende Mäuthe in beständige Besorgung übernommen würden, über welchen letzteren Punkt aber auch außer den für jetzt noch mit Mäuthen versehenen Ortschaften auch noch alle übrigen in den bisher noch ungebauten Hauptstrassenzügen liegende Dominien abgesondert, auf gleiche Art durch abzufordernde ungefähre Ueberschläge um ihre Meynung, ob sie dergleichen chausseemässige Strassenaufbauungen gegen zu erhaltende Mäuthe übernehmen wollen oder können, zu vernehmen, und die dießfälligen allerortigen erhobenen Aeußerungen bey dem Kreisamte zu sammeln, und, wenn sie aus dem ganzen Kreise beysammen sind, mit weiters nach Umständen beyzurücken für nothwendig gefundenen gutächtlichen

An-

Anmerkungen einzubegleiten sind.) 1786 März 18. den Ständen in Krain wird zur beständigen Erhaltung der zum allgemeinen Nutzen gereichenden Unterkraineriſchen Straſſen der nachgesetzte Tariff zum Funde der diesfälligen Erforderniß zugestanden. Tariff. Für einen ungeriſchen, oder steyriſchen Ochſen ohne Unterſchied. 2 fl. Von einer dergleichen Kuh. 1 fl. 2 kr. Von einem dergleichen Kalbe 1 fl. Von einem inländiſchen zu Markt treibenden, oder erkauften Ochſen 1 fl. 2 kr. Von einer dergleichen Kuh 1 fl. Von einem dergleichen Kalbe 2 kr. Von einem ausländiſchen ein- oder mehrjährigen Schweine 1 fl. Von einem dergleichen noch nicht jährigen Schweine 2 fl. Von einem inländiſchen zu Markt treibenden oder erkauften ein- oder mehrjährigen Schweine 2 kr. Von einem dergleichen, welches noch nicht jährig iſt 1 kr. Von einem ausländiſchen Pferde, oder Stute, ohne Unterſchied 3 fl. Von einem inländiſchen zu Markt treibenden, oder erkauften Pferde 1 fl. 2 kr. Von einem Bocke, Geis, (Ziege) Kaſtraun oder Schafe ohne Unterſchied 2 kr. Von einem mit Waaren, oder Feilſchaften beladenen Wagen, von jedem Pferde oder Paar beſpannten Ochſen 1 fl. Jedoch ſollen davon jene, welche in Unterkrain begiltet ſind, und zwar ſowohl Gilteninhaber, als deren Unterthanen, wenn ſie ihre eigenen Erzeugniſſe liefern, befreyet, und wegen des ohnehin zu leiſtenden Betrages gegen dieß enthoben ſeyn, daß ſie ſich an dem zuerſt zu betretenden Wegſchranken

den, daselbst ein beglaubtes Attest, daß es ihre eigenen, oder der Unterthanen Erzeugnisse seyen, dem Wegmautheinnehmer behändigen, und solches Zeugniß von dem Mautheinnehmer unterschreiben lassen sollen; wenn aber Jemand aus den Begilteten, oder Grundobrigkeiten fremde, oder auch eigene, jedoch erkaufte Waaren, oder Feilschaften für eigene Erzeugnisse durch ein Attest ausgeben, und damit die Schrankenmauth zu bevortheilen suchen sollte, ein Solcher soll ohne Nachsicht im Betretungsfalle nicht nur die übervortheilte Schrankengebühr doppelt abführen, sondern über dieß noch wegen dieses begangenen, oder versuchten Kontrabands in die hierwegen patentmässig vorgesehene Strafe gezogen werden. Ferners von einem mit Honig beladenen Wagen von jedem bespannten Pferde, oder Paar Ochsen 1 fl. Davon aber sollen die Begilteten nicht ausgenommen werden, weil dieses eine unwidersprechlich zum Handel bestimmte Waare ist, und ein Wagen voll dergleichen eigenen Erzeugnissen schwerlich aufgebracht werden kann. Von einem jeden beladenen Saumpferde ohne Unterschied 1 fl. Endlich sollen die aus einem fremden Lande kommenden, oder auch aus Ober = oder Innerkrain, in Unter = oder Mittelkrain reisenden, zu dem Strassenbau nichts beytragenden Fremden, und Passagiere, von jedem bespannten oder beritenen Pferde die Wegmauth bezahlen mit 1 fl. Alle unmittelbare k. k. Waaren sollen von der Wegmauth befreyet seyn, darunter aber sind jene

Feil=

Feilschaften nicht zu verstehen, welche durch verschiedene Unternehmer dem allerhöchsten Hofe geliefert werden. Obgedachte Schrankengebühr soll in Zukunft, in der Hin- und Zurückreise an allen Wegmauthstationen, soviel derer betreten werden, entrichtet, und jedes Mahl die Bolleten zurückgelassen, und dafür neue erfolget werden. Auch wird verordnet, daß alle und jede, welche die Unterkraineriſchen Strassen mit Vieh oder Wägen betreten, besagter Landschaft derzeit aufgestellten Schrankenmauthämtern in Unterkrain, als zu Jesseniza, Laybach vor dem Karlstädterthor, Weichselburg, Neudeck, Treffen, Neustädtel, Möttling, und Einöd in der Heraufreise sowohl als hinunter, (jedoch, weil zu Neustädtel zwey Einnehmerämter errichtet sind, nur bey jenem, welches passiret wird) ohne Ausnahme, und unweigerlich bezahlen, und also vorerwähnte Vorschrift befolgen; widrigens sollen die Uebertreter mit den ausgemessenen Kontrabandstrafen unverschont angesehen werden.) 1787 Aug. 31. die verzeichneten Dominicalwegmäuthe haben noch ferner zu verbleiben. Da aber verordnet ist, daß zwar die Inhaber dergleichen beyzubehaltenden Mäuthe durch den nöthigen Kostenaufwand keinen merklichen Verlust leiden, doch aber auch auf der andern Seite von den zur Beschwerung des Publicums gereichenden Mauthabgaben keinen Gewinn, wozu sie nach aufgehobenen Privatmäuthen nicht das mindeste Recht haben, beziehen sollen, so sind alle diese noch bestehenden Privatmäuthe als

förmliche Wegmäuthe zu dem Wegfund einzuziehen, den Dominien die Kollectirung dieser Wegmäuthe und die Unterhaltung der damit verbundenen Brücken, Kanäle, oder Ueberfuhren so, wie bisher zu überlassen, dagegen aber die von den Obrigkeiten fatirten jährlichen Unterhaltungskosten aus dem Wegfund jährlich als ein festgesetzter Betrag denselben auszuzahlen, der jährliche Ueberschuß aber zu dem Wegfund einzubringen. Man hat daher allen diesen administrirenden Obrigkeiten durch die Buchhalterey eine bindige Manipulations- und Rechnungsart, wie diese Mäuthe mit Verläßlichkeit einzuheben, und zu verrechnen wären, vorzuschreiben, die Rechnungen jährlich sicher von denselben erlegen zu lassen, und genau zu revidiren, damit hierin zum Nachtheil des Wegfunds keine Nachlässigkeit in Erhebung der Mäuthe, und kein Unterschleif in deren Verrechnungen unterlaufe, dieselben durch die Kreisämter öfters kontroliren zu lassen. 2) Zu Vorbeugung alles Unterschleifs, und zu mehrerer Bedeckung des Wegfunds hat der bisher bestandene Unterschied, vermög welchem die inländische Handelsfuhren, und mit gedungenen Pferden reisende Inländer die Mauth nach dem kleinen Tariff zu bezahlen hatten, gänzlich aufzuhören, und ist die Mauth von allen Handelsfuhren, und Reisenden ohne Unterschied, ob sie inländisch oder ausländisch sind, auf gleiche Art nach der mittlern oder höhern Tariff abzunehmen. 3) Ist überhaupt bey allen Mäuthen die kleinere Tariff auf die Mittlere

zu erhöhen, folglich die Mauth da, wo sie bisher nach dem kleinern Tariff abgenohmmen worden, künftig nach der Mittlern einzuheben, und welche bestätigte Einführung auf das späteste bis 1. November d. J. zu Stand gebracht werden soll; zu welchem Ende alles dasjenige, was als eine Abweichung, oder Erhöhung hier vorkömmt, welche in den jetzigen Mauthtariffen nicht enthalten ist, den sämmtlichen Mautheinnehmern mittels einer eigenen kreisämtlichen Verordnung in der Absicht bekannt zu machen, und zur Befolgung aufzutragen ist, damit dieselben, wenn von Reisenden oder Fuhrleuten dagegen Umstände gemacht werden sollten, über das, was in den jetzigen Wegmauthtariffen nicht enthalten ist, mit der kreisämtlichen Verordnung, welche sich auf den höchsten Hofbefehl zu beziehen hat, sich gegen dieselben ausweisen können.

Privatpatronatsdominien, wenn die Kirche an einen Orte hinlänglich dotirt, alle Stiftungen und nöthigen Auslagen bedecket, und die Kapitalien gesichert sind, kann der Ueberfluß des Kirchenvermögens von Privatdominien, die sich zum Uebernahm des Patronatrechts einer neuen Pfarre und Kuratie erklären, verhältnißmässig eben so, wie es von Seite des Religionsfunds geschieht, und auch sonst bey Pfarrgebäuden bisher immer beobachtet worden, hierzu verwendet werdeu, jedoch hätten sie die jährlichen Bauerfoderniſſen jederzeit specifice anzuzeigen, daß Kirchenvermögen auszuweisen, die Vogtobrigkeiten aber, welche

che bey ihren Sechten zu belassen sind, die Kirchenrechnungen, auf welche das Patronat keinen Einfluß hat, wie bisher, also auch künftighin zu legen, und wenn das Patronat etwas von den Kirchengeldern herzunehmen anträgt, sich dießfalls mit dem Vogtherrn vorläufig einzuverstehen, auch sey von Seite der Kreisämter die Obsorge zu tragen, daß die Gebäude dauerhaft hergestellet, und mit solchen nicht eine zu lange Zeit verzögert werde. 1787 Febr. 14.

Privatpatronatspfarren sind gleich den landesfürstlichen nur durch den Koncurs zu vergeben, und der Patron hat einer aus den tauglich befundenen Subjecte zu wählen 1783 März 11. s. Patronat.

Privatprüfung 1787 Aug. 8. Erneuerung des Gesetzes von 5. Dec. 1785 in Betreff der Prüfung der zu Hause unterrichteten Jünglinge 1) sollen die Jünglinge, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, und sich wollen prüfen lassen, um ein öffentliches Zeugniß zu erhalten, wie es zu Erhaltung eines Stipendiums nöthig ist, verbunden seyn, sich nach dem Unterschiede, alß sie die Normalgegenstände lernen, oder sich schon in den untern lateinischen Schulen befinden, bey einer Normal- oder Hauptschule, oder bey einem Gymnasium, zur Prüfung zu stellen. 2) Diese Prüfungen sind im Jahre nur zwey Mahl, nähmlich zu Ende jeden Semestralkurses, auf die nähmliche Art, wie die öffentlichen Prüfungen in Schulen zu geschehen pflegen, und

ganz

ganz unentgeltlich vorzunehmen, und werden dazu die Tage nach dem Maße, als sich die Semestralkurse früh oder spät endigen, und der Anzahl der sich meldenden Jünglinge zu bestimmen seyn.

3) Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drey Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestral-Prüfungen an der Normalschule bey den Hauptschulen, bey den Direktoren, und an Gymnasien bey den Präfekten derselben, sich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihren Tauf und Familien-Namen, Geburtsort, Alter, den Stand der Aeltern, oder, wenn sie deren keine mehr haben, des Vormunds oder der nächsten Anverwandten, ihre Wohnung, den Namen und Stand ihres Lehrers, die Klasse, woraus, und den Endzweck, wozu sie geprüft zu werden verlangen, schriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wann sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollte aber einer an dem bestimmten Tage durch Zufall zu erscheinen verhindert werden, so hat er solches zu bescheinigen, und um einen andern Tag anzusuchen.

4) Diese Prüfungen sind also anzuordnen, daß diejenigen, so zu einerley Absicht sich gemeldet haben, und von diesen wieder allemahl diejenigen welche zur nähmlichen Klasse gehören, zusammen auf einen Tag, und jedesMahl 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde bestellt, und zugleich vorgenommen werden, wie es bey den öffentlichen Schul-

prüfungen gewöhnlich ist. 5) Der Oberaufseher, oder respektive der Direktor, Präfekt, hat diesen Prüfungen selbst beyzuwohnen, und sie also einzurichten, wie es nöthig ist, um das Verdienst solcher Jünglinge, deren Fähigkeit und Anwendung nicht bekannt sind, ächt und mit Zuverlässigkeit bestimmen zu können. 6) In Ansehung derjenigen Jünglinge, welche, um in die untern lateinischen Schulen oder in die philosophischen Klassen übertreten zu können, das vorgeschriebene Zeugniß verlangen, bleibt es bey der bisherigen Beobachtung, nach welcher diese allemahl bey den Oberschulen-Aufsehern, oder respektive den Direktoren, und bey den Präfekten der untern lateinischen Schulen, um die erfoderliche Zeugnisse sich melden, und prüfen lassen mögen. 7) Mögen in den Fällen, wo Aeltern oder Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hause studirenden Kinder versichert seyn wollen, die Prüfungen zwar im Hause gehalten werden, doch ist in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern den Direktor, Präfekt oder Lehrer, der zur Prüfung eingeladen ist, hat den Aeltern bloß mündlich zu sagen, ob er mit dem Fortgange ihrer Kinder odee Mündel zufrieden zu seyn Ursache habe, oder wie und in welchen Gegenständen diese allenfalls mehr und besser zu unterrichten und zu üben wären. 8) Kann jedoch denjenigen, welche ein Attest zum Verschicken an ihre abwesenden Aeltern oder Wohlthäter verlangen, solches aber bloß mit Beschränkung auf diesen bestimten Gebrauch

brauch abgefaßt, und nach Beschaffenheit der Umstände, wenn nähmlich die Sache einen Vorschub leidet, auch außer der für die Prüfung oben bestimmten Zeit, ertheilet werden. 9) Das Urtheil über die Fähigkeit derjenigen, die in eine höhere Klasse der lateinischen Schulen, als die unterste, oder die währendem Schuljahre aus dem Hausunterrichte in ein Gymnasium eintretren wollen, wird lediglich den Präfekten überlassen, welche ohne Attest, jedoch mit Vorwissen des Direktors die Schulklassen bestimmen werden, wozu solche Jünglinge gelassen werden können. So haben auch diejenigen, welche zu Anfang oder im Laufe des Schuljahrs, aus was immer für einer Ursache ein Gymnasium freywillig verlassen, und sich auf ein anderes begeben wollen, nur ein Attest von dem Gymnasium, woraus sie treten, beyzubringen, und sind dann ohne weitere Prüfungen anzunehmen.

Privatschule, s. Winkenschule.

Privaturkunden, den Privaturkunden (mit Ausnahme jener, welche von zwen Zeugen mitgefertigt worden sind, dann der förmlichen Wechselbriefe) soll in Ansehung der künftigen Fälle nur in so weit Glauben beygemessen werden, als sie der Aussteller eigenhändig unterschrieben, oder deren Inhalt neben seiner Fertigung mit selbst beliebigen Worten eigenhändig bestätiget hat; folglich wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, müssen alle mit einem Faden oder einer Schnure zusammengeheftet, beyde Ende mit hartem Sie-

gel-

gelwachse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt werden; im Widrigen der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben verdient. Derjenige, so Jemandem für einen Dritten zum Beyspiel: einem Dienstbothen für den Dienstherrn, etwas vorget, ist nicht befugt, von diesem die Zahlung zu fordern, er erweise denn, daß solcher zum Ausborgen Befehl ertheilt, oder die Ausborgung genehm gehalten habe. 1784 Oct. 21.

Privatvorlesung 1785 Feb. 24 über alle Gegenstände in dem Rechtsfache, welche auf den Lycäen nich öffentlich gelehrt werden, können Privatvorlesungen von den tauglich Befundenen gegen Kollegiengelder gehalten werden. Doch ist ist davon jedesmahl Bericht zu erstatten. Mithin sind in jenen Provinzen, wo nur Lycäen sind, folglich die Jugend außer Stande ist, über ihren Fortgang in jenen Wissenschaften, welche beziehungsweis bey einer Anstellung nöthig stnd, Zeugnisse der öffentlichen Vorlesung zu erlangen, auch die Zeugnisse über Privatvorlesungen für geltend anzusehen.

Privet s. Policei 1786 Juny 12 §. 5.

Privilegien erlöschen mit dem Tode des Landesfürstens, daher um die Erneuerung derselben bey dem neuen Thronfolger das Gesuch zu machen ist.

Privilegium, s. Kalender 1782 März 12.; Spinnmaschine 1786; Zinnober, 1787.

Privilegium de non evocando findet auch in Böhmen nicht statt 1782 Aug. 3.

Pri=

Privilegiumtaxe, von allen in Böhmen befindlichen Städten und Märkten ist ein nach dem Verhältniß ihrer Vermögensumstände in 3 Klassen abgetheiltes verlässiges Verzeichniß einzusenden, um selben für das künftige, und zwar den geringsten Städten oder Märkten 25, den mittleren 50, und den größern 100 fl. an Privilegien Taxen bestimmen zu können. 1784 Aug. 12.

Probstück; 1785 der den Schutz ansuchende Kommerzialarbeiter hat kein Probstück zu verfertigen. 1785 Aug. 25. S. Innung 1732 §. 26

Procession, s. Bittgang.

Profeß, s. Amortisationgesetz 1780 Dec. 19. Präparandencurs 1784

Professionist, s. Handwerker, Kommercialprofessionisten.

Professionistenwitwen wird verbothen ausländische Gesellen ohne Consens zu heirathen.

Professionistenzahl-Beschränkung wird aufgehoben. 1784 May 10. S. Handwerker.

Professor: 1763 July 4. jenen Professoren, welche eine gelehrte Schrift verfassen, und zum Drucke geben, wird nach dem Befunde der Güte ihrer Arbeit eine besondere Belohnung zugedacht.) 1764 Febr. 25. die Professoren der Fakultäten haben bey Ertheilung der Atteſtate, oder Zeugnisse sich aller Nebenabsichten zu enthalten, und bloß allein der Wahrheit zu steuern, auch die Klasse, zu welcher derjenige, dem ein Atteſtat gegeben wird, gehörig ist, richtig und deutlich anzusetzen.) 1768 Sept. 3. die öffentlich

lich) anzustellenden Professoren zahlen weder Characters- noch Karmitztaxe.) S. Lehrerrang; Magistrat 1784 März 21.; Schulgeld 1784 Oct. 9.; Pension 1784 April 17

Prophezeihung: 1766 Nov. 5 in allen in crimine Magiæ eine Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen betreffenden Vorfällen soll der bestehenden Anordnung genau, und unverbrüchig bey sonst auf sich zu ladender schwerer Verantwortung nachgelebet, und von allen Obrigkeiten hierob feste Hand gehalten werden.) 1772 July 18. in den inländischen Kalendern sind keine ungereimten Prophezeihungen zuzulassen, die Einfuhr fremder Wahrsagerkalender ist verbothen.

Propriäter kann 1) alle Chargen von Hauptmann an abwärts vergeben, und dieß Recht den zeitlichen Obristen übersten überlassen 2) Kann er das Heirathen beym Regiment ohne weiters erlauben, wenn von den betreffenden Partheyen die normalmässige Kaution erleget worden ist. Auch kann er dieses Recht an den Obristen überlassen ꝛc. Regl.

Proßholz, s. Jagd 1786 Febr. 28 §. 9.

Protocoll, s. Einreichungsprotokoll; Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 24.; Verordnung in publico ecclesiasticis. Formular eines Exhibitenprotocolls folgt in der Tabelle B. am Ende dieses Bandes.

Protokollgefäll 1785 Juny 7. nach dem Todesfalle eines Unterthans im Land o. d. E. wird die

nah-

Abnahm des Todtfallsfreygelds, mit 10 von 100 von dem gestorbenen Unterthan zugehörten Eigenthum, also gestattet, daß dieser Bezug in keinem Fall, und unter keiner Benennung über diese 10 Per. Cent erhöhet werden soll. 3) Soll dieses Todtfallsfreygeld von dem liegenden und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen und 3) Die Heirathsgüter nach dem Tod des dieselben Abreichenden zur Masse konferiret, somit zu dem Aktivvermögen des Erblassers zugeschlageu, und folglich auch von den Heirathsgütern das Todtfallsfreygeld bezogen werden. 4) Wird ferner bewilliget, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in den rechtmässigen Besitze dieser Abnahme sind, bezogen werde; jedoch soll dieses Sterbhaupt niemahls in Natur, sonder immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. übersteigenden Summe abgegommen werden; wobey sich aber zugleich von selbst verstehet, daß da, wo die Dominien einen minderen Betrag als die vorgemeldten 10 fl. beziehen, es bey diesem minderen Betrag, sein ferneres Verbleiben haben soll. 5) Werden alle jene Bezüge, welche unter den verschiedenen Benennungen, als Anleit-Abfarth-Anzeiggeld, Stiftthaler, Auffahrt ꝛc. vorkommen, und nur eine widerrechtliche Vermehrung der Protokollsgefälle zu ihrer Absicht haben, aufgehoben, und soll künftig nur Annehmfreygeld, und Kaufsfreygeld, und dieses bloß

in folgenden Fällen gestattet seyn; als nähmlich soll 6) das Annehmfreygeld gleich dem Todtenfallfreygeld nur damahls bezogen werden, wenn Jemand sein Vermögen bey seinen Lebzeiten seinen Kindern oder sonst Jemanden abtritt, und dieses zwar in dem Maß, als er solches abtritt, das ist, daß wenn er nur das liegende Vermögen übergiebt, ebenfalls vom letzteren das Annehmfreygeld abzunehmen, und ist hierbey immer der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß von einem Vermögen welches schon verfreyet worden ist, kein weites Freygeld, unter was immer für Namen es seyn mag, bezogen werden soll, 7) Ist das Kauffreygeld bey jedem Kaufe mit höchstens 10 von hundert von dem liegenden Gute dergestalt zu bezahlen, daß solches nur einer, entweder der Käufer, oder der Verkäufer, worüber sich beyde einzuverstehen haben, zu entrichten hat. 8) Wird es nicht allein bey dem schon bestehenden Verbothe aller Zwangszehrungen unter was immer für einen Namen vollkommen belassen, sondern es haben auch die etwa hier und da eingeführten Zehrungsablösungen, und sowohl den Herrschaften, als den Beamten dieserwegen abzuführen gewesen Zehrungsantheile ganz aufzuhören. 9) Sollen die bisher bestandenen, den Gesetzen zuwiderlaufenden Waisendienstablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur die älternlosen Kinder, zu den Waisendiensten genommen, auch solchen, wenn selbe das 1. Jahr ein Mahl erreichet haben, der nähmliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienst-

bothen nach Beschaffenheit ihrer zuleistenden Dienste empfangen, abgereichet werden. 10) Soll künftig unter Benennung des Hemmettuchs nichts mehr von den Unterthanen abgefordert werden: und 11) dem durch gegenwärtigen Besitzstand die rechtliche Vermuthung für sich habenden Unterthan in nichts ein Abbruch geschehen, folglich diese Verordnung keineswegs dahin angewendet werden, daß der Unterthan in jenen Schuldigkeiten, welche er bisher gar nicht geleistet, angehalten, oder von ihm auch nie ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Besitze ist, gefordert werde; dergestalt, daß z. B., wenn ein Unterthan gegenwärtig nie 5 Perzent Todfallfreygeld zahlet, die Herrschaft ein mehreres von demselben zu fordern nicht berechtigt seyn soll, welches auch bey allen übrigen Protokollsgefällen zu beobachten ist. 22) Diese Verordnung soll mit dem 1. July 1785 ihre Wirksamkeit haben, und alle Abhandlungen, welche mit letztem Juny nicht geschlossen, und den Partheyen hinausgegeben worden sind, nach dieser Vorschrift behandelt werden; endlich 13) wird noch um alle entstehen mögende unrechten Klagen zu vermeiden, ausdrücklich verordnet, daß diese Verfügung keineswegs zurückwirke, folglich soll hierdurch für das Verflossene bey den vorfallenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Besitzstande eben so gesprochen werden, als wenn diese Verordnung nicht erlassen worden wäre.

Protomedicus Aufstellung in den sämmtlichen Erblanden mit dem Charakter eines Sanitätsraths, und der Befugniß in Sanitätssachen bey der Landesstelle zu refiriren 1772 Apr. 10.

Protonator, apostolischer, s. Titul 1781

Proviant, s. Milizverpflegung.

Proviantbeamter, s. Milizverpflegung 1757 Dec. 29.

Proviantfuhr entrichtet weder Schranckennoch Privatmauth, wenn solche mit Leeren Säcken beladen ist 1778 Sept. 24. S. Milizfuhr.

Proviantlieferungbeytrag, s. Milizverpflegung 1762 Dec. 29.

Proviantsäcke, s. Milizverpflegung 1756 Dec. 15, 1758 May 7.

Proviantvecturant s. Milizverpflegung 1758 May 7, 1778 July 27, 1778 Aug. 23.

Provincial 1782 May 11. die Provinziale der geistlichen Orden dürfen zwar dem General zu Rom die auf sie in dem inländischen abgehalten Provinzialkapitul ausgefallene Wahl propter communionem quoad suffragia et preces bekannt machen, keineswegs aber von demselben was immer für ein Recht oder Gewalt begehren. Dieses Notifikationsschreiben haben die Obern bey der Landesstelle offen zur weitern Beförderung durch die Hofkanzelley an den General zu überreichen, und die Antwort auf dem nähmlichen Wege zu erwarten.) 1784 Jän. 3. die Provinzialvisitationen

nen der Barmherzigen Klöster findet noch ferner statt) 1784 Nov. 30 das Amt eines Provinzials der bestehenden geistlichen Orden hat durch 6 Jahre forzudauren, und dürfen die bisher üblichen auf die ganze Provinz sich erstreckenden Visitationen nicht mehr, wenn sie wollen, vornehmen, sondern nur in jenen Fällen, die Klöster visitiren, wenn irgendwo Unordnungen oder andere wichtige Vorfälle und Umstände ihre persönliche Gegenwart und Visitation unentbehrlich machen.) 1785 März 23. im Falle der Kapuzinerprovinzial in Innerösterreich, mit Tod abgehe, oder wegen einer schweren Krankheit sein Amt zu führen außer Stande sey, hat der Quardian des in der Hauptstadt befindlichen Klosters, folglich der jeweilige Kapuzinerquardian in Gräz, die Stelle des Provinzials zu vertreten, und im ersten Fall auch das Provinzialkapitul zusammenzurufen.

Provincialkapitul: 1784 November 30. von der bey den Provinzialkapituln sonst üblich gewesenen Verschickung der Geistlichen aus ihrem Standorte in ein anderes Kloster ihres Ordens hat es abzukommen, und kann der Provinzial nur in jenen Fällen, wenn es besondere wichtige Umstände fordern, einen Religiosen übersetzen.) 1785 März 29. das Provinzalkapitul ist von dem alten Provinzial zur Zeit, als die vorgeschriebene Zeit seines Amts noch nicht verstrichen, zusammen zu berufen; das Präsidium bey diesem Kapitul aber, nachdem damahls das Amt des Alten Provinzials schon aufgehöret hat, ist von dem ersten

Vorsteher desjenigen Klosters, welches sich in der Hauptstadt, und falls daselbst keines existirte, in der ansehnlichsten Stadt der Ordensprovinz befindet, zu führen; welcher Vorsteher auch beym Todes- oder Verhinderungsfalle des wirklichen Provinzials die Stelle desselben zu vertreten, und daher im ersteren Fall auch das Provinzialkapitul zusammen zu berufen hat.) 1785 Dec. 15. die Errichtung neuer Statuten bey den Provinzialkapituln, Stiften nnd Klöstern soll auf das schärfeste allgemein verbothen, jene aber, die etwa schon errichtet, und der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung nicht vorgelegt worden, für null und nichtig erklärt werden. S. Kloster 1781 März 26, 1786 May 13.

Provincialwahl s. Kloster 1785 Juny 4.

Provinzkasse, s. Verordnung in publico ecclesiasticis 1775 April 1, July 12., Nov. 22.

Provinzoberer, s. Vorsteher.

Provision: 1788 Sept. 20. Pensionen und Provisionen sind, wenn die Partheyen nicht etwa auf dem betreffenden Stifts- oder Klostergute wohnen, nicht bey den Renten, als wohin sie als Gnadengehalte eigentlich nicht gehören, sondern an die allgemeine Kasse des betreffenden Funds zur Bezahlung und Verrechnung zu übertragen, weil jedoch die Pensionisten und Provisionisten meistens von der Hauptkasse entfernt wohnen, mithin zur Beziehung ihrer oft geringeren Beträ-

räge, Kosten und Zeit verwenden müßen, so können dieselben ihre Pensionsbeträge bey den Renten zwar empfangen, diese aber haben das Ausgezahlte der Hauptkasse als eine baare Abfuhr in Abrechnung zu bringen. S. Pension.

Provocationes extra Regnum finden nicht statt.

Prüfung pro ordinaribus sollen eben so wie die Konkursprüfungen schriftlich geschehen. Es sollen aber die Kandidaten zur Priesterweihe mehr, oder doch eben so viel über praktische Gegenstände, nähmlich die wirkliche Ausspendungsart der heiligen Sakramente, die Lirurzie, die Ritus, und andere in die äußerliche Uibung des Priesterthums einschlagenden Verrichtungen, als über die theologischen Kenntnisse, worüber jeder Zögling bey seinem Austritt aus dem Seminarium ohnehin ein auch für die bischöflichen Konsistorium gelten müssendes Attestat erhält, geprüfet werden. 1787 Dec. 26.

Prügel s. Stockstreiche.

Pulver; 1751 December bey Strafe von 150 fl. und sogar unter Leibesstrafe wird verbothen, den Soldaten Pulver und Bley zu schenken oder auch zu verkaufen.) 1752 Dec. 22. Pulverkarren müßen unter freyen Himmel in einer genugsamen Entfernung von bewohnten Häusern verbleiben.) 1774 September 27. den privilegirten Pulververschleißern, so mit einem k. k. Schilde versehen sind, soll nichts in den Weg gele-

leget werden, diejenigen aber, welche ohne Erlaubniß Pulver verschleissen, sind mit dem patentmässigen Pönäle pr. 8 Fl. vom Pfunde, zu bestrafen; endlich wird, unter gleichfällig patentmässiger Bestrafung das salzburgische, oder venetianische Pulver herein zu bringen, oder zu verkaufen verbothen.) 1782 28. der Handel mit Pulver und Salpeter wird niemand anderm erlaubt als der sich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß auszuweisen vermag.) 1783 Juny 26. die Pulver- und Salpeterzeuger haben sich bey Aufnahme der benöthigten Arbeiter an das Werbbezirkssystem zu halten.) 1786 März 16. den Pulver-Salpetererzeugern sind die für die Aerariallieferungen entrichteten Weg- und Brückenmäuthe wieder zu vergüten, und es haben sich dieselben von den Weg uud Brückenmauthbeamten auf den Rücken der über die entrichteten Weg- und Brückenmauthgebühren empfangenen Bolleten die Anmerkung: daß die Gebühr für eine Pulver- oder Salpeterfuhr bezahlt worden sey, setzen zu lassen, und sodann die Bolleten alle Virteljahre dem zeugämtlichen Distriktsbeamten zu übergeben, damit die betroffenen Vergütung angewiesen werden könne.

Pulvermühle in Galicien zu errichten steht jedermann frey und jedem Anbiether wird der hierzu nöthige Unterricht mittels deß k. k. Zeugamt verschaffet 1782 Nov. 16.

Punzen s. Bunzen.

... eine neue

Per...

...ehört	...lange er hier	Grund
...ie er	zu	und
...rg ...au.		
...rschr oder		

Anmerkung.

eylagen sind nicht gestämpelt.

zeichnet.

Beylage D.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 7

Wien [ca. 1791]

J.austr. 35-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543026-0
VD18 8026977X-001